

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@parl.admin.ch

06.063 ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht
06.063CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la
filiation



06.063

**ZGB. Erwachsenenschutz,
Personenrecht
und Kindesrecht****CC. Protection de l'adulte,
droit des personnes
et droit de la filiation***Erstrat – Premier Conseil*

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBI 2006 7001)

Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bis ich das andere Dossier hervorgeholt habe, habe ich Gelegenheit, Ihnen, Herr Präsident, nochmals herzlich für den gestrigen, sehr angenehmen und eindrücklichen Ständeratsausflug zu danken – und ich glaube, das darf ich auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen tun. Wir haben uns gestern stärken können, damit wir den Rest dieser Legislatur mit Ihnen zusammen, Herr Präsident, gut überstehen; besten Dank!

Nun zur Vorlage zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Vor genau 100 Jahren verabschiedete das eidgenössische Parlament im Rahmen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auch das Vormundschaftsrecht. Dieses ist seither im Wesentlichen unverändert geblieben und gilt heute noch. Es sind dies die Artikel 360 bis 450 des Zivilgesetzbuches.

In verschiedenen Beziehungen entsprechen diese Bestimmungen unseren heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr, daher sollen sie grundlegend erneuert werden. Beim Vormundschaftsrecht geht es um rechtliche Massnahmen zugunsten schwacher Personen, die ihre Angelegenheiten nicht besorgen können und für die andere Hilfen nicht ausreichen. Das geltende Vormundschaftsrecht sieht drei amtsgebundene Massnahmen vor, nämlich die eigentliche Vormundschaft, die Beiratschaft und die Beistandschaft. Diese drei Massnahmen haben infolge des Grundsatzes der Typengebundenheit und der Typenfixierung einen gesetzlich genau umschriebenen Inhalt. Daneben gibt es die fürsorgereisere Freiheitsentziehung, die es erlaubt, eine hilfsbedürftige Person in einer Einrichtung, also in einem Heim, zu betreuen.

Die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts hat zum Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen für erwachsene Personen, die ohne Hilfe durch Dritte ihr Leben nicht oder nicht mehr meistern können, zu verbessern. Folgende wesentliche Punkte weist die Vorlage auf:

1. Zur Neukonzeption der behördlichen Massnahmen: Der heutige gesetzliche Massnahmenkatalog ist starr und trägt dem Einzelfall zu wenig Rechnung. Die bisherigen behördlichen Massnahmen sollen deshalb durch sogenannte Massnahmen nach Mass ersetzt werden, die dem Verhältnismässigkeitsprinzip vermehrt Rechnung tragen.

Als einheitliches Rechtsinstitut ist die Beistandschaft vorgesehen. Diese wird dann angeordnet, wenn eine Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann und die Unterstützung durch Angehörige, private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht. Statt der Anordnung standardisierter Massnahmen ist künftig von den Behörden Massarbeit gefordert, damit im Einzelfall nur so viel staatliche Betreuung erfolgt, wie wirklich nötig ist.

Es sind vier Formen der Beistandschaften vorgesehen. Diese lehnen sich zwar an das geltende Recht an, sind jedoch viel differenzierter. Es sind dies folgende Beistandschaften:

Die Begleitbeistandschaft wird nur mit Zustimmung des Betroffenen errichtet, ist also eine relativ milde Massnahme.

Bei der Vertretungsbeistandschaft ist der Beistand eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, der für den Betroffenen, das heisst an seiner Stelle und mit Wirkung für diesen, handelt. Die Behörde kann je nach Situation die Handlungsfähigkeit punktuell einschränken.

Die Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn für bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person die Zustimmung des Beistandes notwendig ist.

Die umfassende Beistandschaft ist das Nachfolgeinstitut der bisherigen Vormundschaft über Mündige. Sie ist für die Fälle von besonders ausgeprägter Hilfsbedürftigkeit vorgesehen.

2. Ein Anliegen der Revision ist die Förderung des Selbstbestimmungsrechtes in Form der eigenen Vorsorge. Daher werden auch neue Rechtsinstitute vorgeschlagen:

Einmal soll mit einem Vorsorgeauftrag eine handlungsfähige Person rechtzeitig, also solange sie noch handlungsfähig ist, vorsorgen und festlegen können, wie und durch wen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit betreut und vertreten werden soll.

Dann wird im Weiteren eine bundesrechtliche Regelung in der Form der Patientenverfügung vorgeschlagen. Damit soll eine urteilsfähige Person in verbindlicher Weise festlegen können, welche medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit will und durch welche Vertrauensperson sie im medizinischen Bereich vertreten werden soll.

3. Die Vorlage will auch die Stärkung der Solidarität in der Familie und eine Entlastung des Staates, indem die Betreuung durch Angehörige ein stärkeres Gewicht erhält. Den Angehörigen einer urteilsunfähigen Person oder einer ihr nahestehenden Person werden gewisse gesetzliche Vertretungsrechte eingeräumt.

4. Die Vorlage sieht eine Verbesserung des Rechtsschutzes und die Schliessung von Rechtsregelungslücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung vor.

5. Urteilsunfähige Personen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen leben, sollen punktuell besser geschützt werden. Zu diesem Zweck werden besondere Massnahmen eingeführt.

6. Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde wird als Fachbehörde ausgestaltet. Inskünftig sollen die Kantone eine Fachbehörde als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmen.

7. Hinsichtlich des Verfahrens werden die wesentlichen Verfahrensgrundsätze für den Kindes- und Erwachsenenschutz im Sinne eines bundesrechtlich vereinheitlichten gesamtschweizerischen Standards im ZGB verankert.

Einerseits spielen im Kindes- und Erwachsenenschutz die Grundrechte eine zentrale Rolle. Andererseits ist in den Verfahrensgrundsätzen aber auch Rücksicht darauf zu nehmen, dass im Kindes- und Erwachsenenschutz vielfältige Aufgaben bestehen, die auf einfache und unbürokratische Art erledigt werden können und sollen. In der Vorlage wird versucht, beiden Anliegen Rechnung zu tragen. Im Übrigen soll die neue Schweizerische Zivilprozessordnung zur Anwendung kommen. Die Kantone sind aber frei, etwas anderes zu bestimmen.

In der Kommission haben wir den Präsidenten der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, Regierungsrat Markus Notter, angehört. Er erklärte, dass die Vernehmlassungsvorlage von den Kantonen zwar eher skeptisch beurteilt worden sei, dass aber die heutige Vorlage den Wünschen der Kantone in wesentlichen Punkten angepasst worden sei. Deshalb könne dieser Vorlage im Grundsatz zugestimmt werden. Man sei im Grossen und Ganzen vom materiellen Recht, also vom Konzept her, überzeugt. Es sei richtig, dass die Selbstfürsorge im Vordergrund stehe und das Gesetz massgeschneiderte Massnahmen in einer sinnvollen Kaskade zur Verfügung stelle. Es wird begrüsst, dass auf ein eigentliches, umfassendes Verfahrensgesetz, wie das die Vernehmlassungsvorlage noch vorgesehen hatte, verzichtet wird und die wesentlichen Verfahrensgrundsätze wie bisher im Zivilgesetzbuch festgehalten werden. Die Kantone seien froh, dass man von der Verpflichtung zur Errichtung von Fachgerichten Abstand ge-

nommen habe und dass eine Fachbehörde genüge. In den allermeisten Kantonen werde jedoch eine umfassende Reorganisation der Behörde notwendig sein. Es werde in Zukunft wohl kaum mehr möglich sein, im Vormundschaftsrecht alles kommunal zu organisieren, da in kleinen Gemeinden keine professionelle, mit Fachleuten besetzte Behörde eingesetzt werden könne. Denn einerseits würden die dafür nötigen Fachleute nicht zur Verfügung stehen, und andererseits wären solche Behörden auch nicht ausgelastet. Es werde daher zur Bewältigung dieser staatlichen Aufgaben zu einer Regionalisierung kommen.

Der Vertreter der KKJPD wies darauf hin, dass die Umsetzung des Erwachsenenschutzrechtes für die Kantone einen grossen Aufwand bedeute und Ressourcen binden werde. Man sei froh, wenn das Gesetz möglichst rasch im eidgenössischen Parlament beraten und verabschiedet werde, damit man auf kantonaler Ebene wisse, woran man sei. Für die Umsetzung sollte aber genügend Zeit eingeräumt werden.

Ihre Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Sie hat sich in den wesentlichen Punkten dem Entwurf des Bundesrates angeschlossen, hat jedoch einige Änderungen angebracht. Erwähnen möchte ich nur, dass sich die Kommission bei der Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen, also bei Artikel 387, mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung dafür ausspricht, dass bestimmte Personen, die von der Aufsichtsbehörde dazu ermächtigt werden, Einrichtungen auch unangemeldet besuchen können. Eine Minderheit erachtet diese Ergänzung des Entwurfes als überflüssig.

Die Kommission hat der bereinigten Vorlage einstimmig zugestimmt. Sie beantragt Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: La matière dont traite ce projet de révision du Code civil est particulièrement délicate. Le cheminement à suivre s'apparente à une course de haute montagne sur une arête, «une Gratwanderung»: chaque écart que l'on pourrait faire d'un côté ou de l'autre menacerait de nous faire tomber soit dans l'incurie à l'égard des personnes dépendantes, soit dans l'excès de contrôle social enfreignant inutilement la liberté individuelle.

Nous sommes donc dans un domaine particulièrement sensible où la société doit définir comment assurer le bien de ses membres en l'absence de leur volonté ou parfois aussi partiellement contre leur volonté. Cela nécessite un dispositif complexe qui permette de doser adéquatement les mesures de protection, de peser les intérêts des personnes par rapport aux intérêts des proches et de la société, pour finalement aboutir à une protection qui s'ajuste le mieux possible aux circonstances.

Une importante question qu'il s'agit de trancher, et qui a passablement occupé la commission, est de savoir quelle doit être l'autorité compétente pour prononcer des mesures de protection, pour en contrôler l'exécution et pour procéder aux arbitrages nécessaires entre l'intérêt de la personne et celui de son entourage.

La merveilleuse diversité culturelle de notre pays a obligé le Conseil fédéral à avancer avec prudence sur ce sujet-là dans sa volonté de professionnaliser les autorités de protection de l'adulte. Dans mon canton, cette autorité de protection de l'adulte est une autorité judiciaire; ailleurs, c'est une autorité administrative; ailleurs encore, c'est une autorité politique, à savoir l'exécutif communal.

Pour certains, l'abandon de cette fonction de l'exécutif, qui consistait à examiner des cas personnels, à prononcer des curatelles ou d'autres mesures, est un déchirement pénible. Pour d'autres, dont je suis, il s'agit d'une saine évolution. En tant que membre d'un exécutif d'une ville, je n'aurais jamais voulu devoir, à l'époque, me mêler de l'examen de cas personnels de mes concitoyens et me prononcer sur des mesures de protection à leur égard.

Dans le domaine de la procédure pénale, mon canton devra se plier à un modèle qui est étranger à sa tradition. Dans le cas présent, j'observe avec satisfaction que c'est plutôt lui

qui sert de modèle et que ce sont d'autres cantons qui devront s'adapter à cette unification.

Cela dit, je déplore tout de même un peu que le Conseil fédéral ait fait partiellement marche arrière en renonçant à sa volonté initiale de faire des autorités de protection de l'adulte des autorités judiciaires. Car les mesures qui sont prises à l'égard des personnes, dans le cadre de la loi que nous examinons, constituent des limitations considérables de la liberté individuelle. De même que nous avons jugé, dans le Code de procédure pénale, que de telles mesures – les mesures de contrainte en l'occurrence – devaient être placées sous le contrôle d'un tribunal ad hoc, de même j'estime que les mesures que permet ici le Code civil justifieraient qu'elles soient de la compétence d'une autorité judiciaire.

Différentes innovations sont à saluer dans le cadre de la révision qui nous occupe:

1. le rôle donné aux personnes proches de la personne incapable de discernement, auxquelles sont confiées de larges compétences qui signifient également une grande responsabilité;
2. la protection renforcée des personnes incapables de discernement placées en institution, qui constitue une avancée notable. On sait que ces personnes sont particulièrement vulnérables, qu'elles sont parfois victimes de maltraitance, et le fait qu'on introduise ici des notions comme le contrat d'assistance, la réglementation des mesures de contention ou la surveillance des institutions, également de manière inopinée, est garant d'un progrès;
3. l'échelonnement des mesures tutélaires, notamment avec la mise en place de quatre types de curatelles en fonction du degré d'incapacité de la personne et de la contribution possible des proches: cela permettra de mieux respecter le principe de la proportionnalité dans la restriction de la liberté individuelle;
4. un encadrement précis du placement à des fins d'assistance, ce qui permettra de mieux garantir le droit des personnes placées avec, en particulier, un examen périodique de la validité des mesures prononcées et l'obligation de tenir compte, autant que possible, de la volonté de la personne;
5. l'extension de la responsabilité de l'Etat à l'ensemble du domaine du droit de la protection de l'enfant et de l'adulte, ce qui garantira une meilleure réparation des dommages qui sont, hélas, inévitables mais souvent très douloureux dans ce domaine-là.

Le projet qui nous est soumis m'apparaît donc comme étant équilibré. Il a su trouver le bon chemin entre les abîmes de l'incurie et ceux du mépris des droits individuels. La commission ne propose que de rares ajustements qui ne s'écartent guère de la voie tracée.

J'entrerai donc en matière et je soutiendrai les amendements de la commission.

Bürgi Hermann (V, TG): Sie haben vom Kommissionspräsidenten eine Würdigung dieser Vorlage gehört; sie ist ja im Wesentlichen unbestritten. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so deswegen, weil diese Vorlage es verdient, dass zwei oder drei Gesichtspunkte noch speziell hervorgehoben werden.

Es handelt sich nämlich hier um ein Gesetz – man höre und staune –, das nicht mehr den behördlichen Schutz, also den Staat, vor die Eigenverantwortung stellt, sondern in die umgekehrte Richtung geht. Wir haben hier beim Erwachsenenschutz, wo es ja darum geht, die Schwäche und Hilfsbedürftigkeit Erwachsener irgendwie in den Griff zu bekommen, ein neues Institut; das ist die eigene Vorsorge. Das neue Recht sieht vor, dass handlungsfähige Personen für den Fall ihrer Handlungsunfähigkeit zum Voraus Vorkehrungen treffen können, für den Fall, dass sie urteilsunfähig werden sollten. Das Selbstbestimmungsrecht der Person kann damit also wenigstens ein Stück weit über den Eintritt einer allfälligen Urteilsunfähigkeit hinaus gerettet werden. Ich denke, das verdient es wirklich, als gesetzgeberischer Weg und gesetzgeberische Lösung speziell erwähnt zu werden. Ich spreche in diesem Zusammenhang auch von der Patientenverfügung.

Eine zweite wesentliche Neuerung, die meines Erachtens auch eine gute Tendenz aufweist, ist die Stärkung der Solidarität der Familie und damit die Entlastung des Staates.

Für zwei Bereiche werden hilfreiche Lösungen für urteilsunfähige Personen vorgesehen. Es geht darum, dass Ehegatten und eingetragene Partner unter bestimmten Voraussetzungen in gewissem Rahmen kraft des Gesetzes urteilsunfähige Partner vertreten. Auf der anderen Seite wird für den Fall, dass keine Patientenverfügung vorliegt, vorgesehen, wer in welcher Reihenfolge Urteilsunfähige bei medizinischen Massnahmen vertritt. Das sind zwei Gesichtspunkte, die der Erwähnung bedürfen.

Wenn ich schon das Wort ergriffen habe, möchte ich aber noch auf einen Punkt hinweisen, der mir etwas zu denken gibt: die Behördenorganisation. Herr Kollege Wicki hat die Stellungnahme des Präsidenten der KKJPD zitiert. Ich möchte festhalten, dass im neuen Artikel 440 ZGB in Bezug auf die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde, die ja sehr viele Aufsichtsfunktionen hat, erklärt wird, es sei eine Fachbehörde, die von den Kantonen bestimmt werde. Aber auch wenn erklärt wird, die Kantone seien frei, wie sie das regeln wollen, so sind sie in Tat und Wahrheit nicht mehr so frei. Der Bund nimmt hier ganz eindeutig Einfluss auf die Behördenorganisation und damit auf die kantonale Organisationshoheit.

Wenn Sie die Botschaft zur Hand nehmen, dann können Sie auf Seite 7073 lesen, was man sich unter dieser Erwachsenenschutzbehörde vorstellt und was sie alles können muss. Die Kantone sind somit faktisch – faktisch – nicht mehr frei; diese Umschreibung der Fachbehörde lässt ihnen diesbezüglich im Grunde genommen keine grosse Freiheit. Freiheit besteht noch bei der Entscheidung, ob das eine Verwaltungs- oder eine Gerichtsbehörde sein soll. Aber wir gehen sehr weit. Es muss hier klar festgehalten werden, dass aufgrund dieser Vorschrift gewachsene Behördenstrukturen in den Kantonen nicht mehr aufrechterhalten werden können. Das ist so.

Ich habe völliges Verständnis, Herr Bundesrat Blocher, für diese Richtung, aber es muss einfach klar festgehalten werden, dass wir hier wieder eingreifen. Die Vormundschaftsbehördenlösung, wie wir sie in unserem Kanton, aber auch in vielen anderen Kantonen haben, kann nicht mehr aufrechterhalten werden; sie besteht darin, dass eine Gemeindebehörde das macht, unterstützt von einem Sekretariat. Das wird zu Ende sein. In diesem Zusammenhang möchte ich das unterstützen, was Herr Wicki gesagt hat und was der Präsident der KKJPD gesagt hat: Wir müssen vorsichtig sein, damit wir die Kantone in der Anpassung ihrer Behördenorganisation nicht überfordern. Ich erinnere an die ganze Geschichte mit den Zivilstandsämtern. Das ist jetzt abgeschlossen. Aber wir sind jetzt mitten in der Umsetzung – Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung, insbesondere dann aber auch die Frage betreffend das Staatsanwaltsmodell –, und wir müssen den Kantonen im Hinblick auf die Inkraftsetzung genügend Zeit geben, damit sie das verkraften können, Herr Bundesrat Blocher.

Wir sollten hier also etwas «step by step» vorgehen, damit diese Anpassungen in den Kantonen ruhig durchgeführt werden können. Sie müssen sehen, dass in unserem Kanton beispielsweise allein die Strafprozessordnung eine unglaubliche Diskussion über die Behörden und Gebietsorganisation auslöst. Um den politischen Prozess sauber führen zu können, braucht es entsprechend Zeit. Ich sehe ein, dass wir Neuerungen in der Behördenorganisation vornehmen, aber man muss sich bewusst sein, was das für die Kantone bedeutet.

In diesem Sinne bin ich selbstverständlich auch für Eintreten.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich bin selbstverständlich für Eintreten und für die Detailberatung dieser Vorlage, die, so meine ich, vom Bundesrat und von der Verwaltung, insbesondere nach der Vernehmlassung, sehr gut vorbereitet worden ist. Das hat sicher wesentlich dazu beigetragen, dass wir in der Kommission mit einer recht schwierigen Ma-

terie und einem umfangreichen Teil des Zivilgesetzbuches rasch vorwärtsgekommen sind und dass wir – Sie sehen das auf der Fahne – relativ wenige Änderungen gegenüber dem Entwurf des Bundesrates vorschlagen.

1. Zunächst zu einem materiellrechtlichen Aspekt: Wir brauchen nicht lange auszuführen, dass sich seit 1907 unsere gesellschaftlichen Verhältnisse sehr stark verändert haben, dass neue Bedürfnisse entstanden sind, auch durch die neuen Lebensformen. Die Individualisierung der Gesellschaft verlangt andere Instrumente als 1907, als es noch darum ging, die Rechtsetzung auf die Grossfamilie und auf die Mehrgenerationenfamilie auszurichten. Ich begrüsse es ausserordentlich, dass diese neue Vorlage, wie es auch Herr Bundesrat Blocher in der Eintretensdebatte in der Kommission ausgeführt hat, zu einer Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der betroffenen Personen führen soll und dass dieser Aspekt einen wesentlichen Pfeiler der Revision des Vormundschaftsrechtes zu einem Erwachsenenschutzrecht darstellt.

In diesem Bereich sind zwei bundesrechtliche Regelungen von neuen Instrumenten zu erwähnen, die ich auch aus der Praxis heraus sehr begrüsse – sie wurden vom Präsidenten unserer Kommission bereits geschildert –: zum einen der Vorsorgeauftrag und zum anderen die Patientenverfügung. Auch wenn wir hier zum Teil kantonalrechtliche Regelungen haben, begrüsse ich eine bundesrechtliche, einheitliche Regelung, namentlich auch bei der Patientenverfügung. Diese Patientenverfügung, wiederum aufgrund eines gestärkten Selbstbestimmungsverlangens der Bevölkerung, ist ein grosses Bedürfnis vieler Leute. Die Patientenverfügung wird heute schon in grossem Umfang angewendet und umgesetzt. Das andere ist der Vorsorgeauftrag, der angesichts der demografischen Entwicklung, der steigenden Lebenserwartung und der damit verbundenen Einschränkungen bei vielen Leuten, auch im geistigen Bereich, ebenfalls einem grossen Bedürfnis entspricht. Er wird auch heute schon angewendet, aber zum Teil ohne klare gesetzliche Regelung. Ich begrüsse es ausserordentlich, dass dieser Vorsorgeauftrag, der ja just am Anfang der Gesetzesvorlage steht, hier im Bundeszivilrecht eine umfassende Regelung erfährt.

2. Im Sinne der Intervention von Herrn Kollege Bürgi möchte ich einer Hoffnung Ausdruck geben. Wir haben, wie ich das kurz dargelegt habe, anstelle des heutigen Vormundschaftsrechtes eine neue materiellrechtliche Ordnung des Erwachsenenschutzrechtes vor uns. Ich möchte die Hoffnung ausdrücken, dass trotz der verschiedenen Bestimmungen, die die Organisationshoheit der Kantone einschränken, den Kantonen daraus nicht allzu schwere und zu umfassende zusätzliche Lasten und Aufgaben gegenüber dem heutigen Rechtszustand entstehen. Es soll nicht sein, dass in den Kantonen ein komplizierter und schwerfälliger Behördenapparat aufgebaut werden muss. Ich bin auch dankbar dafür, dass die Vorlage den unterschiedlichen Traditionen in der Schweiz bei der Behördenorganisation Rechnung trägt. Es wird nicht einfach gefordert, es müsse ein Gericht als Vormundschaftsbehörde eingesetzt werden – z. B. aus der Sicht welscher Kantone – oder es müsse eine Verwaltungsbehörde nach dem Muster der Deutschschweiz sein. Man überlässt dies den Kantonen.

3. Zur Forderung, dass es eine Fachbehörde sein muss: Ich stimme dieser Forderung zu, weil das neue Erwachsenenschutzrecht doch entsprechende Kenntnisse voraussetzt. Es wird nicht mehr möglich sein – wir haben das in unserem Kanton in Vorwegnahme des neuen Erwachsenenschutzrechtes bereits entsprechend umgesetzt –, dass Laienbehörden diese Aufgabe ohne Weiteres werden erfüllen können. Mit dem neuen Recht werden vermehrt dem Einzelfall angepasste Lösungen gefordert. Bei der Bestimmung dieser Fachbehörde muss es aber möglich sein – das hat sich bei uns als Bedürfnis erwiesen –, dass erfahrene Leute, zum Beispiel erfahrene Präsidentinnen oder Präsidenten von bisherigen Vormundschaftsbehörden, einbezogen werden. Bei solchen Leuten soll anerkannt werden, dass sie das Kriterium der besonderen Fachkenntnisse erfüllen und dass sie Mitglieder dieser Fachbehörden sein können, auch unter

dem neuen Recht. Damit wird darauf Rücksicht genommen, dass bisheriges Wissen in die neue Behörde überführt und dass auch die Erfahrung als Kriterium anerkannt wird, dass jemand Mitglied einer Fachbehörde sein kann.

Wir haben also eine Lösung gefunden, gemäss welcher nicht nur Juristen, Sozialpädagogen, Psychologen, Ärzte usw. diese Voraussetzungen der Fachanforderung in der neuen Behörde erfüllen, sondern wonach auch die Erfahrung aus der bisherigen Tätigkeit in Vormundschaftsbehörden ein Kriterium für die Aufnahme in eine solche Fachbehörde sein kann. Das wollte ich hier zuhanden des Amtlichen Bulletins ausführen. Vielleicht kann man von diesen Möglichkeiten auch in anderen Kantonen profitieren.

Ich bin für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen der Kommission. In weiten Teilen sind wir mit dem Entwurf des Bundesrates ohne Abänderungsanträge einverstanden, weil diese Vorlage gut vorbereitet war und demzufolge wenige Abänderungsanträge vonseiten der Kommission vorliegen.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Noch ganz kurz zu zwei Punkten: Im Recht haben wir ganz allgemein den Grundsatz der Verhältnismässigkeit: das Verhältnismässigkeitsprinzip. Dieser Grundsatz ist bei dieser Vorlage wichtig. Meines Erachtens ist es mit dieser Gesetzesvorlage sehr gut gelungen, ihn umzusetzen: Wir haben in erster Linie die Selbstvorsorge, in zweiter Linie den Einbezug der Personen, die den zu betreuenden oder urteilsunfähigen Personen am nächsten stehen, und in dritter Linie – wie eine Kaskade – massgeschneiderte gesetzliche Massnahmen, die im Einzelfall gemäss dem Verhältnismässigkeitsprinzip zur Anwendung kommen.

Die Befürchtungen betreffend die Regionalisierung, wie sie auch den Voten von Herrn Bürgi und Herrn Schiesser zu entnehmen waren, sind wahrscheinlich zutreffend. Ich möchte aber doch Folgendes festhalten: So, wie ich es sehe, geht das Bundesrecht hier nicht so weit wie bei den Zivilstandsämtern, wo es vorschreibt, ein Zivilstandsamt müsse so und so viele Personen umfassen bzw. es müsse eine Grossregionalisierung stattfinden. Das verlangen wir hier vom Bundesrecht her nicht. Wir sagen, die Kantone können es organisieren, und wie Herr Schiesser gesagt hat, sind die Kantone grösstenteils auch daran, das zu tun, denn für den Einzelfall braucht es vielfach auch Fachleute.

Man darf beim Begriff «Fachleute» aber nicht stur sein. Wir haben in der Kommission auch eine Passage aus der Botschaft diskutiert, wo es heisst, in der Fachbehörde müssten unbedingt auch Juristen vertreten sein. Wir wollen nicht so weit gehen – wir kommen auf diesen Artikel noch zu sprechen –, dass wir genau vorschreiben, wie die Fachbehörden im Einzelnen zusammengesetzt sein müssen. Hier ist also Flexibilität angebracht, und die guten Erfahrungen der letzten Jahre mit diesen Behörden sind mit einzubeziehen. Der Bund wird aufgrund des Gesetzes wie gesagt nicht so weit gehen wie bei den Zivilstandsämtern, und ich hoffe, dass so etwas auch nicht bei irgendeiner Vollzugsverordnung durch die Hintertüre so eingeführt wird. Das ist nicht die Absicht des Gesetzgebers.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir haben hier einen grossen Brocken zu verdauen. Es geht um eine Gesamtrevision des Vormundschaftsrechtes, auch wenn jetzt der Name ein anderer ist. Worum geht es? Es geht um die Verbesserung der privatrechtlichen Rahmenbedingungen für erwachsene Personen, die ohne fremde Hilfe ihr Leben nicht – oder nicht mehr – meistern können. Es ist also in erster Linie eine Verbesserung der privatrechtlichen Rahmenbedingungen. Es setzt an einem anderen Ort an als das bisherige Vormundschaftsrecht.

Das Vormundschaftsrecht des Zivilgesetzbuches stammt im Wesentlichen unverändert aus dem Jahr 1907. Das ist nicht ein Grund, um es abzuschaffen – das betone ich als konservativer Politiker –; es ist eher ein Indiz dafür, dass es ein sehr gutes Recht war. Sonst wäre es schon lange abgeschafft worden. Dinge, die so lange halten, müssen ihre Stärken haben, sonst wären sie nicht fortgeführt worden. Es

ist aber nicht zuletzt auch in der Praxis weiterentwickelt worden, und es passt jetzt nicht mehr ganz für alle Lebensverhältnisse.

Der Reformbedarf im Vormundschaftsrecht ist heute praktisch in allen Kreisen unbestritten. Ich habe eigentlich niemanden gefunden, der sagt, wir bräuchten gar keine Reform. Denken Sie an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse und die Komplexität des heutigen Lebens, denken Sie an die unterschiedliche Bedeutung der Familie im Jahre 1907 und heute. Damals hatten wir ganz andere Strukturen. Für Menschen, die ohne fremde Hilfe nicht mehr leben können, ist heute die Ausgangslage im privaten Bereich natürlich ganz anders.

Was meinen wir mit dem Begriff der Totalrevision? Die Totalrevision ist nicht so zu verstehen, dass wir das geltende Recht und die hundertjährige Erfahrung damit über den Haufen werfen, sondern wir wollen das, was sich bewährt hat, in der revidierten Vorlage verankern. Die Vorlage will das Bestehende reformieren und nicht revolutionieren. Wir wollen aber auch das Augenmass für neue Rechtsinstitute behalten und dafür sorgen, dass die Aufgabe unten – damit meine ich die Gemeinden, die Kantone und schlussendlich immer Personen, die mit Menschen zu tun haben – bewältigt werden kann.

Neu ist an diesem Gesetz die betonte Förderung der Selbstbestimmung in der Form der eigenen Vorsorge. Man will also, dass der Mensch selbst bestimmen kann für den Fall, dass er sich einst nicht mehr selbst helfen kann. Es ist wichtig, dass jemand vorsorgliche Verfügungen treffen und bestimmen kann, was mit seinem Vermögen geschieht, wenn er stirbt. Aber der Mensch hat oft nicht vorgesorgt bezüglich der Frage, was mit ihm selbst geschieht, wenn er unzurechnungsfähig wird und sich nicht mehr selbst helfen kann. Diese Situationen stellt diese Vorlage in den Vordergrund. Eine handlungsfähige Person soll deshalb rechtzeitig selber festlegen können, wie sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit betreut und vertreten werden soll. Das ist neu mit dem Vorsorgeauftrag möglich. Der Mensch bestimmt über sich selbst für die Zeit, wo er nicht mehr selbst bestimmen kann.

Auch wird eine bundesrechtliche Regelung der sogenannten Patientenverfügung vorgeschlagen. Das ist ein wichtiges Instrument der Autonomie im Medizinalbereich. Was soll im Medizinalbereich mit einer Person geschehen, wenn ein Zustand eintritt, wo sie im betreffenden Moment nicht mehr fähig ist, selbst zu entscheiden? Das steht im Vordergrund. Natürlich kann man sagen, das sei gut und recht, aber die Frage sei, wie viele Leute das benutzen werden. Es ist nicht unsere Sache, darüber zu entscheiden – wir wollen auch niemanden dazu zwingen –, aber je mehr Menschen diese Möglichkeit benutzen, desto einfacher wird natürlich später die Regelung.

Neu ist sodann die Stärkung der Solidarität in der Familie und die Entlastung des Staates durch stärkere Gewichtung der Betreuung durch Angehörige. Es geht also nicht nur darum, dass der Mensch bezüglich der Zukunft, in der er vielleicht nicht mehr zurechnungsfähig ist, selbst bestimmt, sondern wir appellieren hier – das ist vielleicht eine konservative Auffassung, aber sie wird hier aufgenommen und wird heute wieder moderner – an die Stärkung der Solidarität in der Familie, indem ihr eine Aufgabe zugewiesen wird. Wichtig ist auch die Entlastung des Staates durch eine stärkere Gewichtung der Betreuung durch Angehörige. Je näher diese bei den Hilfsbedürftigen sind, desto besser ist in der Regel die Hilfe. Angehörigen oder Menschen, die einer urteilsunfähigen Person nahestehen, werden deshalb gewisse gesetzliche Vertretungsrechte eingeräumt. Sie haben ein berechtigtes Interesse, in einem verantwortbaren Umfang ohne grosse Umstände gewisse Entscheide treffen zu können. Damit wird einem grossen Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen. Es ist nämlich erfreulich, dass das von Praktikern in die Arbeiten eingebracht wurde und nicht einem theoretischen Weltbild entsprungen ist.

Die Vorlage will wie erwähnt auch Bestehendes reformieren. Ein wichtiges Anliegen sind massgeschneiderte behördliche Massnahmen. Solche Anordnungen folgen dem Grundsatz,

den wir hier ernst nehmen: So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig. Es geht nicht darum, hier eine möglichst umfangreiche Regelung vorzusehen, sondern nur das, was unbedingt nötig ist: Es soll so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig in die Rechtsstellung des Betroffenen eingegriffen werden. Das verlangt auch die Würde des Menschen.

Die heutigen amtsgebundenen Massnahmen – Vormundschaft, Beiratschaft, Beistandschaft – haben einen zu starren, vorgegebenen Inhalt. Leute, die damit zu tun haben, sagen immer wieder: Wir haben hier eine zu starre Regelung, die wir einhalten müssen, wir haben zu wenig Flexibilität. Dies wird dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht immer gerecht, weil man von der Verhältnismässigkeit her eigentlich etwas anderes möchte, aber gehindert wird.

Darum schlagen wir als einzige amtsgebundene Massnahme neu nur noch die Beistandschaft vor. Alles andere wird eliminiert; es gibt nur noch ein Instrument, die Beistandschaft. Dabei werden, je nach Schutzbedürftigkeit des Betroffenen, verschiedene Formen der Beistandschaft unterschieden. Dass dabei auch die Handlungsfähigkeit berührt sein kann, versteht sich von selbst. Wir geben uns also nicht der Illusion hin, dass man die Handlungsfähigkeit der Betroffenen nicht berühren muss.

Massgeschneiderte behördliche Massnahmen kommen aber nicht zum Tragen, wenn die verantwortlichen Behörden dies nicht veranlassen oder damit überfordert sind. Das Gesetz ist das eine; gerade in diesen Bereichen ist aber natürlich auch die Fähigkeit der handelnden Personen von grösster Bedeutung. Ich sehe das jetzt auch in anderen Bereichen überall: Wir haben viele Gesetze, die gut gemeint sind, sie werden aber nicht oder nur mangelhaft durchgesetzt. Im Vormundschaftsbereich ist es häufig so, dass Vormünder von der Aufgabe überfordert sind. Das können wir hier nicht ändern, aber wir können den verantwortlichen Behörden doch einen gewissen Raster geben, damit die Überforderung nicht zu gross wird.

Damit kommen wir wahrscheinlich zum politischen Kernstück – Herr Bürgi und Herr Schiesser haben es angetönt –, nämlich zur Behördenorganisation, zu den Fachbehörden. Ich verhehle Ihnen nicht, dass wir am Schluss relativ lange gehabt haben, um uns da durchzuringen. Die Nachteile, die erwähnt worden sind, sind uns bekannt. Wir haben nicht einfach mit fliegenden Fahnen etwas Neues gemacht, sondern wir haben abgewogen. Ich bin heute der Auffassung, dass wir bei diesem neuen Instrument der Erwachsenenschutzbehörde eine Fachbehörde vorschreiben müssen. Auf die Gemeinde bezogen heisst das, dass man diese Behörde in kleinen Gemeinden wahrscheinlich etwas zusammenlegen muss. Das steht ihnen frei; sie müssen es nicht tun, aber von den Kosten her ist es wahrscheinlich möglich.

Für diese Fachbehörde ist eigentlich der französische Ausdruck der bessere; «autorité interdisciplinaire» gibt den Sinn etwas besser wieder. Auf Deutsch hat man ja auch den «Fachidioten»; also ist «autorité interdisciplinaire» eigentlich der bessere Ausdruck. Das kann eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht sein. Mit der vorgeschlagenen Professionalisierung werden Reformbestrebungen unterstützt, welche die Kantone zum Teil bereits von sich aus eingeleitet haben. Man kann heute nicht mehr einfach guten Gewissens sagen – wie es zwar noch gemacht wird –, dass der Gemeinderat jetzt diese Behörde ist. Für diese massgeschneiderten Produkte – es geht um die Betrauung mit dem Kinder- und Erwachsenenschutz – ist das zu wenig. Aber wie die Kantone das dann machen, ist ihre Sache. Herr Bürgi hat mit Recht gesagt, dass hier Dinge vorgeschrieben sind, welche das materielle Recht erfordert. Darum muss man auch mit dem nötigen Respekt an diese Sache herangehen, und das werden wir mit den Kantonen auch tun, das kann ich Ihnen versprechen.

Schliesslich möchte ich die fürsorgerische Freiheitsentziehung erwähnen. Hier besteht nach unserer Meinung kein grundlegender Reformbedarf, da die erforderlichen Anpassungen an die Europäische Menschenrechtskonvention bereits auf 1978 zurückgehen. Allerdings verschweige ich Ihnen nicht, dass die fürsorgerische Freiheitsentziehung in der

Praxis auch Probleme mit sich bringt; das wissen wir. In den Zeitungen war von Fällen die Rede, in denen der fürsorgliche Freiheitsentzug leichtfertig unterbunden worden ist, weil man an sich keine rechtliche Handhabung gehabt habe. Aber die bundesrätliche Regelung will bei Fällen stationärer Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung der betroffenen Person eine Lücke füllen. Das ist nämlich heute eigentlich der Hauptnachteil, dass nichts geschehen kann, wenn die Zustimmung der Betroffenen nicht vorliegt, und das sind die Fälle, die Schwierigkeiten bereiten.

Zum Schluss eine Bemerkung zur Frage des Zeitplans, die aufgeworfen wurde: Wir sehen, dass die Kantone und die Gemeinden in den nächsten Jahren einen grossen Reformaufwand zu bewältigen haben. Die eidgenössische Zivilprozessordnung und die eidgenössische Strafprozessordnung umzusetzen, bringt für die Kantone grosse Veränderungen; für gewisse Kantone mehr, für andere weniger. Sie sind auch mit der Gerichtsorganisation beschäftigt, denn das Bundesgerichtsgesetz betrifft auch die Kantone. Das bringt Änderungen. Wir stehen den Kantonen aber auch bei, soweit wir können. Ich erinnere Sie daran: Während Sie jetzt die eidgenössische Strafprozessordnung beraten, ist das Bundesamt für Justiz daran, mit den Kantonen die Einführungsgesetzgebung vorzubereiten, sodass die Kantone auf Verwaltungsebene eigentlich die Entwürfe für die Einführungsgesetzgebung schon haben werden, wenn Sie die Schlussabstimmung noch in dieser Legislatur machen – was ich hoffe.

Das Ziel ist, das Ganze bis 2010 einzuführen. Wir machen Druck, um diesen Zeitplan einzuhalten. Sie müssen sehen, dass einer der Missstände in der Kriminalitätsbekämpfung – namentlich bei grossen Fällen – heute diese zersplitterte Strafprozessordnung ist. Ein weiterer Missstand ist die viel zu lange Dauer, die durch solch verschiedene Prozessordnungen verursacht wird. Aber wir nehmen auch Rücksicht auf die Kantone. Wir haben die Termine bei der Gerichtsorganisation, der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung so koordiniert, dass man diese praktisch gleichzeitig einführen kann. Diese Vorlagen sind prioritär. Der Bundesrat wird mit den Kantonen noch zu erörtern haben, wann sie die Inkraftsetzung dieses revidierten Erwachsenenschutzes bewältigen können.

Ich möchte Ihrer Kommission herzlich danken, dass sie jetzt als erstberatende Kommission eingesprungen ist; ursprünglich war ja der Nationalrat als Erstrat vorgesehen. Noch wichtiger, als dass die Kantone es schnell einführen, ist, dass wir ihnen die Richtung vorgeben. In welche Richtung geht die künftige Revision? Wenn die Kantone das wissen, können sie alles, was heute schon da ist, eben fliessend bewerkstelligen. Darum danke ich Ihnen, dass Sie dieses Gesetz noch in dieser Legislatur als Erstrat beraten, und ich danke Ihnen hier für die wohlwollende Aufnahme.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Ziff. I Ziff. 1 Einleitung, Art. 360*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 introduction, art. 360*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zum Vorsorgeauftrag, um den es bei den Artikeln 360 bis 369 geht, zuerst einige allgemeine, einleitende Bemerkungen: Im hohen Alter steigt das Risiko, an einer Altersdemenz zu leiden. Sicher haben Sie sich schon Gedanken gemacht, was dann geschieht, wenn Sie bei einem Unfall oder infolge einer Krankheit die Urteilsfähigkeit vorübergehend oder dauernd verlieren würden. Dazu kommt, dass es der medizinische Fortschritt mit sich bringt, dass auch bedeutende Gesundheitsschäden nicht unbedingt den Tod herbeiführen; sie können aber eine mehr oder weniger lange dauernde Urteilsunfähigkeit bewirken. Im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes empfiehlt es sich deshalb, rechtzeitig Vorsorge zu treffen und festzulegen, durch wen und wie man in einer solchen Situation betreut werden will und wer vertretungsweise einer medizinischen Massnahme zustimmen oder diese ablehnen darf.

Die Vorlage, die wir hier nun beraten, sieht unter dem Titel «Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen» zwei neue Rechtsinstitute vor, nämlich den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung.

Vorerst zum Vorsorgeauftrag: Damit bezeichnet eine handlungsfähige Person eine andere natürliche oder juristische Person, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge übernehmen soll oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten hat. Es ist also ein Instrument, mit dem zum Voraus Verhältnisse geregelt werden können für den Fall, dass man später urteilsunfähig wird. Die auftraggebende Person muss die beauftragte Person namentlich bezeichnen und die Aufgabe, die ihr übertragen wird, möglichst genau umschreiben. Dabei kann sie einerseits Weisungen erteilen, wie die Aufgaben zu erfüllen sind; andererseits kann sie beispielsweise aber auch verbieten, dass bestimmte Vermögensanlagen vorgenommen werden. Auch kann sie eine Person damit beauftragen, in ihrem Namen einer medizinischen Massnahme die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern.

In Artikel 360 Absatz 1 wird der Ausdruck «Personensorge» verwendet. Das heisst, wer mit der Personensorge einer urteilsunfähigen Person betraut ist, muss schauen, dass es ihr gut geht, und sie wenn nötig vertreten. Eine ähnliche Unterscheidung haben wir bei den Kindern. Es gibt die elterliche Sorge, also die Sorge für die Person, die für die Erziehung und Pflege des Kindes sorgt, es gibt aber auch die Vertretung gegenüber Dritten und die Vermögenssorge.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 361***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 361*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wer einen Vorsorgeauftrag errichtet, trifft eine Entscheidung von grosser Tragweite. Deshalb sind gewisse Formvorschriften unerlässlich. Die Vorlage sieht vor, dass der Vorsorgeauftrag den Formerfordernissen für die letztwilligen Verfügungen entspricht, also entweder eigenhändig errichtet ist oder öffentlich beurkundet wird. Diese Lösung macht es einfacher, beispielsweise Vorsorgeauftrag und letztwillige Verfügung zusammen zu errichten. Es ist also darauf hinzuweisen, dass die auftraggebende Person, wenn sie den Vorsorgeauftrag

06.063

**ZGB. Erwachsenenschutz,
Personenrecht
und Kindesrecht****CC. Protection de l'adulte,
droit des personnes
et droit de la filiation***Fortsetzung – Suite*

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBl 2006 7001)

Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)

**1. Schweizerische Strafprozessordnung
1. Code de procédure pénale suisse***Detailberatung – Discussion par article***Titel und Ingress***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

selber abfassen will, diesen von Anfang bis Ende eigenhändig schreiben muss, zu datieren und selber zu unterzeichnen hat. Mit dieser Lösung soll vermieden werden, dass insbesondere betagte Personen ein von Dritten verfasstes Papier einfach unterschreiben, ohne sich über dessen Inhalt Rechenschaft zu geben.

Grundsätzlich ist es Sache des Auftraggebers, das Funktionieren des Vorsorgeauftrages sicherzustellen. Er hat sich selber zu überlegen, ob die vorsorgebeauftragte Person das Vertrauen, das ihr geschenkt wird, überhaupt verdient. Es ist aber zu beachten, dass der Auftraggeber, wenn er dauernd urteilsunfähig wird, die Ausübung seines Auftrages nicht mehr selber kontrollieren kann. Deshalb sieht die Vorlage zum Schutz des Urteilsunfähigen Massnahmen gegen allfällige Missbräuche vor. So kann der Vorsorgeauftrag auf Antrag des Auftraggebers in der zentralen Datenbank Infostar vermerkt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Erwachsenenschutzbehörde beim Eintreten der Urteilsunfähigkeit vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält. Zu bemerken ist jedoch, dass die Eintragung in die zentrale Datenbank keine Gültigkeitsvoraussetzung ist. Auch ist darauf hinzuweisen, dass die auftraggebende Person bei der Anmeldung ihres Vorsorgeauftrags beim Zivilstandsamtsamt den Vorsorgeauftrag selber nicht aushändigen muss. Der Bundesrat wird noch die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten, erlassen müssen. Auskunft über die in der Datenbank Infostar eingetragenen Angaben, die den Vorsorgeauftrag betreffen, kann bis zum Eintritt der Urteilsunfähigkeit lediglich der Auftraggeber verlangen. Wird er urteilsunfähig, so muss sich die Erwachsenenschutzbehörde, wenn sie davon erfährt, beim Zivilstandsamtsamt erkundigen, ob ein solcher Vorsorgeauftrag errichtet wurde.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1. Art. 362

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 362

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Solange die auftraggebende Person urteilsfähig ist, kann sie ihren Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen. Sie kann diesen zerreißen, verbrennen oder darauf den Vermerk «widerrufen!» anbringen. Wichtig ist, dass das Original und nicht eine Kopie vernichtet wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 363

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 363

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU): In Absatz 3 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Vorsorgeauftrag grundsätzlich um einen Auftrag im Sinne des Obligationenrechtes handelt. Das betont auch die Kommission.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 364

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 364

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Erwachsenenschutzbehörde wird für die Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages nur dann tätig, wenn die beauftragte Person sie darum ersucht.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 365

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 365

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Auch hier wird wiederum auf das Auftragsrecht nach Obligationenrecht verwiesen. Dies umfasst auch die Vorschriften über die Haftung des Beauftragten.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 366

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 366

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Zu den Entschädigungen und Spesen: Ob der Vorsorgeauftrag entgeltlich oder unentgeltlich ist, schreibt das Gesetz nicht vor. Darüber hat die auftraggebende Person zu verfügen. Die beauftragte Person muss dann entscheiden, ob sie unter den vorgegebenen Bedingungen den Vorsorgeauftrag übernehmen will oder nicht.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 367

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 367

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Kündigung des Vorsorgeauftrages nicht begründet werden muss.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 368

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 368

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Erwachsenenschutzbehörde kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person tätig werden. Voraussetzung ist aber, dass die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 369*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 369*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Artikel 369 betrifft die Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit. Wie uns die Verwaltung erklärte, wurde dieser Artikel auf Wunsch der Vernehmlassungsteilnehmer in den Entwurf aufgenommen.

In unserer Kommission stellten wir uns die Frage, wie sich die Situation dann verhält, wenn Zweifel vorhanden sind, dass die Person tatsächlich wieder urteilsfähig geworden ist. Ob diese Zweifel zu klären sind, hat die Erwachsenenschutzbehörde im Einzelfall zu überprüfen. Demnach muss der Satz «Ein Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht nötig» auf Seite 7029 der Botschaft relativiert werden. Diese Aussage kann sich nur auf Fälle beziehen, bei denen keine Zweifel bestehen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 370, 371***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 370, 371*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Patientenverfügung ist eine Institution, welche im kantonalen Recht zum Teil schon besteht. Es gibt Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften über das Selbstbestimmungsrecht, und auch die Biomedizin-Konvention des Europarates regelt die Patientenverfügung.

In einer Patientenverfügung nimmt eine Person eine Krankheitssituation vorweg und bestimmt für den Fall, dass sie mangels Urteilsfähigkeit nicht mehr selbst entscheiden kann, wie sie behandelt werden will und welchen medizinischen Massnahmen die Person zustimmt bzw. nicht zustimmt. Zudem kann in einer Patientenverfügung auch eine Person bezeichnet werden, die für den Fall der Urteilsunfähigkeit im Namen der auftraggebenden Person die notwendigen Entscheidungen in Bezug auf eine medizinische Massnahme treffen soll.

In formeller Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass blosse Schriftlichkeit genügt. Es stellt sich die Frage, ob die Datierung der Patientenverfügung eine Gültigkeitsvoraussetzung ist. Seitens des Bundesamtes für Justiz wurde in der Kommission betont, dass das Gesetz keine Befristung enthält.

Wichtig ist es, hier auf Folgendes hinzuweisen: In der Schweiz ist die direkte aktive Sterbehilfe verboten. Deshalb darf diese auch nicht in einer Patientenverfügung enthalten sein; das Gesetz geht hier vor. Aber soweit die passive bzw. die indirekte aktive Sterbehilfe durch schmerzlindernde Mittel gesetzlich zulässig ist, kann in einer Patientenverfügung der entsprechende Wille zum Ausdruck gebracht werden.

Wir haben daher in Artikel 372 Absatz 2 die Bestimmung, wonach die Ärztin oder der Arzt der Patientenverfügung nicht entsprechen kann, wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. In unserer Kommission wurde die Frage gestellt, ob die ganze Patientenverfügung ungültig wird, wenn etwas darin steht, was gegen das Gesetz verstösst. Hier gilt der Grundsatz, dass die Verfügung immer zugunsten der Person ausgelegt wird, welche sie erstellt hat. Soweit es also zulässig ist, soll die Patientenverfügung umgesetzt werden. Jener Teil, der nicht zulässig ist, kann den zulässigen Teil nicht hinfällig machen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art 372***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 372*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Absatz 2 ist darauf hinzuweisen, dass dort, wo es «oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht» heisst, das Wort «noch» zeitlich gedacht ist, im Sinne des aktuellen mutmasslichen Willens. Darüber gab es eine Diskussion in unserer Kommission.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 373***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 373*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Absatz 1 finden Sie den Begriff «jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person». Die Verwaltung wies uns darauf hin, dass der Begriff der nahestehenden Person schon im geltenden Vormundschaftsrecht enthalten ist. Gemäss der Botschaft gelten als nahestehende Personen auch die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt und das Pflegepersonal. Meines Erachtens sollte der Zweirat noch prüfen, ob diese Aussage durch den Gesetzestext tatsächlich abgedeckt ist.

David Eugen (C, SG): Ich möchte eine Frage zu Artikel 373 Absatz 1 Ziffer 1 stellen. Hier steht, dass eine nahestehende Person – und wie wir jetzt gehört haben, kann das auch jemand vom Pflegepersonal sein – geltend machen kann, dass der Patientenverfügung nicht entsprochen werden soll. Ich frage mich, nach welchen Kriterien die Behörde in diesem Fall entscheiden wird. Es stehen dann zwei Meinungen einander gegenüber: Es gibt die Patientenverfügung, wonach eine bestimmte Massnahme zu treffen ist, und es gibt eine Person, die sagt, es solle ihr nicht entsprochen werden. Habe ich das richtig verstanden?

Blocher Christoph, Bundesrat: Es geht hier um das Einschreiten der Behörde. Die nahestehende Person kann nicht sagen, ob die Verfügung gültig ist oder nicht. Sie muss ja Gründe geltend machen, also zum Beispiel, dass die Person damals schon urteilsunfähig war. Dann ist das zu untersuchen, das könnte ja sein. Es könnte auch sein, dass ein anderer Mangel vorliegt. Die nahestehende Person kann nur geltend machen, der Patientenverfügung soll nicht entsprochen werden, aber dann muss sie sagen warum. Wenn die Gründe nicht objektiv überprüfbar sind, dann fallen sie weg. Aber es kann ja sein, dass es Gründe gibt. Die Erwachsenenschutzbehörde ist darauf angewiesen, dass sie allfällige Mängel erfährt. Das heisst nicht, dass sie sie berücksichtigt. Ein Wunsch, es sei der Verfügung aus irgendwelchen Gründen nicht zu entsprechen, ist kein Kriterium. Wenn die Person damals eine solche Verfügung zu Recht gemacht hat, so hat sie nichts Gesetzeswidriges getan und hatte auch das Recht, eine Verfügung zu machen. Es könnte auch sein, dass sie das Recht aus irgendwelchen Gründen nicht hatte. Die Erwachsenenschutzbehörde ist dann frei zu entscheiden. Sie muss ja entscheiden, ob die Verfügung gilt oder nicht.

David Eugen (C, SG): Ich finde es wichtig, dass das noch geklärt wird, denn das, was nun von Herrn Bundesrat Blocher angeführt wurde, steht mehr oder weniger in den Ziffern 2 und 3 von Absatz 1. Darum bleibt schon noch offen, welche

Gründe man genau als Drittperson geltend machen kann, wenn die Behörde sagt, sie vollziehe das nicht. Ich bitte darum, dass man das im Hinblick auf die Beratung im Zweirat klärt und umschreibt, welche Gründe überhaupt in Betracht kommen.

Schiesser Fritz (RL, GL): Ich verstehe Absatz 1 Ziffer 1 anders als Herr David. Ich habe verstanden, dass die Erwachsenenschutzbehörde angerufen wird, wenn der Patientenverfügung nicht Nachachtung verschafft wird – durch wen auch immer –, wenn sie also nicht umgesetzt wird. Wenn eine Patientenverfügung übergangen wird, ist es natürlich richtig, dass dieser Sachverhalt letztlich der Erwachsenenschutzbehörde vorgetragen wird und diese dann entscheidet.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir werden diese Frage im Nationalrat nochmals vertieft prüfen. Ich habe jetzt übersehen, dass hier ein Problem besteht, aber wir werden das anschauen.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 374–376

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I ch. 1 art. 374–376

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei den Artikeln 374 bis 376 geht es um die Vertretung durch den Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner. Das neue Erwachsenenschutzrecht soll dem Bedürfnis der Angehörigen einer urteilsunfähigen Person, ohne grosse Umstände gewisse Entscheide treffen zu können, Rechnung tragen, soweit es materiell verantwortet werden kann. Es wird daher ein Vertretungsrecht von Gesetzes wegen eingeführt. Dieses gesetzliche Vertretungsrecht soll sicherstellen, dass die grundlegenden Bedürfnisse eines Urteilsunfähigen befriedigt werden können, ohne dass die Erwachsenenschutzbehörde tätig werden muss. Es erweitert die Vertretungsbefugnisse, die beispielsweise einem Ehegatten gemäss Artikel 166 ZGB zustehen. Dank dieser Regelung muss nicht systematisch die Behörde angerufen werden, wenn eine Person urteilsunfähig wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die direkt aus dem Gesetz fliessende Vertretungsbefugnis begrenzt ist: Sie umfasst nur die Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, so die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte. Zur Abgrenzung zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Verwaltung ist auf das Güterrecht zu verweisen, unter anderem auf Artikel 227 und 228 ZGB: Die ordentliche Verwaltung ist die eigentliche Vermögensverwaltung; die ausserordentliche Verwaltung umfasst z. B. die Verfügung über ein Haus. Solche Geschäfte bedürfen immer der Einwilligung der Erwachsenenschutzbehörde.

Vom Bundesamt für Justiz wurden wir darauf hingewiesen, dass Artikel 374 im Grunde genommen eine Erweiterung der eherechtlichen Vertretungsbefugnis enthält. Bestehen aber Indizien dafür, dass die Kompetenzen überschritten werden könnten, kann gemäss Artikel 376 beispielsweise eine Bank das Vorweisen einer Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde verlangen. Im Zweifel kann diese Behörde eine Urkunde ausstellen, in welcher die Vertretungsbefugnisse festgelegt sind, denn es wird nicht immer evident sein, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

Dies zu Artikel 374. Zu Artikel 375 und 376 habe ich keine Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 377

Antrag der Kommission

Abs. 1

Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 377

Proposition de la commission

Al. 1

.... dans des directives anticipées, le médecin traitant établit le traitement avec la personne habilitée à la représenter dans le domaine médical.

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die neue Formulierung von Absatz 1 ergab sich aus einer eingehenden Diskussion in der Kommission. Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass dieser Artikel eigentlich inhaltlich nicht nötig ist. Damit soll aber dem Anliegen der Ärzte Rechnung getragen werden, dass eine medizinische Behandlung gemeinschaftlich erfolgt. Der Arzt muss verantworten, was er macht, aber die betroffene Person muss beigezogen werden und sagen können, eine bestimmte Behandlung wolle sie oder wolle sie nicht. Es ist noch darauf hinzuweisen, dass der Behandlungsplan nicht schriftlich festgelegt werden muss. Ein unnötiger Formalismus ist zu vermeiden; es ist eine praktikable Lösung notwendig. Es sollte nicht so weit kommen, dass der Patient stirbt, während der Arzt noch daran ist, den Behandlungsplan zu schreiben. (*Heiterkeit*)

Blocher Christoph, Bundesrat: Sie ersehen aus dem Schlusssatz Ihres Kommissionspräsidenten, dass wir uns selbstverständlich Ihrer Fassung anschliessen können.

Es ist eine redaktionelle Verbesserung. Sie entspricht der bundesrätlichen Botschaft, wo wir ausgeführt haben, dass der «Behandlungsplan» nicht immer schriftlich festgehalten werden muss. Sie nehmen es jetzt ins Gesetz auf, und damit sind wir einverstanden.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 378–380

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 378–380

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 381

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 381

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In Absatz 1 wird der Fall geregelt, dass keine der von Gesetzes wegen vertretungsberechtigten Personen da sind oder keine dieser Personen das Mandat ausüben will. In diesem Fall muss eine Vertretungsbeistandschaft errichtet und auch eine Person als Beistand eingesetzt werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 382*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 382*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei den Artikeln 382 bis 387 geht es um spezielle Bestimmungen für den Fall eines längeren Aufenthaltes einer urteilsunfähigen Person in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung. Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass die Urteilsunfähigkeit von Personen in Wohn- oder Pflegeheimen ausgenutzt wird. In Artikel 382 wird daher verlangt, dass ein schriftlicher Betreuungsvertrag erforderlich ist, wenn eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut wird. Die Schriftform dient der Transparenz und soll Missverständnissen und Missbrauchsrisiken vorbeugen. Doch ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass Schriftlichkeit nicht Gültigkeitserfordernis ist, sondern, wie es in der Botschaft heisst, nur Beweisform.

Aus Artikel 382 Absatz 3 ergibt sich, dass für den Abschluss des Vertrages nicht notwendigerweise ein Beistand ernannt werden muss. Die Vertretung für den Vertragsabschluss richtet sich nach den gleichen Regeln wie jene der Vertretung bei medizinischen Massnahmen. Diese Bestimmung kommt zum Zug, wenn eine Person für einen freiwilligen Eintritt in eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung noch als urteilsfähig angesehen werden kann, der Abschluss eines Betreuungsvertrages aber ihre intellektuellen Fähigkeiten übersteigt. Die Bestimmung von Absatz 3 geht jedoch nicht so weit, dass die vertretungsberechtigte Person die Befugnis hat, die urteilsunfähige Person gegen ihren Willen oder Widerstand in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung unterzubringen. Bei solchen Fällen muss nach den Artikeln 426ff. eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet werden.

Es ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass der Bund im neuen Erwachsenenschutzrecht das Pflegerecht nicht abschliessend regelt; dem Bund würde ja auch die Zuständigkeit für ein umfassendes Heimgesetz fehlen. Es geht hier darum zu verhindern, dass die Urteilsunfähigkeit von Personen, die sich längere Zeit in Heimen aufhalten, ausgenutzt wird.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 383***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 383*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Bewegungsfreiheit ist ein Teil der persönlichen Freiheit, die durch Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 31 unserer Bundesverfassung wie auch durch Artikel 28 ZGB und die EMRK geschützt wird. Mit Recht hat sie jedoch keinen absoluten Charakter. Die Verwirrtheit der betroffenen Person kann dazu führen, dass deren Freiheit eingeschränkt werden muss; richtig ist aber, dass auch hier das Verhältnismässigkeitsprinzip zur Anwendung kommt. Die Bewegungsfreiheit darf nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 384–386***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 384–386*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 387***Antrag der Mehrheit**Abs. 1*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Im Rahmen dieser Aufsicht sind von der Aufsichtsbehörde bestimmte Personen ermächtigt, die Einrichtung auch unangemeldet zu besuchen.

Antrag der Minderheit

(Schuesser, Amgwerd Madeleine, Bieri, Wicki)

Abs. 2

Streichen

Ch. I ch. 1 art. 387*Proposition de la majorité**Al. 1*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Dans le cadre de cette surveillance, l'autorité de surveillance habilite certaines personnes à visiter aussi inopinément l'institution.

Proposition de la minorité

(Schuesser, Amgwerd Madeleine, Bieri, Wicki)

Al. 2

Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es geht hier um die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Mit dieser Bestimmung verpflichtet das Bundesrecht die Kantone, Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht zu unterstellen. Es bleibt aber den Kantonen überlassen, die Einzelheiten der Aufsicht zu regeln. Ausführungsbestimmungen in einer bundesrechtlichen Verordnung sind nicht vorgesehen.

In der Kommission haben wir längere Zeit darüber diskutiert, ob der Bund vorschreiben und dann auch hier im Gesetz festhalten soll, dass Fachpersonen die Wohn- und Pflegeeinrichtungen unangemeldet besuchen können. Die Mehrheit beantragt Ihnen daher einen neuen Absatz 2. Die Kommission hat mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, dass den Kantonen vorgeschrieben werden soll, im Rahmen dieser Aufsicht müssten auch unangemeldete Besuche gemacht werden. Die Minderheit beantragt Ihnen, diese detaillierte Aufsichtsregelung den Kantonen nicht vorzuschreiben.

In der Diskussion, ob eine solche Bestimmung ins Bundesgesetz aufgenommen werden solle oder nicht, ging es nicht darum, ob die Aufsichtsbehörde damit ermächtigt werden solle, überhaupt unangemeldete Besuche machen zu können, denn es gehört zum Aufsichtsrecht, dass auch unangemeldete Besuche erfolgen können. In der Botschaft steht, dass der Bundesrat den Kantonen keine Einzelheiten über die Art und Weise der Kontrolle vorschreiben möchte. Die Mehrheit möchte aber diese Einzelheit ausdrücklich geregelt haben, und zwar im Sinne einer gewichtigen Vorgabe, die den Kantonen vorschreibt, im Rahmen dieser Aufsichtstätigkeit auch unangemeldete Besuche zu machen. Die Minderheit möchte auf diese detaillierte Vorschrift gegenüber den Kantonen verzichten und vertritt klar die Auffassung, dass eine Aufsichtsbehörde auch ohne diese Gesetzesbestimmung das Recht hat, unangemeldete Besuche zu machen oder Besuche durch eine Fachperson zu veranlassen.

Schuesser Fritz (RL, GL): Namens der Minderheit beantrage ich Ihnen, Absatz 2 zu streichen. Ich möchte das ganz kurz begründen.

1. Wie der Kommissionssprecher bereits ausgeführt hat, ist es selbstverständlich, dass heute und auch in Zukunft unangemeldete Kontrollen stattfinden können. Auch die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass das Bestandteil einer wirksamen Aufsicht sein muss. Wir haben uns aber gefragt, ob Selbstverständlichkeiten in ein Gesetz wie das Zivilgesetzbuch hineingeschrieben werden sollen. Wir sind der Auffassung, das solle nicht der Fall sein. Offenbar ist auch der Bundesrat der gleichen Meinung, hat er doch keine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

2. Wir sind der Auffassung, dass die Ausübung der Aufsicht Sache der Kantone ist. Ich muss feststellen, dass in mehr und mehr Bereichen ein Misstrauen gegenüber den Kantonen vorhanden ist – meines Erachtens zu Unrecht –, ob sie ihre Aufgaben auch gehörig erfüllen. Deshalb wird gefordert, der Bund solle immer mehr Vorschriften erlassen, wie sie ihre Aufgaben zu erfüllen hätten. Die Kantone haben zahlreiche Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen. Bis jetzt glaube ich nicht, dass grosse Missstände aufgetreten sind. Zudem sind viele Einrichtungen der öffentlichen Hand unterstellt oder gehören der öffentlichen Hand, Kantonen oder Gemeinden. Dort sind die Behörden bereits einbezogen. Es gibt kein besonderes Risiko, dass hier die Kantone ihre Aufsicht nicht gehörig wahrnehmen. In der Botschaft des Bundesrates heisst es ausdrücklich, dass die Einzelheiten der Aufsicht, insbesondere deren Form, Sache der Kantone seien.

3. In der Vernehmlassungsvorlage war eine entsprechende Bestimmung enthalten. Diese wurde sehr kritisiert. Es wurde namentlich auch vonseiten der Kantone von einem institutionalisierten Misstrauen ihnen gegenüber gesprochen. Solche Empfindungen der Kantone sollten wir ernst nehmen und ihnen Rechnung tragen. Nicht nur der Bund ist ein Rechtsstaat, auch die Kantone sind Rechtsstaaten mit entsprechenden Rechtsschutzeinrichtungen. Deshalb sieht die Minderheit keine Veranlassung, hier eine solche Bestimmung aufzunehmen.

4. Wenn wir hier eine solche Bestimmung aufnehmen, dann wird man das mit der Zeit nicht mehr so interpretieren, dass es nur eine deklamatorische Bestimmung sei. Man wird das vielmehr über kurz oder lang als gesetzliche Grundlage für solche unangemeldeten Aufsichtskontrollen betrachten. Die Folge wird sein, dass man in allen anderen Bereichen daraus die Schlussfolgerung zieht, dass unangemeldete Kontrollen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage bedürfen, und das darf nicht sein. Unangemeldete Kontrollen sind Bestandteil der Aufsicht.

5. Der Bund hat auch in anderen Bereichen Vorschriften über die Aufsicht erlassen, zum Beispiel bei der Pflegekinderaufsicht. In Artikel 10 der Pflegekinderverordnung steht nichts von unangemeldeten Kontrollen. Diese Bestimmung ist detaillierter als die vorliegende, aber von unangemeldeten Kontrollen steht nichts. Wenn schon, dann meine ich, dass namentlich auch in Bereichen wie der Pflegekinderaufsicht ein ebenso grosses Schutzbedürfnis nach solchen Kontrollen vorhanden ist. Wir aber, die Minderheit, gehen davon aus, dass auch nach der Pflegekinderverordnung bei der Pflegekinderaufsicht unangemeldete Kontrollen möglich sind.

Ich bitte Sie, hier nicht etwas ins Gesetz hineinzuschreiben, was erstens selbstverständlich ist, was zweitens mit der Zeit nicht mehr als selbstverständlich, sondern als gesetzliche Grundlage betrachtet wird, wenn Sie es hineinschreiben, und dann auch an anderen Stellen gefordert wird, und was drittens diesem institutionalisierten Misstrauen gegenüber den Kantonen Vorschub leistet.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Ich möchte Sie bitten, den Entscheid der Kommissionsmehrheit zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen: Wir haben es gehört, der Bundesrat hat im Entwurf zur Vernehmlassung verlangt, dass es im Rahmen der Aufsicht auch unangemeldete Besuche geben soll. Wir haben auch gehört, dass die Kantone oder ein Teil der Kantone gefunden haben, dass sie sich das nicht vorschreiben lassen wollen. Ich kann Ihnen versichern, dass die Mehrheit Ihrer Kommission kein institutionelles Mis-

strauen gegenüber den Kantonen hat – überhaupt nicht. Ich kann Ihnen sagen, weshalb die Mehrheit Ihrer Kommission die Formulierung trotzdem gewählt hat, und zwar eine Formulierung, die den Kantonen nach wie vor einen Spielraum bei der Ausübung der Aufsicht belässt und ihnen in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit nur eine einzige Vorgabe macht: dass eben im Rahmen der Aufsicht auch unangemeldete Besuche vorgenommen werden sollen, und zwar von Personen, die von der Aufsichtsbehörde bestimmt wurden, also nicht von irgendjemandem, sondern von jenen, die dazu bestimmt wurden – selbstverständlich gibt es auch angemeldete Besuche.

Was ist der Grund, weshalb es die Kommissionsmehrheit so wichtig findet, dass es unangemeldete Besuche gibt? Es ist sicher kein Misstrauen gegenüber den Institutionen und auch nicht gegenüber den Kantonen. Aber es ist eine Tatsache, dass Menschen selten so ausgeliefert sind wie urteilsunfähige Personen, die in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung untergebracht sind. Ich glaube, das müssen wir uns vor Augen halten. Wir alle erinnern uns an die Fälle, die irgendwann aufgefliegen sind – und diese liegen nicht weit zurück! –, bei denen betagte Personen tage- und wochenlang in Rollstühlen angebunden sitzen mussten, oder an die Fälle von sexuellem Missbrauch oder von Gewaltanwendung an behinderten Personen. Jedes Mal hat man sich gefragt, warum es dort keine unangemeldeten Besuche gegeben hat. Warum hat man dort davon abgesehen, irgendwann aufzutreten und zu verhindern, dass eben solche Situationen im Hinblick auf angemeldete Besuche geschönt werden können?

Es ist absolut klar, dass auch mit unangemeldeten Besuchen solche Missstände nicht einfach immer verhindert werden können. Aber ich muss Ihnen sagen: Wenn ein solcher Missstand durch einen unangemeldeten Besuch verhindert werden kann, hat sich dieser unangemeldete Besuch jedes Mal gelohnt. Ich muss einfach betonen, dass diese Menschen – urteilsunfähige Personen – in Institutionen in einem besonderen Mass ausgeliefert sind und sich häufig nicht selber wehren können. Deshalb sind solche Personen auf unangemeldete Besuche angewiesen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass diese minimale Vorgabe für die Kantone erträglich ist. Kollege Schiesser hat es gesagt: Wir gehen davon aus, dass die Kantone das tun, aber es ist meines Erachtens richtig, wenn wir sagen, dass dies fester Bestandteil einer Aufsicht ist, die in diesen Institutionen wahrgenommen werden soll. Ich muss es nochmals sagen: Diese Vorgabe belässt den Kantonen ansonsten alle Möglichkeiten, ihre Aufsichtstätigkeit so zu gestalten, wie sie das für richtig halten. Ich teile die Meinung meines Vorredners nicht, dass wir mit dieser Bestimmung andere Vorgaben betreffend Aufsicht in Zweifel ziehen. Wir sagen ja nicht, das sei eine gesetzliche Grundlage für unangemeldete Besuche, sondern dass unangemeldete Besuche Bestandteil einer Aufsichtstätigkeit über diese Institutionen sein müssen. Das scheint mir ein grosser Unterschied zu sein. Deshalb können wir hier unangemeldete Besuche festschreiben, ohne die Aufsichtstätigkeit in anderen Bereichen in Zweifel zu ziehen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir bitten Sie, der Minderheit zuzustimmen. Wir haben unsere Gründe gehabt, warum wir diesen Absatz nicht aufgenommen haben. Es ist wahrscheinlich weniger das Misstrauen gegenüber den Kantonen; aber grundsätzlich meint man immer, wenn der Bund etwas bestimme, dann werde es besser gemacht. Der Bund hat nämlich auch eine Kontrollfunktion, und diese Kontrolle ist in der Regel weiter weg, als wenn sie die Kantone ausüben. Aber das war nicht der Hauptgrund.

Der Hauptgrund, warum wir diesen Absatz nicht aufgenommen haben, liegt darin, dass unangemeldete Besuche zum Standard gehören. Sie sind – ob es in diesem Artikel steht oder ob es in anderen Gesetzen nicht steht – notwendig und zu machen. Jetzt ist es gefährlich, wenn Sie bei einer Stelle im Gesetz sagen, hier gebe es unangemeldete Besuche, und es dann bei anderen Stellen, wo sie auch gemacht wer-

den müssen, nicht sagen. Das heisst dann vice versa: Dort wo man es sagt, gilt es, und dort, wo man es nicht sagt, gilt es nicht. Aber es ist so, diese unangemeldeten Besuche sind überall zulässig. Darum schaffen wir mit der Formulierung der Mehrheit eine Unsicherheit.

Auf ein Beispiel ist von Herrn Schiesser hingewiesen worden, und wir haben es auch in der Kommission geltend gemacht. Nehmen Sie beispielsweise Heime, die Kinder betreuen; Frau Sommaruga hat gerade dieses Beispiel gebracht. Hier ist es selbstverständlich, dass unangemeldete Besuche gemacht werden sollten. Es ist nicht so, dass sie nicht gemacht werden, weil man sie nicht machen soll oder machen darf, sondern sie werden wegen allgemeiner behördlicher Schlamperei unterlassen; so sage ich dem. Da können Sie ins Gesetz schreiben, was Sie wollen. Die eidgenössische Pflegekinderverordnung, welche die Aufsicht über diese Heime regelt, sieht nicht ausdrücklich unangemeldete Besuche vor, aber selbstverständlich müssen solche nicht nur möglich sein, sondern auch gemacht werden.

Darum ist es besser, wenn wir klar erklären: Diese Aufsicht umfasst immer auch unangemeldete Besuche, ob wir es schreiben oder nicht. Wenn wir es einmal schreiben, und einmal nicht, ist die Gefahr gross, dass man aus dem Nichterwähnen ableitet, es gebe keine.

Darum bitten wir Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 12 Stimmen

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Ziff. I Ziff. 1 Art. 388–392

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 388–392

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 393

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 393

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Begleitbeistandschaft bildet die niedrigste Stufe der Beistandschaft, sie schränkt die Handlungsfähigkeit und die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen nicht ein. Sie soll es ermöglichen, betagten Personen, die allein nicht mehr ganz zurechtkommen, helfend beizustehen und eine gewisse Kontrolle auszuüben. Aus der Diskussion in der Kommission ergab sich, dass die Hürde für die Errichtung einer Begleitbeistandschaft nicht hoch angesetzt werden darf.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 394–398

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 394–398

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 399

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 399

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Kommission stellte sich die Frage, wer mit dem Begriff der «betroffenen Person» gemeint ist und warum man ihn verwendet. Seitens der Verwaltung wurden wir auf das Problem der geschlechtsneutralen Sprache hingewiesen. Man könnte zwar statt der betroffenen Person «der/die Verbeiständete» schreiben, das wäre aber etwas kompliziert. Auf Deutsch könnte man ohne Weiteres von der verbeiständeten Person sprechen, aber französisch würde es «la personne sous curatelle» heissen. Das wäre viel komplizierter als im Deutschen. Darum der Begriff der betroffenen Person. Bei dieser handelt es sich also immer um die im Gesetz von der Massnahme betroffene Person.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 400

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 400

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Es ist auf Absatz 2 hinzuweisen, wonach die Übernahme einer Beistandschaft eine Bürgerpflicht ist. Mit dieser Bestimmung wird betont, dass im Bereich des Erwachsenenschutzes auch unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Solidarität keine leere Worthülse sein darf. Diese Pflicht wird aber dann durch den Nebensatz – «wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen» – relativiert.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 401, 402

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 401, 402

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 403

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 403

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: In der Kommission haben wir den Fall diskutiert, dass jemand erst im Nachhinein erfährt, dass eine Interessenkollision bestand. Lag tatsächlich eine Interessenkollision vor, wäre das Geschäft nicht gültig zustande gekommen. Wenn es strittig ist, ob tatsächlich eine Interessenkollision vorlag, müsste dies durch den Richter nachträglich festgestellt werden.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 404

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 404*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, dass die Erwachsenenschutzbehörden von den Kantonen gewisse Richtlinien hinsichtlich Entschädigungen und Spesen erhalten. Den Kantonen wird also gesamtschweizerisch vorgegeben, dass Richtlinien zu erlassen sind. Im Übrigen haben wir hier auch ein gewisses Korrelat zu Artikel 400 Absatz 2, wo die Verpflichtung zur Übernahme eines Beistandsamtes vorgeschrieben ist. Es besteht also die Verpflichtung der Kantone, Grundsätze für die Entschädigung bei vermögenslosen Personen aufzustellen. Somit ist der Staat auch verpflichtet, dem Beistand eine Entschädigung zu leisten.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 405–419***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 405–419*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 420***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 420*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsident (Brändli Christoffel, erster Vizepräsident): Berichterstatte ist nun Herr Bonhôte.

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: A cet article, la notion de «personne menant de fait une vie de couple avec elle» (la personne concernée) n'est pas un concept juridique fermement établi. La définition de celui-ci sera certainement consolidée progressivement. La notion utilisée ici est reprise du message du Conseil fédéral relatif à la loi sur le partenariat enregistré.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 421–428***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 421–428*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 429***Antrag der Kommission**Abs. 1*

Die Kantone können Ärzte und

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 429*Proposition de la commission**Al. 1*

Les cantons peuvent désigner des médecins qui

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: La commission vous propose ici de biffer l'expression de «disposant des connaissances adéquates», appliquée aux médecins aptes à ordonner le placement en institution. Cette restriction semble en effet inappropriée pour deux raisons.

1. Elle nécessiterait de trier entre les médecins disposant des connaissances et ceux n'en disposant pas, ce qui peut être source de conflits, voire de recours. Dans les régions à faible densité médicale, une telle disposition pourrait conduire à ce que plus aucun médecin ne puisse ordonner le placement.

2. En cas de placement dans une clinique psychiatrique, un spécialiste de l'établissement doit de toute manière examiner le patient placé et décider de confirmer ou non la décision d'internement.

Il est donc préférable de laisser aux cantons une marge de manoeuvre dans ce domaine, avec en général la responsabilité pour eux d'adapter le niveau d'exigence requis à la durée du placement prononcé. En tout état de cause, la durée maximale du placement que peut prononcer un médecin est limitée à six semaines, ce qui constitue un progrès dans la mesure où certains cantons ne fixent actuellement aucune limite.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die ärztliche Einweisungskompetenz ist unbestritten. Ihre Kommission hat lediglich das einschränkende Adjektiv «geeignete» gestrichen. Die Frage ist, was das bedeutet. Wir können uns dem Antrag anschliessen, wenn Folgendes gilt: Die Streichung des Wortes «geeignete» bedeutet selbstverständlich nicht, dass ungeeignete Ärzte bezeichnet werden können; die Kantone sind diesbezüglich in die Pflicht genommen, nur schon mit Blick auf die primäre Staatshaftung gemäss Artikel 454 Absätze 1 und 3. Mit dem Adjektiv «geeignete» wollte man eigentlich sagen, dass die Kantone Ärzte bezeichnen, die nicht superprovisorische, sondern dauernde Einweisungen verfügen dürfen. Aber das zu sagen ist nicht unbedingt nötig; die Verantwortung liegt dann bei den Kantonen. Man muss auch bedenken – das spricht für Ihren Antrag –, dass unser Land eine äusserst vielfältige Topografie hat und die Verhältnisse in den Kantonen unterschiedlich sind: Ich denke an grosse, eher spärlich bevölkerte Gebirgskantone auf der einen Seite und an kleinere, dicht bevölkerte Stadtkantone auf der anderen Seite. Eine praxistaugliche Regelung – sie läge bei den Kantonen – muss somit völlig unterschiedliche Modelle zulassen: etwa Amts- oder Bezirksärzte mit entsprechender Schulung, im organisierten Notfalldienst tätige Ärzte, auf dem Gebiet der Notfallpsychiatrie kompetente Ärzte oder die die Betroffenen tatsächlich behandelnden Hausärzte. Das ist den Kantonen überlassen. Sie sehen: In Bezug auf die ärztliche Einweisungskompetenz lässt sich nicht alles über einen Leisten schlagen. Weil es auch nicht die Absicht des bundesrätlichen Entwurfes ist, dies zu tun, sondern die Kantone dann eine geeignete Lösung bestimmen müssen, erscheint die Formulierung Ihrer Kommission vertretbar.

Präsident (Brändli Christoffel, erster Vizepräsident): Der Kommissionssprecher teilt diese Interpretation.

David Eugen (C, SG): Ich möchte noch eine Frage zum letzten Satz bzw. zur Dauer von sechs Wochen stellen. Aus welchen Gründen hat man diese Dauer auf sechs Wochen festgelegt? Das ist doch eine lange Dauer bezüglich der ärztlichen Einweisungskompetenz. An sich ist grundsätzlich ja die Behörde zuständig. Ich habe diese ärztliche Kompetenz immer als Dringlichkeitskompetenz verstanden für jene Fälle, wo die Behörde nicht innert nützlicher Frist entscheiden kann und man Massnahmen treffen muss, aber nicht für eine Dauer von bis zu sechs Wochen, wie es hier steht.

Blocher Christoph, Bundesrat: Es ist so, dass heute in gewissen Kantonen überhaupt keine Grenze gesetzt ist; die Einweisung kann also auch zeitlich unbeschränkt sein. Für die Kantone ist es schon ein Eingriff, dass wir das einschränken. Bei der Einweisungsdauer – wir haben jetzt eine relativ

kurze Dauer vorgesehen – finden wir es missbräuchlich, wenn es keine Obergrenze gibt, wenn sie sehr lange Zeit dauert. Dann haben wir uns mit den Kantonen gefunden, auch mit denen, die Regelungen haben, und es hat sich eine Einweisungszeit von allerhöchstens sechs Wochen ergeben. Wenn Sie jetzt sagen, es könne für ein paar Tage oder für einige Wochen sein, kann ich Ihnen nicht sagen, was absolut richtig ist. Aber es hat sich gezeigt – auch Ärzte haben das gesagt –, dass eine Dauer von sechs Wochen vertretbar ist. Aber ich muss es Ihnen überlassen. Allein die Tatsache, dass wir eine maximale Dauer bestimmt haben, ist natürlich für viele Kantone, die keine Obergrenze haben, ein beachtlicher Eingriff.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 430

Antrag der Kommission

Abs. 1–5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 6

Bei besonderer Dringlichkeit kann der Arzt oder die Ärztin eine Person, die in seiner oder ihrer Behandlung steht, auf Antrag eines Angehörigen oder des Beistandes sofort unterbringen, ohne sie erneut zu untersuchen und anzuhören. Die Untersuchung und Anhörung durch einen zuständigen Arzt oder eine zuständige Ärztin muss innerhalb von 24 Stunden erfolgen; anschliessend wird neu entschieden.

Ch. I ch. 1 art. 430

Proposition de la commission

Al. 1–5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 6

En cas d'urgence particulière et sur requête d'un proche ou du curateur, le médecin peut décider le placement d'une personne dont il assure le traitement sans l'examiner une nouvelle fois et sans l'entendre. Un médecin compétent doit l'examiner et l'entendre dans les 24 heures et prendre une nouvelle décision.

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: La commission vous propose d'ajouter un alinéa 6 qui permette de faire face aux cas d'urgence. En effet, il existe des situations où il n'est pas possible de faire procéder à un examen de visu par le médecin et où celui-ci doit pouvoir décider le placement à distance. On pense notamment à la situation des malades chroniques chez qui une prise inadéquate de médicament peut conduire à des états délirants qui peuvent mettre en danger ces malades ou leur entourage. Ils n'ont alors souvent pas conscience de leur état et refusent de voir le médecin.

Dans ce genre de cas, le médecin traitant en premier lieu, qui a connaissance du cas, ou à défaut tout médecin, doit pouvoir ordonner le placement sans examiner la personne. Cela se fera après un entretien téléphonique avec un proche ou avec le curateur qui aura pu décrire au médecin la nature du problème et le degré d'urgence de l'intervention. L'urgence est qualifiée de «particulière» par analogie avec l'article 445. Il s'agit donc bien d'une situation exceptionnelle nécessitant des mesures superprovisionnelles. Il restait toutefois que distinguer entre situations d'urgence et d'urgence particulière n'est pas aisé et dépendra largement de l'appréciation du médecin.

La mesure de placement doit être confirmée ou infirmée dans un délai de 24 heures par un médecin compétent au terme d'un examen. Il s'agira dans la plupart des cas d'un médecin spécialiste de l'institution où la personne aura été placée. A partir de ce moment-là, on sort du domaine superprovisionnel pour entrer dans la procédure ordinaire.

Après une discussion approfondie, il est apparu à la commission que cette formulation assurait un bon équilibre entre les droits du patient et les exigences de sa protection en cas d'urgence.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die bundesrätliche Fassung ist in enger Zusammenarbeit mit Fachleuten der Psychiatrie ausgearbeitet worden. Danach ist es unstatthaft, lediglich gestützt auf Angaben Dritter eine Unterbringungsverfügung zu erlassen. Vielmehr muss sich der einweisende Arzt selber ein Bild von der Situation machen. Wir haben Ihnen das auf der Seite 7065 der Botschaft dargelegt.

Weshalb soll man also eine Ausnahme zulassen, wenn auch die Psychiatrie das Erfordernis der vorgängigen persönlichen Untersuchung und Anhörung gemäss Artikel 430 Absatz 1 als sachgerecht und praxistauglich erachtet? Der von Ihrer Kommission beantragte Absatz 6 ist so restriktiv formuliert, dass er den fraglichen Grundsatz nicht aushöhlt; darum können wir uns damit einverstanden erklären. Wichtig ist: Zuständig ist nur der Arzt, bei dem der Betroffene bereits in Behandlung steht. Erforderlich ist sodann ein Antrag eines Angehörigen oder des Beistandes. Schliesslich erfolgt die Formulierung in systemkonformer Weise der Umschreibung der superprovisorischen Massnahme nach Artikel 445 Absatz 2 des bundesrätlichen Entwurfes. Bei besonderer Dringlichkeit ist sofortiges Handeln zulässig. Die Untersuchung und die Anhörungen sind aber nachzuholen, anschliessend wird neu entschieden.

Unter diesen Voraussetzungen können wir uns Ihrer Fassung von Absatz 6 anschliessen.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 431, 432

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 431, 432

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 433

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 433

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: S'il est dit ici que les directives anticipées de la personne doivent être prises en considération plutôt que respectées, c'est au regard du caractère particulier de la maladie psychique. Si, par exemple, une personne déclarait par anticipation refuser tout médicament pour un traitement psychique, l'institution qui l'accueillerait ne pourrait pas la soigner si elle devait strictement respecter cette demande. La clinique deviendrait donc un établissement d'internement et non de soins, ce qui est inacceptable. Il doit donc être possible de procéder à une pesée d'intérêts entre la volonté de la personne et l'intérêt objectif qui existe à la soigner.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 434–436

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 434–436

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

David Eugen (C, SG): Meine Frage betrifft Artikel 434, und zwar bezüglich der Zwangsmedikation. Man hört immer wieder von Fällen, wo Zwangsmedikationen aus Gründen der Vereinfachung der Organisation der Institution stattfinden. Offenbar kommen diese Fälle vor. So, wie ich den Text verstehe, ist das nicht gestattet. Ich möchte noch ausdrücklich

bestätigt haben, dass man keine Zwangsmedikationen vornehmen kann, nur weil jemand den organisatorischen Ablauf der Institution stört.

Stähelin Philipp (C, TG): Artikel 434 erwähnt in Absatz 1 etwas sec lediglich die Chefärztin oder den Chefarzt der Abteilung. Ich gehe davon aus – und sage das zuhanden der Materialien –, dass hier auch deren Stellvertreter gemeint sind, dass das also nicht zwingend der Chefarzt oder die Chefärztin sein muss, sondern dass es beispielsweise auch ein leitender Arzt oder eine leitende Ärztin sein kann, wenn der Chefarzt oder die Chefärztin beispielsweise nicht anwesend ist, weil er oder sie in den Ferien oder weiss nicht wo ist.

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: Je crois que la manière dont Monsieur Stähelin comprend les choses correspond au bon sens. Même si la commission ne s'est pas penchée sur cette question en détail, il m'apparaît que sa réflexion est tout à fait logique.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zur Frage von Herrn David: Die Fälle sind hier abschliessend aufgezählt. Ich weiss jetzt nicht, ob es andere Gesetze gibt, wo der von Ihnen erwähnte Fall geregelt ist. Das ist allgemeines Patientenrecht. Das kann ich Ihnen jetzt hier nicht sagen. Wir werden es im Blick auf die zweite Lesung nochmals anschauen, insbesondere die Frage, wie sich das verhält, wenn ein Patient aus anderen Gründen zwangsmedizinische Versorgung braucht – eben weil er dermassen stört oder seinetwegen der Betrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Aber für diese Fälle ist das abschliessend gemeint.

Was Herr Stähelin gesagt hat, kann ich unterstützen. Hier ist ja nicht gemeint, dass einer einen bestimmten Titel, sondern eine bestimmte Funktion hat. Chefärztin oder Chefarzt der Abteilung ist eine Funktion. Wenn sie oder er sie selbst nicht ausfüllt, weil ein Stellvertreter bestimmt ist, gilt das auch für den Stellvertreter.

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Ziff. 1 Art. 437

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Sommaruga Simonetta, Berset)

Abs. 2

Streichen

Ch. I ch. 1 art. 437

Proposition de la majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Sommaruga Simonetta, Berset)

Al. 2

Biffer

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: La majorité de la commission vous recommande d'adopter l'alinéa 2 que la minorité Sommaruga Simonetta souhaite biffer. Il est certes difficile de concevoir les modalités de contrôle d'une mesure ambulatoire contraignante. Une telle mesure doit plutôt être comprise comme une injonction à l'égard de la personne, le but étant de la rendre consciente du fait que, pour éviter un placement, elle doit suivre un traitement ambulatoire.

L'autorité ne disposera certainement pas de moyens de contrôle direct du respect de la mesure ambulatoire par la personne. Elle ne pourra pas non plus faire exécuter la mesure par la contrainte. Elle se contentera probablement de faire savoir à la personne que sa situation justifierait un placement dans un établissement de soins, mais qu'elle peut l'éviter si elle se conforme au traitement ambulatoire prescrit.

Plusieurs cantons connaissent de telles dispositions et tiennent à pouvoir les conserver. Ils devront disposer de bases

légales pour la mise en oeuvre de la possibilité qui leur est ici laissée. Du point de vue de la proportionnalité et de la nécessité de disposer de mesures échelonnées pour la respecter, il est très souhaitable de prévoir une telle disposition. En son absence, l'autorité passerait certainement plus rapidement à l'internement.

Pour la majorité de la commission, l'alinéa 2 contribue donc plutôt à une meilleure prise en compte de la liberté individuelle, en offrant un instrument qui la restreint moins que l'internement.

Sommaruga Simonetta (S, BE): Wir befinden uns hier im dritten Abschnitt dieses Gesetzes, der unter dem Titel «Die fürsorgliche Unterbringung» läuft. Wir befinden uns also im stationären Bereich. Wie der Titel sagt, geht es darum, die Zuständigkeiten und die Verfahren im Rahmen der fürsorglichen Unterbringung im stationären Bereich zu regeln. Es geht in diesem Abschnitt auch darum, bezüglich der Zwangsbehandlung – das haben wir jetzt soeben gehört – zu regeln, was hier unter welchen Voraussetzungen gemacht werden darf.

Nun taucht in diesem Abschnitt plötzlich die Bestimmung von Artikel 437 Absatz 2 auf, welche die Kantone ergreifen können. Das ist rechtssystematisch merkwürdig oder eigentlich falsch. Wie es dazu gekommen ist, hat man uns in der Kommission so erklärt: Der Bundesrat wollte den Kantonen hier im ambulanten Bereich bei den Zwangsbehandlungen keinen Freipass geben. Erstens verfügen nämlich heute nur wenige Kantone überhaupt über eine entsprechende Rechtsgrundlage, und zweitens – und ich meine, das ist noch wichtiger – können ambulante Massnahmen gegen den Willen der betroffenen Personen praktisch gar nicht durchgesetzt werden.

Der Bundesrat befand ausserdem, dass eine Anordnung ohne Sanktionsmöglichkeit wertlos sei. Es ist nicht einsichtig, wie man Zwangsbehandlungen im ambulanten Bereich sanktionieren könnte. Die Kantone wollten aber diese Möglichkeit ins Gesetz aufnehmen, weshalb jetzt in diesem Absatz 2 plötzlich drin steht, dass die Kantone ambulante Massnahmen, also auch Zwangsbehandlungen im ambulanten Bereich, vorsehen können. Das ist – noch einmal – am völlig falschen Ort innerhalb dieses Gesetzes, weil es hier um den stationären Bereich und gerade nicht um den ambulanten Bereich geht.

Aber meine Kritik betrifft nicht in erster Linie die Rechtssystematik; das könnte oder müsste man im Zweitrat noch verbessern. Es geht mir mit meinem Streichungsantrag vor allem um zwei Dinge. Erstens: Nachdem wir mit dieser Vorlage eine Vereinheitlichung im sensiblen Bereich Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindsrecht schaffen, geben wir ausgerechnet im sehr sensiblen Bereich der Zwangsbehandlungen die Vereinheitlichung wieder auf. Wenn schon, hätte man auch für den ambulanten Bereich, wenn dort Zwangsbehandlungen vorgesehen werden, eine Vereinheitlichung anstreben sollen bzw. gewisse Vorgaben machen müssen. Das ist jetzt mit diesem Absatz 2 eben nicht geschehen.

Mein zweiter Kritikpunkt ist, dass nirgends ausgeführt ist, worin denn solche ambulante Zwangsbehandlungen überhaupt bestehen und wie sie durchgesetzt werden könnten. Man hat uns in der Kommission gesagt, mit dieser Vorgabe könnte man auf urteilsunfähige Personen Druck ausüben, dass sie bestimmte Massnahmen umsetzen, dass sie z. B. Medikamente einnehmen oder bestimmte Therapien besuchen, weil man ihnen damit drohen kann, dass sie sonst in eine stationäre Einrichtung eingewiesen würden. Dazu muss ich einfach sagen: Druck aufsetzen und allenfalls drohen, dass eine Person in eine stationäre Einrichtung eingewiesen wird, wenn sie gewisse Dinge nicht macht, das können Sie auch ohne gesetzliche Grundlage tun. Man wird in diesem Bereich ohnehin vor allem Überzeugungsarbeit leisten, man arbeitet sicher nicht mit Druck oder mit Drohungen. Dass Sie aber eine gesetzliche Grundlage schaffen, um Druck aufsetzen zu können und damit einen stationären Aufenthalt zu

vermeiden – das kann ich mir nicht vorstellen. Noch einmal: Dazu brauchen Sie keine gesetzlichen Grundlagen; das ist Teil jeder Behandlung.

Wenn wir nun aber explizit ins Gesetz schreiben, dass die Kantone im ambulanten Bereich Zwangsbehandlungen vorsehen könnten, dann müsste man meines Erachtens mindestens sagen, wie man sich das genau vorstellt. Sie können einen Alkoholiker nicht zu einer Antabuskur zwingen, sonst müssten Sie ihn einweisen. Dafür haben wir die ganzen Vorschriften vorgesehen – für Massnahmen, die gegen den Willen von urteilsunfähigen Personen gerichtet sind. Wir regeln hier aber Massnahmen im ambulanten Bereich, ohne zu sagen, wie das gemacht werden muss, welche Bedingungen erfüllt werden müssen und, vor allem, wie sie umgesetzt werden sollen.

Ich bitte Sie deshalb, in diesen sensiblen Bereichen, vor allem bei den Zwangsbehandlungen, bei der Vereinheitlichung zu bleiben und davon abzusehen, den Kantonen hier eine Möglichkeit zu geben. Wir sollten dies nicht tun, ohne zu sagen, wozu das überhaupt dienen soll und wie das umgesetzt werden soll, und ohne bestimmte Angaben zu machen, wie allenfalls Zwangsbehandlungen im ambulanten Bereich aussehen und unter welchen Bedingungen sie durchgesetzt werden könnten.

David Eugen (C, SG): Ich finde, dass dieser Punkt schon wichtig ist; ich habe ihn aber etwas anders interpretiert, als es jetzt gerade von der Antragstellerin ausgeführt wurde.

So, wie ich das lese, ist das eine Kompetenzerteilung an die Kantone, das zu machen; das Bundesrecht steht dem also nicht entgegen. Aber es ist klar, dass der verfassungsrechtliche Rahmen gilt. Es braucht ein formelles Gesetz, immer wenn es um Zwangsmassnahmen geht, wenn man etwas mit Zwang macht. Im Weiteren gehe ich jetzt auch davon aus, dass die Kantone eigentlich den Standard halten müssen, der in den Artikeln 426ff. dieses Gesetzes vorgegeben ist. Also müssen sie dann halt alle diese Rechte in ihre Gesetze hineinschreiben, sonst werden sie vom Bundesgericht sanktioniert bzw. nicht zugelassen. Insofern vertraue ich darauf, dass die Kantone korrekte Gesetze erlassen.

Inhaltlich bin ich der Meinung von Frau Sommaruga, dass die Kantone die Zwangsmassnahmen genau und im Detail bezeichnen müssen. Dazu gehören auch das rechtliche Gehör, die Rekursmöglichkeiten und die Zuständigkeiten. Ich verstehe das nicht als Blankocheck, sondern als Berechtigung, dass die Kantone eigene Gesetze erlassen können, weil das Bundesrecht hier nicht abschliessend ist. Die Gesetze müssen aber bezüglich der Einschränkung der Bewegungsfreiheit, der persönlichen Freiheit usw. den rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Wenn daher dieser Absatz so verstanden wird, ist er in diesem Sinne auch für mich akzeptabel.

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: De manière à ce que les choses soient tout à fait claires, je tiens à préciser que la majorité de la commission partage l'interprétation de Monsieur David.

Blocher Christoph, Bundesrat: Die Fassung des Bundesrates und der Mehrheit gibt den Kantonen die Möglichkeit, eine Person zu einer ambulanten Behandlung nach Massgabe des kantonalen Rechtes zu verpflichten. Wenn man die Bestimmung streicht, ist von einem qualifizierten Schweigen des Bundesgesetzgebers auszugehen, sodass solche Verpflichtungen nicht zulässig wären, auch wenn sie das kantonale Gesetz vorsehen würde.

Blicken wir zurück: Frau Sommaruga hat zu Recht gesagt, dass wir im Vorentwurf auf die Möglichkeit einer ambulanten Behandlung verzichten wollten, und zwar wegen der Bedenken, die Frau Sommaruga erwähnt hat: dass die Durchsetzung schwierig und fraglich ist und dass wir das Gefühl hatten, es sei eher eine Weisung als eine Zwangsbehandlung. Wir mussten dann aber sehen, dass die Kantone das in der Vernehmlassung stark kritisiert haben. Sie haben auch gesagt, dass es sehr wohl möglich sei, solche ambulante Ver-

fahren zwangsweise anzuordnen, und dass es sinnvoll sei, so vorzugehen, weil es eben besser und verhältnismässiger sei, als immer auf das Ganze zu gehen und auf die stationäre Behandlung zu drängen. Wir haben das dann neu untersucht und gesehen, dass es in der Tat gewisse Fälle psychischer Erkrankungen gibt, in denen ambulante Massnahmen für den Betroffenen weniger einschneidend und stigmatisierend sein können als eine fürsorgliche Unterbringung. Denken Sie beispielsweise an alkoholranke Personen, die eine Antabuskur eigenmächtig abgesetzt haben – das Beispiel ist gewählt worden, aber da bin ich nicht einverstanden –: Hier können Sie das durchaus zwangsweise anordnen. Natürlich gibt es immer auch bei zwangsweisen Anordnungen Dinge, die dann nicht funktionieren. Aber wenn man den Kantonen die Möglichkeit gibt, das zu tun, und sie damit Erfolg haben, ergibt es doch keinen Sinn, dass wir jetzt sagen, das sei ja doch meistens nicht möglich. Vielleicht ist es nicht immer möglich, aber es gibt solche Fälle.

Hier kann eine Verpflichtung, mit der Behandlung fortzufahren, durchaus sinnvoll sein. Es ist nicht zweckmässig, ausgerechnet im persönlichkeitsrechtlich heiklen Bereich der Behandlung von psychischen Störungen von Bundesrechtes wegen den Kantonen keine Abstufung von Massnahmen zu erlauben. Wie im geltenden Recht soll aber lediglich die stationäre Behandlung gegen den Willen des Betroffenen von Bundesrechtes wegen einheitlich für die ganze Schweiz geregelt werden.

Frau Sommaruga findet es etwas unzuweckmässig, dass man es am einen Ort tut und am anderen nicht; darüber könnte man sprechen. Wir haben es nur für diesen Bereich so geregelt. Die Begründung hierfür ist insbesondere, dass die Möglichkeiten zu ambulanten Massnahmen in den Kantonen eben sehr unterschiedlich sein können. Aus diesem Bedürfnis hat sich diese Bestimmung ergeben. Wenn Sie sagen, man solle es auch sonst tun, könnten wir es auch sonst vorsehen. Aber hier lag eine besondere Notwendigkeit vor; an anderen Orten haben wir das als nicht besonders notwendig erachtet.

In Kantonen mit einem gut ausgebauten Betreuungsnetz kann es aber sinnvoll sein, es noch mit einer ambulanten Massnahme zu versuchen, anstatt direkt die fürsorgliche Unterbringung zu verfügen. Eine Beschränkung auf stationäre Massnahmen, wie das die Minderheit will, würde dazu führen, dass auch dort stationäre Massnahmen angeordnet werden, wo eine ambulante Massnahme eigentlich das tauglichere Mittel wäre. Wenn es nicht funktioniert, haben die Kantone immer noch die Möglichkeit, auf die stationäre Massnahme zu drängen. Oder wenn das fehlt, wird eine Massnahme gänzlich ausgeschlossen, obwohl eine ambulante Massnahme sinnvoll wäre.

Wir bitten Sie daher, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Wir haben hier ein Instrumentarium, das wir den Kantonen zur Verfügung stellen und das die Kantone wollen und brauchen. Selbstverständlich müssen sie das gesetzlich regeln.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 438, 439

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 438, 439

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 440

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 440*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: Les diverses sensibilités face à la question de l'autonomie organisationnelle des cantons ont conduit la commission à se pencher de manière approfondie sur les règles imposées pour la composition de l'autorité de protection de l'adulte. La loi laisse aux cantons le choix de définir s'il s'agit d'une autorité judiciaire ou administrative. Mais le caractère interdisciplinaire de cette autorité est exigé. Le message du Conseil fédéral explicite cette disposition en précisant que l'autorité doit dans tous les cas comprendre un juriste et, en fonction des cas à traiter, réunir des membres disposant «de compétences psychologiques, sociales, pédagogiques, comptables, actuarielles ou médicales» (FF 2006 6706). La composition doit avant tout être dictée par le bon sens.

La présence d'un juriste, qu'il soit membre ou secrétaire de l'autorité, vise à limiter les risques d'erreurs de procédure car il est fréquent, dans ce domaine, que des vices de forme conduisent à l'annulation de décisions. Si l'on se réfère au débat d'entrée en matière, il apparaît que le terme utilisé en français d'«autorité interdisciplinaire» est bien celui qui décrit le mieux ce que doit être cette autorité de protection de l'adulte.

Blocher Christoph, Bundesrat: Hier geht es um die Behördenorganisation, und das war eigentlich der umstrittenste Teil dieses Gesetzes. Es steht den Kantonen frei, eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einzusetzen. Wichtig ist, dass die Mitglieder der Behörde nach dem Sachverstand, den sie für ihre Aufgabe mitbringen müssen, ausgewählt werden. Wenn man einfach allgemein eine Behörde bestimmt, ohne zu sagen, wozu sie da ist, genügt das den Anforderungen nicht. Sachverstand kann indessen auch durch Weiterbildung und Praxis erworben werden. Wichtig ist, dass die Mitglieder zweckgebunden für diese Aufgabe gewählt werden. Ob die Behörde auf Gemeindeebene – das interessiert ja die Kantone –, auf Bezirks-, Kreis- oder Regionsebene organisiert wird, das bestimmen die Kantone selbst. Wir machen hier keinen Eingriff. Die Frage, ob die Behördenmitglieder ihr Amt im Milizsystem oder berufsmässig ausüben oder ob ein gemischtes System gewählt wird, entscheiden ebenfalls die Kantone. Das Gleiche gilt für die Zahl der Mitglieder. Sie sehen also, der Kanton hat eine grosse Organisationskompetenz. Das Einzige, was hier verlangt wird, ist die Fachbezogenheit, das heisst die Wahl der Mitglieder spezifisch für diese Aufgabe.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 441–443***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 441–443*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 444***Antrag der Kommission**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4

.... befassste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

Ch. I ch. 1 art. 444*Proposition de la commission**Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4

.... de l'affaire soumet la question de sa compétence à l'instance judiciaire de recours.

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: A l'alinéa 4, la commission a souhaité préciser la formulation; l'instance judiciaire de recours doit bien trancher la question de la compétence et non le fond en l'occurrence.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 445–449, 449a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 445–449, 449a*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

David Eugen (C, SG): Ich möchte eine Frage zu Artikel 446 stellen, und zwar zur Gutachtertätigkeit: In solchen Verfahren kommt es oft vor, dass Gutachten verlangt werden. Wie ich diesen Artikel verstehe, muss das Gutachten von einem Arzt ausgestellt sein, der zuvor nicht in das Verfahren einbezogen war. Es ging da ja um die Frage, ob die Behörde einfach auf die Tätigkeit des bisher mit der Behandlung beauftragten Arztes abstellen kann, oder ob sie eben einen eigentlich unabhängigen Gutachter beauftragen muss.

Blocher Christoph, Bundesrat: Diese Frage wird hier offengelassen. Es ist natürlich in jedem Fall so, was die Unbefangenheit oder Befangenheit eines Gutachtens betrifft. Das ist nicht expressis verbis für jeden Fall vorgeschrieben, das wird dann im Einzelfall geprüft. Wenn man das wollte, dann müsste man es ausdrücklich sagen. Es kann Fälle geben, in denen das nicht ausgeschlossen ist.

David Eugen (C, SG): Mir geht es vor allem darum, ob die Beurteilung durch den Arzt, der die Einweisung angeordnet hat, genügt oder nicht. Die Überprüfung wäre meines Erachtens nicht korrekt, wenn die Meinung des Arztes, der den Fall begutachtet hat, für die Behörde bereits als hinreichend gelten würde.

Blocher Christoph, Bundesrat: Was Sie sagen, scheint mir richtig zu sein. Es ist hier nicht expressis verbis ausgeschlossen. Es wird sich auch die Frage stellen, worüber er das Gutachten macht. Wenn Sie einverstanden sind, nehmen wir das einmal für den Zweirat mit und klären ab, ob das ein Problem ist, das wir lösen sollen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 449b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 449b*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: Cet article souligne la nécessité de procéder à une pesée des intérêts en cas de demande de consultation de dossier. L'intérêt de la personne concernée par le dossier doit être évalué par rapport à celui de la personne qui demande à le consulter. On ne peut pas énoncer de règles générales et la pesée des intérêts devra donc intervenir au cas par cas.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 449c, 450, 450a–450g, 451–453***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 449c, 450, 450a–450g, 451–453*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 454***Antrag der Kommission*Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(die Änderung betrifft nur den französischen Text)**Ch. I ch. 1 art. 454***Proposition de la commission**Al. 1*

.... par un acte ou par une omission illicites a droit

Al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bonhôte Pierre (S, NE), pour la commission: A l'alinéa 1, nous vous proposons une adaptation du texte français au texte allemand dont il divergeait à tort. Il convient de supprimer «de l'autorité de protection de l'adulte» dans la mesure où l'acte ou l'omission illicites peut aussi être le fait du curateur ou de l'autorité de surveillance.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 1 Art. 455, 456***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 1 art. 455, 456*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Einleitung, Ersatz von Ausdrücken, Art. 13, 14, 16, 17***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 introduction, remplacement d'expressions, art. 13, 14, 16, 17*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Wir kommen jetzt zu Ziffer 2, zu den weiteren Änderungen des Zivilgesetzbuches auf Seite 54 der Fahne. Aufgrund der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes sind im Zivilgesetzbuch zahlreiche begriffliche Anpassungen erforderlich. Zu ersetzen sind etwa «Vormundschaftsbehörde» bzw. «vormundschaftliche Aufsichtsbehörde» durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde», «unmündig» durch «minderjährig», «mündig» durch «volljährig» und «entmündigt» durch den Begriff «unter umfassender Beistandschaft». Ich habe dann bis Artikel 17 keine weiteren Bemerkungen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 19***Antrag der Kommission**Titel, Abs. 2*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1

.... können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

Ch. I ch. 2 art. 19*Proposition de la commission**Titre, al. 2*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1

.... ne peuvent contracter une obligation ou renoncer à un droit qu'avec le consentement de leur représentant légal.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einen engen Bezug zum Handlungsfähigkeitsrecht des Personenrechts hat. Die Artikel 410 und 411 ZGB über das eigene Handeln des Bevormundeten werden deshalb in das Personenrecht integriert. In Artikel 19 Absatz 1 hat unsere Kommission keine materielle Änderung vorgenommen. Auf Anregung der Wissenschaft wird hier eine Fassung vorgeschlagen, welche präziser und vollständiger als die Version des Bundesrates ist, indem sowohl die Verpflichtungs- als auch die Verfügungsfähigkeit entmündigter Personen angesprochen werden. Der Text des bisherigen Artikels 410 Absatz 1 ZGB wird somit gleichsam herübergerettet.

Blocher Christoph, Bundesrat: Wir sind mit dieser Fassung einverstanden. Es ist eine Verbesserung.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 19a–19d; 23 Abs. 1; 25 Titel, Abs. 2; 26; 39 Abs. 2 Ziff. 2; 89a***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. I ch. 2 art. 19a–19d; 23 al. 1; 25 titre, al. 2; 26; 39 al. 2 ch. 2; 89a*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 89b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 art. 89b*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Im heutigen Recht haben wir eine Verwaltungsbeistandschaft für Sammelvermögen. Nachdem das neue Erwachsenenschutzrecht bloss die Sorge für natürliche Personen regelt, hat diese Bestimmung keinen Platz mehr. Vorgesehen sind hier aber bundesrechtliche Minimalvorschriften zur Kontrolle öffentlicher Sammlungen für gemeinnützige Zwecke. Den Kantonen steht es gemäss Artikel 6 ZGB wie bisher frei, schärfere öffentlich-rechtliche Bestimmungen zu erlassen, beispielsweise eine Bewilligungspflicht einzuführen, und beim Sammeln vorzuschreiben, wann eine Bewilligung notwendig ist und wann nicht.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 89c; 90 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 art. 89c; 90 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 94 Abs. 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 art. 94 al. 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Im Gegensatz zu heute ist gemäss der hier vorgeschlagenen Regelung die Zustimmung des umfassenden Beistandes zur Eheschliessung nicht mehr nötig. Die Verwaltung wies uns darauf hin, dass man davon ausgeht, dass die umfassende Beistandschaft nach neuem Recht nur für Leute errichtet wird, die nicht urteilsfähig sind und deshalb auch nicht heiraten dürfen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 102 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 art. 102 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 1 Ziff. 2 Art. 133 Abs. 1***Antrag der Kommission*

.... kann über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus

Ch. I ch. 2 art. 133 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 2 Art. 134 Abs. 4; 135 Abs. 2; 176 Abs. 3; 183 Abs. 2; 256 Abs. 1 Ziff. 2; 256c Abs. 2; 259 Abs. 2 Ziff. 2; 260 Abs. 2; 260c Abs. 2; 263 Abs. 1 Ziff. 2; 264 Titel; 266 Titel, Abs. 1 Einleitung, Ziff. 2, Abs. 3; 267a; 268 Abs. 3; 269c Abs. 2; 273 Abs. 1; 277 Abs. 1; 289 Abs. 1; 296; 298 Abs. 2, 3; 298a Abs. 2, 3; 304 Abs. 3; 305 Abs. 1; 306 Abs. 2, 3; 311 Titel, Abs. 1; 312 Titel, Einleitung; 314; 314a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 art. 134 al. 4; 135 al. 2; 176 al. 3; 183 al. 2; 256 al. 1 ch. 2; 256c al. 2; 259 al. 2. ch. 2; 260 al. 2; 260c al. 2; 263 al. 1 ch. 2; 264 titre; 266 titre, al. 1 introduction, ch. 2, al. 3; 267a; 268 al. 3; 269c al. 2; 273 al. 1; 277 al. 1; 289 al. 1; 296; 298 al. 2, 3; 298a al. 2, 3; 304 al. 3; 305 al. 1; 306 al. 2, 3; 311 titre, al. 1; 312 titre, introduction; 314; 314a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 314abis***Antrag der Kommission**Titel*

3. Vertretung des Kindes

Abs. 1

Die Kinderschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

Abs. 2

Die Kinderschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. Gegenstand des Verfahrens die Unterbringung des Kindes ist;

2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

Abs. 3

Die Vertretung des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Ch. I ch. 2 art. 314abis*Proposition de la commission**Titre*

3. Représentation de l'enfant

Al. 1

L'autorité de protection de l'enfant ordonne, si nécessaire, la représentation de l'enfant et désigne comme curateur une personne expérimentée en matière d'assistance et dans le domaine juridique.

Al. 2

Elle examine si elle doit instituer une curatelle, en particulier lorsque:

1. la procédure porte sur le placement de l'enfant;

2. les personnes concernées déposent des conclusions différentes relatives à l'attribution de l'autorité parentale ou à des questions importantes concernant les relations personnelles avec l'enfant.

Al. 3

Le représentant de l'enfant peut faire des propositions et agir en justice.

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Diese Bestimmung betrifft die Vertretung des Kindes. Mit dieser Ergänzung soll die Frage des Beistandes im Kindesrecht selbst geregelt werden; man will also nicht nur einen Verweis auf das Erwachsenenschutzrecht. Es ist auch beabsichtigt, eine möglichst grosse Parallelität zum Scheidungsrecht zu erreichen.

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 314b***Antrag der Kommission**Titel*

4. Unterbringung

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 art. 314b*Proposition de la commission**Titre*

4. Placement

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 2 Art. 315 Abs. 1; 315a Abs. 1, 3; 315b Abs. 2; 318 Abs. 2, 3; 326; 327a–327c; 333 Abs. 1, 2; 334 Abs. 1; 468; 492a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 art. 315 al. 1; 315a al. 1, 3; 315b al. 2; 318 al. 2, 3; 326; 327a–327c; 333 al. 1, 2; 334 al. 1; 468; 492a

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. I Ziff. 2 Art. 510 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Unverändert

Ch. I ch. 2 al. 510 al. 1*Proposition de la commission*

Inchangé

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen, es hier beim geltenden Recht zu belassen. Aus der Diskussion in unserer Kommission ergab sich nämlich, dass der vom Bundesrat vorgeschlagene Zusatz, wonach der Erblasser nach der Vernichtung der öffentlich beurkundeten letztwilligen Verfügung die Urkundsperson benachrichtigen muss, nur Unklarheiten bringt. Auch wenn dieser angefügte Satz nur eine Ordnungs- und nicht eine Gültigkeitsvorschrift ist, kam die Kommission zum Schluss, an der heutigen erbrechtlichen Regelung sei nichts zu ändern – vor allem auch deshalb, weil das kantonale Recht regelt, wie die Urkundsperson die Urkunden zu archivieren bzw. zu hinterlegen hat.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass wir hier die Revision des Vormundschaftsrechtes bzw. des Erwachsenenschutzrechtes vornehmen. Mit Recht wurde in unserer Kommission gesagt, wir sollten jetzt nicht ohne Not in das Erbrecht eingreifen.

Blocher Christoph, Bundesrat: Ich kann die Begründung, weshalb man diesen Satz streichen soll, nachvollziehen. Wir sind damit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 2 Art. 531; 544 Abs. 1bis, 2; 553 Abs. 1; 554 Abs. 3; Schlusstitel Art. 14; 14a; 52 Abs. 3, 4; Ziff. II, III
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I ch. 2 art. 531; 544 al. 1bis, 2; 553 al. 1; 554 al. 3; titre final art. 14; 14a; 52 al. 3, 4; ch. II, III
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse **Modification d'autres lois**

Ziff. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Mit dem Inkrafttreten des revidierten Erwachsenenschutzrechtes wird das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben. In Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung steht jedoch, wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sei, habe keine politischen Rechte in Bundessachen. Deshalb erfolgt in Artikel 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eine Interpretation der Verfassung, indem hier gesagt wird, was eine Entmündigung im Sinne von 136 Absatz 1 der Bundesverfassung ist.

Angenommen – Adopté

Ziff. 4–7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 4–7
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 7a
Antrag der Kommission
Art. 3 Abs. 2
Streichen

Ziff. 7a
Proposition de la commission
Art. 3 al. 2
Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hier geht es um eine Anpassung im Partnerschaftsgesetz. Dieses ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten, also erst nach der Erstellung des bundesrätlichen Entwurfes der heutigen Vorlage. Nach dem heute geltenden Artikel 94 Absatz 2 ZGB bedarf der entmündigte Urteilsfähige zur Eingehung der Ehe der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. In der vorliegenden Revision des Erwachsenenschutzes wird auf diese Bestimmung verzichtet. Damit können auch Personen unter umfassender Beistandschaft, wenn sie urteilsfähig sind, ohne Zustimmung des Beistandes heiraten. In analoger Weise ist nun in Artikel 3 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes die Bestimmung zu streichen, die heute lautet: «Eine entmündigte Person braucht die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sie kann gegen die Verweigerung dieser Zustimmung das Gericht anrufen.»

Blocher Christoph, Bundesrat: Auch hier können wir uns den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen. Wir sind damit einverstanden.

Angenommen – Adopté

Ziff. 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 8
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 9
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
mit Ausnahme von:
Art. 35 Abs. 1
.... erlischt, sofern nicht das Gegenteil bestimmt ist oder aus der Natur

Ch. 9
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
(la modification ne concerne que le texte allemand)

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen eine redaktionell bessere Formulierung.

Angenommen – Adopté

Ziff. 10
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 10*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 11***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates mit Ausnahme von:

Art. 111 Abs. 2

.... während der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft, des elterlichen Verhältnisses

Ch. 11*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Art. 111 al. 2

.... la durée du mariage, du partenariat enregistré, de l'autorité parentale

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Bei Artikel 111 Absatz 2 geht es um die Anpassung an das Partnerschaftsgesetz.*Angenommen – Adopté***Ziff. 12***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 12*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 13**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

mit Ausnahme von:

Übergangsbestimmungen Ziff. 2 Abs. 2 vierter Satz

Streichen

Ch. 13*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

à l'exception de:

Dispositions transitoires ch. 2 al. 2 quatrième phrase

Biffer

Wicki Franz (C, LU), für die Kommission: Hierzu habe ich keine Bemerkungen, ausser zu Seite 110 der Fahne, zu den Übergangsbestimmungen Ziffer 2 Absatz 2 vierter Satz: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ist gegenstandslos geworden, nachdem die Verwaltung festgestellt hat, dass zwischenzeitlich die vormundschaftlichen Massnahmen nicht mehr erwähnt sind.

Daher stellt die Kommission diesen Antrag auf Streichen.

Die Kommission beantragt Ihnen, bei den Übergangsbestimmungen Ziffer 2 den vierten Satz von Absatz 2 zu streichen; das entspricht geltendem Recht. Ich wiederhole: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ist gegenstandslos geworden, nachdem die Verwaltung festgestellt hat, dass zwischenzeitlich die vormundschaftlichen Massnahmen nicht mehr erwähnt sind.

Blocher Christoph, Bundesrat: Diese Ausführungen sind richtig; das hat sich geändert. Jetzt ist es dem neusten Stand angepasst.*Angenommen – Adopté***Ziff. 14–34***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 14–34*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes 23 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

06.063

**ZGB. Erwachsenenschutz,
Personenrecht
und Kindesrecht**
**CC. Protection de l'adulte,
droit des personnes
et droit de la filiation**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBI 2006 7001)
Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Antrag der Minderheit

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Müri, Reimann Lukas)
Rückweisung an den Bundesrat
mit dem Auftrag, im vorliegenden Entwurf die heutige Vormundschaftsbehördenlösung umzusetzen.

Proposition de la minorité

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Müri, Reimann Lukas)
Renvoi au Conseil fédéral
avec mandat de mettre en oeuvre, dans le présent projet, la solution actuelle de l'autorité tutélaire.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Wir entscheiden heute über die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts. Die Notwendigkeit dieser Gesamtrevision ist unbestritten, stammt das heute in Kraft stehende Vormundschaftsrecht doch aus dem Jahre 1907. Die Gesellschaft hat sich in den letzten hundert Jahren verändert. Diese Veränderungen wurden wohl in der Rechtsprechung der Gerichte berücksichtigt, Gesetzesänderungen und -anpassungen folgten daraus jedoch nicht. Der Reformbedarf ist deshalb anerkannt.

Die Revision beinhaltet sechs Hauptpunkte:

1. Die heute bestehenden amtsgebundenen behördlichen Massnahmen – die Vormundschaft, die Beiratschaft und die Beistandschaft – haben einen klaren, vom Gesetz eng umschriebenen Inhalt. Der Handlungsspielraum der Behörden ist dadurch beschränkt, was dazu führt, dass nicht immer die optimale Massnahme angeordnet werden kann. Neu sollen Regelungen nach Mass möglich sein. Es wird künftig nur noch die Beistandschaft geben, diese aber in vier Formen: die Begleitbeistandschaft, die Vertretungsbeistandschaft, die Mitwirkungsbeistandschaft und die umfassende Beistandschaft. Bei der umfassenden Beistandschaft, die der heutigen Vormundschaft entspricht, ist der Aufgabenbereich des Beistands gesetzlich umschrieben. Bei allen anderen For-

men der Beistandschaft muss die Behörde den Aufgabenbereich individuell entsprechend den Bedürfnissen des Betroffenen festlegen.

2. Mit dem Vorsorgeauftrag wird das Selbstbestimmungsrecht gefördert. Jede handlungsfähige Person erhält die Möglichkeit festzulegen, von wem sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit betreut und vertreten werden soll. Ebenso kann sie verbindlich festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie im Falle der Urteilsunfähigkeit will oder welche Vertrauenspersonen sie in medizinischen Fragen vertreten sollen.

3. Die Solidarität innerhalb der Familie wird dadurch gestärkt, dass den Angehörigen einer urteilsunfähigen Person gewisse gesetzliche Vertretungsrechte eingeräumt werden.

4. Im Bereich der fürsorgerischen Freiheitsentziehung – neu: fürsorgerische Unterbringung – wird nicht eine Totalüberarbeitung vorgenommen, da die Anpassung an die EMRK bereits 1978 erfolgte. Es wird eine bestehende Lücke geschlossen, indem als Ultima Ratio bei ernsthafter Selbst- und Drittgefährdung die stationäre Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung des Betroffenen geregelt wird.

5. Der Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen soll verbessert werden.

6. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird professionalisiert. Die psychosozialen Probleme werden immer komplexer. Deshalb kommen wir nicht umhin, mit mehr Professionalität und Fachwissen zu arbeiten. Die Kantone sollen interdisziplinäre Fachbehörden schaffen, welche den immer höheren Anforderungen gerecht werden.

Dies sind die Hauptpunkte der Revision. Auf spezifische Fragen werden wir in der Detailberatung eingehen.

Der Ständerat hat die Vorlage einstimmig, ohne Enthaltungen, gutgeheissen und sich mit Ausnahme weniger Änderungen dem Entwurf des Bundesrates angeschlossen. Die Kommission ist ebenfalls einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

Der Rückweisungsantrag der Minderheit Schwander, der sich inhaltlich einzig auf die Organisation der Behörden bezieht, wurde von der Kommission mehrheitlich als unverhältnismässig angesehen und mit 16 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, und mit der grossen Kommissionmehrheit bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag der Minderheit Schwander abzulehnen.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: Avant de m'exprimer sur l'entrée en matière, je voudrais juste remercier ma collègue, Madame Amherd, qui a gracieusement mis à ma disposition ses notes, pour me permettre de me préparer à cette matière assez technique, avec des termes très complexes pour un non-juriste.

Il s'agit ici de la révision du droit de garde ou droit de la tutelle qui datait de 1907 dans sa forme antérieure. Vu les mutations de la société, une révision s'impose. Elle comporte en gros six points importants.

1. Des règlements sur mesure, grâce à quatre formes de curatelle: la curatelle d'accompagnement, la curatelle de représentation, la curatelle de coopération et la curatelle de portée générale. Pour les trois premières formes, une combinaison des différentes formes est possible. Quant à la curatelle de portée générale, elle permet d'adapter les besoins à la personne concernée, de personnaliser la manière de faire.

2. Des directives anticipées du patient sont désormais possibles. Elles renforcent évidemment l'autodétermination de l'individu. Il peut déterminer qui le représentera, quelles mesures médicales il souhaite avoir en cas d'incapacité de se déterminer et également qui le représente dans le domaine médical.

3. Un renforcement de la solidarité dans le cadre des familles, puisque certains droits de représentation sont accordés légalement aux proches. On essaie donc de renforcer quand même l'impact des familles sur cette représentation.

4. La réglementation d'un traitement stationnaire en cas de mise en péril de la personne par elle-même ou d'autres personnes, sans consentement de la personne concernée.

5. L'amélioration de la protection des personnes incapables de discernement dans des institutions. Comment protégeons-nous ces personnes qui ne peuvent plus décider elles-mêmes, qui n'ont plus le discernement?

6. Une professionnalisation des instances de protection de l'enfant et des adultes. Etant donné l'augmentation des problèmes psychosociaux dans la société, cela semble nécessaire. Et ça exige évidemment des connaissances spécifiques, ainsi qu'une professionnalisation dans les domaines en question.

Les cantons sont chargés d'instaurer des administrations spécialisées interdisciplinaires pour répondre aux exigences sans cesse plus importantes de ce domaine. Le Conseil des Etats a accepté le projet à l'unanimité, car il est d'accord avec le Conseil fédéral, sauf sur quelques détails sans grande importance.

La commission est entrée en matière à l'unanimité. La commission vous propose, par 16 voix contre 4 et 3 abstentions, de rejeter la proposition de renvoi défendue par la minorité Schwander. Je vous prie donc, au nom de la commission, d'entrer en matière et de rejeter la proposition de la minorité Schwander.

Schwander Pirmin (V, SZ): Ich stelle Ihnen im Namen der Minderheit den Antrag, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen mit dem Auftrag, im vorliegenden Entwurf die heutige Vormundschaftsbehördenlösung umzusetzen.

Warum? Wenn Sie in der Synopse der Vernehmlassungsantworten die Seiten 55 bis 101 lesen, also knapp 60 Seiten, äussert sich da eine Mehrheit der Kantone sehr kritisch über die Behördenorganisation und über die Kostenfolgen für die Kantone. Es ist insofern nicht so, dass dies unbestritten ist. Die Kantone, die kritisch Stellung genommen haben, äussern sich sehr negativ zum Punkt, dass eben massive Kosten auf sie zukommen. Darum komme ich auf drei Punkte zu sprechen, die wohlverstanden die Kantone in den kritischen Stellungnahmen aufgeworfen haben. Es geht erstens um die Kostensteigerungen durch mehr Betreuungsstellen, es geht zweitens um die zu hohe Regelungsdichte und den damit verbundenen erhöhten Verwaltungsaufwand, und es geht drittens um die geringe Gestaltungsautonomie für die Kantone.

1. Viele Kantone befürchten, dass die Neuerungen zu grösseren finanziellen Belastungen führen. Die Gemeinden müssen nach wie vor in den Erwachsenen- und Kinderschutz einbezogen werden, so dass durch eine gewisse örtliche Nähe und Verbundenheit Einzelfalllösungen begünstigt werden. Die Gemeinde hat ohne Zweifel wichtige Funktionen in der Anwendung des Vormundschaftsrechts. Die höchstmögliche Nutzung bestehender Strukturen in einzelnen Kantonen und die Minimierung organisatorischer Probleme müssen das oberste Ziel sein. Mit der vorliegenden Behördenorganisation zerschlagen wir bisherige Strukturen, insbesondere in kleineren Kantonen. Die Autonomie der Kantone muss gewährleistet sein. Die heutigen Vormundschaftsbehörden in den einzelnen Kantonen müssen aus Kostengründen bestehen bleiben. Eine einheitliche Lösung mit einer interdisziplinär zusammengesetzten Fachbehörde ist nicht zwingend notwendig. Den einzelnen Kantonen ist durchaus bewusst, dass der Bereich Aus- und Weiterbildung der mit solchen Aufgaben betrauten Personen intensiviert und gefördert werden muss. Den Kantonen muss es überlassen werden, wie sie die Qualitätssicherung erreichen wollen und welche Form von Professionalisierung ihnen angemessen scheint.

2. Das neue Erwachsenenschutzrecht legt die Schwerpunkte auf die persönliche Betreuung, auf die massgeschneiderte Lösung. Das neue System der amtsgebundenen behördlichen Massnahmen mit notwendiger Massarbeit im Einzelfall wird den Arbeitsaufwand der Behörden massiv erhöhen. Damit wird der Verwaltungsaufwand der Gemeinden und der Kantone massiv ansteigen. Die Revi-

sion scheint zum Teil etwas von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber den Funktions- und Entscheidungsträgern geprägt zu sein, insbesondere auch gegenüber den eingesetzten Vorsorgebeauftragten.

Die Revision weckt in der Bevölkerung zu hohe Erwartungen, die sich unseres Erachtens im Vollzug nicht oder nur teilweise erfüllen lassen. Denn die vier vorgeschlagenen Varianten der Beistandschaft knüpfen wieder an die Massnahmen des geltenden Rechts an, und es muss zu Recht die Frage gestellt werden, ob sich im Endeffekt materiell tatsächlich etwas ändert. Denn Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- und umfassende Beistandschaft führen zu nichts anderem als zur bisherigen Typenfixierung, nämlich zu Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft.

3. Es stellt sich die Frage, wie sich der Bundesgesetzgeber die künftige Gestaltung der Gemeindeflandschaft Schweiz vorstellt. Schon im Bereich des Zivilstandswesens hat sich der Bundesgesetzgeber über vermeintlich materiellrechtliche Vorgaben in die Organisation der Kantone eingemischt. Es fehlt mittlerweile eine erkennbare Strategie, in welche Richtung es mit den Kompetenzen und Aufgaben von Gemeinden und Kantonen gehen soll. Für die SVP ist die vorliegende Vorlage ein weiterer Schritt in Richtung Zentralisierung und Ausschaltung der Kantonsautonomie. Deshalb kann die SVP aus grundsätzlichen Überlegungen der vorliegenden Revision nicht zustimmen.

Ich bitte Sie deshalb, den Rückweisungsantrag – das sind alles Punkte der Kantone – zu unterstützen; wegen der Kostensteigerung, wegen der zu hohen Regelungsdichte und wegen dem Mangel an Gestaltungsautonomie für die Kantone.

Schmid-Federer Barbara (CEg, ZH): Nomen est omen, oder auf Deutsch ausgedrückt: Schon die Namensänderung des bisherigen Vormundschaftsrechts – neu heisst der Entwurf «Erwachsenenschutz» – weist darauf hin, in welche Richtung die materiellen Änderungen gehen. Mit dem Ausdruck «Erwachsenenschutz» ist bereits gesagt, was Inhalt des Entwurfes ist: Das neue Recht fokussiert nicht mehr auf eine Handlungsunfähigkeit von betroffenen Menschen, die somit bevormundet werden müssen, sondern es soll die Fähigkeiten von hilfsbedürftigen Menschen stärken und zum Tragen bringen. Bisher wurde ein hilfsbedürftiger Mensch bevormundet – ein Begriff, den wir im Sprachgebrauch eher negativ verwenden. Im vorliegenden Entwurf wird für die hilfsbedürftige erwachsene Person ein erhöhtes Selbstbestimmungsrecht angestrebt. Die Person soll mehr Möglichkeiten des Selbstschutzes erhalten; sie soll in ihrem Stellenwert höher geachtet werden. Das neue Gesetz setzt auf einen positiveren Ansatz gegenüber der hilfsbedürftigen Person. Seit die Reform des Vormundschaftsrechts in den Gefilden des Parlamentes Einzug genommen hat, hat niemand Eintreten bestritten – mit Ausnahme von heute. Unsere Fraktion wird dies auch heute nicht tun. Im Gegenteil: Wir sind klar für Eintreten.

Das vor mehr als hundert Jahren verabschiedete Vormundschaftsrecht ist seither im Wesentlichen unverändert geblieben, und allein mit gesundem Menschenverstand kann abgeschätzt werden, dass sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen seither massiv verändert haben. Es besteht Handlungsbedarf. Im neuen Recht werden Massnahmen eingeführt, die besser als bisher der individuellen Situation und den Bedürfnissen der betroffenen Person angepasst werden können. Gleichzeitig wird eine Professionalisierung der Behörden und deren Arbeit angestrebt. Gerade diese Professionalisierung wird in der Praxis als dringend notwendig erachtet. Das neue Recht setzt zudem auf Solidarität innerhalb der Familie, indem die Unterstützung durch Familienmitglieder erleichtert und gestärkt wird.

Ich verzichte darauf, die Punkte noch einmal zu nennen, die in der Revision vorkommen, und möchte nun auf den Rückweisungsantrag der Minderheit Schwander zu sprechen kommen. Kollege Schwander will die Behördenreform nicht zulassen und damit eigentlich das Herzstück der ganzen Vorlage herausreissen. Gerade die Professionalisierung wird

aus der Praxis nachhaltig und stetig gefordert. Sie ist auch in den Vernehmlassungsantworten gefordert worden. Je länger, je mehr wird darauf hingewiesen und auch beobachtet, dass überforderte Behörden zunehmend Hilfe von aussen einholen müssen. Eine professionelle Behörde besitzt dieses Wissen bereits, und genau darum soll sie auch eingeführt werden.

Zu den Kantonen: Es ist absolut richtig, auf die Autonomie der Kantone hinzuweisen. Ich erinnere mich allerdings an das Votum des Kantonsvertreters im Juli 2007, der bestätigte, dass man den Kantonen im Wesentlichen entgegengekommen sei, insbesondere bei den Fachgerichten. Er sprach sich schlussendlich für die vorliegende Regelung aus. Man ist den Kantonen in der Vernehmlassung entgegengekommen. Ein Verzicht auf einen Grundpfeiler der Vorlage mit Verweis auf die Kantone erscheint uns nicht verhältnismässig. Unverhältnismässig ist es auch im Ablauf der Zeit; das Verfahren in dieser Sache hat sehr lange gedauert. Bringen wir diesen gelungenen Entwurf nun zu Ende.

Ich bitte Sie einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Thanei Anita (S, ZH): Die Revision des Vormundschaftsrechts – neu richtigerweise «Erwachsenenschutz» genannt – ist überfällig und sozialpolitisch wichtig. Das geltende Recht ist über hundert Jahre alt, die gesellschaftlichen Verhältnisse haben sich geändert, und eine Anpassung tut not. Das aktuelle Recht basiert mit den drei Instituten Vormundschaft, Beirat- und Beistandschaft auf einem starren Konzept. Darin wurden und werden die schutzbedürftigen Erwachsenen eingezwängt, dies unabhängig von den individuellen Bedürfnissen.

Das neue Gesetz statuiert nun Massnahmen nach Mass. Die SP-Fraktion begrüsst das. Oberste Ziele für uns sind: weg von der Stigmatisierung der Bevormundung hin zum individuell benötigten Schutz bei Beibehaltung grösstmöglicher Selbstständigkeit; weiter: Professionalisierung der Behörden; dann: ein besserer Schutz von urteilsunfähigen Menschen in Pflegeeinrichtungen und ein rechtsstaatlich garantiertes Verfahren. Somit begrüssen wir, dass neu nur noch ein Institut vorgesehen ist: die Beistandschaft in vier Formen. Dabei können die individuellen Schutzbedürfnisse optimal berücksichtigt werden.

Wenn Herr Schwander nun fragt, welches effektiv die materiellen Änderungen seien, habe ich das Gefühl, dass er bei den Kommissionsberatungen nicht zugehört hat. Diese vier Formen der Beistandschaft sind selbstverständlich nicht dasselbe wie die drei Institute, die wir damit ersetzen. Vorgeesehen sind individuelle Ausgestaltungen, zum Teil sind Kombinationen möglich. Eine schutzbedürftige Person wird neu nicht mehr bevormundet, sondern je nach Grad ihrer Unfähigkeit begleitet oder vertreten. In selbem Masse wird die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

Zu den weiteren Regelungsbereichen ganz kurz: Die Urteilsunfähigen in Pflegeheimen geniessen heute nicht immer den Schutz, den sie effektiv benötigen. Hier besteht Handlungsbedarf. Das Gesetz sieht vor, dass ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden muss; weiter wird genau geregelt, wann und wie – und zwar nur als Ultima Ratio – die Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden kann.

Wichtig sind auch hier immer eine bessere Aufsicht und Kontrollmöglichkeiten, die bundesrechtlich vorgesehen sind. Der Schutz der Persönlichkeit und die Achtung der Würde von urteilsunfähigen Menschen sind und bleiben uns ein zentrales Anliegen. Auch die Institute Vorsorgeauftrag und Patientinnen- und Patientenverfügung werden von der SP-Fraktion befürwortet. Es geht hier um die Förderung der Selbstbestimmungsrechte. Man soll selber festlegen können, wer einen im Falle der Urteilsunfähigkeit vertritt und welche medizinischen Massnahmen getroffen werden sollen. Hier ist es natürlich auch wieder von zentraler Bedeutung, dass im Falle einer effektiv eintretenden Urteilsunfähigkeit überprüft werden kann, ob die ursprüngliche Verfügung noch dem Willen der betroffenen Person entspricht. Hier be-

finden wir uns also auf einer Gratwanderung, doch dies wurde in diesem Gesetz sehr gut geregelt.

Positiv stehen wir auch den gesetzlichen Vertretungsbefugnissen von Angehörigen gegenüber. Hier wird die Rechtswirklichkeit ins Gesetz aufgenommen. Es ist in der Praxis bzw. im Alltagsleben im Falle einer unerwartet eintretenden Urteilsunfähigkeit einer Person immer wieder zu unmöglichen Situationen gekommen. Beispielsweise konnten Renten nicht mehr von der Bank abgehoben und Schulden nicht mehr beglichen werden. Hier ist es uns auch wichtig, dass eingeschritten werden kann, falls solche Vertreterinnen und Vertreter ihre Befugnisse überschreiten oder nicht mehr im Sinne der vertretenen Personen ausüben.

Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag der SVP-Fraktion abzulehnen.

Huber Gabi (RL, UR): Das heute geltende Vormundschaftsrecht stammt, abgesehen vom Abschnitt über die fürsorgliche Freiheitsentziehung, noch aus den Anfangstagen des ZGB. Dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse der Betroffenen seit 1907 stark verändert haben, liegt auf der Hand. Die Individualisierung der Gesellschaft verlangt nach zeitgemässen Instrumenten, insbesondere im Bereich des Erwachsenenschutzes.

Das neue Vormundschaftsrecht soll daher in Zukunft als Verbundaufgabe zwischen Betroffenen, Privaten und Behörden besser auf den jeweiligen Einzelfall und die konkreten Bedürfnisse eingehen können. Begrüssenswert ist in dieser Hinsicht vor allem das Hauptanliegen der neuen Vorlage, das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Personen zu stärken. Dem Grundsatz «So viel Eigenständigkeit wie möglich, so viel Staat bzw. staatliche Betreuung wie nötig» soll vermehrt Rechnung getragen werden. Zentral hierfür sind die beiden neuen Instrumente des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung. Beide entsprechen einem grossen Bedürfnis. Dies zeigt sich alleine schon in der Tatsache, dass diese Instrumente bereits heute verwendet werden und zum Teil auch kantonrechtliche Regelungen dazu bestehen. Umso wichtiger erscheint es daher, diesbezüglich eine klare und einheitliche gesetzliche Regelung zu schaffen.

Eine wichtige Neuerung stellt das einheitliche Rechtsinstitut der Beistandschaft dar. Die heutigen amtsgebundenen behördlichen Massnahmen haben einen bestimmten vorgegebenen Inhalt und sind daher nicht mehr verhältnismässig. Die vorgesehenen vier Arten der Beistandschaft, welche auch miteinander kombiniert werden können, ermöglichen es, Massnahmen entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person festzulegen. Umso mehr ist aber von den Behörden Massarbeit gefordert, damit im Einzelfall nur so viel staatliche Betreuung erfolgt, wie eben nötig ist.

Eine Minderheit der Kommission verlangt nun die Rückweisung des Geschäfts an den Bundesrat mit dem Auftrag, im vorliegenden Entwurf die heutige Vormundschaftsbehördenordnung umzusetzen. Eine Rückweisung ist aber unverhältnismässig, insbesondere wenn man Veränderungen im Bereich der Organisation will. Solche Veränderungen sind im Rahmen der Beratung des Entwurfes anzubringen, wo denn auch entsprechende Minderheitsanträge vorliegen. Darüber hinaus sind bei der Organisation der Behörden klar zwei Punkte hervorzuheben:

Erstens hat die neue Erwachsenen- bzw. Kinderschutzbehörde eine Fachbehörde zu sein. Die immer komplexer werdenden psychosozialen Probleme, die es in beiden Bereichen zu bewältigen gilt, und das Ziel, möglichst Massnahmen nach Mass anzuordnen, stellen an die betroffenen Behörden hohe Anforderungen. Es entspricht daher auch einem Anliegen der heute tätigen Vormundschaftsbehörden, dass in diesem Bereich gewisse Voraussetzungen und Grenzen festgelegt werden. Das Erfordernis der Professionalität und Interdisziplinarität ist deshalb auch in der Vernehmlassung grossmehrheitlich unbestritten geblieben. Es ist auch festzuhalten, dass die Professionalität und Qualität der Vormundschaftsbehörden nicht mit Akademisierung gleichzusetzen ist; die notwendigen Kompetenzen sollen

vielmehr durch Praxis und entsprechende Weiterbildung erlangt werden. Somit können auch bisherige Mitglieder der Vormundschaftsbehörden die Kriterien für die Aufnahme in eine solche Fachbehörde erfüllen.

Zweitens ist die Organisationsfreiheit der Kantone so weit wie möglich zu wahren. Für die innere Organisation der Behörde sind daher allein die Kantone zuständig. Auch die Frage, ob die Behörde diese Aufgaben weiterhin im Milizsystem erfüllt, ob sie es berufsmässig tut oder ob ein gemischtes System gewählt wird, entscheiden die Kantone. Der Erwachsenen- und Kinderschutz kann also auch in Zukunft föderal und subsidiär organisiert werden.

Die Fraktion der Freisinnigen und der Liberalen ist für Eintreten und gegen den Rückweisungsantrag.

Wyss Brigit (G, SO): Die Grünen unterstützen die vorliegende Revision des ZGB. Wie bereits mehrfach erwähnt, ist das geltende Recht seit Jahrzehnten in Kraft, und das sicher nicht zu Unrecht. Allerdings musste sich die Praxis selber behelfen und viele Anpassungen vornehmen. Wie gesagt, trotz dem grossen Respekt, den wir für das ZGB hegen, ist es an der Zeit, die Anliegen der heutigen Gesellschaft aufzunehmen. Dabei darf und wird Bewährtes nicht über Bord geworfen werden.

Ausdrücklich begrüssen wir die Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge und der Patientenverfügung. Das Stichwort hier ist die weit fortgeschrittene Individualisierung der Gesellschaft. Vorgesehen ist, dass handlungsfähige Personen mit einem Vorsorgeauftrag rechtzeitig selber festlegen können, durch wen und wie sie sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit betreuen und vertreten lassen wollen. Neu soll es für die Patientenverfügung eine bundesrechtliche Regelung geben. Eine urteilsfähige Person kann darin in verbindlicher Weise festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit will oder eben nicht will oder welche Vertrauensperson sie in medizinischen Fragen vertreten soll.

Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und die neuen Vertretungsrechte von Angehörigen tragen den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft in einem sensiblen Bereich Rechnung. Diese neuen Regelungen helfen den Betroffenen, helfen also uns allen, nicht nur in formalisierter Hinsicht. Sie helfen uns auch, frühzeitig über die Tabuthemen Krankheit und Tod nachzudenken und auch mit unseren nächsten Angehörigen darüber zu reden.

Weiter begrüssen wir die Neukonzeption der amtsgebundenen behördlichen Massnahmen durch sogenannte Massnahmen nach Mass. Hier – ich zähle sie nicht im Einzelnen auf; das wurde mehrfach gemacht – zeigt sich besonders deutlich, dass durch die vorliegende Gesamtrevision eben gerade nicht alles anders werden muss und Bewährtes durchaus beibehalten werden kann.

Es sollen auch urteilsunfähige Personen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen leben, besser geschützt werden. Selbstverständlich unterstützen wir das. Wir unterstützen in diesem Sinn auch den Antrag der Minderheit Jositsch zu Artikel 387 betreffend die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Der Minderheitsantrag will, dass auch unangemeldete Besuche in diesen Institutionen möglich sind.

Die grüne Fraktion lehnt den Rückweisungsantrag der Minderheit Schwander klar ab und damit auch die Minderheitsanträge zu den Artikeln 440 folgende. Mit der Rückweisung wird gefordert, dass die heutige Vormundschaftsbehördenlösung beibehalten wird. Die vorliegende Revision sieht vor, dass die Kantone inskünftig eine Fachbehörde als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmen. Die Grünen unterstützen diese sogenannte Professionalisierung. Auch hier gilt: Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren weiterentwickelt, und darauf müssen wir eingehen. Unser Leben hat an Komplexität gewonnen. Interdisziplinarität ist die richtige Antwort darauf. Verschiedene Fachleute sollen eng zusammenarbeiten. Die daraus entstehenden Mehrkosten sind gerechtfertigt. Und das, Herr Schwander, haben die Kantone ebenfalls so anerkannt. Die Betroffenen und ihre Angehörigen haben Anspruch auf gute, tragfähige Lösungen. Immer-

hin geht es unter Umständen um sehr einschneidende Massnahmen. Den von Herrn Schwander vorgebrachten Bedenken wurde wie gesagt grossmehrheitlich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Rechnung getragen. Die Kantone unterstützen den vorliegenden Entwurf. Der Ständerat hat ihm einstimmig zugestimmt.

Herr Schwander, die Landschaft der Gemeinden verändert sich, und zwar von unten nach oben. Wir haben im Kanton Solothurn gerade am letzten Wochenende gesehen, wie vier Gemeinden mit einer grossen Zustimmung der Bevölkerung fusionieren. Im Rahmen der Erarbeitung dieses Vorentwurfes wurde auch festgehalten, dass es mittlerweile auch Gemeinden gibt, die sehr wohl froh sind, gewisse Aufgaben abgeben zu können.

In diesem Sinn bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Antrag der Minderheit auf Rückweisung abzulehnen.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir ersuchen Sie wie gesagt um Eintreten und um Ablehnung des Rückweisungsantrages. Frau Schmid hat zu Recht darauf hingewiesen, dass schon die Namensgebung auf einen Paradigmenwechsel hinweist. Wir nehmen Abschied vom Kerngedanken der Bevormundung, wir gehen zu einem Beistandschafts-Staat hin; wir wollen zuerst Mündigkeit und erst dann Beistandschaft, wenn sie nötig ist. Meine Meinung ist immer klar: so wenig Sozialarbeiter-Staat wie nötig. Ich hoffe, dieses Gesetz wird dem auch in der Praxis Rechnung tragen.

Der erwähnte Paradigmenwechsel kommt bis jetzt erst auf dem Blatt daher. Es wird sich zeigen, ob er sich auch mental durchsetzen wird, ob es mental gelingt, diesen Paradigmenwechsel zu vollziehen. Denn auf der einen Seite erleben wir zwar eine stärkere Individualisierung der Gesellschaft, auf der anderen Seite ist diese aber gerade wegen des Zusammenbruchs historisch gewachsener familiärer Strukturen damit verbunden, dass heute vielleicht sogar viel schneller als früher nach Bevormundung und Einlieferung gerufen wird.

Damit komme ich auf ein Kernstück des Gesetzes zu sprechen, auf das, was sich früher «fürsorgerischer Freiheitsentzug» nannte; heute heisst es «fürsorgerische Unterbringung». Im Grunde genommen ist «Fürsorgerische Unterbringung» ein unehrlicher Titel; der Begriff «fürsorgerischer Freiheitsentzug» sagte nämlich, worum es ging: Eine Person wird gegen ihren Willen eingewiesen. Es ist ein Richter, eine Richterin, die entscheidet, ob diese Einweisung zu Recht erfolgt oder nicht. Da hat sich gegenüber den Neunzigerjahren eine gewisse Trendumkehr ergeben. Das heisst, es kommt vermehrt zu Einweisungen, sie erfolgen schneller, und es bleiben mehr Leute länger in psychiatrischen Kliniken. Vor etwa vier Jahren war in der Fragestunde von einer unglaublichen, nicht erklärbaren Unterschiedlichkeit der Aufenthaltsdauer der Eingewiesenen in den einzelnen Kantonen die Rede; es gab eine Studie dazu. Ich hoffe, dass wir heute über besseres Zahlenmaterial verfügen; ich weiss es nicht. Ich hoffe aber vor allem, dass dieses Gesetz zu einer einheitlicheren Praxis bezüglich dessen führt, was heute «fürsorgerische» Unterbringung heisst.

Natürlich gibt es verschiedene Standpunkte. Als anwaltlich tätige Person, die Leute vertrat und vertritt, die eingewiesen wurden bzw. werden, habe ich ein horrendes Interesse daran, dass rechtsstaatlich klare Grundsätze obwalten. Aber auch die Gesellschaft hat dieses Interesse; denn Überprüfung der Rechtmässigkeit heisst immer auch Überprüfung der Verhältnismässigkeit der Einweisung. In diesem Sinne bringt das Gesetz Verbesserungen. Wir haben hier auch eine Ausmarchung bezüglich der Fristen. Es ist immer ein dualer Standpunkt möglich, aber letztlich darf nicht einfach die Rechtsstellung des Eingewiesenen, auf Druck von Angehörigen zum Beispiel, geschwächt werden. Die eingewiesene Person – ihr wird Freiheit entzogen – ist immer die schwächere Person. Ich erachte es als einen grossen Fortschritt, und dazu gibt es ja dann auch einen sinnvollen Antrag von Frau Fehr, dass mit Bezug auf die Möglichkeit eines Kindes, sich in Elternbelangen anwaltlich vertreten zu lassen, das Gesetz einen Schritt nach vorne macht, eine sich einpendelnde Praxis festhält.

Die Einwände von Herrn Schwander begreife ich. Sie wollen den Status quo. Aber der Status quo war eben, dass es kaum einen Bereich gab, in dem das Bundesgericht so viele Verfügungen aufhob, weil zum Beispiel das rechtliche Gehör bei Vormundschaftsbehörden nicht hinlänglich gewährleistet war. Hier will das Gesetz Abhilfe schaffen, damit wir auf allen Stufen einwandfreie Verfahren, rechtsstaatlich korrekte Verfahren und eine Professionalisierung haben. Und dazu braucht es Bundesvorschriften, dazu braucht es auch Vorschriften mit Bezug auf die Ausbildung der Leute.

In diesem Sinne ersuche ich Sie, dem Gesetz zuzustimmen und den Minderheiten nach Massgabe unserer Voten dann zu folgen, wenn sie eine Verbesserung des Gesetzes wollen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ein Erwachsenenschutzrecht zu schaffen, das die Würde der betroffenen Personen wahrt und den Bedürfnissen der Praxis entspricht, ist das Ziel der Vorlage, die wir heute diskutieren. Der grösste Teil des geltenden Vormundschaftsrechts ist mehr als hundert Jahre alt. Inzwischen haben sich – das wissen wir alle – die gesellschaftlichen Verhältnisse massiv gewandelt.

Ich möchte stichwortartig ein paar Punkte in Erinnerung rufen: Die zunehmende Lebenserwartung führt dazu, dass das Risiko steigt, gegen Ende des Lebens an Demenz zu leiden. Bei den über 85-Jährigen sind heute fast 30 Prozent von Demenz betroffen. In der Schweiz leben heute 100 000 Personen, die an Alzheimer oder einer anderen Form von Demenz erkrankt sind. Die Familienstrukturen haben sich verändert. Die Familiengefässe, die man früher hatte, haben wir – zum Teil – nicht mehr. Die Grundrechte sind weiterentwickelt worden. Dem Selbstbestimmungsrecht kommt heute ein anderer Stellenwert zu als noch vor einigen Jahren.

Die Praxis hat in vielen Fällen einen pragmatischen Weg gefunden, um diesen Verhältnissen besser Rechnung zu tragen. Das heisst aber, dass Gesetz und Wirklichkeit zum Teil auseinanderklaffen. Wie sich in der Eintretensdebatte gezeigt hat, ist der grundlegende Reformbedarf in diesem Bereich weitgehend unbestritten. Eine Totalrevision bedeutet keine Rechtsrevolution. Wir führen zwar Neuerungen und neue Institute ein, aber wir bleiben auch bei Bestehendem, reformieren Bestehendes und übernehmen Bewährtes.

Das ursprüngliche, zentrale Anliegen der Revision ist eine Neukonzeption der amtsgebundenen behördlichen Massnahmen. Vormundschaft, Beiratschaft und Beistandschaft, die einen starren, vorgegebenen Inhalt haben, sollen durch massgeschneiderte Massnahmen ersetzt werden. Ein solches Konzept trägt dem Verhältnismässigkeitsprinzip besser Rechnung als das heutige Recht. Es ist zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung abzuwägen. Es sind dem Einzelfall angepasste behördliche Massnahmen zu treffen.

Als Leitgedanke muss gelten: Fremdbestimmung so wenig wie möglich, aber so viel wie nötig. Der Entwurf ist nun allerdings nicht beim behördlichen Erwachsenenschutz stehen geblieben. Vielmehr stösst er auch in Neuland vor, indem er an die Spitze des neuen Erwachsenenschutzrechts Regeln über die eigene Vorsorge stellt und der Stärkung der Solidarität in der Familie dient. Zu dieser Stärkung der Familie gehört, dass Angehörige oder Nahestehende einer urteilsunfähigen Person gewisse gesetzliche Vertretungsrechte erhalten. Zudem sollen urteilsunfähige Personen, die nicht in psychiatrischen Kliniken, sondern in Wohn- und Pflegeeinrichtungen leben, besser geschützt werden. Zwar fehlt dem Bund die Kompetenz für ein umfassendes Heimgesetz, punktuelle Verbesserungen sind aber wichtig und nötig.

Von besonderer Bedeutung bei diesen Neuerungen ist die Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge. Mit dem Vorsorgeauftrag gibt der Gesetzgeber einer Person ein Instrument in die Hand, zum Voraus ihre Verhältnisse für den Fall zu regeln, dass sie später urteilsunfähig wird. Dass Vorsorgeaufträge nicht unproblematisch sind, ist evident. Die Verhältnisse können sich nach der Errichtung solcher Vorsorgeaufträge verändern, oder die beauftragte Person kann das Vertrauen des Auftraggebers missbrauchen, und der urteilsunfähige Auftraggeber ist dann selber nicht in der Lage, die Erfüllung seines Auftrages auch

zu kontrollieren. Ein gewisses Mass an behördlichen Kontrollmöglichkeiten ist deshalb unerlässlich, auch wenn mit der Selbstbestimmung grundsätzlich die Selbstverantwortung einhergeht.

Eine besondere Art, die Selbstbestimmung in Form vorwegnehmender, zukunfts wirksamer Festlegungen auszuüben, sind die sogenannten Patientenverfügungen. Ihre Reichweite und Verbindlichkeit soll nicht auf das Lebensende beschränkt werden, sondern das Institut soll für alle Fälle einer Urteilsunfähigkeit zur Verfügung stehen.

Solche Verfügungen sind nur dann nicht zu befolgen, wenn ernstliche Zweifel daran bestehen, dass sie noch dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entsprechen. Aus verfassungsrechtlicher Sicht spricht gegen eine Beschränkung der Verbindlichkeit vor allem, dass damit anstelle der Selbstbestimmung Fremdbestimmung treten würde.

In Ihrer Kommission haben insbesondere die Vorgaben des Bundes für die neue Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu reden gegeben. Wir wissen es: Ein Gesetz ist immer nur so gut, wie die Behörden und Personen sind, die es vollziehen. Wie in vielen anderen Bereichen des öffentlichen Lebens ist deshalb die Qualitätssicherung auch im Erwachsenenschutzrecht von grosser Bedeutung. Die feinere Ausgestaltung der behördlichen Massnahmen und die zunehmend komplexen psychosozialen Probleme verlangen zwingend nach etwas mehr Professionalität. Die Fachkreise sind sich darin einig, dass gesunder Menschenverstand allein nicht genügt, um als Mitglied einer Erwachsenenschutzbehörde tätig sein zu können. Künftig sollen deshalb die Kantone als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Fachbehörde wählen. Damit werden Reformbestrebungen unterstützt, welche die Kantone – und das möchte ich betonen – zum Teil bereits von sich aus eingeleitet haben, wonach sie neue Strukturen geschaffen haben. «Fachbehörde» bedeutet, dass die Mitglieder dieser Behörde nach dem Sachverstand ausgewählt werden müssen. Das heisst nicht, dass es Akademiker sein müssen; das heisst auch nicht, dass es Sozialarbeiter sein müssen. Selbstverständlich lässt sich das nötige Fachwissen über Weiterbildung und vor allem auch über Praxis erwerben.

In die Organisationsfreiheit der Kantone wird nur behutsam eingegriffen: Auf welcher Ebene die Behörden angesiedelt werden, wie gross der Spruchkörper sein wird und anderes mehr, bestimmen weiterhin die Kantone.

Ein Letztes: Es mag erstaunen, dass der Entwurf unter dem Titel «Verfahren» 18 Bestimmungen enthält. Es ist bereits im Zivilgesetzbuch, das heute gilt, so, dass für den Rechtsschutz der betroffenen Personen nicht nur das materielle, sondern eben auch das Verfahrensrecht wichtig ist. Die wesentlichen Grundsätze des Kindes- und Erwachsenenschutzverfahrens sollen auch weiterhin im Bundesrecht verankert werden. Damit trägt man dem Umstand Rechnung, dass heute nur ganz wenige Kantone ein klares, auf die Bedürfnisse des Vormundschaftsrechts abgestimmtes Verfahren kennen. Neben punktuellen Regelungen verweisen die Kantone heute zum Teil auf das Zivilprozessrecht des Bundes, das in die Bundeszuständigkeit fällt, und zum Teil auch auf verfahrensrechtliche Bestimmungen im Verwaltungsverfahrensgesetz.

Der Ständerat hat die Vorlage einstimmig und ohne Enthaltungen verabschiedet. Er hat sich dem Entwurf des Bundesrates im Wesentlichen angeschlossen. Ich möchte Sie bitten, auf die Vorlage einzutreten und die Detailberatung aufzunehmen. Ich möchte Sie auch bitten, den Rückweisansatz der Minderheit Schwander betreffend die Beibehaltung der heutigen Vormundschaftsbehörden-Lösung abzulehnen. Herr Nationalrat Schwander hat auf die Vernehmlassung hingewiesen, dass sich die Kantone differenziert geäußert haben. Das ist richtig. Die Kantone haben sich aber – was Sie feststellen, wenn Sie die Vernehmlassungsergebnisse genau anschauen – konstruktiv-kritisch, aber nicht im Grundsatz ablehnend geäußert. Die Kantone haben im Vernehmlassungsverfahren verschiedene Fragen aufgeworfen und auch zu Recht auf für sie schwierige Punkte hingewiesen.

Ein Punkt war beispielsweise, dass man im Vormundschaftsbereich ein Gericht in den Kantonen vorsieht. Das ist jetzt weggefallen. Wir haben jetzt auch die Möglichkeit von Verwaltungsbehörden. Eine weitere Frage war die Professionalität und auch Interdisziplinarität. Hier haben sich die Kantone ganz klar dafür ausgesprochen, dass man in diese Richtung geht, das haben verschiedene Kantone bereits auch gemacht. Eine weitere Frage – diese haben Sie, Herr Nationalrat Schwander, auch aufgeworfen – ist die Frage der Kosten. Diese Frage stellen die Kantone natürlich immer, wenn Neuregelungen die Kantone betreffen und zum Teil wesentlich oder auch weniger wesentlich auch in ihre Kompetenzen hineingreifen. Hier kann man sagen, dass es ja vielleicht auch zu Restrukturierungen kommt, dass also gewisse Behörden zusammengelegt werden können, wie dies einige Kantone bereits gemacht haben. Es wird sich zeigen, ob dies tatsächlich zu mehr Kosten führt oder ob die Restrukturierung nicht gerade umgekehrt zu wirtschaftlicheren Lösungen beiträgt. Sicher ist, dass eine gute Verwaltung wie auch gute Gerichte nicht kostenlos zu haben sind. Ich möchte Sie bitten, diese Diskussion bei Artikel 440 zu führen.

Le président (Bugnon André, président): Les rapporteurs renoncent à prendre la parole.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Le président (Bugnon André, président): Nous votons sur la proposition de renvoi de la minorité Schwander.

*Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.063/1301)
Für den Antrag der Minderheit ... 48 Stimmen
Dagegen ... 97 Stimmen*

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)
Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation)**

Detailberatung – Discussion par article

**Titel und Ingress, Ziff. I Ziff. 1 Einleitung, Art. 360, 361
Antrag der Kommission**
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Titre et préambule, ch. I ch. 1 introduction, art. 360, 361
Proposition de la commission**
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

*Schluss der Sitzung um 12.50 Uhr
La séance est levée à 12 h 50*

Sechzehnte Sitzung – Seizième séance

Donnerstag, 2. Oktober 2008

Jeudi, 2 octobre 2008

15.00 h

06.063

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBl 2006 7001)

Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des per- sonnes et droit de la filiation)

Ziff. I Ziff. 1 Art. 362

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

... die Urkunde vernichtet. (Rest streichen)

Antrag der Minderheit

(Vischer, Aeschbacher, Bänziger, Hofmann, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Thanei, Wyss Brigit)

Abs. 2

... die Urkunde vernichtet. Ist der Umstand, dass ein Vorsorgeauftrag errichtet wurde, im Zivilstandsregister eingetragen, so soll die auftraggebende Person beim Zivilstandsamt die Löschung beantragen.

Ch. I ch. 1 art. 362

Proposition de la majorité

Al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

... en supprimant l'acte. (Biffer le reste)

Proposition de la minorité

(Vischer, Aeschbacher, Bänziger, Hofmann, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, Thanei, Wyss Brigit)

Al. 2

... en supprimant l'acte. Si la constitution du mandat est inscrite dans les registres de l'état civil, le mandant doit en demander la radiation à l'office de l'état civil.

Vischer Daniel (G, ZH): Wir sind da sehr im formellen Bereich. Einige sagen, es sei ein reines Juristenproblem; das mag wohl sein.

Es geht um Folgendes: Wir sind hier beim Widerruf des Vorsorgeauftrags. Dabei sind wir wiederum bei jenem Fall ange-

langt, in dem dieser Vorsorgeauftrag in einem Zivilstandsregister eingetragen worden ist. Da geht es nun um die Frage: Was muss im Falle dieses Widerrufs alles vorgekehrt werden? Ursprünglich wollte der Bundesrat, dass die Urkundsperson zu benachrichtigen sei, wenn der Vorsorgeauftrag durch die Vernichtung der Urkunde widerrufen wird, aber öffentlich beurkundet worden ist. Diese Fassung hat der Ständerat übernommen. Aus nicht ganz einsehbareren Gründen hat nun die Mehrheit – aber Frau Amherd wird es Ihnen erklären – den Teilsatz «so muss sie die Urkundsperson benachrichtigen» gestrichen. Es endet dann bei der Vernichtung, und ein weiterer Rechtsakt erfolgt nicht.

Nun will die Minderheit eigentlich eine Klarifizierung, die noch klarer sein soll als die ursprüngliche bundesrätliche Fassung. Sie will nämlich, dass in diesem Falle die auftraggebende Person beim Zivilstandsamt die Löschung beantragen muss und das dann auch so vorgenommen wird. Warum will die Minderheit das? Die Minderheit will das deshalb, weil dann auch nach aussen überhaupt Transparenz über diesen Vorgang des Widerrufs hergestellt wird und gesichert ist, dass diese Löschung über ein ordentliches Verfahren vorgenommen wird, dass nicht einfach eine Urkunde vernichtet wird und niemand weiss, was das Schicksal dieser Urkunde dann tatsächlich ist.

Jetzt wird darauf verwiesen, man müsse das so machen, weil man ja auch hinten, beim Testament, ähnlich verfähre. Aber ich verstehe das Argument nicht, denn dort hat ja die gleiche Mehrheit den gleichen Passus ebenfalls gestrichen. Ursprünglich hatte aber der Bundesrat hier auch die gleiche Fassung. Man kann es in beiden Fassungen gleich regeln wie der Bundesrat respektive – besser – wie die Minderheit. Aber man kann nicht das eine mit dem anderen begründen, weil das andere nur wegen des vorher hier Legiferierten überhaupt so geregelt worden ist. Mir ist jedenfalls bei der Vorbereitung dieses Minderheitsantrages kein einsehbares Argument entgegengeprallt, das mir hätte erklären können, weshalb die Minderheitsfassung nicht die bessere ist und nicht vor allem zu mehr Rechtssicherheit beiträgt.

Schmid-Federer Barbara (CEg, ZH): Tatsächlich ist es so, dass die Mehrheit unserer Fraktion der Mehrheit der Kommission folgen will. Und tatsächlich beruht das Argument auf der Kongruenz zu Artikel 510, den Sie auf Seite 82 der Fahne finden. Wird der Vorsorgeauftrag widerrufen, dann geschieht das unter anderem durch Vernichten der Urkunde; so weit sind sich alle einig. In der Fassung des Bundesrates wird nun zusätzlich verlangt, dass die auftraggebende Person, sofern sie den Auftrag beurkundet hat, die Urkundsperson benachrichtigen muss. Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen, dieses zusätzliche Verlangen zu streichen, während die Minderheit Vischer wünscht, dass die auftraggebende Person beim Zivilstandsamt die Löschung beantragen soll, sofern der Vorsorgeauftrag dort eingetragen ist.

In der Fassung des Bundesrates zu Artikel 510 Absatz 1 steht ein Satz mit gleichem Inhalt wie in seiner Version zu Artikel 362: «Hat er die letztwillige Verfügung öffentlich beurkunden lassen, so muss er die Urkundsperson benachrichtigen.» Hier geht es um den Widerruf des Testaments. Unsere Kommission hat sich bei Artikel 510, also bei der Frage des Testaments, einstimmig dafür entschieden, auf einen Zusatz zu verzichten, also bei der Version des Ständerates zu bleiben. In Kongruenz dazu empfiehlt Ihnen die Mehrheit nun, den Zusatz bei Artikel 362 ebenfalls zu streichen und gleichzeitig den Minderheitsantrag Vischer abzulehnen. Nehmen wir den Minderheitsantrag Vischer an oder streichen wir den Zusatz der Bundesratsversion nicht, dann provozieren wir eine Inkongruenz innerhalb der Vorlage. Wir beantragen Ihnen hiermit, beim geltenden Recht zu bleiben.

Für das Anliegen der Minderheit Vischer haben wir auch ein gewisses Verständnis. Denn es sollte in der Tat sichergestellt sein, dass keine widerrufenen Vorsorgeaufträge im Zivilstandsregister eingetragen sind. Allerdings muss auch erwähnt werden, dass die Form einer Urkunde und deren Verwahrung kantonal geregelt sind. Wenn kantonal geregelt ist, wie die Urkundsperson die Urkunden zu archivieren oder zu

hinterlegen hat, dann macht es aus unserer Sicht keinen Sinn, auf Stufe Bund eine Ordnungsvorschrift zu verbuchen. Unsere Fraktion ist überzeugt, dass eine entsprechende Ordnungsvorschrift nicht an dieser Stelle notiert werden soll. Ich bitte Sie daher, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Fluri Kurt (RL, SO): Auch wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen. Es geht auch aus unserer Sicht um eine relative Bagatelle. Die Frage ist, ob wir eine blosse Ordnungsvorschrift in diesem Gesetz und mit dieser Bestimmung verankern wollen oder nicht. In Artikel 510 – wir haben es vorhin gehört – haben wir diese Ordnungsvorschrift, in Zustimmung zum ständerätlichen Beschluss, eliminiert; das war unbestritten. Auch hat bei Artikel 362 niemand verlangt, dass man wiederum die Urkundsperson benachrichtigt. Mit anderen Worten: Wenn man schon die Urkundsperson nicht benachrichtigen muss, wieso soll man dann das Zivilstandsamt benachrichtigen? Entweder schlägt man vor, dass man die Urkundsperson, das Zivilstandsamt und allenfalls die Amts- oder Bezirksschreiberei – je nach Kanton – zu benachrichtigen hat, oder man streicht alle diese Ordnungsvorschriften.

Wir sind der Meinung, dass wir alle Ordnungsvorschriften streichen können, weil auch die Verankerung mit einer Soll- oder Muss-Bestimmung nichts daran ändert, dass man niemanden zwingen kann, das zu tun; vor allem kann man eine Unterlassung nicht sanktionieren. Wir bitten Sie mit anderen Worten, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Zur Diskussion steht lediglich noch Absatz 2 von Artikel 362. Mehrheit und Minderheit sind sich darin einig, dass der zweite Satz des ständerätlichen Entwurfes gestrichen werden soll. Der Ständerat hat mit guten Gründen bereits die erbrechtliche Parallelnorm über den Widerruf – das ist Artikel 510 Absatz 1 ZGB – des Testaments gestrichen und es beim geltenden Recht bewenden lassen. Der Bundesrat ist damit einverstanden. Die Minderheit Ihrer Kommission wünscht nun eine Ergänzung. Materiell ist das Anliegen sicher berechtigt, wonach in der Zivilstands-Datenbank keine aufgehobenen Vorsorgeaufträge verzeichnet sein sollen. Kernfrage ist lediglich, ob dies mit einer Ordnungsvorschrift im Zivilgesetzbuch explizit gesagt werden muss. Grundsätzlich ist es Sache des eigenverantwortlichen Auftraggebers, für eine allfällige Löschung des Eintrags in der Datenbank besorgt zu sein. Zudem ist der Bundesrat beauftragt, die Einzelheiten der Anmerkung der Vorsorgeaufträge in der Zivilstandsverordnung zu regeln. Und nach Auffassung des Bundesrates hat der Antrag der Minderheit nicht das normative Gewicht, um im ZGB aufgenommen zu werden. Ich möchte Sie daher bitten, der Mehrheit zu folgen.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Der Minderheitsantragsteller, Herr Vischer, hat mich aufgefordert, Klarheit in die Sache zu bringen. Ich werde dies versuchen. Es geht bei Artikel 362 Absatz 2 um zwei Sachen: Erstens geht es um einen Satz, der von der Kommission einstimmig gestrichen wurde, und zweitens geht es um den Minderheitsantrag, der etwas Neues einbringen will. Man muss diese zwei Sachen unterscheiden. Insgesamt geht es in Artikel 362 um den Widerruf des Vorsorgeauftrags. Es wurde dafür eine Lösung analog zur letztwilligen Verfügung gewählt, das heisst, der Vorsorgeauftrag kann in einer für die Errichtung vorgeschriebenen Form oder durch Vernichtung der Urkunde widerrufen werden. Der Bundesrat hat sowohl beim Widerruf des Vorsorgeauftrags wie auch beim Widerruf der letztwilligen Verfügung den Satz hinzugefügt: «Hat sie» – die auftraggebende Person – «den Auftrag» oder eben die letztwillige Verfügung «öffentlich beurkunden lassen, so muss sie die Urkundsperson benachrichtigen.» Gemeint ist: über den Widerruf benachrichtigen. Bei der letztwilligen Verfügung hat der Ständerat diesen Zusatz gestrichen. In logischer Konsequenz hat die Kommission diesen Zusatz auch beim Vorsorgeauftrag einstimmig gestrichen.

Eine Minderheit der Kommission beantragt nun eine Ergänzung von Artikel 362 Absatz 2, wonach ein im Zivilstandsregister eingetragener Vorsorgeauftrag bei Widerruf durch Vernichtung auch von der auftraggebenden Person beim Zivilstandsamt gelöscht werden lassen soll. Die Kommission lehnte den entsprechenden Antrag mit 12 zu 8 Stimmen ab. Unbestritten ist – Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf hat es auch gesagt –, dass im Zivilstandsregister möglichst keine widerrufenen Vorsorgeaufträge enthalten sein sollen. Die Mehrheit ist aber der Auffassung, dass dazu keine Ordnungsvorschrift im Zivilgesetzbuch enthalten sein muss. Es liegt in der Eigenverantwortung des Auftraggebers, die Löschung vornehmen zu lassen. Die Soll-Formulierung der Minderheit würde zudem wohl kaum die gewünschte Wirkung erzielen. Wer nicht aus eigenem Antrieb genügend Interesse aufbringt, die selbstverlangte Eintragung auch selber wieder löschen zu lassen, wird sich wohl auch kaum von einer Ordnungsvorschrift beeindrucken lassen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat nämlich keine Konsequenzen. Entsprechend bittet Sie die Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: A l'article 362, il est question de la révocation d'un mandat. Ici, le Conseil fédéral avait introduit – soit pour le testament, soit pour le mandat pour cause d'incapacité – la phrase suivante: «S'il a constitué le mandat en la forme authentique, il doit en aviser la personne qui l'a établi.» Par la suite, le Conseil des Etats a biffé à l'article 510 cette phrase au sujet du testament. Donc, logiquement, si cela a été biffé pour le testament, il faut le biffer aussi pour le mandat pour cause d'incapacité. La majorité demande donc de biffer cette phrase à l'article 362 alinéa 2. La minorité, quant à elle, demande la suppression de l'acte en cas d'inscription à l'état civil par le mandant.

La commission, par 12 voix contre 8, a estimé qu'il n'y a pas besoin de réglementation de ce point dans le Code civil, que c'est de la responsabilité du mandant de procéder à la suppression et que, finalement, celui qui n'a pas suffisamment d'intérêt à le faire ne le fera pas plus en raison d'une réglementation qui n'est de toute manière suivie d'aucune conséquence.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe UDC soutient la proposition de la majorité. Le groupe socialiste soutient la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.063/1302)

Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 51 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 363–367

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 363–367

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 368

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Reimann Lukas, Stamm)

Handelt die beauftragte Person sorgfaltswidrig, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde Weisungen erteilen oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Ch. I ch. 1 art. 368*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Reimann Lukas, Stamm)

Si le mandataire manque à son devoir de diligence, l'autorité de protection de l'adulte peut lui donner des instructions ou lui retirer ses pouvoirs en tout ou en partie.

Schwander Pirmin (V, SZ): In Artikel 368 geht es um den Vorsorgeauftrag. Es geht hier um die Selbstbestimmung des Auftraggebers: Wer wird mit dem Vorsorgeauftrag betraut? Und es geht schliesslich vor allem um das Einschreiten, also darum, wann die Erwachsenenschutzbehörde eingreifen soll, wenn der Auftragnehmer offensichtlich seine Pflichten verletzt.

Hier stellen wir mit der Minderheit den Antrag, dass die Erwachsenenschutzbehörde nur dann eingreifen soll, wie das beim Auftrag generell der Fall ist, wenn die Sorgfaltspflichten verletzt werden, und nicht auf Antrag. Denn dann verletzen wir letztlich die Selbstbestimmung des Auftraggebers. Wenn schon ein Vorsorgeauftrag im Sinne der freien Wahl des Auftraggebers beschlossen werden soll, dann darf unseres Erachtens dieser Auftrag nicht in genereller Art hinterfragt werden, wie das teilweise heute schon im Vormundschaftsbe- reich vorherrschend ist. Die Behörde muss und soll erst dann einschreiten, wenn die beauftragte Person sorgfalts- widrig handelt. Es kann und darf auch nicht sein, dass eine nahestehende Person, die dann wahrscheinlich noch erbbe- rechtigt ist, die Überprüfung des Auftrages beantragen kann. Solche Fälle kennen wir heute schon zuhauf, und das führt nur zu Bürokratie und zu einem Verwaltungsaufwand. Zu- dem sollen Befugnisse der beauftragten Personen nur bei sorgfaltswidrigem Verhalten eingeschränkt werden; also nicht, dass die Erwachsenenschutzbehörde kommen und sagen kann: Du, Auftragnehmer, weil du deine Arbeit nicht richtig machst, schränken wir deine Befugnisse ein. Das kann und darf nicht sein! Hier müssen wir der Gefahr von Willkür und trölerischen Anträgen von Verwandten klar einen Riegel vorschieben.

Ich bitte Sie dringend, hier – aufgrund der bereits schon ge- machten Erfahrungen – dem Antrag der Minderheit zuzu- stimmen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bit- ten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Der Antrag der Kommissionsminderheit sieht zwei wesentli- che Änderungen vor:

1. Die Erwachsenenschutzbehörde soll nur dann einschrei- ten können, wenn die beauftragte Person sorgfaltswidrig handelt. Demgegenüber muss nach dem bundesrätlichen Entwurf und der Auffassung Ihrer Kommissionsmehrheit nicht eine Sorgfaltswidrigkeit vorliegen. Die Behörde kann bereits dann einschreiten, wenn die Interessen des urteils- unfähigen Auftraggebers gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. Dies ist eine zweckmässige Regelung, parallel zum heutigen Kinderschutz und Kindesvermögensschutz, wenn es darum geht, Massnahmen gegen die Eltern eines Kindes zu ergreifen. Die gleiche Umschreibung der Voraussetzun- gen für ein behördliches Einschreiten findet sich auch im Entwurf bei der Patientenverfügung und beim gesetzlichen Vertretungsrecht der Ehegatten. Das sind alles Fälle, in de- nen es um den Schutz einer urteilsunfähigen Person geht. Der Vorsorgeauftrag ist eben kein normaler Auftrag, weil der Auftraggeber den Auftrag nicht mehr widerrufen kann, wenn er in Kraft tritt. Denkbar ist etwa, dass die beauftragte Per- son unfähig ist, ohne dass ihr Sorgfaltswidrigkeit vorgewor- fen werden kann, oder dass die Erfüllung des Auftrags nicht mehr im Interesse des Auftraggebers liegt.

2. Diese Änderung betrifft die Massnahmen, welche die Be- hörde anordnen kann. Die Minderheit will sich mit ihrem An- trag, neben dem Entzug des Vertretungsrechts, auf Weisun- gen beschränken. Der Entwurf dagegen sieht die Mög-

lichkeit vor, parallel wiederum zum Kindesvermögensschutz, den Beauftragten auch zur Einreichung eines Vermögensin- ventars oder zur Rechnungsablage und zur Berichterstat- tung zu verpflichten. Das sind sinnvolle Massnahmen, um die urteilsunfähige Person zu schützen, ohne dass der von ihr beauftragten Person gleich die Befugnisse entzogen wer- den müssen, wenn Weisungen nicht ausreichen. Ich möchte Sie daher bitten, den Antrag der Kommissions- minderheit abzulehnen.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Grundsätzlich ist der Vorsorgeauftrag ein Auftrag nach Obligationenrecht. Wenn ich «grundsätzlich» sage, schliesst dies nicht aus, dass er sich in wichtigen Punkten davon unterscheidet. Ein Auftrag nach OR kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden. Beim Vorsorgeauftrag ist diese Möglichkeit spä- testens bei Eintreten des Falles, für den er errichtet wurde, d. h. bei Urteilsunfähigkeit des Auftraggebers, nicht mehr vorhanden. Aus diesem Grunde braucht es besondere Schutzmassnahmen zugunsten der urteilsunfähigen Person. Die Vorlage sieht verschiedene Schutzmassnahmen vor. Ei- ne davon ist in Artikel 368 geregelt. Dieser Artikel regelt den Fall, in dem die Interessen der auftraggebenden Person ge- fährdet oder nicht gewahrt werden. Die bundesrätliche Lö- sung, welcher der Ständerat und die Kommissionsmehrheit zustimmen, sieht eine Stufenfolge von Massnahmen vor: Es können Weisungen erteilt werden, es können Rechnungsle- gung und Berichterstattung verlangt werden, nötigenfalls kann der Vorsorgebeauftragte abgesetzt werden. Eine Min- derheit beantragt bei diesem Artikel eine neue Formulierung, welche sich näher an die Regelung des Auftrags im OR an- lehnt. Die Mehrheit will dies nicht, zumal es sich beim Vor- sorgeauftrag eben gerade nicht um einen normalen Auftrag handelt. Zudem müsste bei der Formulierung der Kommissi- onsminderheit eine Sorgfaltspflichtverletzung nachgewie- sen werden, damit der Auftrag entzogen werden könnte. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist diese Hürde zu hoch. Es kann in vielen Fällen Sinn machen, dieses Eintre- ten einer Sorgfaltspflichtverletzung mit mildereren Massnah- men wie Weisungen zu vermeiden.

Der Entwurf des Bundesrates ist flexibler und erlaubt ange- passere Lösungen, insbesondere erlaubt er ein Eingreifen, bevor Schaden entstanden ist. Dies ist sicher im Interesse der urteilsunfähigen, besonders schützenswerten Person und im Interesse eines verhältnismässigen Handelns.

Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen – der Entscheid fiel mit 16 zu 7 Stimmen –, den Minderheitsantrag abzuleh- nen.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: En principe, le mandat pour cause d'inaptitude est un mandat régi par le droit des obligations. Mais il y a une différence quand même fondamentale: un mandat, d'après le droit des obligations, peut être révoqué à tout moment. C'est évident puisque la personne peut décider n'importe quand de le révoquer. Dans le cas présent, dès le moment où il y a un aptitude, il n'est plus possible à la personne concernée de le révoquer puisqu'elle n'est plus capable de discernement. C'est pour cette raison qu'il faut des mesures de protection particulières telles que celles prévues à l'article 368.

Deux visions s'affrontent. La majorité de la commission – qui suit le Conseil fédéral – prévoit un échelonnement de mesu- res telles que des instructions données au mandataire, l'in- ventaire, le retrait partiel ou total du pouvoir du mandataire. Donc, avant qu'un manquement au devoir de diligence soit constaté, on a un arsenal progressif de mesures à disposi- tion. La minorité Schwander considère pour sa part qu'il faut qu'il y ait un manquement au devoir de diligence, qu'il faut d'abord prouver, avant qu'une telle chose puisse avoir lieu. Or la majorité pense que c'est une exigence trop élevée, qu'il peut être plus utile d'avoir justement un arsenal flexible et progressif, dans l'intérêt de la personne et par souci de proportionnalité.

La commission vous propose donc, par 16 voix contre 7, de rejeter la proposition défendue par la minorité.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe radical-libéral, le groupe PDC/PEV/PVL et le groupe socialiste soutiennent la proposition de la majorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.063/1303)

Für den Antrag der Mehrheit ... 102 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 43 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 369–371

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 369–371

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 372

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Thanei, Fluri, Hofmann, Sommaruga Carlo, Vischer, von Graffenried)

Abs. 1

... der behandelnde Arzt dies ab. Vorbehalten bleiben ...

Ch. I ch. 1 art. 372

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Thanei, Fluri, Hofmann, Sommaruga Carlo, Vischer, von Graffenried)

Al. 1

... il s'informe de leur existence. Les cas d'urgence ...

Thanei Anita (S, ZH): Ich beantrage Ihnen, dass in Absatz 1 von Artikel 372 der Passus «anhand der Versichertenkarte» gestrichen wird. Weshalb? Das Gesetz sieht nun in den Artikeln 370 und 371 ausdrücklich vor, dass jeder und jede eine Patienten- bzw. eine Patientinnenverfügung errichten kann. Sinn und Zweck dieser Verfügung ist selbstverständlich, dass sie im entscheidenden Moment durchgesetzt werden kann. Die Crux bei der Sache ist, dass der urteilsunfähige Mensch sich nicht mehr darauf berufen kann.

Die Mehrheit fordert jetzt, dass der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin im Falle der Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person anhand der Versichertenkarte abklärt, ob eine solche Patienten- oder Patientinnenverfügung vorliegt. Das ist eine unverhältnismässige Einschränkung der Abklärungspflicht des behandelnden Arztes respektive der behandelnden Ärztin. Es ist zwar so, dass die rechtlichen Grundlagen dieser Versichertenkarte zwischenzeitlich geschaffen sind. Aber voraussichtlich wird es diese Karte frühestens im Jahre 2009 geben, und es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche Patientinnen- oder Patientenverfügungen wirklich auf diesen Versichertenkarten eingetragen sind.

Somit ist diese Passage gemäss Ansicht der Minderheit zu streichen. Dann müsste der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin die verhältnismässigen Abklärungen treffen, z. B. Rücksprache mit dem Hausarzt bzw. der Hausärztin oder mit Angehörigen nehmen. Es gibt noch andere Möglichkeiten. Die Minderheit macht keine Vorschriften über das Wie, sondern lässt das offen. Die Mehrheit schränkt es auf diese Versichertenkarte ein, was unverhältnismässig ist, wie ich bereits ausgeführt habe.

Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit zu folgen.

Schmid-Federer Barbara (CEg, ZH): Die CVP/EVP/glp-Fraktion unterstützt die Mehrheit. Es ist richtig, die Versichertenkarte ist noch nicht eingeführt. Die Grundlagen dafür sind aber geschaffen, und es kann als gesichert gelten, dass die

Versichertenkarte vor der Umsetzung des Erwachsenenschutzes im geänderten Zivilgesetzbuch ausgegeben sein wird. Wenn wir jetzt die Versichertenkarte ins Gesetz aufnehmen, dann sind wir für einmal vorausdenkend und nicht hinterherhinkend.

Die entscheidende Frage für die Patientin oder den Patienten lautet: Wie kann die allfällige Patientenverfügung am ehesten gefunden werden? Dass der Arzt dies abklärt, liegt in der Natur der Sache. Doch wo soll er beginnen? Was genau soll er unternehmen? Mit dem Entwurf des Bundesrates, den wir unterstützen, schränkt man die Recherchen, welche die Ärzte vollziehen müssen, auf eine vernünftige Bandbreite ein. Man darf davon ausgehen, dass nach Einführung der Versichertenkarte in der Bevölkerung rasch bekannt sein wird, dass man darauf die Patientenverfügung eintragen kann. Für alle Betroffenen ist es einfacher, wenn klar ist, dass die Patientenverfügung durch die Versichertenkarte einsehbar ist. Muss die Ärztin oder der Arzt Angehörige konsultieren, dann kann dies unter Umständen eine komplizierte Angelegenheit sein. Angehörige sind bekanntlich nicht in jedem Fall die besten Freunde des Patienten. Eine einheitliche und klare Regelung hilft allen Beteiligten.

Der Ständerat ist dem Entwurf des Bundesrates gefolgt. Im Namen der CVP/EVP/glp-Fraktion bitte ich Sie, den Minderheitsantrag Thanei abzulehnen und der Mehrheit zu folgen.

von Graffenried Alec (G, BE): Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit Thanei zuzustimmen und den Zusatz mit der Versichertenkarte zu streichen. Warum?

Es gibt zwei Gründe dafür. Zum Ersten sind wir hier im Bereich des Bundesprivatrechts, des ZGB, und eine Koordination des ZGB mit dem Verwaltungsrecht ist unsinnig, wir wissen es. Wir befinden uns hier in der Revision einer hundertjährigen Gesetzgebung, und wir wollen ein Gesetz für die nächsten hundert Jahre schaffen. Hingegen werden das Krankenversicherungsgesetz und die Versichertenkarte diese nächsten hundert Jahre mit Sicherheit nicht überleben. Wir wollen nicht bereits wieder einen Änderungsbedarf schaffen.

Zum Zweiten ist es aber auch so, dass die Patienten- oder Patientinnenverfügung oft erst im Hinblick auf einen Spitaleintritt dann tatsächlich auch verfasst wird und dann nicht mehr Eingang in der Versichertenkarte finden wird. Die Abklärungen werden damit unvollständig sein, und deswegen ist es eben nötig, dass man diesen Zusatz streicht. Der Arzt soll die nötigen, die zumutbaren Abklärungen treffen und soll sich dabei nicht auf die Versichertenkarte beschränken müssen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag Thanei zu unterstützen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit Thanei abzulehnen.

Nach dem bundesrätlichen Entwurf erfolgt die ärztliche Abklärung über das Vorliegen eines Patiententestaments anhand der Versichertenkarte, sofern der behandelnde Arzt nicht direkt vom Patienten oder von dessen Vertrauensperson über das Vorliegen einer Patientenverfügung orientiert worden ist bzw. orientiert wird. Der betroffene Patient bzw. die betroffene Patientin hat also selbstverständlich immer die Möglichkeit, den Arzt direkt zu orientieren.

Die Minderheit Ihrer Kommission will die Formulierung «anhand der Versichertenkarte» streichen, in der Meinung, die Abklärung dürfe sich nicht auf die Versichertenkarte beschränken. Der Patient müsse seine Selbstbestimmung beispielsweise auch wahrnehmen können, indem er die Angehörigen oder den Hausarzt über das Vorliegen einer Patientenverfügung orientiere; es sei dann Aufgabe des Arztes, bei allen in Betracht fallenden Personen nachzuforschen.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Sobald die Versichertenkarte eingeführt sein wird, wird es in der Bevölkerung schnell bekannt sein, dass man darauf die Patientenverfügung eintragen kann. Wenn die Ärzteschaft genau weiss, wo sie auf jeden Fall nachfragen muss, ist der Patient besser geschützt als mit unbestimmten ärztlichen Abklärungspflichten im Sinne der Kommissionsminderheit. Es kann nämlich

sehr schwierig sein, den Kreis der Angehörigen zu umschreiben und diese Ansprechpersonen dann auch zu finden. Es geht letztendlich um die Sicherheit der Patientin und des Patienten; es geht nicht um eine unverhältnismässige Einschränkung der Abklärungspflicht des Arztes, wie hier gesagt wurde.

Ich bitte Sie, im Sinne der Sicherheit der Patientin und des Patienten den Antrag der Minderheit Thanei abzulehnen.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Artikel 372 Absatz 1 legt fest, wie im Falle einer urteilsunfähigen Person in Bezug auf eine Patientenverfügung vorzugehen ist. Der Entwurf des Bundesrates, dem auch der Ständerat und die Mehrheit Ihrer Kommission zustimmen, hält fest, dass der Arzt, die Ärztin anhand der Versichertenkarte abzuklären hat, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder nicht. Die Kommissionsminderheit ist dagegen, dass die Abklärung anhand dieser Versichertenkarte erfolgen soll. Sie will dem Arzt eine allgemeine Abklärungspflicht auferlegen.

Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die Abklärung einzig über die Versichertenkarte der sicherste Weg ist. Die Versichertenkarte wird bis zum Inkrafttreten des neuen Vormundschaftsrechtes flächendeckend eingeführt sein. Es ist für den Einzelnen dann ein Einfaches, eine Patientenverfügung dort zu vermerken. Die Mehrheit ist auch der Meinung, dass den Ärzten nicht zu viele Abklärungspflichten aufgebürdet werden dürfen. Die Statuierung einer breiten Abklärungspflicht ohne Einschränkung ist nicht praktikabel. Man kann sich fragen: Wie weit muss ein Arzt gehen? Muss er beim Hausarzt, sofern dieser bekannt ist, nachfragen? Muss er bei Angehörigen, sofern diese überhaupt bekannt sind, nachforschen? Was sind die Folgen, wenn ein wieder zur Urteilsfähigkeit zurückkehrender Patient der Meinung ist, der Arzt habe zu wenig abgeklärt und ihn nicht so, wie in der Patientenverfügung gewünscht, behandelt? Sie sehen, wir würden mit der offenen, uneingeschränkten Abklärungspflicht das Feld für unzählige praktische Probleme öffnen.

Die Kommission bittet Sie deshalb mit 8 zu 7 Stimmen bei 8 Enthaltungen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: L'article 372 alinéa 1 prévoit que le médecin s'informe de l'existence ou non de directives anticipées en consultant la carte d'assuré du patient. La minorité Thanei refuse cette clarification sur la base de la carte d'assuré. Elle propose plutôt une obligation de clarification générale.

La majorité pense que la clarification par la carte d'assuré est quand même le chemin le plus sûr puisque cette carte va être généralisée sur tout le territoire dès l'instauration du nouveau droit de la tutelle. Il sera donc facile, pour tout individu, de faire inscrire une directive anticipée sur cette carte. C'est le chemin qui semble le plus pratique, le plus pragmatique.

Si on adopte la proposition de la minorité, on charge les médecins inutilement. Cette solution est difficile à imaginer dans la pratique. Il va falloir vraisemblablement créer une bureaucratie – je ne sais pas comment faire autrement –, sans savoir exactement jusqu'où le médecin peut ou doit aller. A-t-il le droit d'interroger le médecin de famille? Jusqu'où? Jusqu'où le médecin de famille a-t-il le droit de répondre, si encore ledit médecin est connu? Qu'en est-il des proches de la personne en question? Qu'en est-il si le patient, après un certain temps où il n'était pas capable de discernement, retrouve son discernement et juge ne pas avoir été traité selon ses directives? On crée beaucoup plus de problèmes que l'on n'en résout. Ce serait ouvrir la boîte de Pandore et on démultiplierait les problèmes.

C'est pour cette raison que la commission, par 8 voix contre 7 et 8 abstentions, vous recommande de rejeter la proposition défendue par la minorité.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe UDC soutient la proposition de la majorité; le groupe radical-libéral soutient la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.063/1304)

Für den Antrag der Minderheit ... 87 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 69 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 373

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 373

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 374

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Thanei, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, von Graffenried)

Abs. 1

... oder eingetragener Partner, Konkubinatspartnerin oder Konkubinatspartner mit einer Person ...

Abs. 3

... oder der eingetragene Partner, die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner die Zustimmung der ...

Ch. I ch. 1 art. 374

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Thanei, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, von Graffenried)

Al. 1

... par une curatelle, son conjoint, son partenaire enregistré ou son concubin dispose ...

Al. 3

... des biens, le conjoint, son partenaire enregistré ou le concubin doit ...

Thanei Anita (S, ZH): Die Tatsache, dass jemand plötzlich durch Krankheit oder Unfall urteilsunfähig wird, hat im Alltag immer wieder zu Problemen geführt. Wer kann beispielsweise die Rente bei der Bank abheben? Wer kann die Tageschäfte erledigen? Wer kann die Post öffnen und beantworten usw.? Man hat sich immer irgendwie durchgewurstelt, zum Teil hat man sich des Institutes «Geschäftsführung ohne Auftrag» bedient. Aber eben: Das wurde überstrapaziert. Es besteht somit unbestrittenermassen ein gesetzlicher Handlungsbedarf. Aus diesem Grund begrüssen wir auch die Artikel 374ff. Sie statuieren nämlich eine Vertretungsbefugnis des Ehepartners, der Ehepartnerin oder des eingetragenen Partners bzw. der eingetragenen Partnerin einer urteilsunfähigen Person für die täglichen Geschäfte, die dringend erledigt werden müssen.

Mit meinem Minderheitsantrag möchte ich diese Vertretungsbefugnis auf Konkubinatspaare oder faktische Partner bzw. Partnerinnen ausdehnen. Diese befinden sich nämlich grundsätzlich in derselben Situation wie Ehepaare oder registrierte Paare. Ich möchte daran erinnern, dass sich das Konkubinatsrecht bei älteren Menschen immer mehr verbreitet. Wieso sollen sie noch heiraten? Es gibt nicht mehr so viele Gründe wie beispielsweise bei jüngeren Menschen. Zum Teil heiratet man nicht, um nicht Kinder aus früherer Ehe zu benachteiligen.

Die Mehrheit ist gegen diesen Antrag, und zwar mit der Begründung, dass Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen würden. Dem ist nicht so. Das Konkubinatsrecht ist in unserer Rechtsordnung bestens bekannt und auch in anderen Gesetzen ein Anknüpfungspunkt, ohne dass es in der Praxis grosse Probleme gegeben hätte. Man könnte sich überlegen, ob allenfalls Absatz 2 Ziffer 2 von Artikel 374 ausgenommen werden

soll – es geht dort um die Vermögensverwaltung –, ob also die Vertretungsbefugnis von Konkubinatspartnern und Konkubinatspartnerinnen gegenüber Ehepartnern und Ehepartnerinnen eingeschränkt werden soll. Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zu folgen, damit wir hier eine Differenz zum Ständerat schaffen und dieses Problem noch einmal genau angeschaut werden kann.

Ich möchte daran erinnern, dass wir in zwei weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes die faktischen Partner und Partnerinnen auch erwähnen und sie zum Teil den Ehepartnern und Ehepartnerinnen gleichstellen. Das ist in Artikel 378 Absatz 1 Ziffer 3 und Artikel 420 der Fall. In Artikel 420 ist die Rede von «faktischem Lebenspartner» und «faktischer Lebenspartnerin». Es ist mir eigentlich gleichgültig, ob man sie Konkubinatspartner und -partnerinnen nennt oder faktische Lebenspartner und -partnerinnen.

Ich bitte Sie, den meistens schon älteren Menschen diese alltäglichen Probleme zu erleichtern, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen und den Konkubinatspaaren diese Befugnisse auch einzuräumen.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, hier dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Es ist unbestritten, dass heute das Konkubinat weit verbreitet ist und dass es an sich auch in der Praxis ein anerkanntes Rechtsinstitut ist. Aber wenn man jetzt in Absatz 2 liest, was das Vertretungsrecht alles umfasst – nämlich alle Rechtshandlungen, dann die ordentliche Verwaltung des Einkommens, und gemäss Absatz 3 umfasst es auch die ausserordentliche Vermögensverwaltung –, dann muss man doch sehen, dass das Konkubinat nicht eine Art des Zusammenlebens ist, welche derart klar, formell geregelt ist wie eine eheliche Partnerschaft. Es sind Abklärungen nötig; es kann ein Unsicherheitszustand darüber herrschen, ob jetzt tatsächlich ein Konkubinat bestanden hat oder nicht. Derartige Abklärungen brauchen Zeit, und in dieser Zeit kann diese Vertretungsmacht nicht ausgeübt werden. Deswegen sind wir der Ansicht, dass das Konkubinat keine Form des Zusammenlebens ist, die geeignet ist, hier eingesetzt zu werden.

Frau Thanei hat vorhin andere Bestimmungen erwähnt, in welchen die faktische Partnerin, der faktische Partner auch in diesem Gesetz auftaucht, zum Beispiel Artikel 420. Dort geht es aber darum, dass ein faktischer Lebenspartner, eine faktische Lebenspartnerin eben als Beistand definiert und eingesetzt worden ist. Das ist ein anderer Sachverhalt als jener, den wir hier haben.

Mit dieser Begründung bitten wir Sie, dem Antrag der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie auch bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Artikel 374 sieht für urteilsunfähige Personen eine gesetzliche Vertretung vor, d. h. eine Vertretungsmacht, die nicht auf dem Willen der vertretenen Person beruht, sondern eine Vertretung kraft Gesetzes ist. Eine solche Vertretung kraft Gesetzes muss im Interesse des persönlichen Verkehrs auf klaren Fakten beruhen, zumal das vorliegende Vertretungsrecht nicht Belanglosigkeiten betrifft, sondern insbesondere die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte, das Öffnen der Post usw.

Im Falle einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft besteht die erforderliche Klarheit über diese Beziehung. Anders ist es im Falle eines Konkubinats. Dort kann es durchaus einmal fraglich oder zumindest zweifelhaft sein, ob ein Konkubinatsverhältnis im Sinne des Antrages der Kommissionmehrheit besteht oder eben nicht. Es kommt hinzu, dass das vorgeschlagene Vertretungsrecht des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners materiell lediglich eine Erweiterung der bereits heute nach Eherecht bzw. Partnerschaftsgesetz bestehenden Befugnis zur Vertretung der Gemeinschaft bedeutet. Im Konkubinat fehlen hingegen eine gesetzliche Vertretung, eine gesetzliche Beistandspflicht, ein gesetzliches Vertretungsrecht, ein Auskunftsrecht oder eine Auskunftspflicht über Einkommen und Vermögen sowie eine

gesetzliche Unterhaltspflicht. Deshalb bliebe das von der Minderheit vorgeschlagene Vertretungsrecht nun eine rein punktuelle Massnahme, die nicht in eine rechtlich abgesicherte Gemeinschaft eingebettet werden könnte, dies im Gegensatz zur Ehe oder eben zur eingetragenen Partnerschaft.

Konkubinatspaare sind gehalten, bzw. sie haben die Möglichkeit, ihre Vertretung durch Vollmacht zu regeln. Ich denke, das wäre auch ein guter Weg. Wer nicht in einer Beziehung lebt, für die von Gesetzes wegen Rechte und Pflichten klar definiert sind, muss mehr Vorsorge treffen, um die für ihn geltende Rahmenordnung durch Willenserklärungen dann auch zu gestalten. Das lässt sich auch ohne Weiteres machen. Der Entwurf nimmt im Übrigen auf Konkubinatspaare durchaus Rücksicht. Gestützt auf Artikel 420 betreffend besondere Bestimmungen für Angehörige kann auch ein Konkubinatspartner als Beistand eingesetzt werden und damit in den Genuss gewisser Erleichterungen kommen.

Ich möchte Sie daher bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Die Ausführungen zu Artikel 374 Absätze 1 und 3 gelten auch für Artikel 376 Absatz 2. Es geht hier um die Vertretung urteilsunfähiger Personen durch den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin bzw. den eingetragenen Partner. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner hat gemäss Artikel 374 neu von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht für eine urteilsunfähige Person, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Beistandschaft besteht, unter der Voraussetzung, dass ein gemeinsamer Haushalt geführt und regelmässig persönlicher Beistand geleistet wird.

Die Kommissionmehrheit will diese Vertretungsbefugnis auf Konkubinatspaare ausdehnen. Eine grosse Kommissionmehrheit stimmt dieser Ausdehnung nicht zu, und zwar aus folgenden Gründen: Bei der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft bestehen schon von Gesetzes wegen Vertretungsrechte. Es besteht zudem eine gesetzliche Beistandspflicht. Die Verhältnisse sind hier formell geregelt und diesbezüglich klar. Für das Konkubinat hingegen gibt es keine spezifischen Regeln. Es braucht Vereinbarungen und Vollmachten zwischen den Partnern, um gewisse Fragen zu klären. Es ist also zumutbar, dass auch für den Fall der Urteilsunfähigkeit Vorkehrungen getroffen werden. Hier nun in einem einzigen Punkt das Konkubinat gesetzlich zu regeln und gesetzliche Kompetenzen einzuführen wäre systemfremd. Die Kommission hat deshalb den Antrag, der jetzt der Minderheitsantrag ist, mit 15 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: L'article 374 alinéas 1 et 3 et l'article 376 alinéa 2 prévoient le renforcement des liens familiaux. Le Conseil fédéral propose de limiter cela au conjoint ou au partenaire enregistré et la minorité veut ajouter le concubin.

L'avantage avec le mariage et le partenariat enregistré, c'est que le statut est clairement réglé sur le plan formel avec la possibilité d'avoir des droits de représentation légale, des droits d'assistance légale, etc. Par contre, en ce qui concerne le concubinat, il n'y a pas de règles spécifiques. Dans l'usage, il faut des accords, des consentements mutuels, etc., pour régler certaines questions. Alors, il semble à la majorité de la commission qu'un de ces accords pourrait aussi être utilisé pour l'incapacité de discernement. Introduire pour ce cas spécifique une disposition légale déséquilibrerait la logique juridique.

Quand on est en face d'un concubinat, les choses sont souvent peu claires. Quelle est la durée du concubinat? Y a-t-il un contrat d'assistance mutuelle, etc.? Donc, les choses sont nettement moins bien réglementées et il semble difficile d'introduire cette catégorie ici.

La commission, qui a pris sa décision par 15 voix contre 5 et 3 abstentions, vous invite à rejeter la proposition de la minorité.

Le président (Bugnon André, président): Le vote vaut également pour l'article 376 alinéa 2.
Le groupe UDC et le groupe PDC/PEV/PVL soutiennent la proposition de la majorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.063/1305)

Für den Antrag der Mehrheit ... 99 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 57 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 375

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 375

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 376

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Thanei, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, von Graffenried)

Abs. 2

... oder dem eingetragenen Partner, der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner auf Antrag einer ...

Ch. I ch. 1 art. 376

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Thanei, Jositsch, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo, von Graffenried)

Al. 2

... de représentation au conjoint, au partenaire enregistré ou au concubin, ou institue ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. I Ziff. 1 Art. 377–386

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 377–386

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 387

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Jositsch, Hofmann, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo)

Abs. 2

Im Rahmen dieser Aufsicht sind von der Aufsichtsbehörde bestimmte Personen ermächtigt, die Einrichtung auch unangemeldet zu besuchen.

Ch. I ch. 1 art. 387

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Jositsch, Hofmann, Leutenegger Oberholzer, Sommaruga Carlo)

Al. 2

Dans le cadre de cette surveillance, l'autorité de surveillance habilite certaines personnes à visiter aussi inopinément l'institution.

Jositsch Daniel (S, ZH): In Artikel 387 geht es um die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Es wird festgehalten, dass die Kantone solche Einrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht unterstellen müssen, soweit diese nicht schon durch bundesrechtliche Vorschriften gewährleistet ist.

Dass es in diesem sensiblen Bereich eine wirkungsvolle Aufsicht braucht, ist unbestritten. Es ist ebenfalls unbestritten, dass dazu auch unangemeldete Besuche gehören. Die Minderheit möchte dies in einem Absatz 2 explizit festhalten. Inhaltlich hat diesem Anliegen in der Kommission niemand widersprochen. Gegen den Antrag wurden rein formelle Gründe angeführt: Unangemeldete Besuche seien auch ohne explizite Erwähnung im Gesetz möglich, ja, sie seien ein selbstverständliches Überwachungsinstrument. Es sei aber, so die Mehrheit, bei einem entsprechenden Absatz 2 so, dass der Eindruck entstehen könne, dass es für unangemeldete Besuche dann immer einer gesetzlichen Grundlage bedürfe. Ich kann dies nicht nachvollziehen, ich teile diese Ansicht nicht. Der vorliegende Gesetzentwurf ist in Artikel 387 nicht klar. Unklare Gesetze aber haben noch nie zu mehr Rechtssicherheit geführt. Mit Absatz 2, wie er von der Minderheit beantragt wird, sind die Verhältnisse klar.

Deshalb beantrage ich Ihnen, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH): Das Gesetz will die Aufsicht über die Wohn- und Pflegeeinrichtungen den Kantonen übertragen. Das ist ganz sicher richtig so, wie es der Bundesrat vorschlägt und wie es auch der Ständerat beschlossen hat. Die Frage ist jetzt eigentlich nur die, ob noch ein zusätzlicher Hinweis darauf gemacht werden müsse – wie das die Minderheit will –, dass eben auch unangekündigte, unangemeldete Besuche in diesen Pflege- und Wohneinrichtungen möglich sein sollen.

Das Gesetz, wie es von der Mehrheit und vom Bundesrat vorgeschlagen wird und vom Ständerat beschlossen wurde, lässt das offen. Die Kantone können hier legiferieren. Jetzt müssen wir aber wissen, dass es heute zum absoluten Standard jeder Aufsicht gehört, dass auch unangemeldete Besuche durchgeführt werden. Gerade in Altersheimen, gerade in Wohnheimen, gerade in Pflegeeinrichtungen sind diese unangemeldeten Besuche heute ein Must. Man kann darauf nicht verzichten, weil dort sensible Einwohnende sind und betreut werden und weil dort möglicherweise nicht die gleichen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich Leute, die ungerecht oder falsch behandelt werden, auch entsprechend wehren können. Deshalb ist das ein heute absolut gängiger Standard, den wir nicht in einer Art vorschreiben müssen, die erst noch unverbindlich ist. Was die Minderheit nämlich vorschlägt, ist nur eine Ermächtigung, und eine solche nützt hier gar nichts, weil es keine Verpflichtung ist. Es ist eigentlich nur so ein Erinnerungszusatz, der hier vorgeschlagen wird. Mit solchen Dingen dürfen wir das Gesetz wirklich nicht belasten, mit Dingen, die klar sind, die zum heutigen Standard gehören, gar nichts Zusätzliches bringen und nicht verpflichtend sind.

Ich bitte Sie daher mit der deutlichen Mehrheit unserer Kommission, den Antrag der Minderheit abzulehnen und jenem der Mehrheit zuzustimmen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen. Ein Antrag mit einer gleichlautenden Formulierung wurde im Ständerat ausführlich diskutiert und – wie ich meine, mit gutem Grund – deutlich abgelehnt. Völlig unbestritten ist, dass zu einer wirksamen Aufsicht auch gehört, dass die beaufsichtigten Einrich-

tungen von Aufsichtspersonen auch unangemeldet besucht werden können. Unangemeldete Besuche sind aber möglich – da sind wir uns einig –, unabhängig davon, ob wir es ins ZGB hineinschreiben oder nicht. Mit Blick auf den Antrag der Minderheit gebe ich Folgendes zu bedenken – Herr Ständerat Schiesser hat sich entsprechend geäußert –: Das Bewusstsein für die bloss deklaratorische Bedeutung einer ausdrücklichen Ermächtigung zu unangemeldeten Besuchen wird schwinden. Man wird die Bestimmung als bald als gesetzliche Grundlage verstehen und eine solche zu Unrecht auch in anderen Bereichen verlangen. Die Pflegekinderverordnung zum Beispiel sieht keine unangemeldeten Besuche vor, solche Kontrollen sind aber selbstverständlich auch dort Bestandteil der Aufsicht.

Es wäre, so meine ich, ein innerer Widerspruch, bei Absatz 1 davon auszugehen, dass die Kantone ihre Aufsichtspflicht wahrnehmen – was sie auch tatsächlich tun –, es dann aber für nötig zu erachten, ihnen in einer deklaratorischen Bestimmung eine ausdrückliche Vorgabe in Bezug auf unangemeldete Besuche zu machen. Implizit kommt damit zum Ausdruck, dass Sie ein vielleicht institutionelles, aber sicher unberechtigtes Misstrauen gegen die Kantone haben. Wenn Sie ein solches Misstrauen haben, haben Sie es zu Unrecht. Die Kantone sind verantwortlich für die Pflege- und Alterseinrichtungen und auch für die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Sie sind in der Lage, die Aufsicht wahrzunehmen, auch in Bezug auf unangemeldete Besuche, unabhängig davon, ob Sie diese Bestimmung jetzt ins ZGB aufnehmen oder nicht.

Ich möchte Sie bitten, keine unnötige Gesetzgebung zu betreiben und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Artikel 387 regelt die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Es wird das Grundprinzip festgelegt, dass Wohn- und Pflegeeinrichtungen einer Aufsicht zu unterstellen sind. Die Detailregelung für diese Aufsicht wird den Kantonen übertragen. Diese Grundregelung war in der Kommission unbestritten.

Eine Kommissionsminderheit möchte jedoch in einem Absatz 2 zusätzlich explizit festhalten, dass die Aufsichtsbehörde die erwähnten Einrichtungen auch unangemeldet besuchen kann. Es ist auch für die Kommissionsmehrheit, die diesen Zusatz ablehnt, klar und offensichtlich, dass die Wohn- und Pflegeeinrichtungen auch unangemeldet besucht werden können, ja dass dies sogar erwünscht ist. Ich halte zuhänden der Materialien ausdrücklich fest, dass die Kommission davon ausgeht, dass unangemeldete Besuche zum grundlegenden Instrumentarium einer wirksamen Aufsicht gehören. Es ist nicht notwendig, dies explizit im Gesetz zu sagen. Würde man dies machen, könnte e contrario daraus geschlossen werden, unangemeldete Besuche seien ohne gesetzliche Grundlage nicht zulässig. Dies könnte negative Auswirkungen beispielsweise auf die Aufsicht über Kinderheime haben. Weder Gesetz noch Verordnung sagen nämlich in diesem Bereich etwas über unangemeldete Besuche. Trotzdem sind diese möglich und müssen auch weiterhin möglich bleiben. Eine ausdrückliche gesetzliche Erwähnung bringt hier insgesamt mehr Unsicherheit als Klarheit.

Abschliessend noch einmal: Die ordentliche Aufsicht umfasst gemäss Meinung des Bundesrates, der Kommissionsmehrheit, der Verwaltung und ebenfalls des Ständerates auch unangemeldete Besuche. Mit 14 zu 4 Stimmen bei 4 Enthaltungen beantragt die Kommission, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: L'article 387 réglemente la surveillance des institutions. Il prévoit que ce sont les cantons qui règlent les détails. La minorité veut spécifier qu'il est possible de faire des contrôles inopinés. Or, pour la majorité, le Conseil fédéral et l'administration, cela fait partie intégrante des instruments de base d'un contrôle efficace. Dès lors, il est inutile de le relever explicitement dans la loi.

On pense aussi que, si on le spécifie, on pourrait en déduire qu'en cas de non-spécification, cela serait interdit. Donc, ça poserait des problèmes pour d'autres lois concernant par exemple les orphelinats, les foyers, etc. Là aussi, ces contrôles inopinés sont pratiqués régulièrement. Ils font partie des instruments normaux d'un processus de surveillance et de contrôle, mais sans être spécifiés dans la loi.

Par 14 voix contre 4 et 4 abstentions, la commission vous recommande de rejeter la proposition défendue par la minorité Jositsch.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe UDC et le groupe radical-libéral soutiennent la proposition de la majorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.063/1307)

Für den Antrag der Mehrheit ... 95 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 40 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 388–426

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 388–426

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 427

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Hofmann, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Abs. 1

... ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens 48 Stunden zurückbehalten ...

Ch. I ch. 1 art. 427

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Hofmann, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer, von Graffenried, Wyss Brigit)

Al. 1

... pendant 48 heures au maximum:

1. ...

Le président (Bugnon André, président): Il y a ici une proposition de minorité Leutenegger Oberholzer qui sera défendue par Madame Thanei.

Thanei Anita (S, ZH): Bei Artikel 427 geht es um die Frage, wie lange jemand, der oder die freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, gegen seinen oder ihren Willen zurückbehalten werden kann. Der Grundsatz ist, dass, wer freiwillig in eine Einrichtung eintritt, sie auch wieder freiwillig verlassen bzw. selber darüber entscheiden soll, wann er oder sie die Klinik verlassen will.

Die Mehrheit sieht nun vor, dass die ärztliche Leitung einer Einrichtung eine Person, welche selbst gefährdet ist oder allenfalls eine Gefährdung für Dritte darstellt, für höchstens drei Tage gegen ihren Willen zurückbehalten kann. Die Frage dieser Zeitdauer war im Vernehmlassungsverfahren sehr umstritten. Es handelt sich hier um einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit, jemanden in einer Klinik zurückzubehalten, der oder die freiwillig eingetreten ist.

Die Minderheit beantragt Ihnen, diese Frist auf 48 Stunden zu reduzieren. Es ist möglich, in dieser Zeit das ordentliche und rechtsstaatlich korrekte Verfahren einer Unterbringung durchzuführen, falls das notwendig ist. Und wenn das nicht

möglich ist, die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so ist die Person nach höchstens 48 Stunden wieder freizulassen. Ich bitte Sie, diesem Minderheitsantrag zu folgen.

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH): Hier geht es, wie wir gehört haben, um die fürsorgliche Unterbringung einer Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung respektive Klinik eingetreten ist. Die Frage ist nun, wie lange eine solche Person zurückbehalten werden können soll, wenn sie aus der Klinik auszutreten wünscht, die ärztliche Leitung dieser Einrichtung aber feststellt, dass sie sich selbst an Leib und Leben gefährden würde oder dass das Leben einer anderen Person gefährdet wäre. Es geht hier also darum, abzuwägen, wie lange eine solche ärztliche Leitung diese Person gegen ihren Willen zurückbehalten kann, wenn eine grosse Gefährdung ihrer selbst oder Dritter besteht. Denn nach Ablauf dieser Frist muss diese Person, wenn kein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt, freigelassen werden.

In 48 Stunden kann ein solcher vollstreckbarer Unterbringungsentscheid nur in den wenigsten Fällen mit der Zuverlässigkeit, die es bei einem solchen Urteil braucht, gefällt werden. Denn es geht ja um folgende Punkte: Es muss abgeklärt werden, ob diese Person für sich selbst oder für andere tatsächlich gefährlich ist. Es muss abgeklärt werden, ob diese Person – sie muss angehört werden – zurechnungsfähig ist. Es ist eine Interessenabwägung nötig, und es sind schwierige Fragen zu beantworten, die unter Umständen eben doch noch mit zusätzlichen Ergänzungsfragen gegenüber der Klinikleitung und den behandelnden Ärzten erörtert werden müssen. In 48 Stunden – stellen Sie sich das vor! Das kann heissen, dass von Freitagabend bis Sonntagabend oder von Sonntagmittag bis Dienstagmittag ein solcher Entscheid gefällt werden müsste. Die verfügbaren Instanzen, die hier entscheiden müssen, sind nicht einfach nur auf Pikett und immer gerade erreichbar, um innert weniger Stunden entscheiden zu können, ganz abgesehen davon, dass allenfalls zusätzliche Erhebungen gemacht werden müssen und dass solche Entscheide dann auch nicht unter unglaublichem Druck schludrig gefällt werden dürfen. Aus all diesen Gründen möchte ich Sie dringend bitten, hier mit der Mehrheit zu stimmen und die Verkürzung dieser Frist von drei auf zwei Tage abzulehnen. Drei Tage sind ein Minimum eines Zeitraumes, in welchem man solche Entscheide wirklich mit der notwendigen Tiefe und Verantwortung fällen kann.

Vischer Daniel (G, ZH): Es geht hier nicht um den fürsorglichen Freiheitsentzug im engeren Sinn, wie er bisher geregelt ist. Es geht also nicht um Personen, die gegen ihren Willen eingeliefert werden und für die ein gerichtliches Überprüfungsverfahren in Gang kommt. Hier geht es um Personen, die sich selber, aus eigenem Antrieb, sua sponte in eine psychiatrische Klinik begeben, weil sie offensichtlich der Meinung sind, sie bedürften psychiatrischer Unterstützung. In der Mehrheit der Fälle wird es ja so sein, dass Personen, die freiwillig in eine psychiatrische Klinik gehen, auch nach relativ kurzer Zeit davon überzeugt sind, dass sie bleiben wollen. Dann gibt es gar kein Problem. Dann wird der freiwillige Aufenthalt fortgesetzt. Es ist keine Zwangseinweisung. Es gibt aber Fälle, in denen die freiwillig eingetretene Person mit der Zeit findet, die Behandlung sei für sie nun abgeschlossen, sie möchte die Klinik nunmehr wieder verlassen. Es ist klar, dass es in solchen Fällen oft zwischen der Person, die in der Klinik weilt, und den Ärzten zu einem Interessenkonflikt kommt. Die Ärzte werden sagen: Im wohlmeinenden Interesse für Sie wäre es besser, dass Sie bleiben. Die freiwillig eingetretene Person sagt: Ich bin der Meinung, ich bin nun wieder derart hergestellt, dass ich gehen kann. Nun ist die Frage: Wie lange soll in diesem Fall, wenn diese Uneinigkeit besteht, die Frist sein, bis ein Entscheid durch eine richterliche Instanz erzwungen werden muss? Nur das ist eigentlich die Frage. Und da bin ich der Meinung: Es gibt zwei Gründe für die kürzere Frist. Der eine Grund ist: Es ist ein schwerwiegender Eingriff in die persönliche Freiheit,

wenn jemand gegen den eigenen Willen zurückbehalten wird, und das erst recht, wenn jemand freiwillig eingetreten ist. Der zweite Grund ist aber auch: Es ist im Interesse der Behörde und des ganzen Ablaufes, schnellere Verfahren zu haben. Es ist auch im Interesse der Behandlung selbst, schneller Klarheit darüber zu haben, ob der weitere Verbleib in der Klinik aufgrund der rechtlichen Abwägung der Verhältnismässigkeit tatsächlich am Platze ist.

Vor diesem Hintergrund meine ich, dass es richtig ist, auf die kürzere Frist zu setzen, und ich ersuche Sie, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zu unterstützen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Grundprinzip ist, dass eine Person, die freiwillig in eine Klinik eingetreten ist, diese jederzeit auch wieder verlassen darf. Trotzdem ermöglicht der bundesrätliche Entwurf die Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener für höchstens drei Tage. Die Zurückbehaltung muss aber im Interesse der betroffenen Person selbst oder dann im Interesse und zum Schutze der Öffentlichkeit sein. Sie unterliegt strengen Voraussetzungen.

Der Antrag der Minderheit will entsprechend der Lösung im Vernehmlassungsentwurf die Möglichkeit zur Zurückbehaltung auf 48 Stunden beschränken. Im Vernehmlassungsverfahren ist die Frist von 48 Stunden kritisiert worden – ich meine, zu Recht –, vor allem auch von Institutionen, also von entsprechenden Kliniken, die auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung hingewiesen haben. In der Praxis wird es nicht in jedem Fall möglich sein, innert 48 Stunden einen vollstreckbaren Unterbringungsentscheid zu fällen. Dem Entscheider müssen nämlich verschiedene Stufen vorausgehen: Insbesondere muss eine Meldung der Klinik an die zuständige Instanz erfolgen, dann ist eine persönliche Anhörung des Patienten bzw. der Patientin erforderlich, dann eine schriftliche Verfügung – und all dies unter Umständen über das Wochenende. Je nach kantonaler Regelung der ärztlichen Einweisungszuständigkeit wird die Erwachsenenschutzbehörde und nicht ein klinikfremder Arzt den Unterbringungsentscheid fällen müssen. Ausserdem reichen 48 Stunden für eine kompetente Beurteilung in einer komplexen Situation – und solche sind es oft – nicht aus. Konkret kann dies bedeuten, dass die zurückbehaltene Person auch dann entlassen werden müsste – ganz einfach, weil die Frist abgelaufen wäre –, wenn dies objektiv gar nicht in ihrem Sinn liegen würde. Das kann es wohl nicht sein.

Der Bundesrat hat diese Argumente ernst genommen, vor allem weil sie auch von Kliniken vorgebracht wurden. Er hat im Entwurf deshalb diese Frist von 48 Stunden auf drei Tage erhöht. Zu bedenken ist, dass es sich hierbei um eine Maximalfrist handelt, also nicht um eine Minimalfrist. Das heisst, die zuständige Einweisungsbehörde oder Einweisungsinstanz muss in jedem Fall ohne Verzug handeln, und sie ist verpflichtet, einen Entscheid im Einzelfall so rasch wie möglich zu fällen. Namentlich im Fall der Gefährdung der Öffentlichkeit – auch das kann es sein – wird die Erwachsenenschutzbehörde nicht einfach ein Klinikgutachten absegnen können. Falls die entscheidende Behörde noch einen Sachverständigen beiziehen muss oder will und eine persönliche Anhörung durchführen muss, und dies allenfalls noch am Wochenende, dann reichen 48 Stunden einfach nicht aus. Ich möchte Sie daher bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: L'article 427 définit la durée de détention d'une personne qui est entrée de son plein gré dans une institution, mais qui représente un danger pour elle-même ou les autres lorsqu'elle veut la quitter. Sur le principe, tout le monde était d'accord en commission: il faut pouvoir faire quelque chose puisqu'il y a ostensiblement un danger, soit pour la personne elle-même, soit pour les autres. Mais c'est sur la durée de détention que la commission était divisée: la majorité propose trois jours; la minorité, 48 heures.

Lors de la procédure de consultation déjà, ce délai était l'objet de controverses. Et c'est sur la base des résultats de la

procédure de consultation que le Conseil fédéral a décidé de passer à trois jours. Sur le principe, ce qu'il faut arriver à déterminer, c'est un délai aussi court que possible, mais quand même suffisamment long pour qu'une décision adaptée et mûrement réfléchie puisse être prise dans des cas tout de même assez difficiles du point de vue psychologique.

La commission vous recommande, par 10 voix contre 8 et 2 abstentions, de privilégier le délai de trois jours. Je vous invite donc à soutenir la proposition de la majorité.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe radical-libéral et le groupe UDC soutiennent la proposition de la majorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.063/1308)

Für den Antrag der Mehrheit ... 103 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 53 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 428, 429

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 428, 429

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 430

Antrag der Kommission

Abs. 1–5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 6

Streichen

Ch. I ch. 1 art. 430

Proposition de la commission

Al. 1–5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 6

Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 431–436

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 431–436

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Le président (Bugnon André, président): Nous interrompons ici le débat sur cet objet. Nous devons impérativement terminer la séance d'aujourd'hui à 18 heures, car le Conseil fédéral tiendra une séance spéciale à cette heure. Nous reprendrons nos délibérations sur cet objet demain matin, dès l'ouverture de la séance.

Quant à la suite des délibérations sur l'objet 07.043, «Loi sur l'encouragement de la culture», elle est agendée à la session d'hiver 2008.

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

Siebzehnte Sitzung – Dix-septième séance

Freitag, 3. Oktober 2008

Vendredi, 3 octobre 2008

08.00 h

06.063

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBl 2006 7001)

Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des per- sonnes et droit de la filiation)

Ziff. I Ziff. 1 Art. 437

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Amherd, Hofmann, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

Abs. 3

Die Behandlung bedarf der Zustimmung.

Ch. I ch. 1 art. 437

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Amherd, Hofmann, Jositsch, Sommaruga Carlo, Thanei, Vischer)

Al. 3

Le traitement requiert le consentement.

Le président (Bugnon André, président): Il y a ici une proposition de minorité Leutenegger Oberholzer qui sera défendue par Madame Thanei.

Thanei Anita (S, ZH): Artikel 437 gibt den Kantonen die Möglichkeit, im Rahmen medizinischer Massnahmen bei psychischer Störung die Nachbetreuung zu regeln und ambulante Massnahmen vorzusehen. Diese Bestimmung kommt relativ sanft daher, doch sie ermöglicht beispielsweise Zwangsmedikationen. Dabei handelt es sich zweifelsfrei um einen schweren Eingriff in die Persönlichkeit.

Eine Minderheit beantragt Ihnen deshalb, das Zustimmungserfordernis für solche Behandlungen ins Gesetz aufzunehmen. Anderenfalls könnte die paradoxe Situation entstehen, dass Personen, die im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung behandelt werden, besser gegen Zwangsbehand-

lungen geschützt sind als ambulant betreute Patientinnen und Patienten, die aufgrund kantonaler Bestimmungen eine Behandlung ohne Zustimmung über sich ergehen lassen müssen.

Ich bitte Sie deshalb, dieser Minderheit zu folgen.

Schenker Silvia (S, BS): Ich spreche nicht im Namen der Fraktion, ich spreche in meinem eigenen Namen. Ich setze mich in meiner politischen Arbeit und in meinem Beruf seit vielen Jahren für die Anliegen von psychisch kranken Menschen ein. Es wird Sie darum vielleicht erstaunen, wenn ich mich hier gegen den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer einsetze. Ich tue es aus Überzeugung.

In meiner praktischen Arbeit mit psychisch kranken Menschen sehe ich – und ich darf davor die Augen nicht verschliessen –, dass wir manchmal nicht darum herum kommen, Massnahmen durchzuführen, mit denen der Betroffene nicht explizit einverstanden ist. Ich denke da zum Beispiel an Putzaktionen in verwahrlosten Wohnungen, an Spitex-Dienste, bei welchen die Medikamenteneinnahme kontrolliert wird oder an Ähnliches. Mithilfe von solchen Massnahmen kann unter Umständen eine zwangsweise Hospitalisierung vermieden oder eine fürsorgliche Unterbringung abgekörtzt werden. Es muss immer und in jedem Fall versucht werden, das Einverständnis des Betroffenen zu bekommen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen sehr restriktive Bedingungen gelten, wenn die Massnahmen trotzdem ergriffen werden sollen. Darüber sind wir uns sicher alle einig.

Wenn Sie dem Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer zustimmen, wird es in Zukunft nicht mehr möglich sein, im ambulanten Bereich Massnahmen anzuordnen, mit denen der Betroffene nicht einverstanden ist. Ich bin der Meinung, dass wir damit zu weit gehen. Wir dürfen die Realität nicht aus den Augen verlieren. Gerade Menschen mit chronischen psychischen Krankheiten sehen manchmal nicht ein, dass es Massnahmen gibt, die ihnen ein Stück Lebensqualität zurückgeben könnten. In einem solchen Fall muss die Erwachsenenschutzbehörde im Sinne der Patienten entscheiden können.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Bruderer Pascale (S, AG): Zunächst möchte ich meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Präsidentin von Pro Mente Sana. Für Menschen mit einer psychischen Erkrankung, für deren Interessen wir uns seitens Pro Mente Sana einsetzen, ist der Rechtsschutz bei psychiatrischen Zwangsbehandlungen absolut zentral.

Die Verbesserung des Rechtsschutzes sowie dessen Vereinheitlichung sind ja mitunter genau jene Ziele, die wir mit dieser Revision anstreben. Das Problem hier in Artikel 437 ist nun, dass die Absätze 1 und 2 die Interpretation zulassen, die Kantone würden ermächtigt, ambulante Zwangsbehandlungen zuzulassen. Das stellt das soeben erwähnte Ziel oder sogar beide Ziele – jenes der Vereinheitlichung und jenes des besseren Rechtsschutzes – klar und deutlich infrage.

Zwangsmedikationen sind schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit der Betroffenen. Gerade deshalb muss die Vielfalt unterschiedlichster kantonaler Regelungen durch einheitliche, bundesrechtliche Standards ersetzt werden. In einer so zentralen Frage wie der ambulanten Behandlung darf doch das Selbstbestimmungsrecht des Patienten nicht davon abhängen, in welchem Kanton er gerade wohnt oder arbeitet. Frau Thanei hat bereits die paradoxe Folge erwähnt, die eintreffen könnte, nämlich dass Personen, die im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung behandelt werden, besser gegen Zwangsbehandlungen geschützt sein könnten als ambulant betreute Patientinnen, die aufgrund kantonaler Bestimmungen eine Behandlung ohne Zustimmung über sich ergehen lassen müssen.

Ich möchte aber noch kurz auf das Argument eingehen, wonach verhindert werden soll, dass uneinsichtige Patienten ihre Medikamente absetzen und sie deshalb zwangshospitalisiert werden müssen. Nun, wenn wir von der Einführung ambulanter Zwangsbehandlungen sprechen, reden wir auto-

matisch von einem Machtgefälle zwischen den Behandelnden einerseits und den Patientinnen und Patienten andererseits.

Das Votum vorher war meines Erachtens aus der Sicht der Behandelnden formuliert. Dieses Machtgefälle erschwert jedenfalls den Aufbau von Vertrauensbeziehungen. Eine Vertrauensbasis ist nun einmal enorm entscheidend für eine wirkungsvolle psychiatrische Behandlung. Viele Patientinnen und Patienten würden nur schon aufgrund der Tatsache, dass ambulante Zwangsbehandlungen vorgesehen sind, davor zurückschrecken, sich überhaupt mit ihren Problemen rechtzeitig an einen psychiatrischen Dienst zu wenden. Diesen Vertrauensverlust können und wollen wir uns doch nicht leisten.

Ich bitte Sie, hier dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Wir können uns vollumfänglich der Argumentation von Frau Kollegin Schenker anschliessen, die hier Erfahrungen aus der Praxis hat, und müssen präzisieren, dass natürlich «ohne Zustimmung» nicht «mit körperlichen Zwangsmassnahmen» bedeutet. Ambulante Massnahmen unter Anwendung von physischer Gewalt sind kaum denkbar.

Selbstverständlich wäre es schön, wenn das Vertrauensverhältnis so bestünde, dass man sich eben einer ambulanten Behandlung und den dazugehörenden Massnahmen freiwillig unterzieht. Aber möglicherweise kann es ja so sein, dass aufgrund des psychischen Krankheitsbildes eben dieses Vertrauen gar nicht zustande kommen kann, mindestens zu Beginn einer derartigen Behandlung. Wir sind auch der Meinung, dass eine ambulante Behandlung, wenn sie auch mit Restriktionen verbunden sein kann, dem Selbstschutz der Patientin, des Patienten dient und besser ist als eine Einweisung in eine geschlossene Anstalt.

Mit diesen Begründungen bitten wir Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

von Graffenried Alec (G, BE): Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, diesem Antrag der Minderheit nicht zu folgen; ich werde das begründen.

Ich spreche hier mit einer Erfahrung von sieben Jahren als Mitglied einer vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde, die auch für die Verhängung von fürsorgerischer Freiheitsentziehung zuständig war und die dann auch solche ambulanten Massnahmen verhängen konnte. Wir kennen das im Kanton Bern bereits. Ich denke, wir dürfen hier nicht einem Missverständnis erliegen. Die ambulanten Massnahmen, die hier vorgesehen sind, betreffen nicht in erster Linie Zwangsmedikationen. Es geht hier auch um die Begriffe, und wir müssen diese Begriffe hier ganz klar fassen. Wir sprechen nicht in erster Linie von einer Zwangsmedikation. Überlegen Sie sich doch: Das sind ambulante Massnahmen. Das sind Leute, die nicht stationär sind, sondern die in Freiheit leben. Die werden sich ja nicht in Pflege begeben, um sich dann zwangsbehandeln zu lassen. Sie müssten ja freiwillig hingehen und würden dann zwangsbehandelt. Das ist nicht der Kern der Meinung dieser Bestimmung. Der Kern der Meinung ist ein anderer.

Es sind Massnahmen, die subsidiär greifen sollen, im Anschluss an eine stationäre Behandlung. Die Leute waren ja gegen ihren Willen stationär in einer Klinik, und dann geht es um die Nachbetreuung – so steht es hier in Absatz 1: «Nachbetreuung». Die Leute werden also entlassen, und sie werden entlassen, indem ihnen gewisse Massnahmen dann anschliessend auferlegt werden. Diese Massnahmen können heissen, sie müssen regelmässig den Arzt besuchen. Sie können heissen, sie müssen sich dem Sozialdienst anschliessen, sie müssen sich jede Woche beim Sozialdienst melden. Solche Sachen sind gemeint.

Oder sie müssen sich verpflichten, die Medikamente regelmässig einzunehmen. Die Alternative wäre dann immer, wenn die Leute diese Compliance eben nicht zeigen, dass sie anschliessend wieder in eine stationäre Behandlung zurückkehren müssten, wenn sie beispielsweise einen Rückfall

erleiden. Solche Situationen sind gemeint, und es geht eben darum, dass man diese Möglichkeit, dieses mildere Mittel der ambulanten Massnahmen, zulässt; das andere Mittel wäre immer die stationäre Unterbringung der Personen. Die beschriebene Praxis führt eben dazu, dass viel mehr Leute in einem früheren Zeitpunkt entlassen werden können.

Deshalb bitte ich Sie, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer abzulehnen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag abzulehnen. Beim Vorentwurf wollte man auf solche ambulanten Massnahmen verzichten, dies wegen der an sich zutreffenden Erwägung, es handle sich dabei im Wesentlichen bloss um Weisungen. Der Verzicht auf ambulante Massnahmen wurde aber im Vernehmlassungsverfahren heftig kritisiert. Zu Recht wurde meines Erachtens geltend gemacht, es sei nicht zweckmässig, ausgerechnet im persönlichkeitsrechtlich heiklen Bereich der Behandlung psychischer Störungen von Bundesrechts wegen den Kantonen keine Abstufung von Massnahmen zu erlauben.

Die Kritik hat den Bundesrat überzeugt; Sie sehen das am Entwurf. Die Kantone sollen wie heute ambulante Massnahmen vorsehen können, selbstverständlich nur im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben. Deshalb ist etwa eine Abgabe von Medikamenten unter körperlichem Zwang in einem ambulanten Dienst nicht möglich, denn für eine Zwangsmedikation gelten die Bestimmungen betreffend die Behandlung ohne Zustimmung im Rahmen eines fürsorgerischen Freiheitsentzugs beziehungsweise einer fürsorgerischen Unterbringung.

Ambulante Massnahmen sind sinnvoll, denn kooperationswillige Personen vermögen davon zu profitieren. So kann dank einer ambulanten Massnahme unter Umständen auf eine fürsorgerische Unterbringung verzichtet werden, oder die Betroffenen können dank einer ambulanten Massnahme früher aus der Klinik entlassen werden, weil eine solche ambulante Massnahme im Sinne einer Weisung psychologisch auf sie einwirkt, etwa mit der unerlässlichen Einnahme der Medikamente fortzufahren.

Die Lösung ist im Interesse der betroffenen Person, denn eine ambulante Massnahme ist weniger einschneidend als eine stationäre. Nach dem Antrag der Minderheit Ihrer Kommission soll die Behandlung im ambulanten Bereich der Zustimmung der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters unterliegen. Eine ambulante Behandlung mit Zustimmung ist aber im Medizinalbereich gängige Praxis und bedarf keiner speziellen gesetzlichen Regelung durch den kantonalen Gesetzgeber. Was kommt als solche ambulante Massnahme infrage? Dies kann von einer Verpflichtung zu einem Gespräch oder einer Gesprächstherapie über eine Beschäftigungstherapie bis hin zur Verpflichtung, ein bestimmtes Medikament regelmässig einzunehmen, reichen. Der Wert solcher Massnahmen liegt darin, dass damit psychologischer Druck auf die betreffende Person ausgeübt wird, sich einer erforderlichen Behandlung zu unterziehen. Diese Massnahme setzt aber auch grundsätzlich kooperationswillige Personen voraus. Undenkbar ist es beispielsweise, eine Person täglich zur Abgabe eines Medikaments zwangsweise vorführen zu lassen. Verlangt man immer die Zustimmung, so hat das die bedenkliche Folge, dass entweder zu rasch eingewiesen wird, obwohl eine ambulante Massnahme an sich genügen würde, oder dass mit der Einweisung zugewartet wird, obwohl die betreffende Person behandelt werden sollte, um beispielsweise zu verhindern, dass ihre Erkrankung chronisch wird.

Diese Auffassung des bundesrätliche Entwurfes und Ihrer Mehrheit bedeutet keinen Freipass für den kantonalen Gesetzgeber. Die entsprechenden Erlasse auf kantonaler Stufe haben immer rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen. Der Kanton muss die Voraussetzungen, die Zuständigkeiten, das Verfahren und auch die Rechtsmittel regeln. Ambulante Massnahmen sind ein wichtiges Element der Sozialpsychiatrie.

Ich möchte Sie bitten, die Türe für moderne psychiatrische Konzepte nicht unnötigerweise zu schliessen, und beantrage Ihnen, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Bruderer Pascale (S, AG): Frau Bundesrätin, ich möchte Sie bitten, Folgendes zu präzisieren: Können die Absätze 1 und 2 so interpretiert werden, dass die Kantone ermächtigt würden, ambulante Zwangsbehandlungen zuzulassen – ja oder nein?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ja, es ist vorgesehen, dass Zwangsmassnahmen zugelassen werden können, aber nicht im Sinne der zwangsweisen Vorführung einer Person, sondern im Sinne des Zwangs, dass beispielsweise ein Medikament zur Behandlung während einer bestimmten Dauer eingenommen werden muss.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Artikel 437 regelt einerseits die Nachbetreuung und andererseits die ambulanten Massnahmen. Dass die Nachbetreuung für den Behandlungserfolg sehr wichtig ist und dass auch ambulante Massnahmen im Interesse der betroffenen Person sein können, war in der Kommission unbestritten.

Der Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer verlangt einen neuen Absatz 3, in welchem festgehalten werden soll, dass die Behandlung im Rahmen von ambulanten Massnahmen die Zustimmung der betroffenen Person erfordere. Begründet wird dies damit, dass eine ambulante Zwangsbehandlung – namentlich die Zwangsmedikation – einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstelle. Die Möglichkeit für die Kantone, diesbezüglich unterschiedliche Regeln zu schaffen, solle unterbunden werden; es solle auch vermieden werden, dass hospitalisierte Personen besser geschützt seien als ambulant behandelte.

Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass eine ambulante Behandlung ein weit kleinerer Eingriff in die Persönlichkeit ist als eine stationäre Behandlung. Ambulante Massnahmen sind laut Kommissionsmehrheit umso wichtiger, als Leute oft zu früh aus der Klinik entlassen werden. Das Problem der sogenannten Drehtürenpsychiatrie kann damit abgefedert werden. In diesem Zusammenhang braucht es oft auch einen gewissen Druck auf die betroffenen Personen, damit sie bei solchen ambulanten Massnahmen überhaupt mitmachen. Eine Zwangsmedikation steht nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nicht im Vordergrund. Es geht in erster Linie um ambulante Massnahmen oder Weisungen wie Gesprächstherapien, Meldepflicht usw. Solche ambulante Massnahmen sind für die Praxis sehr nützlich und dienen auch dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Die Kommission hat sich mit 14 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung gegen den zusätzlichen Absatz 3 ausgesprochen. Ich bitte Sie namens der Kommissionsmehrheit, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer abzulehnen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich habe offensichtlich die Frage, die mir mit Bezug auf die Zwangsmedikation gestellt wurde, nicht ganz eindeutig beantwortet. Die Kantone sind befugt vorzusehen, dass Medikamente angeordnet werden können. Aber es ist selbstverständlich so, dass man sie nicht zwangsweise verabreicht. Es gibt also keine zwangsweise Verabreichung eines Medikaments. Die Kantone können aber vorsehen, dass man Medikamente anordnet; die Einnahme selbst erfolgt nicht unter Zwang. Die Personen, die Betroffenen, werden auch nicht in diesem Sinne vorgeführt, um dann diese Medikamente zu nehmen. Die Einnahme selbst ist freiwillig. Ist das jetzt genügend klar?

Le président (Bugnon André, président): Le groupe PDC/PEV/PVL et le groupe UDC soutiennent la proposition de la majorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.063/1309)

Für den Antrag der Mehrheit ... 129 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 27 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 438, 439

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 438, 439

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 440

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Reimann Lukas, Stamm)

Abs. 1

Die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde erfolgt nach kantonalem Recht.

Abs. 2

Streichen

Abs. 3

Die Erwachsenenschutzbehörde hat ...

Ch. I ch. 1 art. 440

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Reimann Lukas, Stamm)

Al. 1

L'organisation de l'autorité de protection de l'adulte est réglée par le droit cantonal.

Al. 2

Biffer

Al. 3

L'autorité de protection de l'adulte fait ...

Ziff. I Ziff. 1 Art. 441

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Reimann Lukas, Stamm)

Abs. 2

Streichen

Ch. I ch. 1 art. 441

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Reimann Lukas, Stamm)

Al. 2

Biffer

Ziff. I Ziff. 1 Art. 442

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Reimann Lukas, Stamm)

Die örtliche Zuständigkeit der Erwachsenenschutzbehörde bemisst sich nach kantonalem Recht.

Ch. I ch. 1 art. 442

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Schwander, Freysinger, Geissbühler, Heer, Kaufmann, Reimann Lukas, Stamm)

Le droit cantonal détermine la compétence à raison du lieu de l'autorité de protection de l'adulte.

Le président (Bugnon André, président): Nous faisons un seul débat sur les propositions de la minorité Schwander.

Schwander Pirmin (V, SZ): Mit unserem Minderheitsantrag zu Artikel 440 wollen wir die volle Gestaltungsautonomie für die Kantone herbeiführen. Wir wollen in diesem Artikel also nicht das Wort «Fachbehörde» verankern. Obwohl Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf gestern gesagt hat, die Mitglieder einer solchen Behörde müssten nicht Akademiker, z. B. Psychologen, sein, sondern es könnten auch andere Leute sein, zielt das Wort «Fachbehörde» doch spezifisch auf Personen mit einer gewissen Ausbildung ab. Das wollen wir nicht. Wir wollen auch nicht, dass der Erwachsenenschutzbehörde mindestens drei Mitglieder angehören müssen. Es gibt sehr viele kleinere Gemeinden; da genügen unserer Ansicht nach Einzelentscheide.

Bei Artikel 441 wollen wir insbesondere nicht, dass der Bundesrat Bestimmungen über die Aufsicht erlassen kann. Die vorgeschriebene Fachbehörde bietet längst keine Garantie für höhere Qualität und bessere Entscheide. Erst örtliche Nähe und Verbundenheit ermöglichen massgeschneiderte Einzelfalllösungen. Wir sind der Ansicht, dass allgemein zu grosse Erwartungen in Fachbehörden gesetzt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn eine solche Behörde weit weg vom Ort des Geschehens ist. Es kann nicht sein, dass einzelne Kantone die heutige Behördenstruktur von Grund auf reorganisieren müssen.

Im Ständerat sagte Herr Bundesrat Blocher noch, die heutigen Behördenstrukturen müssten nicht geändert werden. Das würde bedeuten, dass eine kleine Gemeinde nach wie vor eine Erwachsenenschutzbehörde haben könnte. Deshalb frage ich Sie, Frau Bundesrätin: Ist es richtig, dass auch Gemeinden mit weniger als tausend Einwohnerinnen und Einwohnern eine solche Erwachsenenschutzbehörde im Sinne Ihrer Vorlage einsetzen können?

Ich bitte Sie, unserem Minderheitsantrag zuzustimmen, damit wir hier wirklich volle Gestaltungsautonomie für die Kantone schaffen.

Schmid-Federer Barbara (CEg, ZH): Im Namen der CVP/EVP/glp-Fraktion bitte ich Sie, die Anträge der Minderheit Schwander abzulehnen. Mit diesen Anträgen wird einerseits die Behördenorganisation kritisiert, das heisst die geplante Fachbehörde infrage gestellt, andererseits wird eine einheitliche Regelung auf Bundesstufe infrage gestellt.

Die Minderheitsanträge sind für den Fall eingereicht worden, dass der Rückweisungsantrag durchfallen würde. Dies ist nun geschehen. Was die Fachbehörde angeht, so wurde hinlänglich gesagt, dass diese einer der Gründe für die Revision überhaupt war. Eine Fachbehörde ist je länger, je mehr erwünscht, insbesondere weil die Behörde mit zunehmend komplexen Fällen konfrontiert ist. Eine überforderte Behörde muss und müsste zunehmend Hilfe von aussen einkaufen, während eine Fachbehörde dieses Wissen bereits besitzt.

Noch einmal zu den Kantonen: Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Kantonen eine Minimalanforderung für die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde gegeben werden. Die Minderheit Schwander möchte auch auf die Minimalanforderung verzichten. Die Kantone können jedoch auch mit dem vorliegenden Entwurf selber entscheiden, auf welcher Stufe die Behörde organisiert wird. Der Bund greift hier demnach gar nicht ein. Den Kantonen ist somit ein hohes Mass an Autonomie gewährt. Auf Bundesebene wird nur das vereinheitlicht, was die Vernehmlassung auch hervorgebracht hat. Gemäss unserer Vorlage macht der Bund eine minimale Vorgabe zuhanden der Kantone. Dies gehört zu den Grundprinzipien dieser Vorlage und ist gemäss Vernehmlassung so entworfen worden.

Die Befürchtung der mangelnden Kantonsautonomie ist hinlänglich diskutiert worden, und gerade die Kantone selber geben sich heute mit dem vorliegenden Modell zufrieden. Wir bitten Sie daher, die Anträge der Minderheit Schwander abzulehnen.

Nidegger Yves (V, GE): Le groupe de l'Union démocratique du Centre vous demande de soutenir les propositions de la minorité Schwander.

Aux articles 440 et 441, nous sommes au coeur du dispositif qui modifie radicalement un état de fait. Cet état de fait, c'est que c'est une chose de moderniser le droit fédéral de la tutelle en édictant des règles de droit civil, des principes de procédure, voire certaines règles de procédure; c'en est totalement une autre d'utiliser cette occasion pour envahir le domaine de compétence qui est réservé aux cantons et qui le reste en dépit de tous les chantiers actuels où le droit fédéral codifié et unifié même la procédure civile et pénale. L'organisation judiciaire et autonome de l'administration des cantons leur appartient et doit leur rester garantie.

Or, avec ces articles 440 et 441, nous touchons au coeur du dispositif des cantons qui sont organisés traditionnellement de façon décentralisée. Je pense aux petits cantons où les autorités de tutelle sont d'ordre communal. Il y a d'autres cantons, comme celui de Genève, où les choses sont centralisées et qui ne seraient pas touchés par cette problématique. Mais un grand nombre de cantons – ceux qui étaient concernés se sont exprimés négativement à ce sujet lors de la consultation – vont devoir, à cause de la professionnalisation qui leur est imposée, à cause du nombre de personnes responsables dans ces organes qui leur sont imposés par le droit fédéral, abandonner le système au niveau des communes pour arriver à une administration centrale. En effet, on ne peut pas, en dessous d'un certain bassin de population qu'on fixe à environ 80 000 personnes, organiser les choses «en petit».

Cette centralisation forcée, cette intrusion dans l'organisation et dans l'autonomie cantonales en matière d'organisation judiciaire aura également un coût, que les cantons consultés ne sont pas prêts à assumer. Lors de toutes les consultations, les cantons ont dit et redit que les grands chantiers fédéraux de modification du droit sont acceptables, mais qu'ils ne le sont que dans la mesure où ils n'impliquent pas une explosion des coûts à leur niveau.

Pour ces trois raisons – centralisation forcée, perte d'autonomie communale et explosion des coûts –, le groupe de l'Union démocratique du Centre vous demande de soutenir les propositions de la minorité Schwander.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie ebenfalls, die Minderheitsanträge bei diesen beiden Artikeln abzulehnen.

Wir können uns vollumfänglich der Argumentation von Frau Kollegin Schmid-Federer anschliessen. Ich möchte das nicht wiederholen, sondern auf die Argumentation von Herrn Kollege Schwander eingehen. Es ist tatsächlich so, dass der vorherige Justizminister im Ständerat ausdrücklich dargelegt hat, es brauche keine Strukturorganisation in den Kantonen, und dem ist so. Nach der Formulierung der Mehrheit ist es den Kantonen völlig freigestellt, ob sie diese Fachbehörde auf Gemeinde-, Bezirks-, Amts- oder Kantonsebene ansiedeln wollen.

Man muss noch darauf hinweisen, dass es auch nicht nötig ist, aufgrund der Vorstellungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden eine Differenz zu schaffen: Es ist nicht notwendig, dass eine Professionalisierung – im befürchteten Sinne – dieser Fachbehörde vorgenommen wird, und auch das von dieser Konferenz gewünschte Mengengerüst ist keine Voraussetzung. Die Konferenz hat nämlich vorgeschlagen, dass pro 50 000 bis 100 000 Einwohner eine derartige Fachbehörde zu schaffen sei, die im Minimum etwa 1000 laufende Massnahmen oder jährlich 250 neue Massnahmen zu behandeln hätte, damit die nötige Erfahrung geschaffen werden kann. Dies entspricht nicht den Vorstellungen der Kantone und ist meines Erachtens auch nicht notwendig. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass zum Bei-

spiel in unserer kleinen Stadt eine völlig professionalisierte Vormundschaftsbehörde nach dem Milizsystem und nicht im Sinne einer beruflichen Professionalisierung besteht. Das funktioniert mit all diesen Nebenämtern sehr gut, ohne dass sie dieses grosse Mengengerüst aufweisen würde.

Mit anderen Worten: Die Kantone haben die völlige Organisationsfreiheit, auch wenn Sie Artikel 440 und 441 im Sinne der Mehrheit beschliessen. Deshalb ist es aus unserer Sicht nicht notwendig, die Minderheitsanträge zu unterstützen.

Vischer Daniel (G, ZH): Auch wenn das vielleicht nicht ganz offensichtlich wird: Hier geht es um die Auseinandersetzung über ein Kernstück der Vorlage. Im Grunde genommen will ja Herr Schwander mit seinem Minderheitsantrag verdeckt und in gemässigter Form seinen Rückweisungsantrag wieder aufleben lassen, das heisst, er will eigentlich die Hauptintention dieses Gesetzes, eine stärkere Professionalisierung zu schaffen, unterlaufen.

Es braucht diese minimalen strukturellen Vorgaben, im Rahmen derer die Kantone dann frei sind. Die Fassung, wie sie die Mehrheit beantragt, hat ein Konzept: Fachbehörden, das heisst professionellen Behörden, werden minimale Vorgaben gemacht, wenn es darum geht, wie sie zusammengesetzt sind. Zu diesen Behörden gehört auch die Kinderschutzbehörde. Es wird die Aufsicht geregelt, und dann, ich sage das gleich hier, hat die Mehrheit das Konzept weitergeführt, weil Fachbehörden ja nur dann in sinnvoller Weise als Fachbehörden agieren können, wenn sie die nötigen Ausbildungsmöglichkeiten haben. Das gibt ein Ganzes, ein Bundeskorsett, innerhalb dessen die Kantone frei sind zu entscheiden, auf welche Art und auf welcher Ebene sie diese Behörde installieren wollen. Es ist in einem gewissen Sinne ein Teil des Paradigmenwechsels dieses Gesetzes, das man gesagt hat: Das Tohuwabohu, das wir heute in verschiedenen Kantonen haben, das undurchsichtig ist, muss einer gewissen Einheitlichkeit der Vorgaben weichen. Aber die Kantone sind frei in der Ausgestaltung.

Ich ersuche Sie sehr, in allen Punkten der Mehrheit zu folgen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit Schwander abzulehnen und dem Kernanliegen der Revision Rechnung zu tragen.

Nach dem Entwurf des Bundesrates ist die Erwachsenenschutzbehörde, nämlich die eigentliche Fachbehörde, eine zur Verwirklichung des materiellen Bundesrechtes geeignete Behörde. Das Erfordernis der Professionalität und auch der Interdisziplinarität fand denn auch im Vernehmlassungsverfahren weitgehend Zustimmung. Die vorgesehene Fachbehörde kann eine Verwaltungsbehörde nach der heutigen Konzeption sein oder auch ein Gericht. Damit verbleibt den Kantonen ein grosser Organisationsspielraum. Abgesehen von den grossen Städten werden die erforderliche Professionalisierung und auch das Gebot der Interdisziplinarität an manchen Orten wohl eine gewisse Regionalisierung begünstigen, denn für Behördenmitglieder – und das ist ja massgebend – ist eine ausreichende Praxis gerade in diesen schwierigen Bereichen von Vorteil.

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen, Herr Nationalrat Schwander, tatsächlich aber nicht vor, auf welcher Ebene dann diese Fachbehörden angesiedelt werden. Ob auf Kantonsebene, auf Gemeinde- oder Regionsebene – das ist den Kantonen überlassen, das steht den Kantonen frei. Offen ist auch, ob die Mitarbeit in einer solchen Behörde als Haupt- oder Nebenamt ausgestaltet werden soll. Die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden hat bereits Empfehlungen betreffend die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde als Fachbehörde abgegeben; dies in Fachkreisen und bei den Kantonen. Von den Kantonen wird die Professionalisierung also auch unterstützt und als unverzichtbares Element dieser Revision angesehen.

Die Minderheit Schwander möchte nun auf bundesrechtliche Vorgaben verzichten und die Organisation der Erwachsenenschutzbehörde ganz und gar dem kantonalen Recht überlassen.

Das würde nichts anderes heissen, als das geltende Recht beizubehalten und damit einen nicht mehr befriedigenden Zustand festzuschreiben. Insbesondere die in der deutschen Schweiz verwirklichte Verankerung des Vormundschaftswesens auf Gemeindeebene hat ihren Preis. Oftmals sind es Laienbehörden, die diese Funktion wahrnehmen, z. B. fungiert ein Gemeinderat, also die Exekutive, als Vormundschaftsbehörde. Solche Behörden stehen vor grossen verfahrens- und materiellechtlichen Problemen, vor allem, wenn sie Abklärungen vornehmen und Entscheide fällen müssen, aber nicht über das geeignete Personal verfügen. Bedenken Sie auch die Folgekosten, zu denen es kommt, wenn überforderte Vormundschaftsbehörden aussenstehende Fachpersonen beiziehen müssen oder für hilfsbedürftige Menschen mangels genügender Fachkompetenzen nicht innert Frist die fachlich richtigen Massnahmen anordnen.

Zu Ihrer konkreten Frage, ob es weiterhin möglich ist, dass eine Gemeinde mit weniger als tausend Einwohnern eine Verwaltungsbehörde oder ein Gericht als Vormundschaftsbehörde hat, kann ich Ihnen sagen: Das ist möglich; die Vorschrift ist einzig, dass es professionelle Behörden sind, dass sie also mit genügenden Fachkompetenzen ausgestattet sind, dass es eine interdisziplinäre Behörde ist und dass ein Spruchkörper gebildet werden kann. Letztlich wird es auf dieser Ebene auch eine Frage der Kosten sein, wenn eine Gemeinde eine Behörde in diesem Umfang schaffen muss. Wenn eine Gemeinde dazu in der Lage ist, hat sie die Möglichkeit, es zu tun; nach dem Gesetz steht es ihr offen.

Ich denke, dass das vorgesehene Modell nichts anderes macht, als einen Prozess zu beschleunigen, in dem die Kantone heute ohnehin sind. Durch die Konzentration des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in der Hand einer Fachbehörde werden im Übrigen auch verschiedene Behörden, z. B. Gerichte, von schwierigen Aufgaben befreit.

Der Antrag der Minderheit wendet sich weiter gegen die Regelung, wonach die Erwachsenenschutzbehörde ihre Entscheide mit gewissen Ausnahmen mit mindestens drei Mitgliedern fällen soll. Daran ist aber festzuhalten, denn ein Kollegialentscheid ist wichtig, wenn es um interdisziplinäre Entscheide geht, wenn Interdisziplinarität erforderlich ist. Da kann es nicht eine einzige Person sein. Selbstverständlich ist es aber so, dass bei Geschäften, bei denen nur ein geringer Ermessensspielraum besteht, die Einzelzuständigkeit weiterhin möglich sein soll, was in solchen Fällen natürlich auch der Vereinfachung, der Beschleunigung des Verfahrens dient.

Die Eingriffe in die kantonale Autonomie werden mit dem Vorschlag des Bundesrates auf das Notwendige beschränkt. Sie sind sachlich richtig. Ich möchte Sie deshalb noch einmal bitten, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Schwander Pirmin (V, SZ): Frau Bundesrätin, noch eine Ergänzungsfrage zuhanden der Materialien: Gehen Sie davon aus, dass ein Spruchkörper eine Mindestanzahl von Fällen pro Jahr behandeln muss oder soll?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Aus meiner Erfahrung aus der Praxis sage ich Ihnen, dass es gerade in solchen schwierigen Fragen – vormundschaftliche Fragen sind psychosozial äusserst schwierige Fragen – von grossem Vorteil ist, wenn man eine gewisse Praxis hat. Es ist aber keine Vorschrift. Wir werden also nicht vorschreiben, dass eine Behörde zwanzig Fälle pro Jahre haben muss, aber es ist von Vorteil, wenn man mehr als einen Fall pro Jahr hat; dann hat man die notwendige Praxis, um der Schwierigkeit und den hohen Anforderungen Rechnung tragen zu können.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: Les articles 440, 441 et 442 sont liés. Il s'agit en fait de savoir si l'intervention de la Confédération doit être plus ou moins importante. Une minorité craint, comme cela a été énoncé ici, une trop grande ingérence dans les affaires cantonales et, de ce fait, une explosion des frais.

La commission, par 17 voix contre 7, prévoit une professionnalisation de la tutelle et des standards minimaux. En outre, la majorité est d'avis que, de toute manière, les détails restent l'affaire des cantons mais que, justement, cette nécessité de compétence professionnelle spécifique est justifiée. La majorité avance aussi qu'il y a une grande autonomie organisationnelle des cantons qui est maintenue. Ils peuvent toujours décider, s'ils le désirent, d'avoir une autorité de protection communale, régionale ou cantonale. En revanche, ce qui est aussi reconnu, c'est qu'il faut une interdisciplinarité et plus de professionnalisme. C'est pour cette raison que je vous invite à soutenir la proposition de la majorité.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe socialiste soutient la proposition de la majorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.063/1310)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 441a

Antrag der Mehrheit

Titel

Bbis. Aus- und Weiterbildung

Text

Die Kantone sorgen für geeignete Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten der Behördenmitglieder sowie der Personen, die Massnahmen des Erwachsenenschutzes durchführen.

Antrag der Minderheit

(Fluri, Freysinger, Geissbühler, Heer, Huber, Lüscher, Kaufmann, Markwalder Bär, Reimann Lukas, Schwander)
Streichen

Ch. I ch. 1 art. 441a

Proposition de la majorité

Titre

Bbis. Formation et perfectionnement

Texte

Les cantons veillent à ce que les membres des autorités ainsi que les personnes chargées d'appliquer les mesures de protection des adultes bénéficient d'offres de formation et de perfectionnement adaptées.

Proposition de la minorité

(Fluri, Freysinger, Geissbühler, Heer, Huber, Lüscher, Kaufmann, Markwalder Bär, Reimann Lukas, Schwander)
Biffer

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, Artikel 441a gemäss Mehrheitsantrag zu streichen, und zwar mit folgender Begründung:

1. Wir hätten mit dieser Bestimmung eine sogenannte Lex imperfecta geschaffen, d. h., die Bestimmung wäre nicht umsetzbar und durchsetzbar gegenüber den Kantonen, sie wäre eine blosse Empfehlung, und Empfehlungen gehören nicht in ein Gesetz.

2. Wir verweisen auf die Zuständigkeit der Kantone. Wir haben soeben in Artikel 440 eine Konzeption der Fachbehörden festgelegt, die von den Kantonen bestimmt wird – zweiter Satz in Artikel 440 Absatz 1. Damit haben wir auch ausgedrückt, dass die Fachbehörden eine kantonale Organisation sein sollen. Dazu gehört selbstverständlich auch die Aus- und Weiterbildung.

3. Wir verweisen auf die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden, wonach für die Einzitznahme in eine Fachbehörde eine entsprechende Ausbildung Voraussetzung ist. Der übrige Sachverstand könne aber auch durch Weiterbildung und Praxis erworben werden. Damit haben sowohl die Fachbehörden als auch die Kantone alles Interesse daran, diese Fachbehörden auf einen entsprechenden Kenntnisstand zu heben.

4. Schliesslich verweise ich auf den nachfolgenden Artikel 454. In diesem Artikel ist eine neu eingeführte Kausalhaftung enthalten, und zwar eine viel schärfere Haftung als die bisherige Verschuldenshaftung. Wenn Sie auf Seite 52 Ihrer Fahne Artikel 454 lesen, müssen auch Sie zum Schluss kommen, dass die Kantone alles Interesse daran haben, dass ihre Fachbehörden aus- und weitergebildet werden. Dafür braucht es keine Bundeskompetenz, die gar nicht umsetzbar und gar nicht durchsetzbar ist.

Streichen wir also diese unnötige, überflüssige Bestimmung, die zudem unserer Konzeption der Fachbehörden, wie wir sie vorhin beschlossen haben, widerspricht.

Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH): Man kann in dieser Frage durchaus beide Standpunkte in guten Treuen vertreten. Was mein Vorredner gesagt hat, ist aus der Konzeption heraus verständlich und kann unterstützt werden. Würde man der Minderheit folgen, müsste man aber zuhänden des Amtlichen Bulletins ganz klar sagen, dass diese Streichung nicht bedeutet, dass man die Weiterbildung, die Ausbildung dieser Behördenmitglieder nicht als eine wichtige Aufgabe empfindet.

Umgekehrt hat die Mehrheit in unserer Fraktion gefunden, dass man dieser Ausbildung und Weiterbildung der Behörde – und hier geht es ja darum, dass wir diese Behörden professionalisiert haben wollen, damit sie eine hohe Sachkompetenz haben – ein gewisses Gewicht zumessen sollte und dann vielleicht halt doch einmal eine eher deklaratorische Bestimmung im Gesetz aufnehmen sollte. In diesem Fall passiert, glaube ich, nichts Ungeschicktes, wenn wir mit der Mehrheit stimmen. Wir sind uns aber bewusst, dass auch die Vorstellungen der Minderheit nicht unbedingt zu einer Verschlechterung des Gesetzes führen würden. Aber man muss hier ganz klar sehen, dass die Interessen der Mehrheit, die diesen Zusatz gewünscht hat, eben dahingehend sind, dieser Aus- und Weiterbildung ein besonderes Gewicht zuzumessen, weil wir es hier mit wirklich professionalisierten Behörden zu tun haben wollen, die den entsprechenden hohen Anforderungen, die an sie gestellt werden, auch nachkommen können.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Der Antrag Ihrer Kommissionsmehrheit entspricht wörtlich dem Vorentwurf. Dagegen wurde im Vernehmlassungsverfahren angewendet, es sei nicht Sache des Bundes, die Kantone zur Aus- und Weiterbildung von Behördenmitgliedern und Mandatsträgern zu verpflichten. Schliesslich verpflichtete das Bundesrecht die Kantone ja auch nicht, für eine genügende Ausbildung ihrer Richter und Notare zu sorgen. Der bundesrätliche Entwurf verzichtete auf eine Bestimmung über die Aus- und Weiterbildung und dies mit der Begründung, auch ohne bundesrechtliche Vorgaben gehöre es zu den Aufgaben der Kantone, für die Durchführung des Erwachsenenschutzes geeignete Personen einzusetzen. An dieser Beurteilung hat sich nichts geändert.

Artikel 440 des Entwurfes sieht ausdrücklich eine Fachbehörde vor, und jedes Fachorgan hat selbstständig für die Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen. Zudem müssen Beistände nach Artikel 400 Absatz 1 für ihre Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein. Ferner verpflichtet Absatz 3 von Artikel 400 die Erwachsenenschutzbehörde, dafür besorgt zu sein, dass ein Beistand oder eine Beistandin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält.

Diese Vorgaben sind für den Vollzug zentral. Aus- und Weiterbildungen sind darin auch eingeschlossen. Die Kantone sorgen auch in anderen Bereichen für eine genügende Aus- und Weiterbildung, und sie haben auch Berufsverbände, die für die Weiterbildung im eigenen Interesse besorgt sind. Denken Sie nur an die Aus- und Weiterbildung der Richter. Im vorliegenden Zusammenhang ist auch anzuerkennen, dass die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden

den bereits heute solche Weiterbildungstagungen und Fachtagungen durchführt.

Meines Erachtens wäre die vorgeschlagene Norm ein Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen und auch gegenüber den Fachbehörden – ein Votum, das mir nicht sehr hilfreich erscheint. Ich möchte Sie daher bitten, beim bundesrätlichen Entwurf zu bleiben und der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Die Kommission hat Artikel 441a eingeführt. Er verpflichtet die Kantone, für eine geeignete Aus- und Weiterbildung der Behördenmitglieder sowie der Personen, die Massnahmen der Erwachsenenschutzbehörden durchführen, zu sorgen. Für die Mehrheit der Kommission ist dies nicht ein Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen, sondern eine logische Folge der beschlossenen Professionalisierung. Eine solche bedingt nämlich auch eine Mindestausbildung der Behördenmitglieder. Ein solcher Artikel war im Vernehmlassungsentwurf bereits vorgesehen.

Die Minderheit der Kommission hat sich den Bedenken, die im Vernehmlassungsverfahren zu diesem Artikel geäussert wurden, angeschlossen, wie es Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf ausgeführt hat. Die Mehrheit der Kommission ist trotzdem der Meinung, dass hier ein Mindeststandard gelegt werden muss. Mit 13 zu 10 Stimmen hat die Kommission dies so beschlossen.

Entsprechend bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.063/1311)

Für den Antrag der Minderheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 74 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 443–449, 449a–449c, 450, 450a–450d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 443–449, 449a–449c, 450, 450a–450d

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 450e

Antrag der Mehrheit

Abs. 1–4

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 5

Sie entscheidet innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde.

Antrag der Minderheit

(Aeschbacher, Bächler, Fluri, Huber, Lüscher, Markwalder Bär)

Abs. 5

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 450e

Proposition de la majorité

Al. 1–4

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 5

L'instance judiciaire de recours statue dans les cinq jours ouvrables suivant le dépôt du recours.

Proposition de la minorité

(Aeschbacher, Bächler, Fluri, Huber, Lüscher, Markwalder Bär)

Al. 5

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH): Es geht hier in diesem Artikel um die Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheide der

Erwachsenenschutzbehörde. Wir sind also nicht in der ersten Instanz, wo entschieden wird, sondern es geht hier um das Beschwerdeverfahren, um die zweite Instanz. Und zwar geht es um Beschwerdeverfahren im Falle von fürsorglicher Unterbringung. Mit meiner Minderheit möchte ich Ihnen beantragen, dass wir bei der Fassung des Bundesrates und des Ständerates bleiben. Warum das und wo sind die Unterschiede?

Bundesrat und Ständerat möchten, dass diese Beschwerdeentscheide «ohne Verzug» erfolgen. Demgegenüber möchte die Mehrheit der Kommission, dass diese Frist mit fünf Tagen festgelegt wird, innert welcher die Entscheide fallen müssen. Also auf der einen Seite die Bestimmung «ohne Verzug», auf der anderen Seite die genaue Vorgabe von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Diese fünf Arbeitstage sind eine in vielen Fällen durchaus nützliche und auch sinnvolle Frist. Es gibt aber ebenso Fälle, in denen diese fünf Tage schlicht und einfach nicht einzuhalten sind, und ich möchte Ihnen sagen, weshalb.

Bei dieser Beschwerde geht es um einen Entscheid, welcher bei der fürsorglichen Unterbringung getroffen worden ist. Die Beschwerde gegen einen Entscheid muss nicht begründet sein. Es kann also jemand mit einer unbegründeten Beschwerde verlangen, dass der Entscheid überprüft wird. Was bedeutet das? Man muss zuerst diese Person anhören, man muss herausfinden, welches ihre Gründe sind. Hier beginnt also schon Arbeit, die in einem Beschwerdeverfahren von der entscheidenden Instanz sonst normalerweise nicht geleistet werden muss.

Dann wird in Artikel 450e Absatz 3 verlangt, dass bei psychischen Störungen gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person entschieden werden müsse. Wir müssen also ein solches Gutachten haben. Liegt keines vor, müssen wir eines anordnen. Wenn wir unsicher sind, müssen wir Rückfragen stellen und allenfalls noch eine weitere Person zuziehen, die dieses Gutachten erläutert oder eben vielleicht noch intensiver anschaut.

Dann wird in Artikel 450e Absatz 4 verlangt, dass die gerichtliche Beschwerdeinstanz – das sind drei Personen – die betroffene Person in der Regel als Kollegium anhört. Es kann also nicht nur eine Person dieser Beschwerdeinstanz zur Anhörung delegiert werden; in der Regel muss die ganze Instanz – alle zusammen – an der Anhörung sein. Das ist eine Terminfrage, eine Frage des praktischen Ablaufs. Diese Behördenmitglieder stehen nicht jederzeit und jeden Tag einfach so zur Verfügung. Das ist ein weiteres Problem, das Zeitprobleme mit sich bringen kann. Dann kommt noch dazu, dass unter Umständen ein Beistand oder eine Beiständin zu bezeichnen ist oder sogar eine eigentliche Vertretung. Diese Beistände oder die Vertretung, die hier eingeführt wird, müssen sich selbstverständlich auch in den Fall einlesen, mit der betroffenen Person Kontakt haben, die Akten studieren und die Hintergründe anschauen.

Deshalb ist die Fassung des Bundesrates und des Ständerates viel besser. Dort heisst es: «ohne Verzug». Das heisst, dass man alle notwendigen Schritte so rasch unternimmt, wie das im Verfahrensablauf überhaupt möglich ist. Wenn das nicht gemacht wird, dann wird man gerügt. So haben wir auch bereits bei Artikel 426 die Bestimmung «ohne Verzug» festgehalten.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Huber Gabi (RL, UR): Sie haben es gehört, die Mehrheit der Kommission verlangt die Aufnahme einer Frist von fünf Arbeitstagen, innert deren die gerichtliche Beschwerdeinstanz über eine Beschwerde gegen einen Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung zu entscheiden hat. Eine solch fixe Frist scheint uns zu rigide zu sein, da es nicht immer möglich ist, diese einzuhalten, insbesondere da die gerichtliche Beschwerdeinstanz die betroffene Person in der Regel als Kollegium anzuhören hat. Erst recht nicht einhaltbar ist die Frist, wenn die gerichtliche Beschwerdeinstanz auch noch ein Lege artis erstelltes Gutachten einholen und dann erst über die Beschwerde entscheiden kann. Unter diesen Gesichts-

punkten ist die Formulierung des Bundesrates, welche auch der Ständerat befürwortet hat, vorzuziehen. Danach hat die gerichtliche Beschwerdeinstanz «ohne Verzug» zu entscheiden.

Die Fraktion der FDP und der Liberalen wird deshalb den Minderheitsantrag Aeschbacher unterstützen.

von Graffenried Alec (G, BE): Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag nicht zu folgen und die Mehrheit zu unterstützen. Wir haben hier «innert fünf Arbeitstagen» hineingeschrieben. Ich gebe Ihnen Recht, fünf Arbeitstage sind eine sportliche Frist. Darum geht es ja auch: Die Behörden sollen rasch entscheiden.

Sie müssen sich überlegen, worum es geht: Es darum, dass ein Entscheid für eine fürsorgliche Unterbringung vorliegt, eine Person also gegen ihren Willen in einer Klinik untergebracht wird, also einem Freiheitsentzug unterliegt. Es geht darum, die Frist vor allem für den Fall, dass eine Person zu Unrecht untergebracht worden ist, möglichst kurz zu fassen. Sie haben von Herrn Aeschbacher eine Begründung gehört. Ich muss sagen, Herr Aeschbacher, Ihre Begründung erscheint mir etwas bürokratisch. Es ist eine bürokratische Begründung aus Behördensicht. Wenn man will, ist es möglich, innert fünf Arbeitstagen – das ist immerhin eine volle Arbeitswoche – einen Entscheid zu fällen. Im Kanton Bern, der ja bekannt ist für sein rasches Tempo, reichen für solche Beschwerden im Moment etwa drei Arbeitstage, und die Beschwerden werden sehr seriös abgewickelt. Es geht darum, dass man die Spruchbehörde so einrichtet und zusammensetzt, dass sie jederzeit in der Lage ist, solche Beschwerden – sie sind immer dringend – sehr rasch zu behandeln. Wenn wir hier «innert fünf Arbeitstagen» hineinschreiben, ist das ein Hinweis darauf, was wir meinen. Wenn wir «ohne Verzug» hineinschreiben, meint plötzlich ein Kanton, es könnten auch drei Wochen sein. Ein Zeitraum von drei Wochen kann bei einer komplexen Frage auch «ohne Verzug» sein. Wir wollen aber, dass diese Verfahren sehr rasch erledigt werden, denn es geht um Freiheitsentzug; wir wollen nicht, dass Menschen zu lange gegen ihren Willen festgehalten werden.

Entscheiden Sie sich für die rasche Lösung und schreiben Sie «innert fünf Arbeitstagen» ins Gesetz.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Der Entwurf enthält besondere Verfahrensbestimmungen für die fürsorgliche Unterbringung. Nach der Fassung des Bundesrates und des Erstrates, also des Ständerates, hat die gerichtliche Beschwerdeinstanz in Anlehnung an das geltende Recht «ohne Verzug» zu entscheiden. Eine bestimmte Erledigungsfrist ist nicht vorgesehen. Die Mehrheit aber möchte eine bestimmte Erledigungsfrist, nämlich fünf Arbeitstage.

Es wird aber nicht immer möglich sein, diese zeitliche Vorgabe einzuhalten. Fürsorgliche Unterbringungen werfen sehr oft schwierige Fragen auf, schwierigere Fragen als die strafprozessuale Untersuchungshaft. Eine bestimmte Frist im Sinne Ihrer Kommissionsmehrheit könnte in komplexen Fragen sogar eine sorgfältige Abklärung, insbesondere auch den Beizug von Sachverständigen, gefährden. Nach Absatz 3 ist nämlich bei psychisch Kranken zwingend das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen. Sorgfältige Abklärungen sind auf jeden Fall im Interesse der betroffenen Personen, da es ja auch um eine fürsorgliche Massnahme geht.

Zu bedenken ist auch, dass mit dem Antrag der Mehrheit der zweite Satz von Absatz 4 fragwürdig wird. Wenn der Entscheid auf jeden Fall innerhalb von fünf Arbeitstagen gefällt werden muss, so reicht die Zeit kaum aus, um für die betroffene Person einen Beistand zu ernennen. Ein solcher Beistand muss die Möglichkeit haben, sich einen Überblick über die Situation zu verschaffen, damit er sein Mandat überhaupt sinnvoll ausüben kann.

Ich möchte Sie schliesslich bitten zu bedenken, dass die fünfjährige Entscheidungsfrist kaum in einem angemessenen Ver-

hältnis zur zehntägigen Beschwerdefrist für die betroffene Person liegt, wobei diese Frist ab Mitteilung des Entscheides zu laufen beginnt.

Die Vorschrift gemäss bundesrätlichem Entwurf, wonach «ohne Verzug» zu entscheiden ist, bedeutet nichts anderes, als dass ein vernünftiger Entscheid aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht früher möglich ist. Diese Frist lässt sich nicht rigide umschreiben. Ich kann Ihnen aber versichern, dass die Kantone durchaus wissen, was «ohne Verzug» heisst, dass das also nicht drei Wochen heisst, sondern dass dies dem Fall entsprechend möglichst rasch, möglichst korrekt abzuwickeln ist.

Ich möchte Sie daher bitten, der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen.

von Graffenried Alec (G, BE): Frau Bundesrätin, sind Sie mit mir einverstanden, dass es sich bei den fünf Tagen gemäss Mehrheit um eine blosser Ordnungsfrist handelt? Sind Sie einverstanden, dass diese Frist nicht dagegen steht, dies trotzdem seriös abklären zu können, und dass auch nichts passiert, wenn diese Frist einmal um einen Tag überschritten wird? Es ist eine Ordnungsfrist. Sind Sie damit einverstanden?

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Also ich gehe davon aus. Alles andere wäre ja auch im Sinne des Patienten unvernünftig. Wenn Sie also mehr Zeit brauchen, um einen Beistand zu ernennen, um Sachverständige zu bezeichnen, was das Gesetz ja verlangt, dann dauert es vielleicht zwei Tage länger. Aber umso konsequenter wäre es, sich nicht auf eine Frist festzulegen, sondern bei «ohne Verzug» zu bleiben. Die Behörden wissen, was das heisst. Sie beweisen das auch immer wieder.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: L'article 450e traite du placement à des fins d'assistance. La discussion a tourné autour du délai à accorder pour statuer sur un recours contre le placement à des fins d'assistance.

La première proposition discutée en commission prévoyait un délai de trois jours. La majorité de la commission a ensuite décidé de passer à cinq jours, contre l'avis du Conseil fédéral et de la minorité qui, elle, propose la formulation «sans retard». La minorité avance que fixer un délai de cinq jours est trop rigide, que ce délai ne suffit pas parce que les procédures sont souvent compliquées et qu'il peut y avoir des expertises à faire.

La majorité, elle, pense qu'une semaine de jours ouvrables – car c'est de jours ouvrables qu'il s'agit – suffit largement, elle estime que cela évite que la formulation vague du Conseil fédéral conduise à des délais sans fin et que cela tire en longueur. Finalement, elle pense qu'en prévoyant un chiffre précis, on contraint d'une certaine façon à agir. Si un délai de cinq jours est prévu, cela ne peut donc pas durer éternellement, même si le délai peut être prolongé d'un ou deux jours. Au moins, une limite est fixée alors que, selon la formulation de la minorité, c'est illimité, cela peut traîner pendant des semaines.

La commission a pris sa décision par 15 voix contre 6 et 1 abstention. Je vous invite par conséquent à soutenir la proposition de la majorité.

Le président (Bugnon André, président): Le groupe PDC/PEV/PVL soutient la proposition de la minorité.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.063/1312)

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

Ziff. I Ziff. 1 Art. 450f, 450g, 451–456

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 450f, 450g, 451–456*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Ziff. 2*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Leutenegger Oberholzer, Bänziger, Hofmann, Jositsch, Sommaruga Carlo, Vischer, Wyss Brigit)

Art. 314abis Abs. 2bis

Auf Antrag des urteilsfähigen Kindes ist die Vertretung anzuordnen. Das Kind kann die Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten.

*Antrag Fehr Jacqueline**Art. 314abis Abs. 2*

Die Vertretung ist von der Kindesschutzbehörde in der Regel anzuordnen, wenn:

...

Ch. I ch. 2*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition de la minorité

(Leutenegger Oberholzer, Bänziger, Hofmann, Jositsch, Sommaruga Carlo, Vischer, Wyss Brigit)

Art. 314abis al. 2bis

Un représentant est désigné à l'enfant capable de discernement, si celui-ci en fait la demande. L'enfant peut recourir contre le refus de désigner un représentant.

*Proposition Fehr Jacqueline**Art. 314abis al. 2*

En règle générale, elle ordonne la représentation de l'enfant lorsque:

...

Hofmann Urs (S, AG): Wir beantragen, in Artikel 314abis mit Absatz 2bis eine neue Bestimmung aufzunehmen, wonach das urteilsfähige Kind verlangen kann, dass ihm eine Vertretung beigegeben wird, wenn es in einem Kindeschutzverfahren involviert ist. Diese Bestimmung lehnt sich an eine analoge Vorschrift des Zivilgesetzbuches an, an Artikel 146 Absatz 3. Dort stellt im Zusammenhang mit dem Scheidungsverfahren und kindesrechtlichen Fragen eine praktisch gleichlautende Bestimmung bereits geltendes Recht dar.

Zwar mag die Interessenlage des Kindes im Scheidungs- und im Kindeschutzverfahren zuweilen unterschiedlich sein. Tatsache ist jedoch, dass es sowohl bei kindesrechtlichen Massnahmen im Scheidungs-, als auch bei eigentlichen Kindeschutzmassnahmen in separaten Verfahren stets um Fragen geht, die ganz zentral die Persönlichkeit des Kindes tangieren. Deshalb ist es für uns wesentlich, dass das urteilsfähige Kind selbst darüber befinden kann, ob es in diesem Verfahren durch einen Beistand, durch eine Vertretung unterstützt werden soll, damit es seine Interessen nicht allein wahrnehmen muss.

Stellen Sie sich vor, ein dreizehn- oder vierzehnjähriges Kind, das in einem solchen Verfahren beteiligt ist und selbst seine Vorstellungen hat, wie es behandelt sein sollte, muss seine Interessen gegenüber einer professionellen Kindeschutzbehörde, die es als hohes Gericht empfinden wird, und auf der anderen Seite gegenüber seinen Eltern vertreten. Diese haben möglicherweise andere Vorstellungen von dem, was für das Kind am besten ist, und können sich in solchen Verfahren auch durch Anwälte vertreten lassen, während es dem dreizehn- oder vierzehnjährigen Kind aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein wird, selbst einen Rechtsvertreter beizuziehen. Es ist selbstverständlich, dass

bei urteilsunfähigen Kindern die Kindeschutzbehörde selbst zu entscheiden hat, ob eine Vertretung beizugeben ist. Bei urteilsfähigen Kindern muss es jedoch dem Entscheid des Kindes überlassen bleiben, ob es eine solche Vertretung verlangen will oder nicht.

Wir bitten Sie deshalb, diesem Zusatzantrag zuzustimmen.

Im Übrigen bitte ich Sie namens der SP-Fraktion, auch dem Einzelantrag Fehr Jacqueline zuzustimmen, der direkt mit unserem Antrag nichts zu tun. Da geht es generell darum, wie die Regelung für die Bestellung einer Vertretung in Kindeschutzverfahren, auch für Kinder, die noch nicht urteilsfähig sind, sein soll. Hier haben die Erfahrungen gerade im Scheidungsverfahren gezeigt, dass eine griffigere Lösung erforderlich ist. Deshalb der Antrag Fehr Jacqueline, der Unterstützung verdient.

Fehr Jacqueline (S, ZH): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung offenlegen: Ich bin Kopräsidentin der Pflegekinder-Aktion Schweiz und betrachte dieses Thema deshalb vor allem aus Sicht der Pflege- und Heimkinder.

Ich beantrage Ihnen in Artikel 314abis Absatz 2 eine verbindlichere, eine griffigere Formulierung, die folgendermassen lautet: «Die Vertretung ist von der Kindeschutzbehörde in der Regel anzuordnen, wenn ...»; es ist also nicht nur eine Möglichkeit, sondern eine verbindliche Formulierung. Dieser Antrag wird, wie Sie erfahren haben, auch vom Netzwerk Kinderrechte Schweiz unterstützt, einem Netzwerk, das sehr viele Organisationen vereint, die sich für die Stärkung der Rechte der Kinder einsetzen.

Weshalb stelle ich diesen Antrag? Ich erwähne hier sechs Gründe.

1. Mit Kindeschutzmassnahmen greifen die Behörden sehr stark ins Leben der Kinder ein. Dies trifft vor allem bei Obhutsentzügen und bei der Unterbringung eines Kindes zu. Das bedeutet für das betroffene Kind einen totalen Wechsel des persönlichen Lebens- und Beziehungsumfeldes, und davon sind insbesondere Pflege- oder Heimkinder betroffen. Bei diesen wichtigen Entscheiden müssen die Interessen der Kinder so optimal wie möglich vertreten sein.

2. Solche Verfahren sind meist sehr emotional, alle geben vor oder sind auch davon überzeugt, sie handeln nur zum Wohle des Kindes. Nur wird gerade dieses Wohl des Kindes von niemandem ausdrücklich und ausschliesslich vertreten. Die einzige Partei, die also in einem solchen Verfahren keine eigenständige, unabhängige Vertretung hat, ist ausgerechnet das Kind, ausgerechnet die schwächste Partei in diesem Verfahren.

3. Die Erfahrungen zeigen, dass Verfahren, bei denen Kinder eine unabhängige Rechtsvertretung haben, zu besseren Resultaten kommen als Verfahren ohne solche Vertretungen. Alle Beteiligten werden nämlich in solchen Situationen entlastet, wenn das Kind einen unabhängigen Rechtsvertreter hat. Zielkonflikte können entschärft werden.

Bessere Resultate heisst bessere Perspektiven für das betroffene Kind. Bessere Resultate heisst aber auch tiefere Kosten, weil es zu weniger Umplatzierungen, weniger Fehlplatzierungen, weniger Notsituationen, weniger Konflikten kommt.

4. Pflege- und Heimkinder gelten als besonders gefährdete Kinder und Jugendliche. Die Uno-Kinderrechtskonvention schreibt vor, dass das Wohl dieser Kinder, besonders gefährdeter Kinder, vorrangig gewahrt werden muss und dass die Kinder ins Verfahren einbezogen werden müssen. Eine unabhängige Vertretung gewährleistet dies. Dies haben wir auch in der Revision des Haager Abkommens bereits berücksichtigt und sollten es auch hier tun.

5. Der Ständerat will eine offenere Formulierung, indem er sagt, dass die Behörden die Anordnung einer Rechtsvertretung für das Kind prüfen können. Er richtet sich dabei analog dem Scheidungsrecht aus. Nur zeigt dort die Erfahrung, dass die Behörden nur sehr ausnahmsweise von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und dass diese gesetzliche Formulierung offensichtlich zu schwach ist, dass es auch wirklich zu dieser Vertretung kommt. Die Hälfte der Kantone

setzt nie einen Kindsvertreter ein und die andere Hälfte nur sehr selten.

6. Ich möchte Ihnen ganz allgemein ans Herz legen, sich einmal mit der Biografie eines Pflegekindes auseinanderzusetzen. Ich empfehle Ihnen in diesem Fall zum Beispiel das Buch zu lesen, das den Fall eines Mädchens namens Vanessa aufrollt. Es ist kein speziell dramatischer Fall, zeigt aber sehr genau auf, was passiert, wenn Kinder nicht mit einbezogen sind, wenn sie keine eigenständige Vertretung haben. Es ist ein Fall, der zeigt, dass es zu vielen Entscheidungen kommt, die sehr direkt mit dem Leben des Kindes zusammenhängen, ohne dass es einmal gefragt wird, ohne dass es einmal eine unabhängige Rechtsvertretung erhalten hätte.

Es ist eine Volksinitiative unterwegs, die einen Tieranwalt fordert. Wir wären gut beraten, wenn wir nicht nur den Tieren eine unabhängige Rechtsvertretung in Streitfällen gewähren würden, sondern auch den Kindern.

In diesem Falle bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Vischer Daniel (G, ZH): Das letzte Bild von Frau Fehr ist in der Tat treffend: Die mangelnde Vertretung der Kinder ist ein Makel unseres heutigen Rechtssystems. Wir konzedieren, dass bereits der Ständerat sich gegenüber der bundesrätlichen Fassung bewegt hat und eine Novelle ins Gesetz aufgenommen hat. Diese Novelle ist allerdings noch unvollständig und bedarf der Erweiterung und Präzisierung.

Wir müssen feststellen, dass wir zwar von einer Individualisierung der Gesellschaft sprechen, doch bedeutet Individualisierung auch Komplizierung der Verhältnisse. Die Zahl der Fälle von Obhutsentzug, Fremdplatzierung und totaler Zerstrittenheit bei der Besuchsrechtsausübung hat in den letzten Jahren zu- und nicht abgenommen. Ich kann das zum Teil aus eigener Anschauung bei meiner anwaltlichen Tätigkeit bestätigen. Unbefriedigend ist, dass in solchen Fällen alle sagen, sie sprächen im Namen des Kindes. Das tun auch die Behörden. Ich unterstelle ihnen nicht, dass sie es nicht mit bestem Wissen und Gewissen tun, aber es braucht eben trotzdem eine unabhängige Erueierung des Standpunktes des Kindes.

Gerade in Fällen, in denen es um Fremdplatzierung, Obhutsentzug oder die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Eltern geht, stellen sich schwierige Fragen: Was für Kontakte? Will das Kind den Vater tatsächlich sehen oder nicht? Besteht tatsächlich eine gefährliche Situation oder nicht? Was sind die konkreten Erlebnisse des Kindes bei der Ausübung des Besuchsrechts? Das sind Fragen, bei denen ein anwaltlicher Beistand tatsächlich wesentlich dazu beitragen kann, den realen Willen des Kindes zu berücksichtigen und ihm zum Durchbruch zu verhelfen.

Es gibt nun zwei Fallkonstellationen, die die Minderheit Leutenegger Oberholzer sowie den Antrag Fehr Jacqueline betreffen. Zum einen geht es um das urteilsfähige Kind, zum andern geht es um das nichturteilsfähige Kind. In beiden Fällen trifft, scheint mir, der Minderheits- respektive der Einzelantrag den Kern der Sache. Beim Minderheitsantrag geht es um das Antragsrecht des urteilsfähigen Kindes, darum, dass eine Vertretung anzuordnen ist, und um die Weiterzugsmöglichkeit. Gerade weil das nicht geregelt ist, kommt es, wie Frau Fehr gesagt hat, oft nicht zum Einsetzen einer Vertretung. Das ist ein klarer Mangel der jetzigen Rechtsordnung. Es erschwert das Verfahren und bringt oft Konfusion. Die Behörden meinen manchmal, sie redeten im Namen des Kindes und verträten seine Interessen, obwohl das gar nicht der Fall ist, weil man den Kern der Sache zu wenig aus der Sicht des Kindes abgeklärt hat.

Der Minderheitsantrag verdient volle Unterstützung.

Das andere betrifft den Antrag Fehr Jacqueline, der eigentlich die Kann-Formulierung des Ständerates ummoduliert in eine Formulierung über eine Vertretung, die unter bestimmten Voraussetzungen obligatorisch ist. Auch das scheint mir wichtig und zentral zu sein. Die Kann-Formulierung ist zwar ein Schritt zur Verbesserung gegenüber dem Status quo, aber noch ungenügend, gemessen an dem, was heute tatsächlich anzustreben ist.

Ich ersuche Sie, beiden Anträgen zuzustimmen.

Dies ist ein Kernbereich dessen, was in diesem Erwachsenenschutzrecht geregelt werden muss. Das Kindsrecht ist hier eben inbegriffen. Es wäre fatal, wenn wir heute die Chance nicht ergriffen, diese Regelung so zu machen, denn es ist ein Mangel in unserer Rechtsordnung, der endlich behoben werden muss. Alle reden immer davon, dass der Kindesschutz verbessert werden muss; wir haben da einen parteiübergreifenden Konsens. Hier geht es nun darum, diesem in den entscheidenden Verfahrensabschnitten tatsächlich zum Durchbruch zu verhelfen. Die Vertretungsfrage ist eine zentrale Frage des Kindesinteresses.

Fluri Kurt (RL, SO): Wir bitten Sie, sowohl die Minderheit Leutenegger Oberholzer als auch den Einzelantrag Fehr Jacqueline abzulehnen.

Wir müssen die ganzen Fragen unter dem Dach von Artikel 307 Absatz 1 ZGB betrachten. Nach dieser generellen Bestimmung, die Sie in der Fahne nicht finden und die ich deshalb zusammenfasse, geht es darum, dass die Gefährdung des Kindeswohls die grundlegende Voraussetzung für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen ist. Die Behörde hat somit einen generellen Auftrag, einen sogenannten kindzentrierten Auftrag, an dem sie ihr Handeln auszurichten hat. Deswegen hat der Ständerat in seiner Fassung die Formulierungen eingeführt, dass man wenn nötig die Vertretung anzuordnen hat und dass die Kindesschutzbehörde insbesondere unter den später nach Artikel 314abis Absatz 2 genannten Voraussetzungen die Anordnung einer Vertretung zu prüfen hat.

Aus unserer Sicht genügen diese beiden Anweisungen an die Kindesschutzbehörde. Die Kindesschutzbehörde ist im Übrigen eine Fachbehörde, die ja schon besteht, im Gegensatz zur heute geschaffenen Behörde im Erwachsenenschutzrecht. Diese Fachbehörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen die Frage der Vertretung gemäss den Voraussetzungen des neuen Artikels 314abis gemäss Ständerat zu prüfen. Wir sind der Auffassung, dass diese Fachbehörde die Interessen des Kindes besser wahrnehmen kann als eine Drittperson.

Den Hinweis auf den sogenannten Tieranwalt finden wir, im Gegensatz zu meiner Vorrednerin, absolut unpassend. Erstens hat dieses Anliegen in unserem Rat auch schon keine Mehrheit gefunden, und zweitens liegt es völlig daneben, weil es um etwas ganz anderes geht.

Wir bitten Sie also, die Minderheit und den Einzelantrag Fehr Jacqueline abzulehnen.

Aeschbacher Ruedi (CEg, ZH): Eigentlich hätte der Zusatz, den der Ständerat eingefügt hat, gar nicht in dieses Gesetz aufgenommen werden müssen. Denn es gehört, wie gerade jetzt mein Vorredner gesagt hat, zu den Pflichten einer professionellen Kindesschutzbehörde und es ist eine Selbstverständlichkeit für sie, dafür zu sorgen, dass entsprechende Vertretungen angeordnet werden, wenn solche sich aus den Umständen aufdrängen oder ergeben. Wenn diese Selbstverständlichkeit jetzt nach dem Willen des Ständerates und der Mehrheit aufgeführt werden soll, dann genügt es aber auf jeden Fall, wenn man der Kindesschutzbehörde diesen Prüfungsauftrag gibt, wie das der Ständerat formuliert hat. Wenn schon, dann soll man «prüfen» und nicht «in der Regel anordnen» oder andere Wendungen aufnehmen, die klar zum Ausdruck bringen, dass eigentlich die Vertretungsanordnung die Regel sein müsse.

Das macht noch weniger Sinn, wenn man eine verantwortliche, professionelle Behörde mit solchen Dingen in eine ganz bestimmte Richtung drängen will. Es ist nicht nötig. Die notwendigen Abklärungen macht die Behörde ohnehin, von sich aus, das gehört zu ihren Pflichten. Deshalb hätte ich am liebsten den ganzen Zusatz des Ständerates gestrichen. Wenn er aber bleiben soll – und das ist offensichtlich die Meinung der ganzen Kommission für Rechtsfragen –, dann soll er mindestens in der Art und Weise stehenbleiben, wie es der Ständerat gewollt hat, also als Prüfungsauftrag und nicht als eine verpflichtende Regel, die hier aufgestellt wird.

Ich bitte Sie daher, den Antrag der Minderheit Leutenegger Oberholzer und den Antrag Fehr Jacqueline abzulehnen.

Widmer-Schlumpf Eveline, Bundesrätin: Ich möchte Sie bitten, den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer zu Artikel 314abis Absatz 2bis abzulehnen. Die Minderheit will die im Scheidungsverfahren verankerte Regelung von Artikel 146 Absatz 3 des ZGB, wonach auf Antrag des urteilsfähigen Kindes eine Vertretung anzuordnen ist, auch in Artikel 314abis betreffend das Kindesschutzverfahren aufnehmen. Die beiden Verfahren unterscheiden sich indessen grundlegend.

Bei der Scheidung der Eltern geht es um zentrale Fragen der Zuteilung der elterlichen Sorge und auch des Besuchsrechts. Zudem ist das Kind in einem solchen Scheidungsverfahren grundsätzlich nicht Partei. Nur über den Verfahrensbeistand kann es Anträge stellen, kann es auch Rechtsmittel einlegen.

Demgegenüber können in einem Kindesschutzverfahren auch bloss etwa eine Ermahnung, eine Weisung, eine Erziehungsaufsicht oder eine Erziehungsbeistandschaft zur Diskussion stehen. Zudem besitzen urteilsfähige Minderjährige im höchst persönlichen Bereich volle Geschäftsfähigkeit. Dies betrifft auch die prozessuale Geltendmachung höchst persönlicher Rechte. Der beschränkt Handlungsunfähige ist hier insoweit von Bundesrechts wegen prozessfähig. Somit kann das urteilsfähige Kind als beteiligte Person in einem Kindesschutzverfahren ohnehin Anträge stellen, einen Rechtsbeistand beziehen und auch Beschwerde gegen den Entscheid einer Kindesschutzbehörde führen. Normen aus dem Scheidungsrecht können deshalb nicht einfach unbesehen auf das Kindesschutzverfahren übertragen werden.

Ich möchte Sie daher bitten, diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

Ich möchte Sie auch bitten, den Antrag Fehr Jacqueline abzulehnen. Nach diesem Antrag soll die Vertretung des Kindes der Regelfall sein und nicht bloss geprüft werden. Damit würde aber ein Widerspruch zur Anordnung der Kindesvertretung im Scheidungsverfahren nach Artikel 294 Absatz 2 des ZPO-Entwurfes entstehen. Bei dieser Bestimmung besteht keine Differenz zwischen Nationalrat und Ständerat. Materiell stimmen die beiden Regelungen in ZPO und ZGB zu einem guten Teil überein. Die ZPO spricht nur davon, dass das Gericht in den aufgezählten Fällen die Anordnung eines Kindesvertreters zu prüfen hat. Prüfen heisst, dass die Kindesschutzbehörde in jedem Fall genau schauen und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden muss, ob die Kindesinteressen die Ernennung eines solchen Verfahrensbeistands erfordern oder nicht.

Ein Kernstück der vorliegenden Revision sind interdisziplinäre Fachbehörden als Kindesschutzbehörden. Eine solche Behörde muss grundsätzlich in der Lage sein, auch in komplexen, psychosozial anspruchsvollen Situationen das Wohl des Kindes bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Anordnung einer Vertretung des Kindes im Sinne des vorliegenden Antrages Fehr Jacqueline impliziert die Annahme, dass engagierte, professionelle und damit auch vermittelnde Positionen einnehmende Kindesschutzbehörden nicht in der Lage sind, die Interessen des Kindes vollumfänglich wahrzunehmen und damit letztendlich auch ihre Kernaufgabe zu erfüllen. Das trifft aber wohl nicht zu. Die These, wonach der Kindesbeistand die Kindesinteressen besser wahrnehmen könne als die Fachbehörde, müsste noch belegt werden; denn der Kindesbeistand hat häufig die Familie zuvor nicht gekannt und muss sich auch erst über die Verhältnisse der Familie ein Bild verschaffen. Letztlich geht es bei all diesen Massnahmen um eine kindzentrierte, aber nicht um eine kindfixierte Sicht. Das Kind ist auch als Mitglied einer Familie wahrzunehmen. Wahrnehmung der Kindesinteressen und des Kindeswohls heisst immer auch, das Kind in seiner Stellung als Mitglied eines Familienverbandes eingebettet zu sehen. Die Ernennung eines Kindesvertreters als Regelfall könnte zur Folge haben, dass das Streitpotenzial zwischen den Eltern erhöht würde, die Ver-

fahrenskosten steigen würden und dass das Verfahren verlangsamt und verkompliziert würde.

Ich möchte Sie bitten, auch den Antrag Fehr Jacqueline abzulehnen.

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Zu Artikel 314abis – wir haben es gehört – gibt es den Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer, der einen neuen Absatz 2bis verlangt, sowie den Einzelantrag Fehr Jacqueline, der sich auf Absatz 2 bezieht.

Zunächst zum Einzelantrag Fehr Jacqueline: Sie verlangt, dass bei Absatz 2 für die Fälle unter Ziffer 1 und Ziffer 2 die Anordnung zur Vertretung des Kindes nicht nur geprüft, sondern in der Regel angeordnet werde. Ein inhaltlich identischer Antrag wurde bereits in der Kommission gestellt. Dieser wurde dann aber zurückgezogen. Deshalb kann ich Ihnen keine Stellungnahme der Kommission präsentieren. Immerhin wurde darüber diskutiert. Für eine solche Lösung wurde ins Feld geführt, die Rechte des Kindes im Verfahren seien auszubauen. Die Erfahrungen im Scheidungsrecht würden zeigen, dass die eigenständigen Rechte des Kindes zu kurz kämen. Dem wurde entgegengehalten, dass die Beordnung eines Kindesvertreters nicht nötig sei, da gemäss vorliegender Revision interdisziplinäre Fachbehörden als Kindesschutzbehörden tätig seien, die in der Lage seien, auch in anspruchsvollen Fällen das Kindeswohl bestmöglich zu berücksichtigen. Abgestimmt wurde in der Kommission hierüber nicht, weshalb ich Ihnen auch keine Kommissionsempfehlung abgeben kann.

Zum Minderheitsantrag Leutenegger Oberholzer: Die Minderheit verlangt, dass auf Antrag des urteilsfähigen Kindes immer eine Vertretung anzuordnen sei. Begründet wird dies damit, dass eine eigenständige Rechtswahrnehmung durch das Kind nur möglich sei, wenn es selber dieses Recht wahrnehmen und eine Nichtanordnung mit Beschwerde anfechten könne. Die Mehrheit hält dem entgegen, dass im Kindesschutzverfahren im Unterschied zum Scheidungsverfahren, in dem es um schwerwiegende Fragen der Zuteilung der elterlichen Sorge und des Besuchsrechts geht, beispielsweise nur die Erteilung einer Weisung und die Ernennung eines Beistandes entschieden werden muss. Aus Sicht der Mehrheit geht der Minderheitsantrag deshalb zu weit.

Die Kommission hat den Antrag mit 12 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt. Ich empfehle Ihnen namens der Mehrheit der Kommission, den Minderheitsantrag ebenfalls abzulehnen.

Art. 314abis Abs. 2 – Art. 314abis al. 2

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.063/1313)

Für den Antrag der Mehrheit ... 115 Stimmen

Für den Antrag Fehr Jacqueline ... 73 Stimmen

Art. 314abis Abs. 2bis – Art. 314abis al. 2bis

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.063/1314)

Für den Antrag der Minderheit ... 66 Stimmen

Dagegen ... 116 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres lois

Ziff. 1–7, 7a, 8–12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1–7, 7a, 8–12*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté***Ziff. 13***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

mit Ausnahme von:

Art. 220

... Inhaber des Obhutsrechtes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird ...

Ch. 13*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

à l'exception de:

Art. 220

Celui qui aura soustrait ou refusé de remettre un mineur au détenteur du droit de garde sera, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.

*Angenommen – Adopté***Ziff. 14–34***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 14–34*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble**(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 06.063/1317)*

Für Annahme des Entwurfes ... 144 Stimmen

Dagegen ... 41 Stimmen

06.063

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBI 2006 7001)
 Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)
 Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 04.12.08 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 11.12.08 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBI 2009 141)
 Texte de l'acte législatif (FF 2009 139)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des per- sonnes et droit de la filiation)

Ziff. I Ziff. 1 Art. 362 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I ch. 1 art. 362 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Gestatten Sie mir zwei einführende Sätze zu der ganzen Differenzbereinigung. Der Nationalrat hat die Vorlage in der Herbstsession als Zweitrat beraten und sich in weiten Teilen dem Ständerat angeschlossen. Es bestehen fünf Differenzen. Ihre Kommission für Rechtsfragen beantragt Ihnen, sich in vier Fällen dem Nationalrat anzuschliessen, nur in einem Fall – bei Artikel 372 Absatz 1 – beantragen wir Ihnen Festhalten.

Zu Artikel 362 Absatz 2: Die Streichung eines Teils dieses Absatzes 2 entspricht einem Antrag der RK-NR, der im Nationalrat zu keinen Diskussionen führte. Die Änderung ist eine Folge unseres Beschlusses bei Artikel 510 Absatz 2. Dort haben wir den Verweis gestrichen, dass die Urkundsperson zu benachrichtigen ist, wenn ein Testament zu widerrufen ist. Logischerweise muss das auch beim Vorsorgeauftrag geschehen.

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 372 Abs. 1

Antrag der Kommission

Festhalten

Ch. I ch. 1 art. 372 al. 1

Proposition de la commission

Maintenir

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Wir möchten nur bei diesem Artikel beantragen – ich habe das eingangs gesagt –, an unserem Beschluss festzuhalten.

Im Nationalrat wurde argumentiert, nicht jede Patientenverfügung sei auf der Versichertenkarte eingetragen, die Abklärungspflicht auf die Versichertenkarte einzuschränken sei daher unverhältnismässig. Man muss sich bewusst sein, dass der Eintrag auf der Versichertenkarte nicht obligatorisch, sondern eine Möglichkeit ist. Jede Person, die eine Patientenverfügung errichtet, ist frei, ihren Arzt oder eine Vertrauensperson zu beauftragen, nötigenfalls die Patientenverfügung einem Spital oder einem Arzt zu übergeben. Streitig ist also nur, was der Arzt abzuklären hat, wenn er keine Meldung hat und ihm auch nicht bekannt ist, ob eine Patientenverfügung errichtet worden ist. Wir sind der Überzeugung, dass es dem Schutz der Patienten eher dient, wenn man im Gesetz die Abklärungspflicht klar umschreibt und sagt, in diesen Fällen muss der Arzt die Abklärung, ob eine Verfügung errichtet worden ist oder nicht, über die Versichertenkarte vornehmen.

Wir beantragen Ihnen hier, an Ihrem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 430 Abs. 6

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. I ch. 1 art. 430 al. 6

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Der Nationalrat hat Absatz 6, den unser Rat einführte, gestrichen. Der Bundesrat zeigte anlässlich der Beratungen in unserem Rat durchaus Verständnis für diese superprovisorische Massnahme, aber man kann sich trotzdem fragen, ob diese Regelung die Rechtslage nicht unnötig verkompliziert; das war die Argumentation im Nationalrat.

Man muss, damit diese Massnahme greift, einen Arzt haben, bei dem die betroffene Person in Behandlung steht. Ein Angehöriger oder ein Beistand muss in diesen besonders dringlichen Fällen den Mut haben, den Antrag zu stellen, die Person telefonisch einzuweisen. Die Abgrenzung zwischen dringlich und besonders dringlich ist schwierig. Kommt dazu, dass man innerhalb von 24 Stunden das normale Verfahren nachholen muss, die Voraussetzungen dafür aber nicht in allen Fällen erfüllt sind. Deshalb muss der Kanton gewährleisten, dass ein Pikettdienst vorhanden ist, der nach den rechtsstaatlichen Garantien von Artikel 430 sofort eine Einweisung verfügen kann. Innerhalb von 24 Stunden muss das rechtsstaatliche Verfahren dann trotzdem durch einen klinikerexternen Arzt durchgeführt werden.

Wir denken, dass diese Einfügung letztlich doch eine Verkomplizierung ist, und wir beantragen Ihnen, auf den Absatz, den unser Rat eingefügt hat, zu verzichten und uns dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ziff. 1 Art. 450e Abs. 5

Antrag der Kommission

Sie entscheidet in der Regel innert ...

Ch. I ch. 1 art. 450e al. 5

Proposition de la commission

L'instance judiciaire de recours statue en règle générale dans les ...

Angenommen – Adopté

Änderung anderer Erlasse
Modification d'autres lois**Ziff. 13 Art. 220***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 13 art. 220*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Janiak Claude (S, BL), für die Kommission: Die Änderung von Artikel 220 des Strafgesetzbuches war im Entwurf des Bundesrates nicht vorgesehen. Wir sind dann, offenbar von der Vormundschaftsbehörde Zürich, auf eine Lücke aufmerksam gemacht worden. Nach dem Bundesgericht hat eine Vormundschaftsbehörde heute nicht das Recht, einen Strafantrag zu stellen, wenn ein Kind im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme bei Pflegeeltern platziert und den Eltern die Obhut entzogen worden ist. Das Antragsrecht steht nur den Eltern oder dem Vormund zu. Die Vormundschaftsbehörde Zürich hat angeregt, diese Lücke zu schliessen. Die neue Formulierung ist mit Strafrechtsexperten abgesprochen, sie wird begrüsst.

Wir beantragen Ihnen also auch hier, sich dem Nationalrat anzuschliessen.

Angenommen – Adopté

Neunte Sitzung – Neuvième séance

Donnerstag, 11. Dezember 2008

Jeudi, 11 décembre 2008

08.00 h

06.063

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBl 2006 7001)
 Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)
 Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Fortsetzung – Suite)
 Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Fortsetzung – Suite)
 Ständerat/Conseil des Etats 04.12.08 (Differenzen – Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 11.12.08 (Differenzen – Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)
 Text des Erlasses (BBl 2009 141)
 Texte de l'acte législatif (FF 2009 139)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des per- sonnes et droit de la filiation)

Ziff. I Ziff. 1 Art. 372 Abs. 1; 450e Abs. 5

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I ch. 1 art. 372 al. 1; 450e al. 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Amherd Viola (CEg, VS), für die Kommission: Wir haben heute im Erwachsenenschutzrecht zwei Differenzen zum Ständerat zu behandeln. Die eine betrifft Artikel 372 Absatz 1, die andere Artikel 450e Absatz 5.

Zunächst zu Artikel 372 Absatz 1: Der Ständerat hält an seiner Fassung fest, wonach die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt im Falle der Urteilsunfähigkeit eines Patienten anhand der Versichertenkarte abklärt, ob eine Patientenverfügung vorliegt. Unser Rat hat den Passus «anhand der Versichertenkarte» gestrichen und damit eine allgemeine Abklärungspflicht des Arztes statuiert.

Die Kommission für Rechtsfragen schlägt Ihnen nun einstimmig vor, auf die Linie des Ständerates einzuschwenken und damit die Differenz zu beseitigen. Sie tut dies mit folgender Begründung: Die Abklärung über die Versichertenkarte ist der sicherste Weg. Die Versichertenkarte wird bis zum Inkrafttreten des neuen Vormundschaftsrechtes flächendeckend eingeführt sein. Es ist für den Einzelnen dann ein Einfaches, eine Patientenverfügung dort zu vermerken. Eine weiter führende allgemeine Abklärungspflicht führt zu praktischen Schwierigkeiten. Ein Hausarzt ist mit den Lebensumständen und mit dem Umfeld seiner Patienten vertraut. Er

kennt in der Regel auch die Angehörigen. Bei Spitalärzten ist dies aber nicht der Fall. Es ist für einen Spitalarzt äusserst schwierig, Angehörige überhaupt ausfindig zu machen. Die Lösung des Ständerates ist deshalb praktikabler als die vom Nationalrat beschlossene Regelung. Dazu kommt, dass der Eintrag auf der Versichertenkarte nicht obligatorisch ist. Jede Person ist frei, ihren Arzt oder eine Vertrauensperson zu beauftragen, ihre Patientenverfügung nötigenfalls einem Spital oder einem Arzt zu übergeben.

Es geht in Artikel 372 Absatz 1 also nur um die Frage, was der Arzt abzuklären hat, wenn er keine Meldung erhalten hat und wenn ihm auch nicht bekannt ist, ob eine Patientenverfügung errichtet worden ist. Die Kommission stimmt dem Ständerat zu, dass es zum Schutz der Patienten besser ist, wenn im Gesetz die Abklärungspflicht klar umschrieben ist und wenn klar gesagt wird, in welchen Fällen der Arzt eine Abklärung über die Versichertenkarte vornehmen muss.

Die Kommission bittet Sie, der Fassung des Ständerates zuzustimmen und damit die Differenz auszuräumen.

Ich komme zur zweiten Differenz, derjenigen bei Artikel 450e Absatz 5: Der Nationalrat hat eine fünftägige Frist eingeführt, innert welcher eine Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorglichen Unterbringung zu erledigen ist. Mit dieser Frist soll garantiert werden, dass die Gerichte schnell entscheiden, zumal es um einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Person geht. Wenn jemand ein Rechtsmittel ergreift, soll dieses raschestmöglich behandelt werden.

Diesem berechtigten Anliegen steht die Schwierigkeit gegenüber, die Frist in jedem Fall einzuhalten. Bei psychischen Störungen beispielsweise muss gemäss Absatz 3 gestützt auf ein Gutachten einer sachverständigen Person entschieden werden. Liegt bereits ein unabhängiges Gutachten vor, kann die Frist eingehalten werden. Ansonsten ist dies nicht möglich, da im gerichtlichen Beschwerdeverfahren die sachverständige Person eine aussenstehende Person sein muss, damit die Unparteilichkeit des Gerichtes garantiert ist. In einem solchen Fall ist es schlichtweg nicht zu bewerkstelligen, innert fünf Arbeitstagen ein fundiertes Gutachten zu beschaffen und dann auch noch über die Beschwerde zu entscheiden. Der Ständerat hat deshalb mit der Ergänzung, dass «in der Regel» innert fünf Arbeitstagen nach Eingang der Beschwerde entschieden werden muss, solchen Fällen Rechnung getragen.

Grundsätzlich bleibt also die vom Nationalrat gewünschte Frist bestehen. In begründeten Fällen kann nach der ständerätlichen Fassung davon abgewichen werden. Die Kommission ist der Meinung, dass diese Lösung der Notwendigkeit einer raschen Entscheidung wie auch der Notwendigkeit einer gründlichen Abklärung Rechnung trägt.

Wir beantragen Ihnen deshalb, bei Artikel 450e Absatz 5 dem ständerätlichen Beschluss zu folgen und damit auch diese Differenz zu bereinigen.

Freysinger Oskar (V, VS), pour la commission: Il s'agit de l'article 372 alinéa 1 où notre conseil avait proposé une information un peu plus large sur l'existence de directives anticipées, alors que le Conseil fédéral et le Conseil des Etats proposaient de se baser sur la carte d'assuré du patient. Ce moyen est jugé plus sûr. Puisque les cartes d'assuré seront présentes sur tout le territoire suisse, on peut partir du point de vue que tous les patients peuvent être saisis. Une information générale pose quelques difficultés supplémentaires, surtout pour les médecins d'hôpitaux. Pour les médecins de famille, c'est plus facile. De plus, il n'y a pas d'obligation de faire figurer cela sur la carte, on peut toujours choisir une autre façon de faire.

La commission de notre conseil s'est donc ralliée à la décision du Conseil des Etats et au projet du Conseil fédéral, et elle vous demande de faire la même chose.

En ce qui concerne l'article 450e alinéa 5, notre conseil avait proposé un délai de cinq jours ouvrables suivant le dépôt du recours pour accélérer les procédures judiciaires, pour que les travaux des tribunaux ne traînent pas en longueur, mais il faut reconnaître que cela n'est pas toujours possible. Il

existe quand même des cas, comme par exemple lorsque nous sommes face à des dérangements psychiques qui exigent une expertise, où il est difficile de maintenir ce délai de cinq jours. Il faut un peu plus de temps et c'est pour cette raison qu'il y a l'ajout de l'expression «en règle générale». On devrait donc s'en tenir à ce délai de cinq jours, mais dans des cas particuliers comme dans le cas où une expertise est nécessaire, on peut imaginer de prendre un peu plus de temps.

Nous vous proposons donc là aussi de vous rallier à la décision du Conseil des Etats.

La présidente (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Madame la conseillère fédérale Widmer-Schlumpf renonce à prendre la parole.

Angenommen – Adopté

La présidente (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Avant de passer au prochain objet, je voudrais souhaiter un bon anniversaire à Monsieur Alexander Baumann et à Madame Christine Goll qui ont eu tous deux leur anniversaire hier. Aujourd'hui, c'est Monsieur Peter Föhn qui a son anniversaire. Bon anniversaire! Buon compleanno! (*Applaudissements*)

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

**Freitag, 19. Dezember 2008
Vendredi, 19 décembre 2008**

08.20 h

06.063

**ZGB. Erwachsenenschutz,
Personenrecht
und Kindesrecht**

**CC. Protection de l'adulte,
droit des personnes
et droit de la filiation**

Schlussabstimmung – Vote final

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBI 2006 7001)
Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)
Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 04.12.08 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 11.12.08 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)
Nationalrat/Conseil national 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)
Text des Erlasses (BBI 2009 141)
Texte de l'acte législatif (FF 2009 139)

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz,
Personenrecht und Kindesrecht)
Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des per-
sonnes et droit de la filiation)**

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Entwurfes ... 43 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)

06.063

**ZGB. Erwachsenenschutz,
Personenrecht
und Kindesrecht****CC. Protection de l'adulte,
droit des personnes
et droit de la filiation***Schlussabstimmung – Vote final*

Botschaft des Bundesrates 28.06.06 (BBl 2006 7001)
Message du Conseil fédéral 28.06.06 (FF 2006 6635)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 27.09.07 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.08 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 04.12.08 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 11.12.08 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 19.12.08 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBl 2009 141)

Texte de l'acte législatif (FF 2009 139)

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz,
Personenrecht und Kindesrecht)
Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des per-
sonnes et droit de la filiation)***Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 06.063/1693)

Für Annahme des Entwurfes ... 191 Stimmen

Dagegen ... 2 Stimmen

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Proposition de renvoi

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2008 12:48:40

Abate, Fabio	*	RL	TI	Fehr, Mario	+	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	=	V	FR
Aebi, Andreas	=	V	BE	Fiala, Doris	+	RL	ZH	Kunz, Josef	=	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	=	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Alleman, Evi	+	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	+	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	+	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	=	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	+	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	+	S	BL	Rutschmann, Hans	=	RL	ZH
Amstutz, Adrian	=	V	BE	Freysinger, Oskar	=	V	VS	Leutenegger, Filippo	*	RL	ZH	Schelbert, Louis	+	G	LU
Aubert, Josiane	+	S	VD	Frösch, Therese	+	G	BE	Levrat, Christian	*	S	FR	Schenk, Simon	=	V	BE
Baader, Caspar	=	V	BL	Füglistaller, Lieni	=	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	*	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	=	V	ZG
Baettig, Dominique	=	V	JU	Galladé, Chantal	+	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	=	V	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	=	V	BE	Lustenberger, Ruedi	*	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	*	CEg	GE	Germanier, Jean-René	*	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner, Ulrich	*	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	+	RL	BE
Bäumle, Martin	*	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	+	G	SG	Marra, Ada	+	S	VD	Schwander, Pirmin	=	V	SZ
Berberat, Didier	+	S	NE	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	=	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	=	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	+	CEg	TI
Bignasca, Attilio	=	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	=	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	*	CEg	SG	Sommaruga, Carlo	*	S	GE
Binder, Max	*	V	ZH	Giur, Walter	=	V	AG	Messmer, Werner	+	RL	TG	Spuhler, Peter	*	V	TG
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	*	CEg	FR	Stahl, Jürg	=	V	ZH
Borer, Roland F.	*	V	SO	Graber, Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch, Christian	=	V	BL	Stamm, Luzi	*	V	AG
Bortoluzzi, Toni	=	V	ZH	Graf, Maya	+	G	BL	Moret, Isabelle	+	RL	VD	Steiert, Jean-François	+	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	+	S	TG	Mörgeli, Christoph	=	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	*	G	VD	Grin, Jean-Pierre	=	V	VD	Moser, Tiana Angelina	+	CEg	ZH	Stump, Doris	%	S	AG
Bruderer, Pascale	+	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	+	G	AG	Teuscher, Franziska	+	G	BE
Brunner, Toni	=	V	SG	Grunder, Hans	*	-	BE	Müller, Philipp	*	RL	AG	Thanei, Anita	+	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	+	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	*	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	+	G	VD
Bugnon, André	+	V	VD	Haller, Ursula	*	-	BE	Müri, Felix	=	V	LU	Triponez, Pierre	*	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	*	S	TI	Hammerle, Andrea	*	S	GR	Neiryneck, Jacques	*	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	+	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	*	CEg	ZH	Nidegger, Yves	=	V	GE	van Singer, Christian	*	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	*	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	=	V	VD
Caviezel, Tarzsius	*	RL	GR	Heer, Alfred	*	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	+	G	ZH
Chevrier, Maurice	+	CEg	VS	Heim, Bea	+	S	SO	Nussbaumer, Eric	+	S	BL	von Graffenried, Alec	*	G	BE
Daquet, André	+	S	BE	Hiltbold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	*	V	VD	von Rotz, Christoph	=	V	OW
Darbellay, Christophe	+	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	+	S	TI	von Siebenthal, Erich	=	V	BE
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	*	RL	TI	Voruz, Eric	+	S	VD
Donzé, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	*	S	AG	Perrin, Yvan	=	V	NE	Waber, Christian	*	-	BE
Dunant, Jean Henri	=	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	*	RL	NE	Walter, Hansjörg	%	V	TG
Egger-Wyss, Esther	*	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	=	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	=	V	SH	Pfister, Theophil	=	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	*	RL	NW	Hutter, Jasmin	*	V	SG	Prelicz-Huber, Katharina	+	G	ZH	Wehrli, Reto	=	CEg	SZ
Estermann, Yvette	=	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	*	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	+	S	BS	Widmer, Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	*	S	SG	Joder, Rudolf	*	V	BE	Reimann, Lukas	=	V	SG	Wobmann, Walter	=	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	+	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	*	S	JU	Wyss, Brigit	+	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	+	S	ZH	Reymond, André	=	V	GE	Wyss, Ursula	*	S	BE
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	=	V	ZH	Rickli, Natalie	=	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH	Kiener Nellen, Margret	+	S	BE	Rielle, Jean-Charles	+	S	GE	Zisyadis, Josef	+	G	VD
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	=	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si		25	18	22	31	1		97
= Nein / non / no		1				47		48
o Enth. / abst. / ast.								0
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					2	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato		10	4	13	10	10	5	52

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité (ne pas renvoyer au Conseil fédéral)

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Schwander (renvoyer au Conseil fédéral)

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 362, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2008 15:16:24

Abate, Fabio	*	RL	TI	Fehr, Mario	=	S	ZH	Kleiner, Marianne	*	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR
Aebi, Andreas	+	V	BE	Fiala, Doris	+	RL	ZH	Kunz, Josef	+	V	LU	Robbiani, Meinrado	*	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	o	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	*	G	BS	Rossini, Stéphane	=	S	VS
Allemand, Evi	=	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	=	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	=	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	*	V	SZ	Leuenberger, Ueli	=	G	GE	Ruey, Claude	*	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	*	S	BL	Rutschmann, Hans	+	V	ZH
Amstutz, Adrian	+	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	+	RL	ZH	Schelbert, Louis	=	G	LU
Aubert, Josiane	=	S	VD	Frösch, Therese	=	G	BE	Levrat, Christian	=	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL	Füglister, Lieni	+	V	AG	Loepfe, Arthur	+	CEg	AI	Schenker, Silvia	=	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	*	-	GR	Lumengo, Ricardo	=	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Baettig, Dominique	+	V	JU	Galladé, Chantal	=	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	*	V	ZH
Bänziger, Marlies	=	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	+	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	+	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	=	G	SG	Marra, Ada	=	S	VD	Schwander, Pirmin	+	V	SZ
Berberat, Didier	=	S	NE	Girod, Bastien	=	G	ZH	Marti, Werner	*	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	+	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	*	CEg	LU	Maurer, Ueli	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	*	CEg	TI
Bignasca, Attilio	*	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	*	CEg	SG	Sommeruga, Carlo	=	S	GE
Binder, Max	*	V	ZH	Giur, Walter	*	V	AG	Messmer, Werner	*	RL	TG	Spuhler, Peter	*	V	TG
Bischof, Pirmin	*	CEg	SO	Goll, Christine	=	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Borer, Roland F.	*	V	SO	Graber, Jean-Pierre	*	V	BE	Miesch, Christian	+	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi, Toni	+	V	ZH	Graf, Maya	=	G	BL	Moret, Isabelle	*	RL	VD	Steiert, Jean-François	=	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	=	S	TG	Mörgeli, Christoph	*	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	*	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	+	CEg	ZH	Stump, Doris	%	S	AG
Bruderer, Pascale	=	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	=	G	AG	Teuscher, Franziska	=	G	BE
Brunner, Toni	*	V	SG	Grunder, Hans	+	-	BE	Müller, Philipp	*	RL	AG	Thanei, Anita	=	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	*	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	=	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	+	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	*	S	TI	Hämmerle, Andrea	=	S	GR	Neiryneck, Jacques	*	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	=	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	*	CEg	ZH	Nidegger, Yves	+	V	GE	van Singer, Christian	*	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	=	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Caviezel, Tarzsius	+	RL	GR	Heer, Alfred	*	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	=	G	ZH
Chevrier, Maurice	*	CEg	VS	Heim, Bea	*	S	SO	Nussbaumer, Eric	=	S	BL	von Graffenried, Alec	=	G	BE
Daquet, André	=	S	BE	Hiltbold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Darbellay, Christophe	*	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	*	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hodgers, Antonio	=	G	GE	Pelli, Fulvio	*	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzé, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	=	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	*	-	BE
Dunant, Jean Henri	*	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	%	V	TG
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	*	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	*	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	=	G	ZH	Wehrli, Reto	*	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	*	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	=	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	*	S	BS	Widmer, Hans	=	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	=	S	SG	Joder, Rudolf	+	V	BE	Reimann, Lukas	*	V	SG	Wobmann, Walter	+	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	=	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	=	S	JU	Wyss, Brigit	=	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	=	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Ursula	=	S	BE
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	+	V	ZH	Rickli, Natalie	+	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	=	S	SH	Kiener Nellen, Margret	=	S	BE	Rielle, Jean-Charles	=	S	GE	Zisyadis, Josef	=	G	VD
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	*	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	22		24		40	3	89
=	Nein / non / no		19		32			51
o	Enth. / abst. / ast.	1						1
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				2	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	13	3	11	9	17	2	55
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Vischer

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 368

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2008 15:27:14

Abate, Fabio	*	RL	TI	Fehr, Mario	+	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	=	V	FR
Aebi, Andreas	=	V	BE	Fiala, Doris	+	RL	ZH	Kunz, Josef	=	V	LU	Robbiani, Meinrado	*	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	=	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Alleman, Evi	+	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	*	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	+	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	*	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	*	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	+	S	BL	Rutschmann, Hans	=	V	ZH
Amstutz, Adrian	=	V	BE	Freysinger, Oskar	=	V	VS	Leutenegger, Filippo	o	RL	ZH	Schelbert, Louis	o	G	LU
Aubert, Josiane	+	S	VD	Frösch, Therese	+	G	BE	Levrat, Christian	*	S	FR	Schenk, Simon	=	V	BE
Baader, Caspar	=	V	BL	Füglistaller, Lieni	=	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	*	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	=	V	ZG
Baettig, Dominique	=	V	JU	Galladé, Chantal	+	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	=	V	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	=	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	*	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner, Ulrich	=	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	+	RL	BE
Bäumle, Martin	+	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	*	G	SG	Marra, Ada	+	S	VD	Schwander, Pirmin	=	V	SZ
Berberat, Didier	+	S	NE	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	=	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	*	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	*	CEg	TI
Bignasca, Attilio	*	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	=	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	+	CEg	SG	Sommaruga, Carlo	+	S	GE
Binder, Max	*	V	ZH	Giur, Walter	=	V	AG	Messmer, Werner	*	RL	TG	Spuhler, Peter	*	V	TG
Bischof, Pirmin	*	CEg	SO	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	=	V	ZH
Borer, Roland F.	*	V	SO	Graber, Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch, Christian	=	V	BL	Stamm, Luzi	=	V	AG
Bortoluzzi, Toni	*	V	ZH	Graf, Maya	+	G	BL	Moret, Isabelle	+	RL	VD	Steiert, Jean-François	+	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	+	S	TG	Mörgeli, Christoph	=	V	ZH	Stöckli, Hans	+	S	BE
Bréaz, Daniel	*	G	VD	Grin, Jean-Pierre	*	V	VD	Moser, Tiana Angelina	+	CEg	ZH	Stump, Doris	%	S	AG
Bruderer, Pascale	+	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	+	G	AG	Teuscher, Franziska	+	G	BE
Brunner, Toni	*	V	SG	Grunder, Hans	+	-	BE	Müller, Philipp	*	RL	AG	Thanei, Anita	+	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	*	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	+	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	=	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	*	S	TI	Hammerle, Andrea	+	S	GR	Neiryneck, Jacques	*	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	+	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	+	CEg	ZH	Nidegger, Yves	*	V	GE	van Singer, Christian	+	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	=	V	VD
Caviezel, Tarzsius	*	RL	GR	Heer, Alfred	*	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	+	G	ZH
Chevrier, Maurice	*	CEg	VS	Heim, Bea	*	S	SO	Nussbaumer, Eric	+	S	BL	von Graffenried, Alec	+	G	BE
Daquet, André	+	S	BE	Hiltbold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	=	V	VD	von Rotz, Christoph	=	V	OW
Darbellay, Christophe	*	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	*	S	TI	von Siebenthal, Erich	=	V	BE
de Buman, Dominique	*	CEg	FR	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	*	RL	TI	Voruz, Eric	+	S	VD
Donzé, Walter	*	CEg	BE	Hofmann, Urs	+	S	AG	Perrin, Yvan	=	V	NE	Waber, Christian	*	-	BE
Dunant, Jean Henri	*	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	%	V	TG
Egger-Wyss, Esther	*	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	=	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	=	V	SH	Pfister, Theophil	=	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	*	V	SG	Prelicz-Huber, Katharina	+	G	ZH	Wehrli, Reto	=	CEg	SZ
Estermann, Yvette	=	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	*	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	+	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	+	S	BS	Widmer, Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	+	S	SG	Joder, Rudolf	*	V	BE	Reimann, Lukas	*	V	SG	Wobmann, Walter	=	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	+	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	+	S	JU	Wyss, Brigit	+	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	+	S	ZH	Reymond, André	=	V	GE	Wyss, Ursula	+	S	BE
Fehr, Hans	=	V	ZH	Kaufmann, Hans	=	V	ZH	Rickli, Natalie	=	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	*	S	SH	Kiener Nellen, Margret	*	S	BE	Rielle, Jean-Charles	+	S	GE	Zisyadis, Josef	+	G	VD
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	=	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	=	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si		22	18	25	34		3	102
= Nein / non / no		1				42		43
o Enth. / abst. / ast.			1	1				2
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					2	1		3
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato		13	3	9	7	15	2	49
# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorität Schwander

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 372, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2008 15:41:16

Abate, Fabio	*	RL	TI	Fehr, Mario	=	S	ZH	Kleiner, Marianne	=	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR
Aebi, Andreas	+	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	+	V	LU	Robbiani, Meinrado	*	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	=	G	BS	Rossini, Stéphane	=	S	VS
Alleman, Evi	=	S	BE	Fluri, Kurt	=	RL	SO	Lang, Josef	=	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	=	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	*	CEg	BL	Föhn, Peter	+	V	SZ	Leuenberger, Ueli	=	G	GE	Ruey, Claude	=	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	*	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	=	S	BL	Rutschmann, Hans	*	V	ZH
Amstutz, Adrian	+	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	+	RL	ZH	Schelbert, Louis	=	G	LU
Aubert, Josiane	=	S	VD	Frösch, Therese	=	G	BE	Levrat, Christian	=	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL	Füglister, Lieni	+	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	=	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	*	-	GR	Lumengo, Ricardo	=	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Baetzig, Dominique	+	V	JU	Galladé, Chantal	=	S	ZH	Lüscher, Christian	=	RL	GE	Schibli, Ernst	+	V	ZH
Bänziger, Marlies	=	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	*	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	=	RL	VS	Malama, Peter	=	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	=	RL	BE	Schneider, Johann N.	+	RL	BE
Bäumle, Martin	=	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	=	G	SG	Marra, Ada	=	S	VD	Schwander, Pirmin	+	V	SZ
Berberat, Didier	=	S	NE	Girod, Bastien	*	G	ZH	Marti, Werner	=	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	+	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	*	CEg	TI
Bignasca, Attilio	*	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	+	CEg	SG	Sommeruga, Carlo	=	S	GE
Binder, Max	*	V	ZH	Giur, Walter	+	V	AG	Messmer, Werner	=	RL	TG	Spuhler, Peter	*	V	TG
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Goll, Christine	=	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Borer, Roland F.	*	V	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	+	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi, Toni	+	V	ZH	Graf, Maya	=	G	BL	Moret, Isabelle	=	RL	VD	Steiert, Jean-François	=	S	FR
Bourgeois, Jacques	=	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	=	S	TG	Mörgeli, Christoph	+	V	ZH	Stöckli, Hans	=	S	BE
Bréaz, Daniel	*	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	=	CEg	ZH	Stump, Doris	%	S	AG
Bruderer, Pascale	=	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	=	G	AG	Teuscher, Franziska	=	G	BE
Brunner, Toni	*	V	SG	Grunder, Hans	=	-	BE	Müller, Philipp	*	RL	AG	Thanei, Anita	=	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	=	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	*	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	=	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	=	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	=	-	BE	Müri, Felix	+	V	LU	Triponez, Pierre	=	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	*	S	TI	Hämmerle, Andrea	=	S	GR	Neiryneck, Jacques	*	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	=	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	+	CEg	ZH	Nidegger, Yves	+	V	GE	van Singer, Christian	=	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	=	-	GR	Nordmann, Roger	=	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Caviezel, Tarzsius	=	RL	GR	Heer, Alfred	*	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	=	G	ZH
Chevrier, Maurice	*	CEg	VS	Heim, Bea	=	S	SO	Nussbaumer, Eric	=	S	BL	von Graffenried, Alec	=	G	BE
Daquet, André	=	S	BE	Hiltbold, Hugues	=	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Darbellay, Christophe	*	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	*	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hodgers, Antonio	=	G	GE	Pelli, Fulvio	*	RL	TI	Voruz, Eric	=	S	VD
Donzè, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	=	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	*	-	BE
Dunant, Jean Henri	*	V	BS	Huber, Gabi	=	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	=	RL	NE	Walter, Hansjörg	%	V	TG
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther, C	=	RL	AG	Hurter, Thomas	*	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	=	RL	BE
Engelberger, Edi	=	RL	NW	Hutter, Jasmin	*	V	SG	Prelicz-Huber, Katharina	=	G	ZH	Wehrli, Reto	=	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Hutter, Markus	=	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	=	S	SG	Weibel, Thomas	=	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	*	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	=	S	BS	Widmer, Hans	=	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	=	S	SG	Joder, Rudolf	*	V	BE	Reimann, Lukas	*	V	SG	Wobmann, Walter	+	V	SO
Favre, Charles	=	RL	VD	John-Calame, Francine	=	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	=	S	JU	Wyss, Brigit	=	G	SO
Favre, Laurent	=	RL	NE	Jositsch, Daniel	=	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Ursula	=	S	BE
Fehr, Hans	+	V	ZH	Kaufmann, Hans	*	V	ZH	Rickli, Natalie	+	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	*	S	SH	Kiener Nellen, Margret	=	S	BE	Rielle, Jean-Charles	=	S	GE	Zisyadis, Josef	=	G	VD
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	23		3		43		69
=	Nein / non / no	4	19	23	38		3	87
o	Enth. / abst. / ast.							0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				2	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	9	3	9	3	14	2	40
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Thanei

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 374, al. 1 et 3 et Art. 376, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2008 15:56:02

Abate, Fabio	*	RL	TI	Fehr, Mario	=	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR
Aebi, Andreas	+	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	+	V	LU	Robbiani, Meinrado	*	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	=	G	BS	Rossini, Stéphane	=	S	VS
Alleman, Evi	=	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	=	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	=	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	+	V	SZ	Leuenberger, Ueli	=	G	GE	Ruey, Claude	+	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	=	S	BL	Rutschmann, Hans	+	RL	ZH
Amstutz, Adrian	*	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	+	RL	ZH	Schelbert, Louis	=	G	LU
Aubert, Josiane	=	S	VD	Frösch, Therese	=	G	BE	Levrat, Christian	=	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL	Füglister, Lieni	*	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	=	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	=	-	GR	Lumengo, Ricardo	=	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Baetzig, Dominique	+	V	JU	Galladé, Chantal	=	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	+	V	ZH
Bänziger, Marlies	=	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	*	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	+	RL	BE
Bäumle, Martin	+	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	=	G	SG	Marra, Ada	=	S	VD	Schwander, Pirmin	+	V	SZ
Berberat, Didier	=	S	NE	Girod, Bastien	*	G	ZH	Marti, Werner	=	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	+	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	*	CEg	TI
Bignasca, Attilio	*	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	=	CEg	SG	Sommaruga, Carlo	=	S	GE
Binder, Max	*	V	ZH	Giur, Walter	+	V	AG	Messmer, Werner	+	RL	TG	Spuhler, Peter	*	V	TG
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Goll, Christine	=	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Borer, Roland F.	+	V	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	+	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi, Toni	*	V	ZH	Graf, Maya	*	G	BL	Moret, Isabelle	*	RL	VD	Steiert, Jean-François	=	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	=	S	TG	Mörgeli, Christoph	+	V	ZH	Stöckli, Hans	=	S	BE
Bréaz, Daniel	*	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	=	CEg	ZH	Stump, Doris	%	S	AG
Bruderer, Pascale	=	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	*	G	AG	Teuscher, Franziska	=	G	BE
Brunner, Toni	*	V	SG	Grunder, Hans	+	-	BE	Müller, Philipp	*	RL	AG	Thanei, Anita	=	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	*	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	*	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	=	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	+	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	*	S	TI	Hämmerle, Andrea	=	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	=	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	+	CEg	ZH	Nidegger, Yves	+	V	GE	van Singer, Christian	=	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	=	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Caviezel, Tarzsius	+	RL	GR	Heer, Alfred	*	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	=	G	ZH
Chevrier, Maurice	*	CEg	VS	Heim, Bea	=	S	SO	Nussbaumer, Eric	=	S	BL	von Graffenried, Alec	=	G	BE
Daquet, André	=	S	BE	Hiltbold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Darbellay, Christophe	+	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	*	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hodgers, Antonio	=	G	GE	Pelli, Fulvio	*	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzé, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	=	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	*	-	BE
Dunant, Jean Henri	*	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	%	V	TG
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	*	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	*	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	=	G	ZH	Wehrli, Reto	+	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	=	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	=	S	BS	Widmer, Hans	=	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	=	S	SG	Joder, Rudolf	*	V	BE	Reimann, Lukas	*	V	SG	Wobmann, Walter	+	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	=	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	=	S	JU	Wyss, Brigit	=	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	=	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Ursula	=	S	BE
Fehr, Hans	+	V	ZH	Kaufmann, Hans	+	V	ZH	Rickli, Natalie	*	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	*	S	SH	Kiener Nellen, Margret	=	S	BE	Rielle, Jean-Charles	=	S	GE	Zisyadis, Josef	=	G	VD
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	28		26		42	3	99
=	Nein / non / no	2	17		37		1	57
o	Enth. / abst. / ast.							0
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				2	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	6	5	9	4	15	1	40
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Thanei

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 387, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2008 16:08:12

Abate, Fabio	+	RL	TI	Fehr, Mario	=	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR
Aebi, Andreas	+	V	BE	Fiala, Doris	+	RL	ZH	Kunz, Josef	o	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	o	G	BS	Rossini, Stéphane	=	S	VS
Alleman, Evi	=	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	o	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	=	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	+	V	SZ	Leuenberger, Ueli	o	G	GE	Ruey, Claude	+	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	=	S	BL	Rutschmann, Hans	+	RL	ZH
Amstutz, Adrian	+	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	+	RL	ZH	Schelbert, Louis	=	G	LU
Aubert, Josiane	=	S	VD	Frösch, Therese	o	G	BE	Levrat, Christian	=	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL	Füglister, Lieni	*	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	=	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	+	-	GR	Lumengo, Ricardo	=	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Baettig, Dominique	+	V	JU	Galladé, Chantal	=	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	+	V	ZH
Bänziger, Marlies	o	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	*	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	o	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	*	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	*	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	+	RL	BE
Bäumle, Martin	+	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	o	G	SG	Marra, Ada	=	S	VD	Schwander, Pirmin	+	V	SZ
Berberat, Didier	=	S	NE	Girod, Bastien	o	G	ZH	Marti, Werner	=	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	*	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	*	CEg	LU	Maurer, Ueli	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	*	CEg	TI
Bignasca, Attilio	*	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	o	CEg	SG	Sommeruga, Carlo	*	S	GE
Binder, Max	*	V	ZH	Giur, Walter	+	V	AG	Messmer, Werner	*	RL	TG	Spuhler, Peter	*	V	TG
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Goll, Christine	=	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Borer, Roland F.	+	V	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	+	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi, Toni	*	V	ZH	Graf, Maya	*	G	BL	Müller, Isabelle	*	RL	VD	Steiert, Jean-François	=	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	=	S	TG	Mörgeli, Christoph	*	V	ZH	Stöckli, Hans	=	S	BE
Bréaz, Daniel	*	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	+	CEg	ZH	Stump, Doris	%	S	AG
Bruderer, Pascale	=	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	o	G	AG	Teuscher, Franziska	o	G	BE
Brunner, Toni	*	V	SG	Grunder, Hans	+	-	BE	Müller, Philipp	*	RL	AG	Thanei, Anita	=	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	*	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	o	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	+	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	=	S	TI	Hämmerle, Andrea	=	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	=	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	+	CEg	ZH	Nidegger, Yves	*	V	GE	van Singer, Christian	o	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	=	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Caviezel, Tarzsius	+	RL	GR	Heer, Alfred	*	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	o	G	ZH
Chevrier, Maurice	*	CEg	VS	Heim, Bea	=	S	SO	Nussbaumer, Eric	=	S	BL	von Graffenried, Alec	o	G	BE
Daquet, André	=	S	BE	Hiltbold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Darbellay, Christophe	*	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	=	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hodgers, Antonio	o	G	GE	Pelli, Fulvio	*	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzè, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	=	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	*	-	BE
Dunant, Jean Henri	+	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	%	V	TG
Egger-Wyss, Esther	*	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	+	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	*	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	o	G	ZH	Wehrli, Reto	+	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	=	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	=	S	BS	Widmer, Hans	=	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	=	S	SG	Joder, Rudolf	*	V	BE	Reimann, Lukas	*	V	SG	Wobmann, Walter	+	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	o	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	=	S	JU	Wyss, Brigit	o	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	=	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Ursula	=	S	BE
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	+	V	ZH	Rickli, Natalie	*	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	*	S	SH	Kiener Nellen, Margret	=	S	BE	Rielle, Jean-Charles	=	S	GE	Zisyadis, Josef	=	G	VD
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	25		28		38	4	95
=	Nein / non / no		2		38			40
o	Enth. / abst. / ast.	2	17			1		20
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				2	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	9	3	7	3	18	1	41
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorität Jositsch

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 427, al. 1

Abstimmung vom / Vote du: 02.10.2008 16:24:12

Abate, Fabio	+	RL	TI	Fehr, Mario	=	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR
Aebi, Andreas	*	V	BE	Fiala, Doris	+	RL	ZH	Kunz, Josef	+	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	=	G	BS	Rossini, Stéphane	=	S	VS
Alleman, Evi	=	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	=	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	=	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	+	V	SZ	Leuenberger, Ueli	=	G	GE	Ruey, Claude	+	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	=	S	BL	Rutschmann, Hans	+	RL	ZH
Amstutz, Adrian	+	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	+	RL	ZH	Schelbert, Louis	=	G	LU
Aubert, Josiane	=	S	VD	Frösch, Therese	=	G	BE	Levrat, Christian	=	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL	Füglister, Lien	*	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	o	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	+	-	GR	Lumengo, Ricardo	=	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Baetig, Dominique	+	V	JU	Galladé, Chantal	=	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	+	V	ZH
Bänziger, Marlies	=	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	+	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	o	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	+	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	=	G	SG	Marra, Ada	=	S	VD	Schwander, Pirmin	+	V	SZ
Berberat, Didier	=	S	NE	Girod, Bastien	=	G	ZH	Marti, Werner	=	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	*	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	+	CEg	TI
Bignasca, Attilio	+	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	*	CEg	SG	Sommeruga, Carlo	=	S	GE
Binder, Max	*	V	ZH	Giur, Walter	+	V	AG	Messmer, Werner	*	RL	TG	Spuhler, Peter	+	V	TG
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Goll, Christine	=	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Borer, Roland F.	+	V	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	+	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi, Toni	*	V	ZH	Graf, Maya	*	G	BL	Müller, Isabelle	*	RL	VD	Steiert, Jean-François	=	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	*	S	TG	Mörgeli, Christoph	*	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	*	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	+	CEg	ZH	Stump, Doris	%	S	AG
Bruderer, Pascale	=	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	=	G	AG	Teuscher, Franziska	=	G	BE
Brunner, Toni	*	V	SG	Grunder, Hans	+	-	BE	Müller, Philipp	*	RL	AG	Thanei, Anita	=	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	*	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	=	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	*	-	BE	Müri, Felix	+	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	*	S	TI	Hammerle, Andrea	=	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	=	S	SZ
Cassis, Ignazio	+	RL	TI	Hany, Urs	+	CEg	ZH	Nidegger, Yves	+	V	GE	van Singer, Christian	=	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	=	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Caviezel, Tarzsius	+	RL	GR	Heer, Alfred	*	V	ZH	Noser, Ruedi	*	RL	ZH	Vischer, Daniel	=	G	ZH
Chevrier, Maurice	*	CEg	VS	Heim, Bea	=	S	SO	Nussbaumer, Eric	=	S	BL	von Graffenried, Alec	=	G	BE
Daquet, André	=	S	BE	Hiltbold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Darbellay, Christophe	*	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	=	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	*	CEg	FR	Hodgers, Antonio	*	G	GE	Pelli, Fulvio	*	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzè, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	=	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	*	-	BE
Dunant, Jean Henri	+	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	%	V	TG
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	+	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	*	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	=	G	ZH	Wehrli, Reto	+	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	=	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	=	S	BS	Widmer, Hans	=	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	=	S	SG	Joder, Rudolf	*	V	BE	Reimann, Lukas	+	V	SG	Wobmann, Walter	+	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	=	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	=	S	JU	Wyss, Brigit	=	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	=	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Ursula	=	S	BE
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	+	V	ZH	Rickli, Natalie	*	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	*	S	SH	Kiener Nellen, Margret	=	S	BE	Rielle, Jean-Charles	=	S	GE	Zisyadis, Josef	=	G	VD
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	28		27		45	3	103
=	Nein / non / no		18		35			53
o	Enth. / abst. / ast.	1			1			2
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				2	1		3
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	7	4	8	5	12	2	38
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Thanei/Leutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 437, al. 3

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2008 08:21:48

Abate, Fabio	+	RL	TI	Fehr, Mario	=	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR
Aebi, Andreas	+	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	+	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Allemand, Evi	+	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	=	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	=	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	+	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	+	RL	VD
Amherd, Viola	=	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	=	S	BL	Rutschmann, Hans	+	V	ZH
Amstutz, Adrian	+	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	+	RL	ZH	Schelbert, Louis	o	G	LU
Aubert, Josiane	o	S	VD	Frösch, Therese	o	G	BE	Levrat, Christian	*	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL	Füglister, Lieni	+	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	+	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Baetzig, Dominique	*	V	JU	Galladé, Chantal	=	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	+	V	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	+	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	*	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	*	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	*	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	*	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	=	G	SG	Marra, Ada	o	S	VD	Schwander, Pirmin	+	V	SZ
Berberat, Didier	=	S	NE	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	+	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	+	CEg	TI
Bignasca, Attilio	+	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	=	CEg	SG	Sommeruga, Carlo	*	S	GE
Binder, Max	+	V	ZH	Giur, Walter	+	V	AG	Messmer, Werner	+	RL	TG	Spuhler, Peter	+	V	TG
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Borer, Roland F.	*	V	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	+	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi, Toni	+	V	ZH	Graf, Maya	+	G	BL	Müller, Isabelle	*	RL	VD	Steiert, Jean-François	=	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	=	S	TG	Mörgeli, Christoph	+	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	+	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	*	CEg	ZH	Stump, Doris	=	S	AG
Bruderer, Pascale	=	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	o	G	AG	Teuscher, Franziska	*	G	BE
Brunner, Toni	+	V	SG	Grunder, Hans	*	-	BE	Müller, Philipp	+	RL	AG	Thanei, Anita	=	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	+	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	o	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	*	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	+	S	TI	Hämmerle, Andrea	o	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	=	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	*	CEg	ZH	Nidegger, Yves	+	V	GE	van Singer, Christian	o	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Caviezel, Tarzsius	+	RL	GR	Heer, Alfred	+	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	=	G	ZH
Chevrier, Maurice	+	CEg	VS	Heim, Bea	+	S	SO	Nussbaumer, Eric	=	S	BL	von Graffenried, Alec	+	G	BE
Daquet, André	=	S	BE	Hiltbold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Darbellay, Christophe	+	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	*	CEg	BE	Pedrina, Fabio	+	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	+	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzé, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	=	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	*	-	BE
Dunant, Jean Henri	+	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	+	V	TG
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	+	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	+	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	=	G	ZH	Wehrli, Reto	+	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	=	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	*	S	BS	Widmer, Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	=	S	SG	Joder, Rudolf	+	V	BE	Reimann, Lukas	*	V	SG	Wobmann, Walter	*	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	o	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	=	S	JU	Wyss, Brigit	+	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	=	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Ursula	=	S	BE
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	+	V	ZH	Rickli, Natalie	+	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	o	S	SH	Kiener Nellen, Margret	*	S	BE	Rielle, Jean-Charles	=	S	GE	Zisyadis, Josef	=	G	VD
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	*	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	27	9	27	12	51	3	129
=	Nein / non / no	2	5		20			27
o	Enth. / abst. / ast.		6		4			10
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	7	2	8	6	7	2	32
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Thanei/Leutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 440, 441, al. 2 et 442

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2008 08:43:34

Abate, Fabio	+	RL	TI	Fehr, Mario	+	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	*	V	FR
Aebi, Andreas	=	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	=	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	=	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Allemand, Evi	+	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	+	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	+	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	=	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	+	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	+	S	BL	Rutschmann, Hans	=	RL	ZH
Amstutz, Adrian	=	V	BE	Freysinger, Oskar	=	V	VS	Leutenegger, Filippo	o	RL	ZH	Schelbert, Louis	+	G	LU
Aubert, Josiane	+	S	VD	Frösch, Therese	+	G	BE	Levrat, Christian	+	S	FR	Schenk, Simon	=	V	BE
Baader, Caspar	=	V	BL	Füglistaller, Lieni	=	V	AG	Loepfe, Arthur	o	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	+	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	=	V	ZG
Baettig, Dominique	=	V	JU	Galladé, Chantal	+	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	=	V	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	=	V	BE	Lustenberger, Ruedi	o	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	*	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner, Ulrich	=	V	AG	Markwalder Bär, Christa	*	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	*	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	+	G	SG	Marra, Ada	+	S	VD	Schwander, Pirmin	=	V	SZ
Berberat, Didier	+	S	NE	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	=	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	=	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	+	CEg	TI
Bignasca, Attilio	=	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	=	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	+	CEg	SG	Sommeruga, Carlo	*	S	GE
Binder, Max	=	V	ZH	Giur, Walter	=	V	AG	Messmer, Werner	+	RL	TG	Spuhler, Peter	=	V	TG
Bischof, Pirmin	*	CEg	SO	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	=	V	ZH
Borer, Roland F.	=	V	SO	Graber, Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch, Christian	=	V	BL	Stamm, Luzi	=	V	AG
Bortoluzzi, Toni	=	V	ZH	Graf, Maya	+	G	BL	Müller, Isabelle	+	RL	VD	Steiert, Jean-François	+	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	+	S	TG	Mörgeli, Christoph	=	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	+	G	VD	Grin, Jean-Pierre	=	V	VD	Moser, Tiana Angelina	*	CEg	ZH	Stump, Doris	+	S	AG
Bruderer, Pascale	+	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	+	G	AG	Teuscher, Franziska	+	G	BE
Brunner, Toni	=	V	SG	Grunder, Hans	*	-	BE	Müller, Philipp	+	RL	AG	Thanei, Anita	+	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	+	CEg	SG	Theiler, Georges	+	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	+	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	=	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	+	S	TI	Hämmerle, Andrea	+	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	+	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	*	CEg	ZH	Nidegger, Yves	=	V	GE	van Singer, Christian	+	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	=	V	VD
Caviezel, Tarzsius	+	RL	GR	Heer, Alfred	=	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	+	G	ZH
Chevrier, Maurice	+	CEg	VS	Heim, Bea	+	S	SO	Nussbaumer, Eric	+	S	BL	von Graffenried, Alec	+	G	BE
Daquet, André	+	S	BE	Hiltbold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	=	V	VD	von Rotz, Christoph	=	V	OW
Darbellay, Christophe	+	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	+	S	TI	von Siebenthal, Erich	=	V	BE
de Buman, Dominique	*	CEg	FR	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	+	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzé, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	+	S	AG	Perrin, Yvan	=	V	NE	Waber, Christian	+	-	BE
Dunant, Jean Henri	=	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	=	V	TG
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	=	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	=	V	SH	Pfister, Theophil	=	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	=	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	+	G	ZH	Wehrli, Reto	o	CEg	SZ
Estermann, Yvette	=	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	+	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	+	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	+	S	BS	Widmer, Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	+	S	SG	Joder, Rudolf	=	V	BE	Reimann, Lukas	=	V	SG	Wobmann, Walter	*	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	+	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	+	S	JU	Wyss, Brigit	+	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	+	S	ZH	Reymond, André	=	V	GE	Wyss, Ursula	+	S	BE
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	=	V	ZH	Rickli, Natalie	=	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH	Kiener Nellen, Margret	+	S	BE	Rielle, Jean-Charles	+	S	GE	Zisyadis, Josef	+	G	VD
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	=	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	27	22	28	39		4	120
=	Nein / non / no					54		54
o	Enth. / abst. / ast.	3		1				4
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	6		6	3	4	1	20
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorität Schwander

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 441a (nouveau)

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2008 08:53:13

Abate, Fabio	=	RL	TI	Fehr, Mario	+	S	ZH	Kleiner, Marianne	=	RL	AR	Rime, Jean-François	=	V	FR
Aebi, Andreas	=	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	=	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	=	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Alleman, Evi	+	S	BE	Fluri, Kurt	=	RL	SO	Lang, Josef	+	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	+	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	=	CEg	BL	Föhn, Peter	=	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	*	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	=	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	+	S	BL	Rutschmann, Hans	=	V	ZH
Amstutz, Adrian	=	V	BE	Freysinger, Oskar	=	V	VS	Leutenegger, Filippo	=	RL	ZH	Schelbert, Louis	+	G	LU
Aubert, Josiane	+	S	VD	Frösch, Therese	+	G	BE	Levrat, Christian	+	S	FR	Schenk, Simon	=	V	BE
Baader, Caspar	=	V	BL	Füglistaller, Lieni	=	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Bader, Elvira	=	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	=	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	=	V	ZG
Baettig, Dominique	=	V	JU	Galladé, Chantal	+	S	ZH	Lüscher, Christian	=	RL	GE	Schibli, Ernst	=	V	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	=	V	BE	Lustenberger, Ruedi	=	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	*	RL	VS	Malama, Peter	=	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner, Ulrich	=	V	AG	Markwalder Bär, Christa	*	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	*	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	+	G	SG	Marra, Ada	+	S	VD	Schwander, Pirmin	=	V	SZ
Berberat, Didier	+	S	NE	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	=	CEg	LU
Bigger, Elmar	=	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	*	CEg	LU	Maurer, Ueli	=	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	+	CEg	TI
Bignasca, Attilio	=	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	=	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	+	CEg	SG	Sommaruga, Carlo	*	S	GE
Binder, Max	=	V	ZH	Giur, Walter	=	V	AG	Messmer, Werner	=	RL	TG	Spuhler, Peter	=	V	TG
Bischof, Pirmin	=	CEg	SO	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	=	V	ZH
Borer, Roland F.	=	V	SO	Graber, Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch, Christian	=	V	BL	Stamm, Luzi	*	V	AG
Bortoluzzi, Toni	=	V	ZH	Graf, Maya	+	G	BL	Moret, Isabelle	=	RL	VD	Steiert, Jean-François	+	S	FR
Bourgeois, Jacques	=	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	+	S	TG	Mörgeli, Christoph	=	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	+	G	VD	Grin, Jean-Pierre	=	V	VD	Moser, Tiana Angelina	=	CEg	ZH	Stump, Doris	+	S	AG
Bruderer, Pascale	+	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	+	G	AG	Teuscher, Franziska	+	G	BE
Brunner, Toni	=	V	SG	Grunder, Hans	=	-	BE	Müller, Philipp	=	RL	AG	Thanei, Anita	+	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	=	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	*	RL	BL	Müller, Thomas	=	CEg	SG	Theiler, Georges	=	RL	LU
Büchler, Jakob	=	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	=	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	+	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	=	-	BE	Müri, Felix	=	V	LU	Triponez, Pierre	=	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	+	S	TI	Hämmerle, Andrea	+	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	+	S	SZ
Cassis, Ignazio	*	RL	TI	Hany, Urs	*	CEg	ZH	Nidegger, Yves	=	V	GE	van Singer, Christian	+	G	VD
Cathomas, Sep	*	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	=	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	=	V	VD
Caviezel, Tarzsius	=	RL	GR	Heer, Alfred	=	V	ZH	Noser, Ruedi	=	RL	ZH	Vischer, Daniel	+	G	ZH
Chevrier, Maurice	+	CEg	VS	Heim, Bea	+	S	SO	Nussbaumer, Eric	+	S	BL	von Graffenried, Alec	+	G	BE
Daquet, André	+	S	BE	Hillpold, Hugues	=	RL	GE	Parmelin, Guy	=	V	VD	von Rotz, Christoph	=	V	OW
Darbellay, Christophe	+	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	=	CEg	BE	Pedrina, Fabio	+	S	TI	von Siebenthal, Erich	=	V	BE
de Buman, Dominique	=	CEg	FR	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	=	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzè, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	+	S	AG	Perrin, Yvan	=	V	NE	Waber, Christian	=	-	BE
Dunant, Jean Henri	=	V	BS	Huber, Gabi	=	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	=	RL	NE	Walter, Hansjörg	=	V	TG
Egger-Wyss, Esther	o	CEg	AG	Humbel, Ruth	=	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	=	V	BE
Eichenberger-Walther, C	=	RL	AG	Hurter, Thomas	=	V	SH	Pfister, Theophil	=	V	SG	Wasserfallen, Christian	=	RL	BE
Engelberger, Edi	=	RL	NW	Hutter, Jasmin	=	V	SG	Prelicz-Huber, Katharina	+	G	ZH	Wehrli, Reto	=	CEg	SZ
Estermann, Yvette	=	V	LU	Hutter, Markus	=	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	+	S	SG	Weibel, Thomas	=	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	=	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	+	S	BS	Widmer, Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	+	S	SG	Joder, Rudolf	=	V	BE	Reimann, Lukas	=	V	SG	Wobmann, Walter	*	V	SO
Favre, Charles	=	RL	VD	John-Calame, Francine	+	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	+	S	JU	Wyss, Brigit	+	G	SO
Favre, Laurent	=	RL	NE	Jositsch, Daniel	+	S	ZH	Reymond, André	=	V	GE	Wyss, Ursula	+	S	BE
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	=	V	ZH	Rickli, Natalie	=	V	ZH	Zemp, Markus	*	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH	Kiener Nellen, Margret	+	S	BE	Rielle, Jean-Charles	+	S	GE	Zisyadis, Josef	+	G	VD
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	=	V	AG	Riklin, Kathy	o	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	14	21		39			74
=	Nein / non / no	13		28		54	5	100
o	Enth. / abst. / ast.	2						2
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	7	1	7	3	4		22
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Fluri

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 450e, al. 5

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2008 09:10:13

Abate, Fabio	=	RL	TI	Fehr, Mario	+	S	ZH	Kleiner, Marianne	=	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR
Aebi, Andreas	+	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	+	V	LU	Robbiani, Meinrado	=	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	=	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Allemand, Evi	+	S	BE	Fluri, Kurt	=	RL	SO	Lang, Josef	+	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	+	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	=	CEg	BL	Föhn, Peter	+	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	=	RL	VD
Amherd, Viola	=	CEg	VS	Français, Olivier	=	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	+	S	BL	Rutschmann, Hans	+	V	ZH
Amstutz, Adrian	+	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	o	RL	ZH	Schelbert, Louis	+	G	LU
Aubert, Josiane	+	S	VD	Frösch, Therese	+	G	BE	Levrat, Christian	+	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL	Füglistaller, Lieni	*	V	AG	Loepfe, Arthur	=	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Bader, Elvira	=	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	=	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Baettig, Dominique	+	V	JU	Galladé, Chantal	+	S	ZH	Lüscher, Christian	=	RL	GE	Schibli, Ernst	+	V	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	+	V	BE	Lustenberger, Ruedi	=	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	=	CEg	ZH
Barthassat, Luc	=	CEg	GE	Germanier, Jean-René	=	RL	VS	Malama, Peter	=	RL	BS	Schmidt, Roberto	=	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	*	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	=	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	=	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	+	G	SG	Marra, Ada	+	S	VD	Schwander, Pirmin	+	V	SZ
Berberat, Didier	+	S	NE	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	=	CEg	LU
Bigger, Elmar	+	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	=	CEg	LU	Maurer, Ueli	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	*	CEg	TI
Bignasca, Attilio	+	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	=	CEg	SG	Sommeruga, Carlo	+	S	GE
Binder, Max	+	V	ZH	Giur, Walter	+	V	AG	Messmer, Werner	=	RL	TG	Spuhler, Peter	+	V	TG
Bischof, Pirmin	=	CEg	SO	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	=	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Borer, Roland F.	+	V	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	+	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi, Toni	+	V	ZH	Graf, Maya	+	G	BL	Müller, Isabelle	=	RL	VD	Steiert, Jean-François	+	S	FR
Bourgeois, Jacques	=	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	+	S	TG	Mörgeli, Christoph	+	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	+	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	=	CEg	ZH	Stump, Doris	+	S	AG
Bruderer, Pascale	+	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	+	G	AG	Teuscher, Franziska	+	G	BE
Brunner, Toni	+	V	SG	Grunder, Hans	=	-	BE	Müller, Philipp	=	RL	AG	Thanei, Anita	+	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	=	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	=	RL	BL	Müller, Thomas	=	CEg	SG	Theiler, Georges	=	RL	LU
Büchler, Jakob	=	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	=	CEg	TG	Müller, Walter	=	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	+	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	=	-	BE	Müri, Felix	+	V	LU	Triponez, Pierre	=	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	+	S	TI	Hämmerle, Andrea	+	S	GR	Neiryneck, Jacques	=	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	+	S	SZ
Cassis, Ignazio	=	RL	TI	Hany, Urs	*	CEg	ZH	Nidegger, Yves	+	V	GE	van Singer, Christian	+	G	VD
Cathomas, Sep	*	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	=	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	o	V	VD
Caviezel, Tarzsius	=	RL	GR	Heer, Alfred	+	V	ZH	Noser, Ruedi	=	RL	ZH	Vischer, Daniel	+	G	ZH
Chevrier, Maurice	=	CEg	VS	Heim, Bea	+	S	SO	Nussbaumer, Eric	+	S	BL	von Graffenried, Alec	+	G	BE
Daquet, André	+	S	BE	Hiltbold, Hugues	=	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Darbellay, Christophe	=	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	=	CEg	BE	Pedrina, Fabio	+	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	=	CEg	FR	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	=	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzé, Walter	=	CEg	BE	Hofmann, Urs	+	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	=	-	BE
Dunant, Jean Henri	+	V	BS	Huber, Gabi	=	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	=	RL	NE	Walter, Hansjörg	+	V	TG
Egger-Wyss, Esther	=	CEg	AG	Humbel, Ruth	=	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther, C	=	RL	AG	Hurter, Thomas	o	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	=	RL	BE
Engelberger, Edi	=	RL	NW	Hutter, Jasmin	+	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	+	G	ZH	Wehrli, Reto	=	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Hutter, Markus	=	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	*	S	SG	Weibel, Thomas	=	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	=	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	+	S	BS	Widmer, Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	+	S	SG	Joder, Rudolf	+	V	BE	Reimann, Lukas	+	V	SG	Wobmann, Walter	+	V	SO
Favre, Charles	=	RL	VD	John-Calame, Francine	+	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	+	S	JU	Wyss, Brigit	+	G	SO
Favre, Laurent	=	RL	NE	Jositsch, Daniel	+	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Ursula	+	S	BE
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	+	V	ZH	Rickli, Natalie	+	V	ZH	Zemp, Markus	=	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH	Kiener Nellen, Margret	+	S	BE	Rielle, Jean-Charles	+	S	GE	Zisyadis, Josef	+	G	VD
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	=	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si		21		39	52		112
=	Nein / non / no	32		32			5	69
o	Enth. / abst. / ast.			1		2		3
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	4	1	2	3	4		14
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorität Aeschbacher

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 314abis, al. 2

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2008 09:37:25

Abate, Fabio	=	RL	TI	Fehr, Mario	+	S	ZH	Kleiner, Marianne	=	RL	AR	Rime, Jean-Francois	=	V	FR
Aebi, Andreas	=	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	=	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	=	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	=	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Alleman, Evi	+	S	BE	Fluri, Kurt	=	RL	SO	Lang, Josef	+	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	+	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	=	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	=	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Francais, Olivier	=	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	+	S	BL	Rutschmann, Hans	=	RL	ZH
Amstutz, Adrian	*	V	BE	Freysinger, Oskar	=	V	VS	Leutenegger, Filippo	=	RL	ZH	Schelbert, Louis	+	G	LU
Aubert, Josiane	+	S	VD	Frösch, Therese	+	G	BE	Levrat, Christian	+	S	FR	Schenk, Simon	=	V	BE
Baader, Caspar	=	V	BL	Füglistaller, Lieni	=	V	AG	Loepfe, Arthur	=	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	=	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	=	V	ZG
Baettig, Dominique	=	V	JU	Galladé, Chantal	+	S	ZH	Lüscher, Christian	=	RL	GE	Schibli, Ernst	=	V	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	=	V	BE	Lustenberger, Ruedi	=	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	=	RL	VS	Malama, Peter	=	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner, Ulrich	=	V	AG	Markwalder Bär, Christa	=	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	*	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	+	G	SG	Marra, Ada	+	S	VD	Schwander, Pirmin	=	V	SZ
Berberat, Didier	+	S	NE	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	=	CEg	LU
Bigger, Elmar	=	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	=	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	+	CEg	TI
Bignasca, Attilio	=	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	=	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	+	CEg	SG	Sommaruga, Carlo	+	S	GE
Binder, Max	=	V	ZH	Giur, Walter	=	V	AG	Messmer, Werner	=	RL	TG	Spuhler, Peter	=	V	TG
Bischof, Pirmin	=	CEg	SO	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	=	CEg	FR	Stahl, Jürg	=	V	ZH
Borer, Roland F.	=	V	SO	Graber, Jean-Pierre	=	V	BE	Miesch, Christian	=	V	BL	Stamm, Luzi	=	V	AG
Bortoluzzi, Toni	=	V	ZH	Graf, Maya	+	G	BL	Moret, Isabelle	=	RL	VD	Steiert, Jean-François	+	S	FR
Bourgeois, Jacques	=	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	+	S	TG	Mörgeli, Christoph	=	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	+	G	VD	Grin, Jean-Pierre	=	V	VD	Moser, Tiana Angelina	=	CEg	ZH	Stump, Doris	+	S	AG
Bruderer, Pascale	+	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	+	G	AG	Teuscher, Franziska	+	G	BE
Brunner, Toni	=	V	SG	Grunder, Hans	=	-	BE	Müller, Philipp	=	RL	AG	Thanei, Anita	+	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	=	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	=	RL	BL	Müller, Thomas	=	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	=	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	=	CEg	TG	Müller, Walter	=	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	+	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	=	-	BE	Müri, Felix	=	V	LU	Triponez, Pierre	=	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	+	S	TI	Hämmerle, Andrea	+	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	+	S	SZ
Cassis, Ignazio	=	RL	TI	Hany, Urs	=	CEg	ZH	Nidegger, Yves	=	V	GE	van Singer, Christian	+	G	VD
Cathomas, Sep	=	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	=	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	=	V	VD
Caviezel, Tarzsius	=	RL	GR	Heer, Alfred	=	V	ZH	Noser, Ruedi	=	RL	ZH	Vischer, Daniel	+	G	ZH
Chevrier, Maurice	=	CEg	VS	Heim, Bea	+	S	SO	Nussbaumer, Eric	+	S	BL	von Graffenried, Alec	+	G	BE
Daquet, André	+	S	BE	Hillpold, Hugues	=	RL	GE	Parmelin, Guy	=	V	VD	von Rotz, Christoph	=	V	OW
Darbellay, Christophe	=	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	=	CEg	BE	Pedrina, Fabio	+	S	TI	von Siebenthal, Erich	=	V	BE
de Buman, Dominique	o	CEg	FR	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	=	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzè, Walter	=	CEg	BE	Hofmann, Urs	+	S	AG	Perrin, Yvan	=	V	NE	Waber, Christian	=	-	BE
Dunant, Jean Henri	=	V	BS	Huber, Gabi	=	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	=	RL	NE	Walter, Hansjörg	=	V	TG
Egger-Wyss, Esther	=	CEg	AG	Humbel, Ruth	=	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	=	V	BE
Eichenberger-Walther, C	=	RL	AG	Hurter, Thomas	=	V	SH	Pfister, Theophil	=	V	SG	Wasserfallen, Christian	=	RL	BE
Engelberger, Edi	=	RL	NW	Hutter, Jasmin	=	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	+	G	ZH	Wehrli, Reto	=	CEg	SZ
Estermann, Yvette	=	V	LU	Hutter, Markus	=	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	+	S	SG	Weibel, Thomas	=	CEg	ZH
Fasel, Hugo	+	G	FR	Ineichen, Otto	=	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	+	S	BS	Widmer, Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	+	S	SG	Joder, Rudolf	=	V	BE	Reimann, Lukas	=	V	SG	Wobmann, Walter	=	V	SO
Favre, Charles	=	RL	VD	John-Calame, Francine	+	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	+	S	JU	Wyss, Brigit	+	G	SO
Favre, Laurent	=	RL	NE	Jositsch, Daniel	+	S	ZH	Reymond, André	=	V	GE	Wyss, Ursula	+	S	BE
Fehr, Hans	=	V	ZH	Kaufmann, Hans	=	V	ZH	Rickli, Natalie	=	V	ZH	Zemp, Markus	=	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH	Kiener Nellen, Margret	+	S	BE	Rielle, Jean-Charles	+	S	GE	Zisyadis, Josef	+	G	VD
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	=	V	AG	Riklin, Kathy	=	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si		11	22		40			73
= Nein / non / no		22		32		56	5	115
o Enth. / abst. / ast.		1						1
% Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4					1			1
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato		2		3	2	2		9
# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes						1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Adopter la proposition Fehr Jacqueline

Bedeutung Nein / Signification de non: Rejeter la proposition Fehr Jacqueline

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Art. 314abis, al. 2bis (nouveau)

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2008 09:38:18

Abate, Fabio	+	RL	TI	Fehr, Mario	=	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR
Aebi, Andreas	+	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	+	V	LU	Robbiani, Meinrado	=	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	=	G	BS	Rossini, Stéphane	=	S	VS
Alleman, Evi	=	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	=	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	=	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	=	CEg	BL	Föhn, Peter	+	V	SZ	Leuenberger, Ueli	=	G	GE	Ruey, Claude	*	RL	VD
Amherd, Viola	=	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	=	S	BL	Rutschmann, Hans	+	V	ZH
Amstutz, Adrian	*	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	+	RL	ZH	Schelbert, Louis	=	G	LU
Aubert, Josiane	*	S	VD	Frösch, Therese	=	G	BE	Levrat, Christian	=	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Baader, Caspar	+	V	BL	Füglistaller, Lieni	+	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	=	S	BS
Bader, Elvira	=	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	+	-	GR	Lumengo, Ricardo	*	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Baettig, Dominique	+	V	JU	Galladé, Chantal	=	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	+	V	ZH
Bänziger, Marlies	=	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	+	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	=	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	+	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	*	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	=	G	SG	Marra, Ada	=	S	VD	Schwander, Pirmin	+	V	SZ
Berberat, Didier	=	S	NE	Girod, Bastien	=	G	ZH	Marti, Werner	=	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	+	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	=	CEg	LU	Maurer, Ueli	+	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	o	CEg	TI
Bignasca, Attilio	+	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	=	CEg	SG	Sommaruga, Carlo	=	S	GE
Binder, Max	+	V	ZH	Giur, Walter	+	V	AG	Messmer, Werner	+	RL	TG	Spuhler, Peter	+	V	TG
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Goll, Christine	=	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Borer, Roland F.	+	V	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	+	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Bortoluzzi, Toni	+	V	ZH	Graf, Maya	=	G	BL	Moret, Isabelle	+	RL	VD	Steiert, Jean-François	=	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	=	S	TG	Mörgeli, Christoph	+	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	=	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	+	CEg	ZH	Stump, Doris	=	S	AG
Bruderer, Pascale	=	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	=	G	AG	Teuscher, Franziska	=	G	BE
Brunner, Toni	+	V	SG	Grunder, Hans	+	-	BE	Müller, Philipp	+	RL	AG	Thanei, Anita	=	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	+	RL	BL	Müller, Thomas	+	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	=	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	+	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	=	S	TI	Hämmerle, Andrea	=	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	=	S	SZ
Cassis, Ignazio	+	RL	TI	Hany, Urs	+	CEg	ZH	Nidegger, Yves	+	V	GE	van Singer, Christian	=	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	=	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Caviezel, Tarzsius	+	RL	GR	Heer, Alfred	+	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	=	G	ZH
Chevrier, Maurice	+	CEg	VS	Heim, Bea	=	S	SO	Nussbaumer, Eric	=	S	BL	von Graffenried, Alec	=	G	BE
Daquet, André	=	S	BE	Hillpold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Darbellay, Christophe	+	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	=	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hodgers, Antonio	=	G	GE	Pelli, Fulvio	+	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzé, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	=	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	+	-	BE
Dunant, Jean Henri	+	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	+	V	TG
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Humbel, Ruth	*	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	+	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	+	V	SH	Prelicz-Huber, Katharina	=	G	ZH	Wehrli, Reto	+	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	=	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	=	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	=	S	BS	Widmer, Hans	=	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	=	S	SG	Joder, Rudolf	+	V	BE	Reimann, Lukas	+	V	SG	Wobmann, Walter	+	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	=	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	=	S	JU	Wyss, Brigit	*	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	=	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Ursula	=	S	BE
Fehr, Hans	+	V	ZH	Kaufmann, Hans	+	V	ZH	Rickli, Natalie	+	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	=	S	SH	Kiener Nellen, Margret	=	S	BE	Rielle, Jean-Charles	=	S	GE	Zisyadis, Josef	=	G	VD
Fehr, Jacqueline	=	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	24		31		56	5	116
=	Nein / non / no	7	21		38			66
o	Enth. / abst. / ast.	1						1
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	4	1	4	4	2		15
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui: Proposition de la majorité

Bedeutung Nein / Signification de non: Proposition de la minorité Hofmann/Leutenegger Oberholzer

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Vote sur l'ensemble

Abstimmung vom / Vote du: 03.10.2008 09:45:39

Abate, Fabio	+	RL	TI	Fehr, Mario	*	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	=	V	FR
Aebi, Andreas	=	V	BE	Fiala, Doris	*	RL	ZH	Kunz, Josef	=	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Flückiger-Bäni, Sylvia	=	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Alleman, Evi	+	S	BE	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	+	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	+	S	GE
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Föhn, Peter	=	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	+	RL	VD
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	+	S	BL	Rutschmann, Hans	=	RL	ZH
Amstutz, Adrian	=	V	BE	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	o	RL	ZH	Schelbert, Louis	+	G	LU
Aubert, Josiane	+	S	VD	Frösch, Therese	+	G	BE	Levrat, Christian	+	S	FR	Schenk, Simon	=	V	BE
Baader, Caspar	=	V	BL	Füglistaller, Lieni	=	V	AG	Loepfe, Arthur	+	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Gadient, Brigitta M.	+	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	=	V	ZG
Baettig, Dominique	=	V	JU	Galladé, Chantal	+	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	=	V	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Geissbühler, Andrea Mar	=	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Baumann, J. Alexander	=	V	TG	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	*	RL	BE
Bäumle, Martin	+	CEg	ZH	Gilli, Yvonne	+	G	SG	Marra, Ada	+	S	VD	Schwander, Pirmin	=	V	SZ
Berberat, Didier	+	S	NE	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Bigger, Elmar	=	V	SG	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	=	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	+	CEg	TI
Bignasca, Attilio	=	V	TI	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	+	CEg	SG	Sommaruga, Carlo	+	S	GE
Binder, Max	=	V	ZH	Giur, Walter	=	V	AG	Messmer, Werner	+	RL	TG	Spuhler, Peter	+	V	TG
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	=	V	ZH
Borer, Roland F.	=	V	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	=	V	BL	Stamm, Luzi	*	V	AG
Bortoluzzi, Toni	=	V	ZH	Graf, Maya	+	G	BL	Moret, Isabelle	+	RL	VD	Steiert, Jean-François	+	S	FR
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Graf-Litscher, Edith	+	S	TG	Mörgeli, Christoph	=	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bréaz, Daniel	+	G	VD	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	+	CEg	ZH	Stump, Doris	+	S	AG
Bruderer, Pascale	+	S	AG	Gross, Andreas	%	S	ZH	Müller, Geri	+	G	AG	Teuscher, Franziska	+	G	BE
Brunner, Toni	=	V	SG	Grunder, Hans	+	-	BE	Müller, Philipp	+	RL	AG	Thanei, Anita	+	S	ZH
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Gysin, Hans Rudolf	+	RL	BL	Müller, Thomas	+	CEg	SG	Theiler, Georges	*	RL	LU
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	+	G	VD
Bugnon, André	#	V	VD	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	=	V	LU	Triponez, Pierre	+	RL	BE
Carobbio Guscelli, Marin	+	S	TI	Hammerle, Andrea	+	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	+	S	SZ
Cassis, Ignazio	+	RL	TI	Hany, Urs	+	CEg	ZH	Nidegger, Yves	o	V	GE	van Singer, Christian	+	G	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Caviezel, Tarzsius	+	RL	GR	Heer, Alfred	+	V	ZH	Noser, Ruedi	+	RL	ZH	Vischer, Daniel	+	G	ZH
Chevrier, Maurice	+	CEg	VS	Heim, Bea	+	S	SO	Nussbaumer, Eric	+	S	BL	von Graffenried, Alec	+	G	BE
Daquet, André	+	S	BE	Hillpold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	=	V	OW
Darbellay, Christophe	+	CEg	VS	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	+	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	+	RL	TI	Voruz, Eric	*	S	VD
Donzé, Walter	+	CEg	BE	Hofmann, Urs	+	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	+	-	BE
Dunant, Jean Henri	=	V	BS	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	+	V	TG
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	*	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	=	V	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hurter, Thomas	+	V	SH	Pfister, Theophil	=	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Jasmin	=	V	SG	Prelicz-Huber, Katharina	+	G	ZH	Wehrli, Reto	o	CEg	SZ
Estermann, Yvette	=	V	LU	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	+	S	SG	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fasel, Hugo	*	G	FR	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	+	S	BS	Widmer, Hans	+	S	LU
Fässler-Osterwalder, Hid	+	S	SG	Joder, Rudolf	+	V	BE	Reimann, Lukas	=	V	SG	Wobmann, Walter	=	V	SO
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	+	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	+	S	JU	Wyss, Brigit	+	G	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	+	S	ZH	Reymond, André	=	V	GE	Wyss, Ursula	+	S	BE
Fehr, Hans	=	V	ZH	Kaufmann, Hans	=	V	ZH	Rickli, Natalie	=	V	ZH	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH	Kiener Nellen, Margret	+	S	BE	Rielle, Jean-Charles	+	S	GE	Zisyadis, Josef	+	G	VD
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	=	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zuppiger, Bruno	*	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+	Ja / oui / si	34	21	31	39	14	5	144
=	Nein / non / no					41		41
o	Enth. / abst. / ast.	1		1		1		3
%	Entschuldigt gem. Art. 57 Abs. 4 / excusé selon art. 57 al. 4 / scusato sec. art. 57 cps. 4				1			1
*	Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato	1	1	3	3	2		10
#	Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes					1		1

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

Geschäft / Objet

ZGB. Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)

CC. Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation: Code civil suisse (Protection de l'adulte, droit des personnes et droit de la filiation). Modification

Gegenstand / Objet du vote:

Vote final

Abstimmung vom / Vote du: 19.12.2008 08:39:18

Abate, Fabio	+	RL	TI	Fiala, Doris	+	RL	ZH	Kunz, Josef	+	V	LU	Robbiani, Meinrado	+	CEg	TI
Aebi, Andreas	+	V	BE	Flückiger-Bäni, Sylvia	+	V	AG	Lachenmeier-Thüring, A	+	G	BS	Rossini, Stéphane	+	S	VS
Aeschbacher, Ruedi	+	CEg	ZH	Fluri, Kurt	+	RL	SO	Lang, Josef	+	G	ZG	Roth-Bernasconi, Maria	+	S	GE
Alleman, Evi	+	S	BE	Föhn, Peter	+	V	SZ	Leuenberger, Ueli	+	G	GE	Ruey, Claude	+	RL	VD
Amacker-Amann, Kathrin	+	CEg	BL	Français, Olivier	+	RL	VD	Leutenegger Oberholzer,	+	S	BL	Rutschmann, Hans	+	V	ZH
Amherd, Viola	+	CEg	VS	Freysinger, Oskar	+	V	VS	Leutenegger, Filippo	+	RL	ZH	Schelbert, Louis	+	G	LU
Amstutz, Adrian	+	V	BE	Frösch, Therese	+	G	BE	Levrat, Christian	+	S	FR	Schenk, Simon	+	V	BE
Aubert, Josiane	+	S	VD	Fuglistaller, Lieni	+	V	AG	Loepfe, Arthur	*	CEg	AI	Schenker, Silvia	+	S	BS
Baader, Caspar	+	V	BL	Gadient, Brigitta M.	+	-	GR	Lumengo, Ricardo	+	S	BE	Scherer, Marcel	+	V	ZG
Bader, Elvira	+	CEg	SO	Galladé, Chantal	+	S	ZH	Lüscher, Christian	+	RL	GE	Schibli, Ernst	+	V	ZH
Baettig, Dominique	+	V	JU	Geissbühler, Andrea Mar	+	V	BE	Lustenberger, Ruedi	+	CEg	LU	Schmid-Federer, Barbar	+	CEg	ZH
Bänziger, Marlies	+	G	ZH	Germanier, Jean-René	+	RL	VS	Malama, Peter	+	RL	BS	Schmidt, Roberto	+	CEg	VS
Barthassat, Luc	+	CEg	GE	Giezendanner, Ulrich	+	V	AG	Markwalder Bär, Christa	+	RL	BE	Schneider, Johann N.	+	RL	BE
Baumann, J. Alexander	+	V	TG	Gilli, Yvonne	+	G	SG	Marra, Ada	+	S	VD	Schwander, Pirmin	=	V	SZ
Bäumle, Martin	+	CEg	ZH	Girod, Bastien	+	G	ZH	Marti, Werner	+	S	GL	Segmüller, Pius	+	CEg	LU
Berberat, Didier	+	S	NE	Glanzmann-Hunkeler, Id	+	CEg	LU	Maurer, Ueli	*	V	ZH	Simoneschi-Cortesi, Chi	#	CEg	TI
Bigger, Elmar	+	V	SG	Glauser-Zufferey, Alice	+	V	VD	Meier-Schatz, Lucrezia	+	CEg	SG	Sommaruga, Carlo	+	S	GE
Bignasca, Attilio	+	V	TI	Glur, Walter	+	V	AG	Messmer, Werner	+	RL	TG	Spuhler, Peter	+	V	TG
Binder, Max	+	V	ZH	Goll, Christine	+	S	ZH	Meyer-Kaelin, Thérèse	+	CEg	FR	Stahl, Jürg	+	V	ZH
Bischof, Pirmin	+	CEg	SO	Graber, Jean-Pierre	+	V	BE	Miesch, Christian	=	V	BL	Stamm, Luzi	+	V	AG
Borer, Roland F.	+	V	SO	Graf, Maya	+	G	BL	Moret, Isabelle	+	RL	VD	Steiert, Jean-François	+	S	FR
Bortoluzzi, Toni	+	V	ZH	Graf-Litscher, Edith	+	S	TG	Mörgeli, Christoph	*	V	ZH	Stöckli, Hans	*	S	BE
Bourgeois, Jacques	+	RL	FR	Grin, Jean-Pierre	+	V	VD	Moser, Tiana Angelina	+	CEg	ZH	Stump, Doris	+	S	AG
Bréaz, Daniel	+	G	VD	Gross, Andreas	+	S	ZH	Müller, Geri	+	G	AG	Teuscher, Franziska	+	G	BE
Bruderer, Pascale	+	S	AG	Grunder, Hans	+	-	BE	Müller, Philipp	+	RL	AG	Thanei, Anita	+	S	ZH
Brunner, Toni	+	V	SG	Gysin, Hans Rudolf	+	RL	BL	Müller, Thomas	+	CEg	SG	Theiler, Georges	+	RL	LU
Brunschwig Graf, Martin	+	RL	GE	Häberli-Koller, Brigitte	+	CEg	TG	Müller, Walter	+	RL	SG	Thorens Goumaz, Adèle	+	G	VD
Büchler, Jakob	+	CEg	SG	Haller, Ursula	+	-	BE	Müri, Felix	+	V	LU	Triponoz, Pierre	+	RL	BE
Bugnon, André	+	V	VD	Hämmerle, Andrea	+	S	GR	Neiryneck, Jacques	+	CEg	VD	Tschümperlin, Andy	+	S	SZ
Carobbio Guscelli, Marin	+	S	TI	Hany, Urs	+	CEg	ZH	Nidegger, Yves	+	V	GE	van Singer, Christian	+	G	VD
Cassis, Ignazio	+	RL	TI	Hassler, Hansjörg	+	-	GR	Nordmann, Roger	+	S	VD	Veillon, Pierre-François	+	V	VD
Cathomas, Sep	+	CEg	GR	Heer, Alfred	+	V	ZH	Noser, Ruedi	*	RL	ZH	Vischer, Daniel	+	G	ZH
Caviezal, Tarzsius	+	RL	GR	Heim, Bea	+	S	SO	Nussbaumer, Eric	+	S	BL	von Graffenried, Alec	+	G	BE
Chevrier, Maurice	+	CEg	VS	Hillpold, Hugues	+	RL	GE	Parmelin, Guy	+	V	VD	von Rotz, Christoph	+	V	OW
Daquet, André	+	S	BE	Hochreutener, Norbert	+	CEg	BE	Pedrina, Fabio	+	S	TI	von Siebenthal, Erich	+	V	BE
Darbellay, Christophe	+	CEg	VS	Hodgers, Antonio	+	G	GE	Pelli, Fulvio	+	RL	TI	Voruz, Eric	+	S	VD
de Buman, Dominique	+	CEg	FR	Hofmann, Urs	+	S	AG	Perrin, Yvan	+	V	NE	Waber, Christian	+	-	BE
Donzé, Walter	+	CEg	BE	Huber, Gabi	+	RL	UR	Perrinjaquet, Sylvie	+	RL	NE	Walter, Hansjörg	+	V	TG
Dunant, Jean Henri	+	V	BS	Humbel, Ruth	+	CEg	AG	Pfister, Gerhard	+	CEg	ZG	Wandfluh, Hansruedi	+	V	BE
Egger-Wyss, Esther	+	CEg	AG	Hurter, Thomas	+	V	SH	Pfister, Theophil	+	V	SG	Wasserfallen, Christian	+	RL	BE
Eichenberger-Walther, C	+	RL	AG	Hutter, Jasmin	+	V	SG	Prelicz-Huber, Katharina	+	G	ZH	Weber-Gobet, Marie-Thé	+	G	FR
Engelberger, Edi	+	RL	NW	Hutter, Markus	+	RL	ZH	Rechsteiner, Paul	+	S	SG	Wehrli, Reto	+	CEg	SZ
Estermann, Yvette	+	V	LU	Ineichen, Otto	+	RL	LU	Rechsteiner, Rudolf	+	S	BS	Weibel, Thomas	+	CEg	ZH
Fässler-Osterwalder, Hid	+	S	SG	Joder, Rudolf	+	V	BE	Reimann, Lukas	+	V	SG	Widmer, Hans	+	S	LU
Favre, Charles	+	RL	VD	John-Calame, Francine	+	G	NE	Rennwald, Jean-Claude	+	S	JU	Wobmann, Walter	+	V	SO
Favre, Laurent	+	RL	NE	Jositsch, Daniel	+	S	ZH	Reymond, André	+	V	GE	Wyss, Brigit	+	G	SO
Fehr, Hans	*	V	ZH	Kaufmann, Hans	+	V	ZH	Rickli, Natalie	+	V	ZH	Wyss, Ursula	+	S	BE
Fehr, Hans-Jürg	+	S	SH	Kiener Nellen, Margret	+	S	BE	Rielle, Jean-Charles	+	S	GE	Zemp, Markus	+	CEg	AG
Fehr, Jacqueline	+	S	ZH	Killer, Hans	+	V	AG	Riklin, Kathy	+	CEg	ZH	Zisyadis, Josef	+	G	VD
Fehr, Mario	+	S	ZH	Kleiner, Marianne	+	RL	AR	Rime, Jean-François	+	V	FR	Zuppiger, Bruno	+	V	ZH

	Fraktion / Groupe / Gruppo	CEg	G	RL	S	V	-	Tot.
+ Ja / oui / si		34	22	34	42	54	5	191
= Nein / non / no						2		2
o Enth. / abst. / ast.								0
* Hat nicht teilgenommen / n'a pas voté / non ha votato		1		1	1	3		6
# Der Präsident stimmt nicht / Le président ne prend pas part aux votes		1						1

Bedeutung Ja / Signification de oui:

Bedeutung Nein / Signification de non:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch **(Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)**

Änderung vom 19. Dezember 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006¹,
beschliesst:*

I

1. Die dritte Abteilung des zweiten Teils des Zivilgesetzbuches² erhält die folgende neue Fassung:

Dritte Abteilung: Der Erwachsenenenschutz

Zehnter Titel:

Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge

Erster Unterabschnitt: Der Vorsorgeauftrag

Art. 360

A. Grundsatz

¹ Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

² Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

¹ BBl 2006 7001

² SR 210

B. Errichtung
und Widerruf
I. Errichtung

Art. 361

¹ Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.

² Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.

³ Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

II. Widerruf

Art. 362

¹ Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.

² Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.

³ Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

C. Feststellung
der Wirksamkeit
und Annahme

Art. 363

¹ Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.

² Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:

1. dieser gültig errichtet worden ist;
2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.

³ Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Art. 364

D. Auslegung
und Ergänzung

Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.

Art. 365

E. Erfüllung

¹ Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁴ über den Auftrag sorgfältig wahr.

² Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.

³ Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

Art. 366

F. Entschädigung
und Spesen

¹ Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

² Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

Art. 367

G. Kündigung

¹ Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

² Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.

Art. 368

H. Einschreiten
der Erwachsenenschutz-
behörde

¹ Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

² Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungs-

ablage und zur Berichterstattung verpflichtet oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Art. 369

I. Wiedererlangen der Urteilsfähigkeit

¹ Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

² Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.

³ Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

Zweiter Unterabschnitt: Die Patientenverfügung

Art. 370

A. Grundsatz

¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 371

B. Errichtung und Widerruf

¹ Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

² Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

³ Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

Art. 372

C. Eintritt der Urteilsunfähigkeit

¹ Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin

oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

² Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

³ Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Art. 373

D. Einschreiten
der Erwach-
senenschutz-
behörde

¹ Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

² Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.

**Zweiter Abschnitt:
Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige
Personen**

**Erster Unterabschnitt:
Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene
Partnerin oder den eingetragenen Partner**

Art. 374

A. Voraus-
setzungen und
Umfang des
Vertretungs-
rechts

¹ Wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner mit einer Person, die urteilsunfähig wird, einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, hat von Gesetzes wegen ein Vertretungsrecht, wenn weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft besteht.

² Das Vertretungsrecht umfasst:

1. alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind;
2. die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte; und
3. nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

³ Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung muss der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einholen.

Art. 375

B. Ausübung
des Vertretungs-
rechts

Auf die Ausübung des Vertretungsrechts sind die Bestimmungen des Obligationenrechts⁵ über den Auftrag sinngemäss anwendbar.

Art. 376

C. Einschreiten
der Erwach-
senenschutz-
behörde

¹ Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für eine Vertretung erfüllt sind, so entscheidet die Erwachsenenschutzbehörde über das Vertretungsrecht und händigt gegebenenfalls dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner eine Urkunde aus, welche die Befugnisse wiedergibt.

² Sind die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so entzieht die Erwachsenenschutzbehörde dem Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner auf Antrag einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen die Vertretungsbefugnisse teilweise oder ganz oder errichtet eine Beistandschaft.

**Zweiter Unterabschnitt:
Vertretung bei medizinischen Massnahmen**

Art. 377

A. Behandlungs-
plan

¹ Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

³ Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

⁴ Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 378

B. Vertretungs-
berechtigte
Person

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 379

C. Dringliche
Fälle

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 380

D. Behandlung
einer psychi-
schen Störung

Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgliche Unterbringung.

Art. 381

E. Einschreiten
der Erwachsenenschutzbe-
hörde

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

² Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

³ Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

**Dritter Unterabschnitt:
Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen**

Art. 382

A. Betreuungs-
vertrag

¹ Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

² Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

³ Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

Art. 383

B. Einschränkung der Bewe-
gungsfreiheit
I. Voraussetzungen

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

² Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

³ Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Art. 384

II. Protokollierung und Information

¹ Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

² Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnete Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

³ Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.

Art. 385

III. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

² Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

³ Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

Art. 386

C. Schutz der Persönlichkeit

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

² Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde.

³ Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 387

D. Aufsicht über
Wohn- und
Pflegeeinrich-
tungen

Die Kantone unterstellen Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist.

Elfter Titel: Die behördlichen Massnahmen

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Art. 388

A. Zweck

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

² Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

Art. 389

B. Subsidiarität
und Verhältnis-
mässigkeit

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:

1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint;
2. bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.

² Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

Zweiter Abschnitt: Die Beistandschaften

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 390

A. Vorausset-
zungen

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person:

1. wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächestands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann;
2. wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber

handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnet hat.

² Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

³ Die Beistandschaft wird auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen errichtet.

Art. 391

B. Aufgabenbereiche

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person.

² Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge, die Vermögenssorge oder den Rechtsverkehr.

³ Ohne Zustimmung der betroffenen Person darf der Beistand oder die Beiständin nur dann deren Post öffnen oder deren Wohnräume betreten, wenn die Erwachsenenschutzbehörde die Befugnis dazu ausdrücklich erteilt hat.

Art. 392

C. Verzicht auf eine Beistandschaft

Erscheint die Errichtung einer Beistandschaft wegen des Umfangs der Aufgaben als offensichtlich unverhältnismässig, so kann die Erwachsenenschutzbehörde:

1. von sich aus das Erforderliche vorkehren, namentlich die Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft erteilen;
2. einer Drittperson für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilen; oder
3. eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, der für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben sind.

Zweiter Unterabschnitt: Die Arten von Beistandschaften

Art. 393

A. Begleitbeistandschaft

¹ Eine Begleitbeistandschaft wird mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet, wenn diese für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht.

² Die Begleitbeistandschaft schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.

Art. 394

B. Vertretungs-
beistandschaft
I. Im Allgemein-
nen

¹ Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss.

² Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken.

³ Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen oder gefallen lassen.

Art. 395

II. Vermögens-
verwaltung

¹ Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte, die vom Beistand oder von der Beiständin verwaltet werden sollen. Sie kann Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen unter die Verwaltung stellen.

² Die Verwaltungsbefugnisse umfassen auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens, wenn die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes verfügt.

³ Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

⁴ Untersagt die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person, über ein Grundstück zu verfügen, so lässt sie dies im Grundbuch anmerken.

Art. 396

C. Mitwirkungs-
beistandschaft

¹ Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistands oder der Beiständin bedürfen.

² Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen entsprechend eingeschränkt.

Art. 397

D. Kombination
von Beistand-
schaften

Die Begleit-, die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden.

Art. 398

E. Umfassende
Beistandschaft

¹ Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, besonders hilfsbedürftig ist.

² Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

³ Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen.

Dritter Unterabschnitt: Ende der Beistandschaft

Art. 399

¹ Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person.

² Die Erwachsenenschutzbehörde hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht.

Vierter Unterabschnitt: Der Beistand oder die Beiständin

Art. 400

A. Ernennung
I. Allgemeine
Voraussetzungen

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.

² Die ernannte Person ist verpflichtet, die Beistandschaft zu übernehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

³ Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält.

Art. 401

II. Wünsche der
betroffenen
Person oder ihrer
nahestehenden
Personen

¹ Schlägt die betroffene Person eine Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin vor, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde ihrem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist.

² Sie berücksichtigt, soweit tunlich, Wünsche der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen.

³ Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ab, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde, soweit tunlich, diesem Wunsch.

Art. 402

III. Übertragung
des Amtes auf
mehrere Perso-
nen

¹ Überträgt die Erwachsenenschutzbehörde eine Beistandschaft mehreren Personen, so legt sie fest, ob das Amt gemeinsam ausgeübt wird oder wer für welche Aufgaben zuständig ist.

² Die gemeinsame Führung einer Beistandschaft wird mehreren Personen nur mit ihrem Einverständnis übertragen.

Art. 403

B. Verhinderung
und Interessen-
kollision

¹ Ist der Beistand oder die Beiständin am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen des Beistands oder der Beiständin in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die Erwachsenenschutzbehörde einen Ersatzbeistand oder eine Ersatzbeiständin oder regelt diese Angelegenheit selber.

² Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des Beistands oder der Beiständin in der entsprechenden Angelegenheit.

Art. 404

C. Entschädi-
gung und Spesen

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einem Berufsbeistand oder einer Berufsbeiständin fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber.

² Die Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben.

³ Die Kantone erlassen Ausführungsbestimmungen und regeln die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können.

Fünfter Unterabschnitt: Die Führung der Beistandschaft

Art. 405

A. Übernahme
des Amtes

¹ Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf.

² Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen. Dieses hat für die Gläubiger die gleiche Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbrechts.

⁴ Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 406

B. Verhältnis zur betroffenen Person

¹ Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

² Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwachzustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

Art. 407

C. Eigenes Handeln der betroffenen Person

Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

Art. 408

D. Vermögensverwaltung
I. Aufgaben

¹ Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen.

² Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:

1. mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen;
2. soweit angezeigt Schulden bezahlen;
3. die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.

³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens.

Art. 409

II. Beträge zur freien Verfügung

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

Art. 410

- III. Rechnung
- 1 Der Beistand oder die Beiständin führt Rechnung und legt sie der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor.
 - 2 Der Beistand oder die Beiständin erläutert der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

Art. 411

- E. Bericht-
erstattung
- 1 Der Beistand oder die Beiständin erstattet der Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft.
 - 2 Der Beistand oder die Beiständin zieht bei der Erstellung des Berichts die betroffene Person, soweit tunlich, bei und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

Art. 412

- F. Besondere
Geschäfte
- 1 Der Beistand oder die Beiständin darf in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.
 - 2 Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich nicht veräussert.

Art. 413

- G. Sorgfalts- und
Verschwiegen-
heitspflicht
- 1 Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁶.
 - 2 Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
 - 3 Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.

Art. 414

- H. Änderung der
Verhältnisse
- Der Beistand oder die Beiständin informiert die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

Sechster Unterabschnitt: Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 415

A. Prüfung der
Rechnung und
des Berichts

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde prüft die Rechnung und erteilt oder verweigert die Genehmigung; wenn nötig, verlangt sie eine Berichtigung.

² Sie prüft den Bericht und verlangt, wenn nötig, dessen Ergänzung.

³ Sie trifft nötigenfalls Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person angezeigt sind.

Art. 416

B. Zustimmungsbefürdigte
Geschäfte
I. Von Gesetzeswegen

¹ Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

² Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

³ Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Art. 417

II. Auf Anordnung

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 418

III. Fehlen der Zustimmung

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist.

**Siebter Unterabschnitt:
Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde**

Art. 419

Gegen Handlungen oder Unterlassungen des Beistands oder der Beiständin sowie einer Drittperson oder Stelle, der die Erwachsenenschutzbehörde einen Auftrag erteilt hat, kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person und jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen.

**Achter Unterabschnitt:
Besondere Bestimmungen für Angehörige**

Art. 420

Werden der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, ein Nachkomme, ein Geschwister, die faktische Lebenspartnerin oder der faktische Lebenspartner der betroffenen Person als Beistand oder Beiständin eingesetzt, so kann die Erwachsenenschutzbehörde sie von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, ganz oder teilweise entbinden, wenn die Umstände es rechtfertigen.

Neunter Unterabschnitt: Das Ende des Amtes des Beistands oder der Beiständin

Art. 421

A. Von Gesetzes wegen Das Amt des Beistands oder der Beiständin endet von Gesetzes wegen:

1. mit Ablauf einer von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Amtsdauer, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt;
2. mit dem Ende der Beistandschaft;
3. mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin;
4. im Zeitpunkt, in dem der Beistand oder die Beiständin verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt.

Art. 422

B. Entlassung
I. Auf Begehren des Beistands oder der Beiständin

¹ Der Beistand oder die Beiständin hat frühestens nach vier Jahren Amtsdauer Anspruch auf Entlassung.

² Vorher kann der Beistand oder die Beiständin die Entlassung aus wichtigen Gründen verlangen.

Art. 423

II. Übrige Fälle

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn:

1. die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht;
2. ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

² Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden.

Art. 424

C. Weiterführung der Geschäfte

Der Beistand oder die Beiständin ist verpflichtet, nicht aufschiebbare Geschäfte weiterzuführen, bis der Nachfolger oder die Nachfolgerin das Amt übernimmt, sofern die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes anordnet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin.

Art. 425

D. Schlussbericht und Schlussrechnung

¹ Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein. Die Erwachsenenschutzbehörde kann

den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin von dieser Pflicht entbinden, wenn das Arbeitsverhältnis endet.

² Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen.

³ Sie stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder deren Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem neuen Beistand zu und weist diese Personen gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin.

⁴ Sie teilt ihnen zudem mit, ob sie den Beistand oder die Beiständin entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichts oder der Schlussrechnung verweigert hat.

Dritter Abschnitt: Die fürsorgliche Unterbringung

Art. 426

A. Die Massnahmen
I. Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung

¹ Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.

² Die Belastung und der Schutz von Angehörigen und Dritten sind zu berücksichtigen.

³ Die betroffene Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann jederzeit um Entlassung ersuchen. Über dieses Gesuch ist ohne Verzug zu entscheiden.

Art. 427

II. Zurückbehaltung freiwillig Eingetretener

¹ Will eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese wieder verlassen, so kann sie von der ärztlichen Leitung der Einrichtung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden, wenn sie:

1. sich selbst an Leib und Leben gefährdet; oder
2. das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet.

² Nach Ablauf der Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt.

³ Die betroffene Person wird schriftlich darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Gericht anrufen kann.

Art. 428

- B. Zuständigkeit für die Unterbringung und die Entlassung
I. Erwachsenenschutzbehörde
- 1 Für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung ist die Erwachsenenschutzbehörde zuständig.
 - 2 Sie kann im Einzelfall die Zuständigkeit für die Entlassung der Einrichtung übertragen.

Art. 429

- II. Ärztinnen und Ärzte
1. Zuständigkeit
- 1 Die Kantone können Ärzte und Ärztinnen bezeichnen, die neben der Erwachsenenschutzbehörde eine Unterbringung während einer vom kantonalen Recht festgelegten Dauer anordnen dürfen. Die Dauer darf höchstens sechs Wochen betragen.
 - 2 Die ärztliche Unterbringung fällt spätestens nach Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.
 - 3 Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung.

Art. 430

2. Verfahren
- 1 Die Ärztin oder der Arzt untersucht persönlich die betroffene Person und hört sie an.
 - 2 Der Unterbringungsentscheid enthält mindestens folgende Angaben:
 1. Ort und Datum der Untersuchung;
 2. Name der Ärztin oder des Arztes;
 3. Befund, Gründe und Zweck der Unterbringung;
 4. die Rechtsmittelbelehrung.
 - 3 Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Ärztin oder der Arzt oder das zuständige Gericht nichts anderes verfügt.
 - 4 Ein Exemplar des Unterbringungsentscheids wird der betroffenen Person ausgehändigt; ein weiteres Exemplar wird der Einrichtung bei der Aufnahme der betroffenen Person vorgelegt.
 - 5 Die Ärztin oder der Arzt informiert, sofern möglich, eine der betroffenen Person nahestehende Person schriftlich über die Unterbringung und die Befugnis, das Gericht anzurufen.

Art. 431

- C. Periodische Überprüfung
- 1 Die Erwachsenenschutzbehörde überprüft spätestens sechs Monate nach Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind und ob die Einrichtung weiterhin geeignet ist.

² Sie führt innerhalb von weiteren sechs Monaten eine zweite Überprüfung durch. Anschliessend führt sie die Überprüfung so oft wie nötig, mindestens aber jährlich durch.

Art. 432

D. Vertrauensperson

Jede Person, die in einer Einrichtung untergebracht wird, kann eine Person ihres Vertrauens beiziehen, die sie während des Aufenthalts und bis zum Abschluss aller damit zusammenhängenden Verfahren unterstützt.

Art. 433

E. Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung
I. Behandlungsplan

¹ Wird eine Person zur Behandlung einer psychischen Störung in einer Einrichtung untergebracht, so erstellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der betroffenen Person und gegebenenfalls ihrer Vertrauensperson einen schriftlichen Behandlungsplan.

² Die Ärztin oder der Arzt informiert die betroffene Person und deren Vertrauensperson über alle Umstände, die im Hinblick auf die in Aussicht genommenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken und Nebenwirkungen, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

³ Der Behandlungsplan wird der betroffenen Person zur Zustimmung unterbreitet. Bei einer urteilsunfähigen Person ist eine allfällige Patientenverfügung zu berücksichtigen.

⁴ Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 434

II. Behandlung ohne Zustimmung

¹ Fehlt die Zustimmung der betroffenen Person, so kann die Chefärztin oder der Chefarzt der Abteilung die im Behandlungsplan vorgesehenen medizinischen Massnahmen schriftlich anordnen, wenn:

1. ohne Behandlung der betroffenen Person ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist;
2. die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist; und
3. keine angemessene Massnahme zur Verfügung steht, die weniger einschneidend ist.

² Die Anordnung wird der betroffenen Person und ihrer Vertrauensperson verbunden mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Art. 435

- III. Notfälle
- ¹ In einer Notfallsituation können die zum Schutz der betroffenen Person oder Dritter unerlässlichen medizinischen Massnahmen sofort ergriffen werden.
- ² Ist der Einrichtung bekannt, wie die Person behandelt werden will, so wird deren Wille berücksichtigt.

Art. 436

- IV. Austrittsgespräch
- ¹ Besteht eine Rückfallgefahr, so versucht die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit der betroffenen Person vor deren Entlassung Behandlungsgrundsätze für den Fall einer erneuten Unterbringung in der Einrichtung zu vereinbaren.
- ² Das Austrittsgespräch ist zu dokumentieren.

Art. 437

- V. Kantonales Recht
- ¹ Die Kantone regeln die Nachbetreuung.
- ² Sie können ambulante Massnahmen vorsehen.

Art. 438

- F. Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Auf Massnahmen, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen in der Einrichtung einschränken, sind die Bestimmungen über die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleibt die Anrufung des Gerichts.

Art. 439

- G. Anrufung des Gerichts
- ¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann in folgenden Fällen schriftlich das zuständige Gericht anrufen:
1. bei ärztlich angeordneter Unterbringung;
 2. bei Zurückbehaltung durch die Einrichtung;
 3. bei Abweisung eines Entlassungsgesuchs durch die Einrichtung;
 4. bei Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung;
 5. bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit.
- ² Die Frist zur Anrufung des Gerichts beträgt zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids. Bei Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit kann das Gericht jederzeit angerufen werden.
- ³ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

⁴ Jedes Begehren um gerichtliche Beurteilung ist unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten.

Zwölfter Titel: Organisation

Erster Abschnitt: Behörden und örtliche Zuständigkeit

Art. 440

A. Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

² Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

³ Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.

Art. 441

B. Aufsichtsbehörde

¹ Die Kantone bestimmen die Aufsichtsbehörden.

² Der Bundesrat kann Bestimmungen über die Aufsicht erlassen.

Art. 442

C. Örtliche Zuständigkeit

¹ Zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall erhalten.

² Ist Gefahr im Verzug, so ist auch die Behörde am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person aufhält. Trifft diese Behörde eine Massnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

³ Für eine Beistandschaft wegen Abwesenheit ist auch die Behörde des Ortes zuständig, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der betroffenen Person zugefallen ist.

⁴ Die Kantone sind berechtigt, für ihre Bürgerinnen und Bürger, die Wohnsitz im Kanton haben, statt der Wohnsitzbehörde die Behörde des Heimatortes zuständig zu erklären, sofern auch die Unterstützung bedürftiger Personen ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

⁵ Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

Zweiter Abschnitt: Verfahren
Erster Unterabschnitt:
Vor der Erwachsenenschutzbehörde

Art. 443

A. Melderechte
und -pflichten

1 Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

2 Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Art. 444

B. Prüfung der
Zuständigkeit

1 Die Erwachsenenschutzbehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

2 Hält sie sich nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet.

3 Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungsaustausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

4 Kann im Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befassete Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

Art. 445

C. Vorsorgliche
Massnahmen

1 Die Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.

2 Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.

3 Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

Art. 446

D. Verfahrens-
grundsätze

1 Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

2 Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.

³ Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.

⁴ Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

Art. 447

E. Anhörung

¹ Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

² Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an.

Art. 448

F. Mitwirkungspflichten und Amtshilfe

¹ Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

² Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

³ Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

⁴ Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

Art. 449

G. Begutachtung in einer Einrichtung

¹ Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, so weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein.

² Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 449a

H. Anordnung einer Vertretung

Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung der betroffenen Person an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

Art. 449b

- I. Akteneinsicht
- 1 Die am Verfahren beteiligten Personen haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.
 - 2 Wird einer am Verfahren beteiligten Person die Einsichtnahme in ein Aktenstück verweigert, so wird auf dieses nur abgestellt, wenn ihr die Behörde von seinem für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis gegeben hat.

Art. 449c

- J. Mitteilungspflicht
- Die Erwachsenenschutzbehörde macht dem Zivilstandsamt Mitteilung, wenn:
1. sie eine Person wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassende Beistandschaft stellt;
 2. für eine dauernd urteilsunfähige Person ein Vorsorgeauftrag wirksam wird.

**Zweiter Unterabschnitt:
Vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz**

Art. 450

- A. Beschwerdeobjekt und Beschwerdebefugnis
- 1 Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden.
 - 2 Zur Beschwerde befugt sind:
 1. die am Verfahren beteiligten Personen;
 2. die der betroffenen Person nahestehenden Personen;
 3. Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben.
 - 3 Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 450a

- B. Beschwerdegründe
- 1 Mit der Beschwerde kann gerügt werden:
 1. Rechtsverletzung;
 2. unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts;
 3. Unangemessenheit.
 - 2 Ferner kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden.

Art. 450b

C. Beschwerde-
frist

¹ Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage seit Mitteilung des Entscheids. Diese Frist gilt auch für beschwerdeberechtigte Personen, denen der Entscheid nicht mitgeteilt werden muss.

² Bei einem Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage seit Mitteilung des Entscheids.

³ Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 450c

D. Aufschieben-
de Wirkung

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.

Art. 450d

E. Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung

¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz gibt der Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung.

² Statt eine Vernehmlassung einzureichen, kann die Erwachsenenschutzbehörde den Entscheid in Wiedererwägung ziehen.

Art. 450e

F. Besondere Bestimmungen bei fürsorgerischer Unterbringung

¹ Die Beschwerde gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der fürsorgerischen Unterbringung muss nicht begründet werden.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt.

³ Bei psychischen Störungen muss gestützt auf das Gutachten einer sachverständigen Person entschieden werden.

⁴ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hört die betroffene Person in der Regel als Kollegium an. Sie ordnet wenn nötig deren Vertretung an und bezeichnet als Beistand oder Beiständin eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

⁵ Sie entscheidet in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde.

Dritter Unterabschnitt: Gemeinsame Bestimmung

Art. 450f

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen.

Vierter Unterabschnitt: Vollstreckung

Art. 450g

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde vollstreckt die Entscheide auf Antrag oder von Amtes wegen.

² Hat die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz im Entscheid bereits Vollstreckungsmassnahmen angeordnet, so kann dieser direkt vollstreckt werden.

³ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen. Unmittelbare Zwangsmassnahmen sind in der Regel vorgängig anzudrohen.

Dritter Abschnitt: Verhältnis zu Dritten und Zusammenarbeitspflicht

Art. 451

A. Verschwiegenheitspflicht und Auskunft

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen.

Art. 452

B. Wirkung der Massnahmen gegenüber Dritten

¹ Eine Massnahme des Erwachsenenschutzes kann Dritten, auch wenn sie gutgläubig sind, entgegengehalten werden.

² Schränkt die Beistandschaft die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ein, so ist den Schuldnern mitzuteilen, dass ihre Leistung nur befreiende Wirkung hat, wenn sie diese dem Beistand oder der Beiständin erbringen. Vorher kann die Beistandschaft gutgläubigen Schuldnern nicht entgegengehalten werden.

³ Hat eine Person, für die eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, andere zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihnen für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 453

C. Zusammen-
arbeitspflicht

¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.

Vierter Abschnitt: Verantwortlichkeit

Art. 454

A. Grundsatz

¹ Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung.

² Der gleiche Anspruch besteht, wenn sich die Erwachsenenschutzbehörde oder die Aufsichtsbehörde in den anderen Bereichen des Erwachsenenschutzes widerrechtlich verhalten hat.

³ Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu.

⁴ Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend.

Art. 455

B. Verjährung

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung.

² Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, so gilt diese Frist.

³ Beruht die Verletzung auf der Anordnung oder Durchführung einer Dauermassnahme, so beginnt die Verjährung des Anspruchs gegenüber dem Kanton nicht vor dem Wegfall der Dauermassnahme oder ihrer Weiterführung durch einen anderen Kanton.

Art. 456

C. Haftung nach
Auftragsrecht

Die Haftung der vorsorgebeauftragten Person sowie diejenige des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners einer urteilsunfähigen Person oder des Vertreters oder der Vertreterin bei medizinischen Massnahmen, soweit es sich nicht um den Beistand oder die Beiständin handelt, richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁷ über den Auftrag.

2. Weitere Bestimmungen des Zivilgesetzbuches werden wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

In folgenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuches wird der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» oder «vormundschaftliche Aufsichtsbehörde» durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

Art. 131 Abs. 1, 134 Abs. 1 und 3, 145 Abs. 2, 146 Abs. 2 Ziff. 2, 147 Abs. 1, 179 Abs. 1 zweiter Teilsatz, 265 Abs. 3, 265a Abs. 2, 265d Abs. 1, 273 Abs. 2, 275 Abs. 1, 287 Abs. 1 und 2, 288 Abs. 2 Ziff. 1, 290, 298a Abs. 1, 307 Abs. 1 und 2, 308 Abs. 1, 309, 310, 316, 320 Abs. 2, 322 Abs. 2, 324 Abs. 1, 325.

Art. 13

2. Voraussetzungen
a. Im Allgemeinen

Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.

Art. 14

b. Volljährigkeit

Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Art. 16

d. Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 17

III. Handlungsunfähigkeit
1. Im Allgemeinen

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.

Art. 19 Randtitel sowie Abs. 1 und 2

3. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen
a. Grundsatz

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen können nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben.

² Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.

Art. 19a

b. Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

¹ Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.

² Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

Art. 19b

c. Fehlen der Zustimmung

¹ Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat.

² Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.

Art. 19c

4. Höchstpersönliche Rechte

¹ Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

² Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

Art. 19d

III^{bis} Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit kann durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes eingeschränkt werden.

Art. 23 Abs. 1

¹ Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.

Art. 25 Randtitel und Abs. 2

c. Wohnsitz
Minderjähriger

² Bevormundete Kinder haben ihren Wohnsitz am Sitz der Kinderschutzbehörde.

Art. 26

d. Wohnsitz
Volljähriger
unter umfassender
Beistandschaft

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2

² Zum Personenstand gehören insbesondere:

2. die personen- und familienrechtliche Stellung einer Person wie die Volljährigkeit, die Abstammung, die Ehe;

Art. 89a

Bisheriger Art. 89bis

Dritter Titel: Die Sammelvermögen

Art. 89b

A. Fehlende
Verwaltung

¹ Ist bei öffentlicher Sammlung für gemeinnützige Zwecke nicht für die Verwaltung oder Verwendung des Sammelvermögens gesorgt, so ordnet die zuständige Behörde das Erforderliche an.

² Sie kann für das Sammelvermögen einen Sachwalter oder eine Sachwalterin ernennen oder es einem Verein oder einer Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuwenden.

³ Auf die Sachwalterschaft sind die Vorschriften über die Beistandschaften im Erwachsenenschutz sinngemäss anwendbar.

Art. 89c

B. Zuständigkeit ¹ Zuständig ist der Kanton, in dem das Sammelvermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden ist.

² Sofern der Kanton nichts anderes bestimmt, ist die Behörde zuständig, die die Stiftungen beaufsichtigt.

Art. 90 Abs. 2

² Minderjährige werden ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch ihre Verlobung nicht verpflichtet.

Art. 94 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 102 Abs. 1

¹ Die Trauung ist öffentlich und findet in Anwesenheit von zwei volljährigen und urteilsfähigen Zeuginnen oder Zeugen statt.

Art. 133 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Der Unterhaltsbeitrag kann über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festgelegt werden.

Art. 134 Abs. 4

⁴ Hat das Gericht über die Änderung der elterlichen Sorge oder des Unterhaltsbeitrages für das minderjährige Kind zu befinden, so regelt es nötigenfalls auch den persönlichen Verkehr neu; in den andern Fällen entscheidet die Kindesschutzbehörde über die Änderung des persönlichen Verkehrs.

Art. 135 Abs. 2⁸

² Wird eine Neufestsetzung von Unterhaltsbeiträgen für das volljährige Kind verlangt, so richtet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen über die Unterhaltspflicht der Eltern.

Art. 176 Abs. 3

³ Haben die Ehegatten minderjährige Kinder, so trifft das Gericht nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses die nötigen Massnahmen.

⁸ Bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (BBl 2009 21) wird Art. 135 Abs. 2 aufgehoben oder gegenstandslos.

Art. 183 Abs. 2

² Minderjährige sowie volljährige Personen unter einer Beistandschaft, die den Abschluss eines Ehevertrags umfasst, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Die Vermutung der Vaterschaft kann beim Gericht angefochten werden:

2. vom Kind, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat.

Art. 256c Abs. 2

² Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit zu erheben.

Art. 259 Abs. 2 Ziff. 2

² Die Anerkennung kann angefochten werden:

2. vom Kind, oder nach seinem Tode von den Nachkommen, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat oder die Anerkennung erst nach Vollendung seines zwölften Altersjahres ausgesprochen worden ist;

Art. 260 Abs. 2

² Ist der Anerkennende minderjährig, steht er unter umfassender Beistandschaft oder hat die Erwachsenenschutzbehörde eine entsprechende Anordnung getroffen, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters notwendig.

Art. 260c Abs. 2

² Die Klage des Kindes kann in jedem Fall bis zum Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit erhoben werden.

Art. 263 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Die Klage kann vor oder nach der Niederkunft angebracht werden, ist aber einzureichen:

2. vom Kind vor Ablauf eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit.

Art. 264 Randtitel

A. Adoption
Minderjähriger
I. Allgemeine
Voraussetzungen

Art. 266 Randtitel, Abs. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2 sowie Abs. 3

B. Adoption
einer volljähri-
gen Person

¹ Fehlen Nachkommen, so darf eine volljährige Person adoptiert werden:

2. wenn ihr während ihrer Minderjährigkeit die Adoptiveltern wenigstens fünf Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen haben,

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger sinngemäss anwendbar.

Art. 267a

II. Heimat

Das minderjährige Kind erhält anstelle seines bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts dasjenige seiner Adoptiveltern.

Art. 268 Abs. 3

³ Wird das Kind nach Einreichung des Gesuches volljährig, so bleiben die Bestimmungen über die Adoption Minderjähriger anwendbar, wenn deren Voraussetzungen vorher erfüllt waren.

Art. 269c Abs. 2

² Wer diese Vermittlung berufsmässig oder im Zusammenhang mit seinem Beruf betreibt, bedarf einer Bewilligung; die Vermittlung durch die Kindesschutzbehörde bleibt vorbehalten.

Art. 273 Abs. 1

¹ Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr.

Art. 277 Abs. 1

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

Art. 289 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt.

Art. 296

A. Voraussetzungen
I. Im Allgemeinen

¹ Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter elterlicher Sorge.

² Eltern, die minderjährig sind oder unter umfassender Beistandschaft stehen, haben keine elterliche Sorge.

Art. 298 Abs. 2 und 3

² Ist die Mutter minderjährig oder gestorben, ist ihr die elterliche Sorge entzogen oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge dem Vater oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was das Wohl des Kindes erfordert.

³ Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge von einem Elternteil auf den anderen übertragen.

Art. 298a Abs. 2 und 3

² Auf Begehren eines Elternteils oder des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung neu, wenn dies wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse zum Wohl des Kindes geboten ist.

³ Stirbt ein Elternteil und ist die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt worden, so steht sie dem überlebenden Elternteil zu.

Art. 304 Abs. 3

³ Die Eltern dürfen in Vertretung des Kindes keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

Art. 305 Randtitel und Abs. 1

b. Rechtsstellung des Kindes

¹ Das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge kann im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

Art. 306 Abs. 2 und 3

² Sind die Eltern am Handeln verhindert oder haben sie in einer Angelegenheit Interessen, die denen des Kindes widersprechen, so ernennt die Kindesschutzbehörde einen Beistand oder regelt diese Angelegenheit selber.

³ Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Eltern in der entsprechenden Angelegenheit.

IV. Entziehung
der elterlichen
Sorge
1. Von Amtes
wegen

Art. 311 Randtitel und Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Sind andere Kindesschutzmassnahmen erfolglos geblieben oder erscheinen sie von vornherein als ungenügend, so entzieht die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge:

2. Mit Einverständnis der Eltern

Art. 312 Randtitel und Einleitungssatz

Die Kindesschutzbehörde entzieht die elterliche Sorge:

VI. Verfahren
1. Im Allgemeinen

Art. 314

¹ Die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sind sinngemäss anwendbar.

² Die Kindesschutzbehörde kann in geeigneten Fällen die Eltern zu einem Mediationsversuch auffordern.

³ Errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft, so hält sie im Entscheiddispositiv die Aufgaben des Beistandes und allfällige Beschränkungen der elterlichen Sorge fest.

2. Anhörung
des Kindes

Art. 314a

¹ Das Kind wird durch die Kindesschutzbehörde oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

² Im Protokoll der Anhörung werden nur die für den Entscheid wesentlichen Ergebnisse festgehalten. Die Eltern werden über diese Ergebnisse informiert.

³ Das urteilsfähige Kind kann die Verweigerung der Anhörung mit Beschwerde anfechten.

3. Vertretung
des Kindes

Art. 314a^{bis}

¹ Die Kindesschutzbehörde ordnet wenn nötig die Vertretung des Kindes an und bezeichnet als Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person.

² Die Kindesschutzbehörde prüft die Anordnung der Vertretung insbesondere, wenn:

1. die Unterbringung des Kindes Gegenstand des Verfahrens ist;
2. die Beteiligten bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge oder bezüglich wichtiger Fragen des persönlichen Verkehrs unterschiedliche Anträge stellen.

³ Der Beistand des Kindes kann Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Art. 314b

4. Unterbringung
in einer
geschlossenen
Einrichtung oder
psychiatrischen
Klinik

¹ Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.

² Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.

Art. 315 Abs. 1

¹ Die Kindesschutzmassnahmen werden von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

Art. 315a Abs. 1 und 3 Einleitungssatz

¹ Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es auch die nötigen Kindesschutzmassnahmen und betraut die Kindesschutzbehörde mit dem Vollzug.

³ Die Kindesschutzbehörde bleibt jedoch befugt:

Art. 315b Abs. 2

² In den übrigen Fällen ist die Kindesschutzbehörde zuständig.

Art. 318 Abs. 2 und 3

² Stirbt ein Elternteil, so hat der überlebende Elternteil der Kindesschutzbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen.

³ Erachtet es die Kindesschutzbehörde nach Art und Grösse des Kindesvermögens und nach den persönlichen Verhältnissen der Eltern für angezeigt, so ordnet sie die Inventaraufnahme oder die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung an.

Art. 326

F. Ende der
Verwaltung
I. Rückerstattung

Endet die elterliche Sorge oder Verwaltung, so haben die Eltern das Kindesvermögen aufgrund einer Abrechnung dem volljährigen Kind oder seinem gesetzlichen Vertreter herauszugeben.

Fünfter Abschnitt: Minderjährige unter Vormundschaft

Art. 327a

A. Grundsatz Steht ein Kind nicht unter elterlicher Sorge, so ernennt ihm die Kinderschutzbehörde einen Vormund.

Art. 327b

B. Rechtsstellung
I. Des Kindes Das Kind unter Vormundschaft hat die gleiche Rechtsstellung wie das Kind unter elterlicher Sorge.

Art. 327c

II. Des Vormunds
¹ Dem Vormund stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern.
² Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes, namentlich über die Ernennung des Beistands, die Führung der Beistandschaft und die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde, sind sinngemäss anwendbar.
³ Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgliche Unterbringung sinngemäss anwendbar.

Art. 333 Abs. 1 und 2

¹ Verursacht ein Hausgenosse, der minderjährig oder geistig behindert ist, unter umfassender Beistandschaft steht oder an einer psychischen Störung leidet, einen Schaden, so ist das Familienhaupt dafür haftbar, insofern es nicht darzutun vermag, dass es das übliche und durch die Umstände gebotene Mass von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat.
² Das Familienhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aus dem Zustand eines Hausgenossen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Störung weder für diesen selbst noch für andere Gefahr oder Schaden erwächst.

Art. 334 Abs. 1

¹ Volljährige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen.

Art. 468

- B. Erbvertrag
- 1 Wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, kann als Erblasser einen Erbvertrag abschliessen.
 - 2 Personen unter einer Beistandschaft, die den Abschluss eines Erbvertrags umfasst, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 492a

- V. Urteilsunfähige Nachkommen
- 1 Ist ein Nachkomme dauernd urteilsunfähig und hinterlässt er weder Nachkommen noch einen Ehegatten, so kann der Erblasser eine Nacherbeneinsetzung auf den Überrest anordnen.
 - 2 Die Nacherbeneinsetzung fällt von Gesetzes wegen dahin, wenn der Nachkomme wider Erwarten urteilsfähig wird.

Art. 531

6. Bei Nacherbeneinsetzung
- Eine Nacherbeneinsetzung ist gegenüber einem pflichtteilsberechtigten Erben im Umfang des Pflichtteils ungültig; vorbehalten bleibt die Bestimmung über urteilsunfähige Nachkommen.

Art. 544 Abs. 1^{bis} und 2

- ^{1bis} Erfordert es die Wahrung seiner Interessen, so errichtet die Kindesschutzbehörde eine Beistandschaft.
- 2 Wird das Kind tot geboren, so fällt es für den Erbgang ausser Betracht.

Art. 553 Abs. 1

- ¹ Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet, wenn:
 1. ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder zu stellen ist;
 2. ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
 3. einer der Erben oder die Erwachsenenschutzbehörde es verlangt;
 4. ein volljähriger Erbe unter umfassender Beistandschaft steht oder unter sie zu stellen ist.

Art. 554 Abs. 3

- ³ Stand die verstorbene Person unter einer Beistandschaft, welche die Vermögensverwaltung umfasst, so obliegt dem Beistand auch die Erbschaftsverwaltung, sofern nichts anderes angeordnet wird.

Schlusstitel: Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

Art. 14

V. Erwachsenenschutz
1. Bestehende
Massnahmen

¹ Für den Erwachsenenschutz gilt das neue Recht, sobald die Änderung vom 19. Dezember 2008⁹ in Kraft getreten ist.

² Personen, die nach bisherigem Recht entmündigt worden sind, stehen mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts unter umfassender Beistandschaft. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt von Amtes wegen so bald wie möglich die erforderlichen Anpassungen an das neue Recht vor. So lange die Behörde im Fall erstreckter elterlicher Sorge nicht anders entschieden hat, sind die Eltern von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, befreit.

³ Die übrigen nach bisherigem Recht angeordneten Massnahmen fallen spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008 dahin, sofern die Erwachsenenschutzbehörde sie nicht in eine Massnahme des neuen Rechts überführt hat.

⁴ Hat ein Arzt gestützt auf Artikel 397b Absatz 2 in der Fassung vom 1. Januar 1981¹⁰ für eine psychisch kranke Person eine unbefristete fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet, so bleibt diese Massnahme bestehen. Die Einrichtung teilt der Erwachsenenschutzbehörde spätestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts mit, ob sie die Voraussetzungen der Unterbringung weiterhin für erfüllt erachtet. Die Erwachsenenschutzbehörde nimmt nach den Bestimmungen über die periodische Überprüfung die erforderlichen Abklärungen vor und bestätigt gegebenenfalls den Unterbringungsentscheid.

Art. 14a

2. Hängige
Verfahren

¹ Hängige Verfahren werden mit dem Inkrafttreten der Änderung vom 19. Dezember 2008¹¹ von der neu zuständigen Behörde weitergeführt.

² Das neue Verfahrensrecht findet Anwendung.

³ Die Behörde entscheidet darüber, ob und wie weit das bisherige Verfahren ergänzt werden muss.

⁹ SR ..., BBl 2009 141

¹⁰ AS 1980 31; BBl 1977 III 1

¹¹ SR ..., BBl 2009 141

Art. 52 Abs. 3 und 4

³ Die kantonalen Anordnungen zum Registerrecht bedürfen der Genehmigung des Bundes.

⁴ Die übrigen kantonalen Anordnungen sind dem Bundesamt für Justiz zur Kenntnis zu bringen.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Dezember 2008

Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 19. Dezember 2008

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 6. Januar 2009¹²

Ablauf der Referendumsfrist: 16. April 2009

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952¹³

Ersatz eines Ausdrucks

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündig» durch «minderjährig» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 1 Absätze 2 und 3, 4 Absatz 3 erster Satz, 6 Absatz 3, 7, 8a Absatz 1, 30 Absatz 1 und 33.

Art. 34 Randtitel und Abs. 1

Minderjährige ¹ Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen.

Art. 35

Volljährigkeit Volljährigkeit und Minderjährigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach schweizerischem Recht (Art. 14 des Zivilgesetzbuches¹⁴).

Art. 42 Abs. 1 zweiter Satz

¹ ... Für Minderjährige gilt Artikel 34 sinngemäss.

Art. 44 Abs. 1 erster Halbsatz

¹ In die Entlassung werden die minderjährigen, unter der elterlichen Sorge des Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; ...

2. Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001¹⁵

Ersatz von Ausdrücken:

¹ *In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündige» durch «minderjährige» ersetzt: Artikel 2 Absatz 5 und 11 Absatz 1 Buchstabe h.*

¹³ SR 141.0

¹⁴ SR 210; BBl 2009 141

¹⁵ SR 143.1

² In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündige und entmündigte Personen» durch «Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft» ersetzt: Artikel 5 Absatz 1 dritter¹⁶ Satz, 11 Absatz 1 Buchstabe g und 13 Absatz 1 Buchstabe c.

³ In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «gesetzliche Vertretung» durch «gesetzlicher Vertreter» ersetzt: Artikel 2 Absatz 5, 5 Absatz 1 dritter¹⁷ Satz, 11 Absatz 1 Buchstabe h.

3. Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976¹⁸ über die politischen Rechte

Art. 2 Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

4. Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975¹⁹ über die politischen Rechte der Auslandschweizer

Art. 4 Ausschluss vom Stimmrecht

Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 der Bundesverfassung gelten Personen:

- a. die nach schweizerischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;
- b. für die nach ausländischem Recht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit eine Massnahme des Erwachsenenschutzes besteht, welche die Handlungsfähigkeit entfallen lässt.

¹⁶ Bei Inkrafttreten der Änderung des Ausweisgesetzes aufgrund des BB v. 13. Juni 2008 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente (BBl 2008 5309) befindet sich der zu ersetzende Ausdruck im zweiten Satz.

¹⁷ Bei Inkrafttreten der Änderung des Ausweisgesetzes aufgrund des BB v. 13. Juni 2008 über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 über biometrische Pässe und Reisedokumente (BBl 2008 5309) befindet sich der zu ersetzende Ausdruck im zweiten Satz.

¹⁸ SR 161.1

¹⁹ SR 161.5

5. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005²⁰

Art. 72 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5–7

² Der Beschwerde in Zivilsachen unterliegen auch:

- b. öffentlich-rechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen, insbesondere Entscheide:
 5. auf dem Gebiet der Aufsicht über die Willensvollstrecker und -vollstreckerinnen und andere erbrechtliche Vertreter und Vertreterinnen;
 6. auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes.
 7. *Aufgehoben*

6. Sterilisationsgesetz vom 17. Dezember 2004²¹

Ersatz von Ausdrücken:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «vormundschaftliche Aufsichtsbehörde» durch «Erwachsenenschutzbehörde» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3, 7 Absatz 2 Buchstabe g, und 10 Absatz 1.

Art. 6 Sachüberschrift und Abs. 1 erster Satz

Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ Die Sterilisation einer über 18-jährigen, urteilsfähigen Person unter umfassender Beistandschaft darf nur vorgenommen werden, wenn diese über den Eingriff umfassend informiert worden ist und diesem frei und schriftlich zugestimmt hat. ...

Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1

Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde prüft auf Antrag der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person, ob die Voraussetzungen der Sterilisation erfüllt sind.

Art. 9 Gerichtliche Beurteilung des Entscheids
 der Erwachsenenschutzbehörde

Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann den Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde innerhalb von 30 Tagen nach seiner Eröffnung bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz anfechten.

²⁰ SR 173.110

²¹ SR 211.111.1

Art. 10 Abs. 2

² Wer eine Person, die unter umfassender Beistandschaft steht oder dauernd urteilsunfähig ist, sterilisiert hat, meldet den Eingriff innerhalb von 30 Tagen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Departement des Kantons oder der von diesem bezeichneten Stelle.

7. Bundesgesetz vom 22. Juni 2001²² zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen

Ersatz von Ausdrücken:

¹ In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Vormundschaftsbehörde» durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt: Artikel 7 Absatz 3, 11 Absatz 2, 17 Absatz 1 und 3 und 18.

² In Artikel 19 Absatz 3 wird der Ausdruck «vormundschaftliche Behörde» durch «Kindesschutzbehörde» ersetzt.

8. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004²³

Art. 3 Abs. 2

Aufgehoben

9. Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991²⁴ über das bürgerliche Bodenrecht

Ersatz von Ausdrücken:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündige» durch «minderjährige» ersetzt: Artikel 12 Absatz 1, 24 Absatz 5, 26 Absatz 3 und 55 Absatz 6.

10. Obligationenrecht²⁵

Art. 35 Abs. 1

¹ Die durch Rechtsgeschäft erteilte Ermächtigung erlischt, sofern nicht das Gegenteil bestimmt ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem

²² SR 211.221.31

²³ SR 211.231

²⁴ SR 211.412.11

²⁵ SR 220

Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten.

Art. 134 Abs. 1 Ziff. 2

- ¹ Die Verjährung beginnt nicht und steht still, falls sie begonnen hat:
2. für Forderungen der urteilsunfähigen Person gegen die vorsorgebeauftragte Person, solange der Vorsorgeauftrag wirksam ist;

Art. 240 Abs. 2 und 3

² Aus dem Vermögen eines Handlungsunfähigen dürfen nur übliche Gelegenheitsgeschenke ausgerichtet werden. Die Verantwortlichkeit des gesetzlichen Vertreters bleibt vorbehalten.

³ *Aufgehoben*

Art. 397a

¹bis, Meldepflicht

Wird der Auftraggeber voraussichtlich dauernd urteilsunfähig, so muss der Beauftragte die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz des Auftraggebers benachrichtigen, wenn eine solche Meldung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint.

Art. 405 Abs. 1

¹ Der Auftrag erlischt, sofern nicht das Gegenteil vereinbart ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, mit dem Verlust der entsprechenden Handlungsfähigkeit, dem Konkurs, dem Tod oder der Verschollenerklärung des Auftraggebers oder des Beauftragten.

Art. 545 Abs. 1 Ziff. 3

- ¹ Die Gesellschaft wird aufgelöst:
3. wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter in Konkurs fällt oder unter umfassende Beistandschaft gestellt wird;

Art. 619 Abs. 2 zweiter Satz

² ... Dagegen haben der Tod und die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft für den Kommanditär nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

Art. 928 Abs. 2

Aufgehoben

11. Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000²⁶

Art. 1 Abs. 2 Bst. a

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit:

- a. auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes;

12. Bundesgesetz vom 11. April 1889²⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 60 erster Satz

Wird ein Verhafteter betrieben, welcher keinen Vertreter hat, so setzt ihm der Betreibungsbeamte eine Frist zur Bestellung eines solchen. ...

Art. 68c

1. Minderjähriger Schuldner

¹ Ist der Schuldner minderjährig, so werden die Betreibungsurkunden dem gesetzlichen Vertreter zugestellt. Im Fall einer Beistandschaft nach Artikel 325 ZGB²⁸ erhalten der Beistand und die Inhaber der elterlichen Sorge die Betreibungsurkunden, sofern die Ernennung des Beistands dem Betreibungsamt mitgeteilt worden ist.

² Stammt die Forderung jedoch aus einem bewilligten Geschäftsbetrieb oder steht sie im Zusammenhang mit der Verwaltung des Arbeitsverdienstes oder des freien Vermögens durch eine minderjährige Person (Art. 321 Abs. 2, 323 Abs. 1 und 327b ZGB), so werden die Betreibungsurkunden dem Schuldner und dem gesetzlichen Vertreter zugestellt.

Art. 68d

2. Volljähriger Schuldner unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes

¹ Ist ein Beistand oder eine vorsorgebeauftragte Person für die Vermögensverwaltung des volljährigen Schuldners zuständig und hat die Erwachsenenschutzbehörde dies dem Betreibungsamt mitgeteilt, so werden die Betreibungsurkunden dem Beistand oder der vorsorgebeauftragten Person zugestellt.

² Ist die Handlungsfähigkeit des Schuldners nicht eingeschränkt, so werden die Betreibungsurkunden auch diesem zugestellt.

²⁶ SR 272; bei Inkrafttreten der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (BBI 2009 21) wird Ziffer 11 aufgehoben oder gegenstandslos.

²⁷ SR 281.1

²⁸ SR 210; BBI 2009 141

Art. 111 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 2

¹ An der Pfändung können ohne vorgängige Betreuung innert 40 Tagen nach ihrem Vollzug teilnehmen:

2. die Kinder des Schuldners für Forderungen aus dem elterlichen Verhältnis und volljährige Personen für Forderungen aus einem Vorsorgeauftrag (Art. 360–369 ZGB²⁹);
3. die volljährigen Kinder und die Grosskinder des Schuldners für die Forderungen aus den Artikeln 334 und 334^{bis} ZGB;

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1 und 2 können ihr Recht nur geltend machen, wenn die Pfändung während der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft, des elterlichen Verhältnisses oder der Wirksamkeit des Vorsorgeauftrags oder innert eines Jahres nach deren Ende erfolgt ist; die Dauer eines Prozess- oder Betreibungsverfahrens wird dabei nicht mitgerechnet. Anstelle der Kinder oder einer Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes kann auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anschlussklärung abgeben.

13. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³⁰ über das Internationale Privatrecht

Art. 45a

IV. Volljährigkeit

Minderjährige mit Wohnsitz in der Schweiz werden mit der Eheschliessung in der Schweiz oder mit der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe volljährig.

Gliederungstitel vor Art. 85

5. Kapitel: Vormundschaft, Erwachsenenschutz und andere Schutzmassnahmen

14. Strafgesetzbuch³¹

Ersatz von Ausdrücken:

¹ In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündig» durch «minderjährig» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 97 Absatz 2 und 4, 188 Ziffer 1, 195 und 219 Absatz 1.

²⁹ SR 210; BBl 2009 141

³⁰ SR 291

³¹ SR 311.0

² In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Unmündige» durch «Minderjährige» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 5 Randtitel, 187 Randtitel, 213 Absatz 2 und Gliederungstitel vor Artikel 363.

Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3

² ... Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.

³ Ist die verletzte Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

Art. 62c Abs. 5

⁵ Hält die zuständige Behörde bei Aufhebung der Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt, so teilt sie dies der Erwachsenenschutzbehörde mit.

Art. 220

Entziehen von
Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Obhutsrechts entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 349 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Bund führt zusammen mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem (RIPOL) zur Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- b. Anhaltung bei Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes;

Art. 363

Mitteilungs-
pflicht

Stellt die zuständige Behörde bei der Verfolgung von strafbaren Handlungen gegenüber Minderjährigen fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informiert sie sofort die Kindesschutzbehörde.

Art. 364

Mitteilungsrecht

Ist an einem Minderjährigen eine strafbare Handlung begangen worden, so sind die an das Amts- oder das Berufsgeheimnis (Art. 320 und 321) gebundenen Personen berechtigt, dies in seinem Interesse der Kindesschutzbehörde zu melden.

Art. 365 Abs. 2 Bst. k

² Das Register dient der Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- k. Anordnung oder Aufhebung von Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes.

15. Bundesgesetz vom 22. März 1974³² über das Verwaltungsstrafrecht

Art. 23 Abs. 3

³ Der urteilsfähige Minderjährige kann neben dem Inhaber der elterlichen Sorge, dem Vormund oder dem Beistand selbständig die Rechtsmittel ergreifen.

16. Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981³³

Art. 64 Abs. 2 Bst. b

² Ist die im Ausland verfolgte Tat in der Schweiz straflos, sind Massnahmen nach Artikel 63, welche die Anwendung prozessualen Zwanges erfordern, zulässig:

- b. zur Verfolgung von Taten, die sexuelle Handlungen mit Minderjährigen darstellen.

17. Waffengesetz vom 20. Juni 1997³⁴

Art. 8 Abs. 2 Bst. b

² Keinen Waffenerwerbsschein erhalten Personen, die:

- b. unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden;

³² SR 313.0

³³ SR 351.1

³⁴ SR 514.54; BBl 2007 4567

18. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³⁵ über die direkte Bundessteuer

Ersatz von Ausdrücken:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gewalt» durch «Sorge» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 9 Sachüberschrift und Absatz 2 erster Halbsatz, 13 Absatz 3 Buchstabe a, 23 Buchstabe f, 33 Absatz 1 Buchstabe c, 105 Absatz 2, 155 Absatz 1 und 216 Absatz 2.

Art. 157 Abs. 4

⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger oder unter umfassender Beistandschaft stehender Erben oder die vorsorgebeauftragte Person beiwohnen.

Art. 159 Abs. 2 erster Satz

² Ordnet die Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, so wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. ...

19. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³⁶ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Ersatz von Ausdrücken:

In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Gewalt» durch «Sorge» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 3 Absatz 3 zweiter Satz, 7 Absatz 4 Buchstabe g, 9 Absatz 2 Buchstabe c und 54 Absatz 2.

20. Fortpflanzungsmedizingesetz vom 18. Dezember 1998³⁷

Art. 3 Abs. 2 Bst. b

² Sie dürfen nur bei Paaren angewendet werden:

- b. die auf Grund ihres Alters und ihrer persönlichen Verhältnisse voraussichtlich bis zur Volljährigkeit des Kindes für dessen Pflege und Erziehung sorgen können.

³⁵ SR 642.11

³⁶ SR 642.14

³⁷ SR 810.11

21. Transplantationsgesetz vom 8. Oktober 2004³⁸

Ersatz von Ausdrücken:

¹ In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «mündig» durch «volljährig» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 12 Buchstabe a, 13 Absatz 2 Buchstabe c.

² In den folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «unmündig» durch «minderjährig» ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen: Artikel 13 Sachüberschrift, Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a und g, 69 Absatz 1 Buchstabe f.

22. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951³⁹

Art. 15b Abs. 1⁴⁰

¹ Betäubungsmittelabhängige Personen können nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁴¹ über die fürsorgliche Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung untergebracht, behandelt oder zurückbehalten werden.

23. Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁴²

Art. 55 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c, Abs. 2 Einleitungssatz

Klinische Versuche an minderjährigen, unter umfassender
Beistandschaft stehenden oder urteilsunfähigen Personen

¹ Klinische Versuche mit Heilmitteln an minderjährigen Personen und an volljährigen Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder urteilsunfähig sind, dürfen nur durchgeführt werden, wenn:

- a. mit dem Versuch an volljährigen und urteilsfähigen Personen keine vergleichbaren Erkenntnisse erzielt werden können;
- c. die urteilsfähigen, aber minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen eingewilligt haben;

² Klinische Versuche, die den Versuchspersonen keinen unmittelbaren Nutzen bringen, dürfen ausnahmsweise an minderjährigen Personen und an volljährigen Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder urteilsunfähig sind, durchgeführt werden, wenn zudem:

³⁸ SR 810.21

³⁹ SR 812.121

⁴⁰ Bei Inkrafttreten der Änderung vom 20. März 2008 (BBl 2008 2269) wird Art. 15b Abs. 1 aufgehoben oder gegenstandslos.

⁴¹ SR 210; BBl 2009 141

⁴² SR 812.21

Art. 56 Bst. a Ziff. 1

In medizinischen Notfallsituationen dürfen ausnahmsweise klinische Versuche durchgeführt werden, wenn:

- a. ein Verfahren vorgesehen ist, das von der zuständigen Ethikkommission genehmigt worden ist und innert nützlicher Frist erlaubt:
 1. die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters minderjähriger, unter umfassender Beistandschaft stehender oder urteilsunfähiger Personen einzuholen,

24. Arbeitsgesetz vom 13. März 1964⁴³

Art. 32 Abs. 1 erster Satz

¹ Erkrankt der Jugendliche, erleidet er einen Unfall oder erweist er sich als gesundheitlich oder sittlich gefährdet, so ist der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Vormund zu benachrichtigen. ...

25. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989⁴⁴

Art. 34a Abs. 1 Bst. e

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- e. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB⁴⁵.

⁴³ SR 822.11

⁴⁴ SR 823.11

⁴⁵ SR 210; BBl 2009 141

26. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946⁴⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 50a Abs. 1 Bst. e Ziff. 6

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁴⁷ bekannt geben:

- e. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 6. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB⁴⁸.

27. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁴⁹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 86a Abs. 1 Bst. f

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden an:

- f. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB⁵⁰.

28. Bundesgesetz vom 18. März 1994⁵¹ über die Krankenversicherung

Art. 84a Abs. 1 Bst. h Ziff. 5

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁵² bekannt geben:

- h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB⁵³.

⁴⁶ SR 831.10

⁴⁷ SR 830.1

⁴⁸ SR 210; BBl 2009 141

⁴⁹ SR 831.40

⁵⁰ SR 210; BBl 2009 141

⁵¹ SR 832.10

⁵² SR 830.1

⁵³ SR 210; BBl 2009 141

29. Bundesgesetz vom 20. März 1981⁵⁴ über die Unfallversicherung

Art. 97 Abs. 1 Bst. i Ziff. 5

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁵⁵ bekannt geben:

- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB⁵⁶.

30. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵⁷ über die Militärversicherung

Art. 95a Abs. 1 Bst. i Ziff. 7

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁵⁸ bekannt geben:

- i. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 7. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB⁵⁹.

31. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952⁶⁰ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 9 Abs. 4 Bst. b

⁴ Haben mehrere Personen nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen einen Anspruch für das gleiche Kind, so steht er der Reihe nach zu:

- b. dem Inhaber oder der Inhaberin der elterlichen Sorge;

⁵⁴ SR 832.20

⁵⁵ SR 830.1

⁵⁶ SR 210; BBl 2009 141

⁵⁷ SR 833.1

⁵⁸ SR 830.1

⁵⁹ SR 210; BBl 2009 141

⁶⁰ SR 836.1

32. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982⁶¹

Art. 97a Abs. 1 Bst. f Ziff. 6

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG⁶² bekannt geben:

- f. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:
 - 6. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB⁶³.

33. Zuständigkeitsgesetz vom 24. Juni 1977⁶⁴

Art. 5

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

Art. 7 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3 Bst. a

Minderjährige Kinder

¹ Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es steht.

³ Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

- a. am Sitz der Kinderschutzbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;

Art. 9 Abs. 3

³ Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder in eine andere Einrichtung sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht.

Art. 32 Abs. 3

³ In Hausgemeinschaft lebende Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und minderjährige Kinder mit gleichem Unterstützungswohnsitz sind rechnerisch als ein Unterstützungsfall zu behandeln.

⁶¹ SR 837.0

⁶² SR 830.1

⁶³ SR 210; BBl 2009 141

⁶⁴ SR 851.1

34. Bundesgesetz vom 21. März 1973⁶⁵ über Fürsorgeleistungen an Auslandsschweizer

Art. 19 Abs. 2

² Unterstützungen, die jemand vor seiner Volljährigkeit oder für seine Ausbildung über diesen Zeitpunkt hinaus bezogen hat, werden nicht zurückgefordert.

35. Bundesgesetz vom 23. März 2001⁶⁶ über das Gewerbe der Reisenden

Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Vorbehalten sind die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁶⁷ über die Sammelvermögen.

Art. 4 Abs. 2 Bst. d

² Zusammen mit dem Bewilligungsgesuch sind folgende Dokumente einzureichen:

- d. die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, sofern die gesuchstellende Person minderjährig ist oder unter umfassender Beistandschaft steht.

⁶⁵ SR 852.1

⁶⁶ SR 943.1

⁶⁷ SR 210; BBl 2009 141

